

**Das niederländische
Zwangsvollstreckungsrecht**
mit vergleichenden Bezügen zum
deutschen Recht

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt
von

Kerstin Schwabe
aus Nordhausen

Göttingen 2010

Berichterstatter: Prof. Dr. Joachim Münch

Mitberichterstatter: Prof. Dr. Martin Ahrens

Tag der mündlichen Prüfung: 03.06.2010

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	III
Literaturverzeichnis	X
Abkürzungen	XXXI

§ 1 Einleitung	1
----------------------	---

Teil 1

Grundlagen des niederländischen Zwangsvollstreckungsrechts

§ 2 Kodifikationsgeschichte	5
§ 3 Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen	8
§ 4 Zwangsvollstreckung des Hypotheken- und Pfandgläubigers ..	46
§ 5 <i>Reële executie</i>	57
§ 6 Zwangsvollstreckung zur Erwirkung unvertretbarer Handlungen und aus Unterlassungs- und Duldungstiteln	61
§ 7 Rechtsschutz im Zwangsvollstreckungsverfahren	66
§ 8 Das Antragsverfahren (<i>verzoekschriftprocedure</i>)	70

Teil 2

Grundsätze der Zwangsvollstreckung und deren Ausprägung im niederländischen Recht

§ 9 Charakteristika des Zwangsvollstreckungsrechts	73
§ 10 Formalisierungsgrundsatz	85
§ 11 Zentralisierung und Dezentralisierung	88
§ 12 Prioritäts- und Ausgleichsprinzip	115
§ 13 Beschränkter Zugriff	137
§ 14 Dispositions- und Beibringungsgrundsatz	156
§ 15 Beschleunigungsgrundsatz	171

Schluss

§ 16 Ergebnis der Untersuchung	181
Curriculum Vitae	184

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Einleitung	1
I.	Gegenstand der Untersuchung	1
II.	Gang der Untersuchung	2
§ 2	Kodifikationsgeschichte	5
§ 3	Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen	8
I.	Allgemeine Voraussetzungen	8
1.	Vollstreckungstitel und Vollstreckungsklausel	8
a)	Entscheidungen der Gerichte	8
b)	Weitere Vollstreckungstitel	9
2.	Bestimmtheit und Fälligkeit	14
3.	Zustellung	14
4.	Resümee	15
II.	Die Arten der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen .	15
1.	Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bewegliche körperliche Sachen, Art. 439-501 Rv	16
a)	Gegenstand der Pfändung	16
b)	Pfändung bei dem Vollstreckungsschuldner, Art. 439-474 Rv	16
c)	Pfändung bei einem Dritten	18
d)	Pfändung bei dem Vollstreckungsgläubiger, Art. 479h-479k Rv	19
2.	Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das unbewegliche Vermögen, Art. 502-529 Rv	20
a)	Gegenstand der Vollstreckung	20
b)	Pfändung	20
III.	Verwertung	21
1.	Versteigerung unbeweglicher Sachen, Art. 514-529 Rv	21
a)	Vorbereitung des Versteigerungstermins	21
b)	Versteigerungsbedingungen	23
c)	Ablauf des Bieterverfahrens	24
d)	Beauftragung von Maklern	25
e)	<i>Inzetpremie</i>	26
f)	Kritik am Versteigerungsverfahren	26
g)	Abwicklung nach Zuschlagserteilung und Eigentumserwerb	27
2.	Versteigerung beweglicher Sachen	28
3.	Freihändiger Verkauf	29

4. Resümee	30
IV. Zwangsvollstreckung in Geldforderungen,	
Art. 475-479a Rv	31
1. Beteiligte und Gegenstand des Vollstreckungsverfahrens	31
2. Pfändung	32
3. Drittschuldnererklärung und die weitere Abwicklung der Vollstreckung	33
4. Komplikationen im Zusammenhang mit der Drittschuldnererklärung	34
5. Pfändung bei dem Vollstreckungsgläubiger (<i>eigenbeslag</i>), Art. 479h-479a Rv	35
6. Unterhaltspfändung, Art. 479b-479g Rv	36
V. Zwangsvollstreckung in besondere Vermögensrechte	37
1. Zwangsvollstreckung in Rechte aus Lebensversicherungen, Art. 479l-479q Rv	37
2. Zwangsvollstreckung in Anteile einer AG oder einer GmbH	39
3. Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte	39
VI. Sachaufklärung	40
VII. Wirkung der Pfändung	43
1. Theorie vom relativen Verfügungsverbot	44
2. Theorie von der beschränkt dinglichen Wirkung	44
3. Auffassung der Rechtsprechung	45
4. Ausnahmen zur blockierenden Wirkung der Pfändung	45
§ 4 Zwangsvollstreckung des Hypotheken- und des Pfandgläubigers	46
I. Vollstreckung des Hypothekengläubigers	46
1. Art der Vollstreckung	46
2. Durchführung der sofortigen Vollstreckung	47
3. Das Vollstreckungsübernahmerecht des Hypothekars	50
II. Vollstreckung des Pfandgläubigers	51
1. Überblick über das System der niederländischen Pfandrechte	51
2. Die sofortige Vollstreckung des Pfandgläubigers	52
a) Verwertung der Pfandrechte an beweglichen Sachen und verbrieften Forderungen gemäß Art. 3:236 BW	52
b) Verwertung der Pfandrechte an beweglichen Sachen und verbrieften Forderungen gemäß Art. 3:237 BW	54
c) Verwertung der stillen Pfandrechte gemäß Art. 3:239 BW	55

3. Das Vollstreckungsübernahmerecht des Pfandgläubigers	56
§ 5 <i>Reële executie</i>	57
I. Begriff	57
II. Vollstreckung zur Erzwingung von vertretbaren Handlungen .	57
III. Verurteilung zur Abgabe einer Willenserklärung	58
IV. Herausgabevollstreckung beweglicher Sachen	58
V. Herausgabevollstreckung unbeweglicher Sachen	59
§ 6 Zwangsvollstreckung zur Erwirkung unvertretbarer Handlungen und aus Unterlassungs- und Duldungstiteln	61
I. Einleitung	61
II. Gemeinsame Regelung des Zwangsgelds in den Beneluxstaaten	61
III. Anwendungsbereich	62
IV. Festsetzung der Zwangsmittel	63
V. Durchführung der Vollstreckung	64
§ 7 Rechtsschutz im Zwangsvollstreckungsverfahren	66
I. Grundlagen	66
II. Zuständigkeit	67
III. Das Klageverfahren (<i>dagvaardingsprocedure</i>)	67
IV. Das <i>kort geding</i> Verfahren	68
§ 8 Das Antragsverfahren (<i>verzoekschriftprocedure</i>)	70
I. Einleitung	70
II. Zuständigkeit	70
III. Verlauf des Antragsverfahrens	71
§ 9 Charakteristika des Zwangsvollstreckungsrecht	73
I. Einleitung	73
II. Definition	74
III. Aufgabe der Grundsätze	74
IV. Grundsätze des Zwangsvollstreckungsrechts	76
1. Gemeinsame Grundsätze von Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren	77
2. Eigene Grundsätze der Zwangsvollstreckung	77
3. Verfassungsrechtliche Grundsätze	78
V. Die niederländischen zivilprozessualen Maximen	79
1. Begriff	79
2. Überblick zu den Prozessmaximen	81

§ 10	Formalisierungsgrundsatz	85
I.	Begriff	85
1.	Formalisierung der Vollstreckungsvoraussetzungen	86
2.	Formalisierung der Zugriffstatbestände	86
II.	Resümee	86
§ 11	Zentralisierung und Dezentralisierung	88
I.	Begriff	88
II.	Vollstreckungsorgane in den Niederlanden	88
1.	Der Gerichtsvollzieher (<i>gerechtsdeurvaarder</i>)	88
a)	Historischer Hintergrund	88
b)	Status und Tätigkeitsbereiche	89
c)	Voraussetzungen für die Ernennung zum Gerichtsvollzieher	93
d)	Haftung (<i>aansprakelijkheid</i>)	94
e)	Aufsicht (<i>toezicht</i>)	94
2.	Weitere mit der Vollstreckung befasste Organe	96
III.	Entwicklungen des deutschen Gerichtsvollzieherwesens	96
1.	Organisationssystem der Vollstreckungsorgane	97
2.	Aufgaben des Gerichtsvollziehers im Zwangsvollstreckungsverfahren	98
3.	Status des Gerichtsvollziehers	99
4.	Bestrebungen nach Veränderung	100
a)	Entwurf einer Zivilprozessordnung von 1931	101
b)	Neuberger Modell	102
c)	Empfehlungen des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes e. V.	103
d)	Gesetzesentwurf aus dem Jahr 2007	105
5.	Reformempfehlungen in Anlehnung an das niederländische Gerichtsvollzieherwesen	106
a)	Status	107
b)	Förderung des Wettbewerbs	108
c)	Aufgabenerweiterung	109
d)	Fazit	113
§ 12	Prioritäts- und Ausgleichsprinzip	115
I.	Mehrheit von Vollstreckungsgläubigern	115
1.	Pfändung durch mehrere Gläubiger in bewegliche Sachen	116
2.	Pfändung durch mehrere Gläubiger in unbewegliches Vermögen	116

3. Pfändung durch mehrere Gläubiger in Forderungen	117
4. Vollstreckung aufgrund Herausgabeanspruch	117
5. Erlösverteilung	118
II. Abweichungen von den Verteilungsprinzipien	120
1. Rechtslage in den Niederlanden	120
2. Rechtslage in Deutschland	122
a) Behandlung der Gläubigeranträge	122
b) Einräumung von Vorrechten	124
3. Bewertung der Umsetzung von Ausgleichs- und Prioritätsprinzip	125
III. Die gesetzgeberische Entscheidung für ein Verteilungsprinzip	125
1. Die niederländische Entscheidung für das Ausgleichsprinzip	126
2. Die deutsche Entscheidung für das Prioritätsprinzip	127
IV. Vor- und Nachteile von Ausgleichs- und Prioritätsprinzip ...	129
1. Wettlauf der Gläubiger	129
2. Gefahr der Überpfändung	131
3. Förderung von Insolvenzen	132
4. Weitere Anmerkungen der Rechtsliteratur	134
5. Resümee	135
§ 13 Beschränkter Zugriff	137
I. Einleitung	137
II. Beschränkter Zugriff als Maxime der Zwangsvollstreckung ...	138
III. Der Grundsatz vom beschränkten Vollstreckungszugriff im niederländischen Zwangsvollstreckungsrecht	139
1. Beschränkter Zugriff bei beweglichen Sachen	139
a) Absolute Verwertungsverbote	140
b) Relative Verwertungsverbote	141
c) Bewertung	143
2. Beschränkter Zugriff bei Einkünften	144
a) Pfändbare Einkünfte	144
b) Höhe des Pfändungsfreibetrags	145
c) Rechtsvergleich	147
3. Vollstreckungsschutz bei der Vollstreckung wegen Unterhaltsforderungen	151
4. Schuldnerschutz bei unbeweglichem Vermögen	152
IV. Schuldnerschutz im niederländischen Recht durch Begrenzung der Vollstreckungsbefugnis	152
1. Einschränkung der Pfändungsbefugnis	152

2. Einschränkung der Verwertungsbefugnis	153
V. Fazit	155
§ 14 Dispositions- und Beibringungsgrundsatz	156
I. Maximen des deutschen Erkenntnisverfahrens	156
II. Verwirklichung der Maximen im deutschen Zwangsvollstreckungsrecht	157
III. Der niederländische Grundsatz „ <i>rechterlijke lijdelijkheid</i> “	158
1. Begriff	158
2. Existenzberechtigung des Grundsatzes	159
3. Ersetzung des Grundsatzes „ <i>rechterlijke lijdelijkheid</i> “ durch den Grundsatz „ <i>gezamenlijke verantwoordelijkheid</i> “	161
IV. Geltung des Grundsatzes „ <i>rechterlijke lijdelijkheid</i> “ im Zwangsvollstreckungsrecht	164
1. Elemente des Dispositionsgrundsatzes	165
a) Parteiherrschaft des Gläubigers	165
b) Parteiherrschaft des Schuldners	167
c) Einverständliche Parteiherrschaft von Gläubiger und Schuldner	167
2. Elemente des Beibringungsgrundsatzes	168
V. Resümee	169
§ 15 Beschleunigungsgrundsatz	171
I. Maxime des deutschen Zwangsvollstreckungsrechts	171
1. Beschleunigungsgebot und Vollzugsfristen	171
2. Beschleunigung durch Rechtsbehelfseinlegung	173
3. Bewertung	173
II. Das Beschleunigungsinteresse im niederländischen Zwangsvollstreckungsverfahren	174
III. Resümee	178
§ 16 Ergebnis der Untersuchung	181
Curriculum Vitae	184

Literaturverzeichnis

- ALBERS-DINGEMANS, R.L.: *De positie van de beslaglegger op een onroerende zaak na de gunning en voor de inschrijving*, WPNR 6581 (2004), 452-457.
- , *Hinderpalen bij executie*, S. 13-52, in: Albers-Dingemans, R.L./ Stein, H./ van Hees, J.J./ Broekveldt, L.P./ Mijnsen, F.H.J., *Incidenten bij de afwikkeling van verkoop en overdracht*, KBN-advies, Lelystad 1998, zitiert: ALBERS-DINGEMANS FS Albers-Dingemans/Stein/van Hees/Broekveldt/Mijnsen (1998).
- ALISCH, HERBERT: Zur Diskussion über die Neuordnung der Aufgabenbereiche im Zwangsvollstreckungsverfahren, DGVZ 1982, 33-37.
- ANDENAS, MADS/HESS, BURKHARD/OBERHAMMER, PAUL: *Enforcement Agency Practice in Europe*, London 2005, zitiert: ADENAS/HESS/OBERHAMMER - BEARBEITER (2005).
- APP, MICHAEL: Überlegungen zur Zweckmäßigkeit der Übertragung der Forderungspfändung auf den Gerichtsvollzieher, DGVZ 2006, 53-54.
- ARENS, PETER/LÜKE, WOLFGANG: *Zivilprozessrecht - Erkenntnisverfahren*, Zwangsvollstreckung, 9. Auflage, München 2006, zitiert: ARENS/LÜKE (2006).
- VAN ASBREUK-VAN OS, M.M.: *Onderhandse executorialie verkoop van een verhypothekerd goed*, WPNR 6048 (1992), 343-345.
- ASSER, W.D.H./GROEN, H.A./VRANKEN, J.B.M./TZANKOVA, I.N.: *Uitbalanceerd - Eindrapport Fundamentele herbezinning Nederlands burgerlijk procesrecht*, Den Haag 2006, zitiert: ASSER/GROEN/VRANKEN/TZANKOVA (2006).
- , *Een nieuwe balans - Interimrapport Fundamentele herbezinning Nederlands burgerlijk procesrecht*, Den Haag 2003, zitiert: ASSER/GROEN/VRANKEN/TZANKOVA (2003).
- BACH, WOLFGANG: 190 Jahre Gerichtsvollzieher in Deutschland, DGVZ 1993, 51-55.
- BARTELS, S.E./HEYMAN, H.W.: *Het beschermingsmechanisme van het beslag (tot levering) bij vervreemding en bezwaring van het beslagen goed*, WPNR 6306 (1998), 192-196 und 6307 (1998), 207-210.

- BAUMANN, JÜRGEN/BREHM, WOLFGANG: Zwangsvollstreckung, 2. Auflage, Bielefeld 1982, zitiert: BAUMANN/BREHM (1982).
- BAUMBACH, ADOLF/LAUTERBACH, WOLFGANG/HARTMANN, PETER: Zivilprozessordnung: mit Gerichtsverfassungsgesetz und anderen Nebengesetzen, 65. Auflage, München 2007, zitiert: BAUMBACH/LAUTERBACH/ALBERS/HARTMANN - BEARBEITER.
- BAUR, FRITZ/STÜRNER, ROLF: Zwangsvollstreckungs- Konkurs- und Vergleichsrecht, Band I: Einzelzwangsvollstreckung, 13. Auflage, Heidelberg 2006, zitiert: BAUR/STÜRNER (2006).
- BAUR, FRITZ: Vom Wert oder Unwert der Prozessrechtsgrundsätze, S. 25-40, in: studi di onore di Tito Carnacini, Band 2/1, Bologna 1983, zitiert: BAUR studi di onore di Tito Carnacini (1983).
- BECKER, COLIN: First in time, first in right - Das Prioritätsprinzip im deutschen und US-amerikanischen Zwangsvollstreckungsrecht, Freiburger jur. Diss., Berlin 2000, zitiert: BECKER (2000).
- BEHR, JOHANNES: Reform der Zwangsvollstreckung, Rpfleger 1981, 417-423.
- BERNHARDT, WOLFGANG: Vollstreckungsgewalt und Amtsbetrieb - Ein Beitrag zum gegenwärtigen und künftigen Vollstreckungsrecht, Leipzig 1935, zitiert: BERNHARDT (1935).
- BLOEDHORN, RUDOLF: Zur Reform des Vollstreckungsrechts und zur Frage der Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers zum Erlass vorläufiger Zahlungsverbote, DGVZ 1972, 145-148.
- BOMSDORF, FALK: Prozessmaximen und Rechtswirklichkeit - Verhandlungs- und Untersuchungsmaxime im deutschen Zivilprozeß - Vom gemeinen Recht bis zur ZPO -, Kieler jur. Diss., Berlin 1971, zitiert: BOMSDORF (1971).
- VAN BONEVAL FAURE, R.: *Het Nederlandsche Burgerlijke Procesrecht*, Teil 1, Leiden 1871, zitiert: VAN BONEVAL FAURE (1871).
- BOSCH-BOESJES, J.E.: *Lijdelijkheid in Geding - Een vergelijkend onderzoek naar de mate van zeggenschap van de rechter in de civiele dagvaardings- en verzoeksprocedure en in administrative procedure*, Groningen 1991; zugl. Groninger jur. Diss., zitiert: BOSCH-BOESJES (1991).

- BÖTTCHER, ROLAND: ZVG: Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, Kommentar, 4. Auflage, München 2005, zitiert: BÖTTCHER (2005).
- BOUMA, M.A./DRIESSEN, E.A.M.: *Het verzoek tot onderhandse executorialie verkoop in de praktijk*, NTBR 1994, 119-122.
- BRAHN, O.K.: *Levering, Beschikkingsonbevoegdheid*, Mon. Nieuw BW B-6b, 2. Auflage, Deventer 1992, zitiert: BRAHN (1992).
- BREEDVELD-DE VOOGD, C.G.: *Reactie naar aanleiding van de bijdrage van mr. W.G. Huijgen in de rubriek „Vermogensrecht Aktueel“*, WPNR (1992), 6061 *„It ain't necessarily so - Wie is de bevoegde veilingnotaris“*, WPNR 6070 (1992), 848-849.
- BREHM, WOLFGANG: *Möglichkeit der Reform der Zwangsvollstreckung*, DGVZ 1986, 97-106.
- , *Zentralisierung der Zwangsvollstreckung*, Rpfleger 1982, 125-129.
- TEN BROEKE, P.G.M.: *De onderhandse verkoop van onroerende zaken*, Trema 1994, 52-61.
- BROX, HANS/WALKER, WOLF-DIETER: *Zwangsvollstreckungsrecht*, 7. Auflage, Köln, Berlin, Bonn, München 2003, zitiert: BROX/WALKER (2003).
- DE BRUIJN, A.R.: *De notariële akte als executorialie titel*, *Ars Notaris X*, Deventer 1960, zitiert : DE BRUIJN (1960).
- BRÜGGEMANN, DIETER: *Judex statutor und judex investigator - Untersuchungen zur Abgrenzung zwischen Richtermacht und Parteienfreiheit im gegenwärtigen deutschen Zivilprozess*, Bielefeld 1968, zitiert: BRÜGGEMANN (1968).
- BRUNNER, C.J.H.: *Aansprakelijkheid naar draagkracht*, Oratie R.U. Groningen, Deventer 1973, zitiert : BRUNNER (1973).
- BRUNS, ALEXANDER: *Zwangsgeld zugunsten des Gläubigers - europäisches Zukunftsmodell*, ZZP 118 (2005), 3-24.
- BRUNS, RUDOLF/PETERS, EGBERT: *Zwangsvollstreckungsrecht*, 3. Auflage, München 1987, zitiert: BRUNS/PETERS (1987).
- BÜCHMANN, KNUD: *Schuldnerschutz bei der Vorbereitung des Zwangsversteigerungstermins*, ZIP 1985, 138-148.

- BUIK, A.: *Ordering in de markt*, Executief 2007, 67-68.
- BURGER, CYNTHIA M.G.: *De beslagvrije voet; meer dan alleen een tabel*, Executief 2002, 140-146.
- CHARISIUS, MAREN: *Das niederländische internationale Privatrecht*, Göttinger jur. Diss., Frankfurt a.M. 2002, zitiert: CHARISIUS (2002).
- CHORUS, JEROEN M.J.: *De lijdelijkheid van de rechter. Historie van een begrip*, Deventer 1987, zitiert: CHORUS (1987).
- CLAUSING, P./WANSINK, J.H.: *Mr. C. Asser's Handleiding tot de beoefening van het Nederlands Burgerlijk Recht, Bijzondere Overeenkomsten, Deel VI, De Verzekeringsovereenkomst*, Deventer 1998, zitiert: CLAUSING/WANSINK-ASSER'S (1998).
- COING, HELMUT: *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Dritter Band, Das 19. Jahrhundert, Erster Teilband, Gesetzgebung zum Allgemeinen Privatrecht, - Einführung, Süd- und Westeuropa -*, München 1982, zitiert: COING - BEARBEITER (1982).
- CORNELIS, J.H.: *Nogmaals: Executoriale verkoop van inboedels en sociale zorg*, NJB 1956, 911-913.
- VAN DAM-LELY, J. H. /TUIL, M. L.: *Fundamentele herbezinning - Vergadering Nederlandse Vereniging voor Procesrecht 19 mei 2006 voor het Eindrapport Fundamentele herbezinning Nederlands burgerlijk procesrecht 'Uitbalanceerd'*, TCR 2006, 97-100.
- DAMRAU, JÜRGEN: *Die Entwicklung einzelner Prozeßmaximen seit der Reichszivilprozeßordnung von 1877*, Paderborn 1975.
- DÄUMICHEN, FRANK: *Gedanken zum Thema: Modernisierung des Gerichtsvollziehersystems in Deutschland*, DGVZ 2005, 63-66.
- DEGENHART, MAX: *Die Reform des Zivilprozesses und der Zwangsvollstreckung im Hinblick auf die Bedürfnisse der Wirtschaft von heute*, DGVZ 1968, 116-123.
- DEREN-YILDIRIM, NEVHIS: *Gedanken über die Verteilungsprinzipien im Zwangsvollstreckungsrecht*, S. 109-120, Festschrift für Hans Gaul zum 70. Geburtstag: 19. November 1997, Hrsg. u. a. Eberhard Schilken, Bielefeld 1997, zitiert: DEREN-YILDERIM FS Gaul (1997).

- DEUTSCH, ANDREAS: 200 Jahre modernes Gerichtsvollzieherwesen, DGVZ 2007, 1-5.
- DGVZ-SCHRIFTLEITUNG: Neuorganisation des Gerichtsvollzieherwesens und Modernisierung der Zwangsvollstreckung in Deutschland - Bericht über die im Rahmen der 80. Landesvertreterversammlung des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes, welche vom 21. bis 22. Oktober 2005 in Koblenz stattfand, durchgeführte Podiumsdiskussion, DGVZ 2005, 177-180.
- DINGS, J.A.P.: *Veilen in Midden-Limburg (en omgeving)*, Vastgoedrecht 1998, 56-57.
- DOEK, JAKOB EGBERT/WESSELING-VAN GENT, E.M./YNZONIDES, M./VLAS, P. U. A.: *Burgerlijke Rechtsvordering* (Loseblatt-Kommentar) Deventer, zitiert: BURGERLIJKE RECHTSVORDERING - BEARBEITER.
- VAN DORP, J.A./RUIJPERS, P.J./WESSELING-VAN GENT, E.M.: *Wetsvoorstel 26 855: algemene voorschriften voor procedures*, TCR 2000, 25-30.
- EICKMANN, DIETER: Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsrecht, 2. Auflage, München 2004, zitiert: EICKMANN (2004).
- , Vollstreckungssysteme und Gerichtsvollzieherstellung in Europa, DGVZ 1980, 129-136.
- , Die Rationalisierung der Zwangsvollstreckung und ihre Auswirkungen auf den Gerichtsvollzieher, DGVZ 1977, 103-110.
- VAN DEN ELSAKER, A.: *De eerste Amsterdamse Onroerend Goed Veiling is uniek!*, Vastgoedrecht 1998, 48-50.
- Entwurf einer Zivilprozessordnung, veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium 1931, zitiert: Entwurf 1931.
- ERASMUS, W.P.: *Bevoorrechte vorderingen - Preferenties naar geldend en wordend recht*, Zwolle 1976, zitiert: ERASMUS (1976).
- VAN ERK, A.J./VAN VELTEN, A.A.: *Openbare veiling van onroerend goed*, WPNR 5702 (1984), 373-380.
- FAHLAND, MONIKA: Das Verfügungsverbot nach §§ 135, 136 BGB in der Zwangsvollstreckung und seine Beziehung zu den anderen Pfändungsfolgen, Schriften zum Prozeßrecht, Band 45, Bonner jur. Diss., Berlin 1976, zitiert: FAHLAND (1976).

- FISCHER, NIKOLAJ: Die unverhältnismäßige Zwangsvollstreckung, Rpfleger 2004, 599-604.
- FLANDERIJN, A.: *Deurwaarders en het ,inkassowerk'*, AA 1990, 440-442.
- FRAGISTAS, CH. N.: Das Präventionsprinzip in der Zwangsvollstreckung, Mannheim, Berlin, Leipzig 1931, zitiert: FRAGISTAS (1931).
- FRITSCHKE, KARLA: Die Forderung als Kreditsicherung nach neuem niederländischen Recht verglichen mit dem deutschen Recht, Trierer jur. Diss., Aachen 2002, zitiert: FRITSCHKE (2002).
- FRUIN, THOMAS ANTHONIE: *Het deel van het vermogen, dat niet voor executie vatbaar is*, Utrecht 1892, zitiert: FRUIN (1892).
- GAUL, HANS FRIEDHELM: Rechtsverwirklichung durch Zwangsvollstreckung aus rechtsgrundsätzlicher und rechtsdogmatischer Sicht, ZZZP 112 (1999), 135-184.
- , Grundüberlegungen zur Neukonzipierung und Verbesserung der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, ZZZP 108 (1995), 3-45.
 - , Zur Reform des Zwangsvollstreckungsrechts, JZ 1973, 473-483.
 - , Das Rechtsbehelfssystem der Zwangsvollstreckung - Möglichkeiten und Grenzen einer Vereinfachung, ZZZP 85 (1972), 251-310.
 - , Zur Struktur der Zwangsvollstreckung, Rpfleger 1971, 1-11, 41-53, 81-93.
- GERHARDT, WALTER: Bundesverfassungsgericht, Grundgesetz und Zivilprozeß, speziell: Zwangsvollstreckung, ZZZP 95 (1982), 467-494.
- GERVER, P.H.M.: *Het recht van hypotheek*, 2. Auflage, Deventer 2001, zitiert: GERVER (2001).
- , *Reactie naar aanleiding van de bijdrage van mr. W.G. Huijgen in de rubriek „Vermogensrecht Aktueel“*, WPNR (1992), 6061 *„Wie is de bevoegde veilingnotaris“*, WPNR 6070 (1992), 849-851.
- GOTTSCHALK, HANS-JOACHIM: Gedanken zur Forderungsbefriedigung - Inkasso des Gerichtsvollziehers?, DGVZ 1996, 185-186.
- GÖNNER, NIKOLAUS THADDÄUS: Handbuch des deutschen gemeinen Prozesses, Band 1, 2. Auflage, Erlangen 1804, zitiert: GÖNNER (1804).
- GRÄLER, J.G.: *Veilingverboudingen*, JBN 2004, Nr. 29, 3-15.

- GRUNSKY, WOLFGANG: Grundlagen des Verfahrensrechts, 2. Auflage, Bielefeld 1974, zitiert: GRUNSKY (1974).
- VAN DEN HAAK, H.F.: *Rechtspleging in beweging*, Trema 1995, 214-220.
- HAARDT, W.L.: *Kentering in de opvattingen over de hoofdbeginselen van ons burgerlijk procesrecht tussen 1870 en 1970*, S. 137-151, in: Schoordijk, H.C.F./ van der Grinten, W.C.L./ Polak, C.H.F./ Lagemeijer, G.E., *Honderd jaar rechtsleven. De Nederlandse Juristen-Vereeniging 1870-1970*, Zwolle 1970, zitiert: HAARDT *Hondert jaar rechtsleven* (1970).
- HACCOÛ, J.F.: *Enkele aspecten van de waarde en waardebepaling van onroerend goed*, S. 79-99 in: *Onroerend Goed - opstellen geschreven ter gelegenheid van het 125-jarig bestaan van de broederschap der notarissen in Nederland, onder redactie van PH.A.N. Houwing*, Deventer 1968, zitiert: HACCOÛ FS *Onroerend Goed* (1968).
- HAGEN, JOHANN JOSEF: *Elemente einer allgemeinen Prozesslehre - Ein Beitrag zur allgemeinen Verfahrenstheorie*, Freiburg 1972, zitiert: HAGEN (1972).
- HAHN, CARL/MUGDAN, BENNO/STEGEMANN, EDUARD: *Die gesamten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Band 1/1, 2, Materialien zur Zivilprozessordnung, Abteilung 1, 2. Auflage*, Aalen 1983 - Nachdruck der Auflage von 1883, zitiert: HAHN/MUGDAN/STEGEMANN (1983).
- HAMMERSTEIN, A.: *Fundamentele herbezinning: graag*, NJB 2003, 1713.
-, *Een evenwichtig rapport*, TCR 2003, 59-62.
- HANTKE, HELMUT: *Rangverhältnis bei der gleichzeitigen Pfändung durch den Gerichtsvollzieher für mehrere Gläubiger*, DGVZ 1978, 105-110.
- HARTENBACH, ALFRED: *Der Status des Gerichtsvollziehers im nächsten Jahrhundert*, DGVZ 1999, 149-154.
- HARTKAMP, A.S.: *Compendium van het vermogensrecht volgens het nieuwe Burgerlijk Wetboek*, 6. Auflage, Deventer 2005, zitiert: HARTKAMP (2005).
-, *Mr. C. Asser's Handleiding tot de beoefening van het Nederlands Burgerlijk Recht, Verbintenissenrecht, Deel II, Algemeen leer der overeenkomsten*, 11. Auflage, Deventer 2001, zitiert: HARTKAMP-ASSER'S (2001).

- HEISTER-NEUMANN, ELISABETH: Die Reform des Gerichtsvollzieherwesens - eine Bestandsaufnahme, ZRP 2007, 140-143.
- HEMMEN, E.M.: *Beslag en rechtsgevolg*, in: Nieskens-Ispording, B.W.M./Hemmen, E.M./ Struycken, T.H.D., *Discussies, omtrent beslag, verhaal en beschikkingsbevoegdheid*, Deventer 1997, zitiert: HEMMEN (1997).
- HENCKEL, WOLFRAM: Prozessrecht und materielles Recht, Göttingen 1970, zitiert: HENCKEL (1970).
- HENDRIKSE, M.L./ JONGBLOED, A.W.: *Burgerlijk Procesrecht Praktisch belicht*, 3. Auflage, Deventer 2005, zitiert: HENDRIKSE/JONGBLOED - BEARBEITER (2005).
- HESS, BURKHARD: Die Neuorganisation des Gerichtsvollzieherwesens in Deutschland, Baden-Baden 2006, zitiert: HESS (2006).
- HIJMA, JAC./ OLTHOF, M. M.: *Compendium van het Nederlands vermogensrecht*, 9. Auflage, Deventer 2005, zitiert: HIJMA/OLTHOF (2005).
- VAN DER HOEDEN, E.: *De gedwongen ontruiming: een taak voor verhuurder en gemeente of uitsluitend voor de verhuurder?*, PP 2003, 150-153.
- HOVENS, J.H.: *Processueel balanslezen*, *Advocatenblad* 2003, 552-560.
- HUGENHOLTZ, W./HEEMSKERK, W.H.: *Hoofddlijnen van Nederlands burgerlijk procesrecht*, 21. Auflage, Den Haag 2006, zitiert: HUGENHOLTZ/HEEMSKERK (2006).
- HUIJGEN, W.G.: *Wie is de bevoegde veilingnotaris?*, WPNR 6061 (1992), 633-634.
- HVS: Recensis - Mr. W. Hugenholt: *Hoofddlijnen van Nederlands Burgerlijk Procesrecht*, *Advocatenblad* 1987, 120.
- INGELSE, P.: *Herbeziening op de partijautonomie*, S. 43-67, in: Ingelse, P. *Commentaren op fundamentele herbeziening*, Nijmegen 2004, zitiert: INGELSE *Commentaren herbeziening* (2004).
- VAN INGEN, M.J.W./JONGBLOED, A.W./VAN HAAFTEN, H.: *Onderhandse Executie ,executoriale verkoop uit de hand' ex art. 3:251 lid 1 BW en met name art. 3:268 lid 2 BW*, 2. Auflage, Deventer 2007, zitiert: VAN INGEN/JONGBLOED/VAN HAAFTEN (2007).

- VAN INGEN, M.J.W.: *De uitwinning van het bezwaarde goed door onderhandse executie*, S. 19-25, in: VAN HEESWIJK, V.J.A.J.C./VAN INGEN, M.J.W./JONGLOED, A.W./WESTRIJK, R., *De executieveling*, Zutphen 2005, zitiert: VAN INGEN (2005).
- VAN INGEN, M.J.W./JONGBLOED, A.W.: *De onderhandse hypotheccaire executie in de praktijk*, WPNR 6125 (1994), 135-139.
- JACOBSONN, MAX: *Die Ordnung des Gerichtsvollzieherwesens im Deutschen Reich*, JW 1901, 673-680.
- JANSEN, F.M.J.: *Executie- en beslagrecht*, 4. Auflage, Deventer 1990; zitiert: JANSEN (1990).
- JAUERNIG, OTHMAR: *Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht*, 22. Auflage 2007, zitiert: JAUERNIG (2007).
- JONGBLOED, A.W./ERNES, A.L.H./FEIKEMA J./GROENENDAAL, J.B.A.M./VAN DER HOEDEN, E./KNIJJP, G.J./MEULENKAMP, A.C./NIJENHUIS, J./OONK, R.J./PAIJMANS, B.M./SCHREUES, P.M.F.: *Herbalans - Beschouwingen naar aanleiding van het rapport Uitgebalanceerd*, Nijmegen 2007, zitiert: JONGBLOED/ERNES/FEIKEMA (2007).
- JONGBLOED, A.W.: *De privaatrechtelijke dwangsom*, Nijmegen 2007, zitiert: JONGBLOED (2007).
- , *De tucht van de markt is beperkt*, Executief 2005, 117-118.
 - , *Taken en bevoegdheden van gerechtsdeurwaarders in Europa*, S. 1-99, in: *De gerechtsdeurvaarder in Europa, utopie of werkelijkheid, onder redactie van A. W. Jongbloed*, Deventer 2004, zitiert: JONGBLOED (2004).
 - , *Bijzondere beslagen*, Deventer 2003, zitiert: JONGBLOED (2003).
 - , *Een volgende stap op weg naar een fundamenteel vernieuwd procesrecht?*, PP 2003, 118-121.
 - , *Inleiding nieuw burgerlijk procesrecht*, Den Haag 2002, zitiert: JONGBLOED (2002).
 - , *Rechtsvorderingen, in het bijzondere reele executie*, S. 221-230, in: VAN DER GRINTEN, W. C. L./ KORTMANN, S.C.J.J./ NUYTINCK, A.J.M., *Onderneming en nieuw burgerlijk recht*, Zwolle 1991, zitiert: JONGBLOED FS Onderneming en nieuw burgerlijk recht (1991).

- , *Reële executie in het privaatrecht: Beschouwingen over reële executie naar geldend en wordend recht*, Deventer 1987, zitiert: JONGBLOED (1987).
- KBVG: *Reactie KBvG op rapport 'Naar een nieuwe balans'*, Executief 2004, 50-54.
- KEMPER, J.: *Veilingen van registergoederen in Rotterdam*, Vastgoedrecht 1998, 53-55.
- KERN, EDUARD: Reformgedanken über die Stellung und Aufgaben des Gerichtsvollziehers, ZZZ 80 (1967), 325-345.
- KNAPEN, M.: *Afschaffing verplicht procuraat*, Advocatenblad 2007, 494, 547, 597-598, 639.
- KNOCHÉ, JOACHIM P./BIERSACK, CORNELIA: Das zwangsvollstreckungsrechtliche Prioritätsprinzip und seine Vereitelung in der Praxis, NJW 2003, 476-481.
- KÖHLER, HANS-JÜRGEN: Der Gerichtsvollzieher - ein organisationsrechtliches Stiefkind des Gesetzgebers! Immer noch?, DGVZ 2002, 85-87.
- , „Götterdämmerung“ des Gerichtsvollziehersystems?, DGVZ 2002, 19-21.
- KÖNIG, RAINER: Rechtsstaatsprinzip und Gleichheitssatz in der Zwangsvollstreckung, Tübinger jur. Diss., Tübingen 1985, zitiert: KÖNIG (1985).
- KÜHN, DIETER: Die Strukturreform der Justiz und das 120 Jahre alte preußische Gerichtsvollziehersystem in Europa des 21. Jahrhunderts, DGVZ 2001, 33-35.
- KUNST, A.J.M.: *Historische ontwikkeling van het recht, deel 1*, Zwolle 1967, zitiert: KUNST (1967).
- KRAAN, C.A.: *Incidenten bij de afwikkeling van verkoop en overdracht*, WPNR 6323 (1998), 499-504.
- , *De notariële akte als executorialie titel*, 2. Auflage, Deventer 1992, zitiert: KRAAN (1992).
- KRAEMER, WILHELM: Buchbesprechung der Festgabe für Leo Rosenberg, ZZZ 64 (1951), 159-168.

- VAN DER KWAAK, D.J.: *Dubbele verkoop, onrechtmatige daad, ministerieplicht notaris bij beslag, invloed uitspraak in bodemprocedure op overdracht krachtens kort geding-vonnis, schadevergoeding en dwangsom*, WPNR 6227 (1996), 449-450.
- , *Banque de Suez/Mr. Bijkerk q.q.: de Hoge Raad heeft zich niet vergist en is evenmin omgegaan*, S. 233-244, in: Hartlief, T./ Heisterkamp, A.H.T./ Reehuis, W.H.M., CJHB, Brunner-Bundel: *opstellen, op 15 april 1994 aangeboden aan prof. mr. C.J.H. Brunner te gelegenheid van zijn vijftenzestigste verjaardag*, Deventer 1994, zitiert: VAN DER KWAAK Brunner-Bundel (1994).
- , *Het rechtskarakter van het beslagrecht: een analyse van een procesrechtelijk begrip aan de hand van een vergelijking met rechtsfiguren mit het burgerlijk recht, in het bijzonder met de zakelijke zekerheidsrechten, en met het faillissement*, Deventer 1990, zugl. Groningener jur. Diss., zitiert: VAN DER KWAAK (1990).
- LACKMANN, ROLF: *Zwangsvollstreckungsrecht*, 8. Auflage, München 2007, zitiert: LACKMANN (2007).
- LAMBERTZ, EGON: *Die Forderungsvollstreckung in Forderungen nach dem Entwurf einer ZPO von 1931*, Kölner jur. Diss., Bochum - Langendreer 1933, zitiert: LAMBERTZ (1933).
- LAROCHE, PETER: *Entschuldung natürlicher Personen und Rechtsschuldbefreiung nach deutschem und niederländischem Recht*, Kölner jur. Diss., Aachen 2003, zitiert: LAROCHE (2003).
- LEIPOLD, DIETER: *Verfahrensbeschleunigung und Prozessmaximen*, S. 229-349 in: *Festschrift für Hans W. Fasching zum 65. Geburtstag*, Hrsg. u.a. Richard Holzhammer, Wien 1988, zitiert: LEIPOLD FS Fasching (1988).
- LEKKERKERKER, G.J.C./MINKJAN, E.E.: *Beroepsorganisatie en publiek belang; de PBO in de nieuwe Gerechtsdeurwaarderswet*, Executief 2001, 139-142.
- LENTZ: *Das Gerichtsvollzieherwesen - dargestellt an den preußischen Verhältnissen*, ZZP 54 (1929), 480-499.
- LIPPROSS, OTTO-GERD: *Grundlagen und System des Vollstreckungsschutzes*, Bielefeld 1983, zitiert: LIPPROSS (1983).

- VON MANGOLDT, HERMANN/KLEIN, FRIEDRICH/STARCK,
CHRISTIAN: GG Kommentar, Band 2, Art. 20-82, 5. Auflage, Mün-
chen 2005; zitiert: VON MANGOLDT/KLEIN/STARCK -
BEARBEITER (2005).
- MARX, A.J.: *Uitwassen van het beslagrecht in- en buiten faillissement*, NJB 1936,
445.
- MEIJKNECHT, P.A.M.: *Infrastructuur en hoofdbeginselen van burgerlijk
procesrecht, Studierreks burgerlijk procesrecht*, Deventer 2002, zitiert:
MEIJKNECHT (2002).
- VAN MIERLO, A.I.M./MIJNSSEN, F.H.J./VAN VELTEN, A.A.: *Mr. C.
Asser's Handleiding tot de beoefening van het Nederlands Burgerlijk Recht,
Goederenrecht, Zekerheidsrechten*, 13. Auflage, Deventer 2003, zitiert:
VAN MIERLO/MIJNSSEN/VAN VELTEN-ASSER'S (2003) .
- VAN MIERLO, A.I.M./BART, F.M.: *Parlementaire Geschiedenis - Herbezinning
van het Burgerlijk Procesrecht voor Burgerlijk Zaken, in het bijzonder de wijze
van procederen in eerste aanleg, Wetvoorstel 26 855 en gedeelten uit de
wetsvoorstellen 27 748 (Uitvoeringswet EG-betekenningsverordening), 27 824
(Aanpassingswetgeving)*, Deventer 2002, zitiert: PARL. GESCH. (2002).
- MIJNSSEN, F.H.J./DE HAAN, P.: *Mr. C. Asser's Handleiding tot de beoefening
van het Nederlands Burgerlijk Recht, Goederenrecht, Algemeen goederenrecht*,
14. Auflage, Deventer 2001, zitiert: MIJNSSEN/DE
HAAN-ASSER'S (2001).
- MIJNSSEN, F.H.J./DE LIAGRE BÖHL, E.W.J.H./KIST, J.: *Algemene aspecten
van beslag en executie*, Deventer 1983, zitiert: MIJNSSEN/DE LIAGRE
BÖHL/KIST (1983).
- MILLACK, CHRISTIAN: Zur Reform der Zivilprozessordnung mit Blick
auf den Gerichtsvollzieher und die Zwangsvollstreckung, DGVZ
1966, 177-183.
- , Die Konzeption des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes zur
ZPO-Reform, DGVZ 1965, 146-147.
- MINCKE, WOLFGANG: Einführung in das niederländische Recht, Mün-
chen 2002, zitiert: MINCKE (2002)
- MOERMAN, ANDRÉ: *Grenzen aan de wijze van executie van geldvorderingen*,
Rechtshulp 2001, Nr. 8/9, 26-36, Nr. 10, 27-36, Nr. 11, 2-12, Nr. 12,
3-11.

- MOLENAAR, F.: *Algemene bepalingen zekerheidsrechten op goederen*, 3. Auflage, Deventer 1999, zitiert: MOLENAAR (1999).
- MONTENS, A.B.: *De ‚huizenveilingen‘ van het Venduehuis der Notarissen te `s-Gravenhage*, Vastgoedrecht 1998, 51-52.
- MORGENSTERN, RAINER E.: Der franzsische Gerichtsvollzieher (*Huissier de Justice*), DGVZ 1996, 97-112.
- MROB, STEFAN: Der Fortschritt ist eine Schnecke - Ausblicke auf eine Reform des Vollstreckungssystems, DGVZ 2005, 49-63.
- MÜNCH, JOACHIM: Vollstreckbare Urkunde und prozessualer Anspruch, Konstanzer jur. Diss., Kln, Berlin, Bonn, Mnchen 1989, zitiert: MÜNCH (1989).
- Mnchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen,
Band 1: §§ 1-354, 2. Auflage, Mnchen 2000;
Band 2: §§ 355-802, 2. Auflage, Mnchen 2000;
Band 3: §§ 803-1066, 2. Auflage, Mnchen 2001;
zitiert: MÜNCHKOMM - BEARBEITER.
- MÜNZBERG, WOLFGANG: Buchbesprechung zu Harald Schneider, Die Ermessens- und Wertungsbefugnis des Gerichtsvollziehers, Kln 1989, ZZP 102 (1990), 505-511.
- MUSIELAK, HANS-JOACHIM: Kommentar zur Zivilprozessordnung: mit Gerichtsverfassungsgesetz, 5. Auflage, Mnchen 2007, zitiert: MUSIELAK - BEARBEITER.
- NEDERLANDSE VERENIGING VOOR RECHTSPRAAK: *Advies inzake Asser/ Vranken/ Groen: Een nieuwe balans - Interim-rapport Fundamentele herbezinning Nederlands burgerlijk procesrecht*, Trema 2004, 89-98.
- NIEDERÉE, LUDWIG: Zur Zustellung des Gerichtsvollziehers, DGVZ 1981, 17-20.
- NIESKENS-ISPHORDING, B.W.M.: *Recente rechtspraak: HR 11 februari 1994, RvdW 50 - Het debuut van art. 3:298 BW*, WPNR 6160 (1994), 846-847.
- NIEUWENHUIS, J.H./ STOLKER, C.J.J.M./ VALK, W.L.: *Burgerlijk Wetboek - tekst & commentaar*, 7. Auflage, Deventer 2007, zitiert: NIEUWENHUIS/STOLKER/VALK - BEARBEITER (2007).

- VAN NISPEN C.J.J.C./VAN MIERLO A.I.M./POLAK M.V.: *Burgerlijke Rechtsvordering - Tekst & commentaar*, 2. Auflage, Deventer 2005, zitiert: VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - BEARBEITER (2005).
- OERKE, ALEXANDER: *Gerichtsvollzieher und Parteiherrschaft, Zivilprozessuale Verfahrensgrundsätze aus vollstreckungsrechtlicher Sicht*, Freiburger jur. Diss., Frankfurt am Main, Bern, New York, Paris 1991, zitiert: OERKE (1991).
- OTTER, PAUL/BOTTENBERG, JAAP: *Gerechtsdeurwaarderswet - Nieuwe wet zorgt voor meer marktwerking en rechtszekerheid*, Advocatenblad 2001, 603-605.
- OUDELAAR, H.: *Vademecum Burgerlijk Procesrecht, Executie en beslag*, Deventer 2001, zitiert: VADEMECUM - BEARBEITER (2001).
- , *Civielrechtelijke executiegeschillen*, Arnhem 1992, zitiert: OUDELAAR (1992).
- PALANDT, OTTO: *Bürgerliches Gesetzbuch*, 66. Auflage, München 2007, zitiert: PALANDT - BEARBEITER.
- PAPKE, HORST: *Wirtschaftliche Bedeutung der Terminbestimmung im Zwangsversteigerungsverfahren*, KTS 1965, 140-153.
- PLEYSIER, A.J.H.: *Executie door hypotheekbank in strijd met de redelijkheid en billijkheid*, Bb 1995, 82-83
- POLAK, N.J./PANNEVIS, M.: *Faillissementsrecht*, 10. Auflage, Deventer 2005, zitiert: POLAK/PANNEVIS (2005).
- POLAK, J.M.: *Algemene beginselen van behoorlijke rechtspraak*, NJB 1968, 417-422.
- POLZIUS, JOSEF: *Aufgabengebiet und Systemfrage des Gerichtsvollziehers über das Jahr 2000 hinaus*, DGVZ 1993, 103-107.
- , *Der Gerichtsvollzieher in der modernen Industriegesellschaft*, DGVZ 1971, 145-152.
- PRÜTTING, HANNS: *Die Grundlagen des Zivilprozessrechts im Wandel der Gesetzgebung*, NJW 1980, 361-367.
- PUNT, H.G.: *Memo - Beslagrecht*, Deventer 2004, zitiert: PUNT (2004).

- VAN RHEE, C. H.: *Het Interim-Rapport in historisch perspectief*, S. 99-135, in: Ingelse, P., *Commentaren op fundamentele herbezinning*, Nijmegen 2004, zitiert: VAN RHEE *Commentaren herbezinning* (2004).
- REEHUIS, W.H.M./SLOB, E.E./RIJPKEMA, J.B.: *Parlementaire Geschiedenis van het Nieuwe Burgerlijk Wetboek, Invoering Boeken 3, 5 en 6, Wijziging van het wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering, de Wet op de Rechterlijke Organisatie en de Faillissementswet, Aanpassing van de overige wetten*, Deventer 1992, zitiert: PARL. GESCH. (1992).
- REEHUIS, W.H.W./SLOB, E.E.: *Parlementaire geschiedenis van het Burgerlijk Wetboek, invoering boeken 3, 5 en 6, Boek 3*, Deventer 1990, zitiert: PARL. GESCH. (1990).
- REMIEN, OLIVER: *Rechtsverwirklichung durch Zwangsgeld: Vergleich - Vereinheitlichung - Kollisionsrecht*, Tübingen 1992, zitiert: REMIEN (1992).
- ROSENBERG, LEO/GAUL, HANS FRIEDHELM /SCHILKEN, EBERHARD: *Zwangsvollstreckungsrecht*, 11. Auflage, München 1997, zitiert: ROSENBERG/GAUL/SCHILKEN (1997).
- ROSENBERG, LEO/SCHWAB, KARL HEINZ/GOTTWALD, PETER: *Zivilprozessrecht*, 16. Auflage, München 2004, zitiert: ROSENBERG/SCHWAB/GOTTWALD (2004).
- ROSMALEN, W.C.J.: *Vrije marktwerking gerechtsdeurwaarders een success*, Executief 2005, 104-105.
- VAN ROSSUM, W./CLEVERINGA, R.P.: *Mr. W. van Rossum's Verklaring van het Nederlands Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering*, Teil 1 und Teil 2, 4. Auflage, Zwolle 1972, zitiert: VAN ROSSUM/CLEVERINGA (1972).
- ROTH, WOLFGANG/KARPENSTEIN, ULRICH: *Verfassungsrechtliche Probleme einer Privatisierung des Gerichtsvollziehewesens*, ZVI 2004, 442-457.
- RUTGERS, G.R.: *De verplichte procesvertegenwoordiging*, zugleich jur. Diss. VU, Amsterdam 1980, zitiert: RUTGERS (1980).
- SAUERLÄNDER, J.D.: *Die Grundlinien der Zwangsvollstreckungsreform im Entwurf einer Zivilprozessordnung*, Judicum IV (1932), 99-138.
- VAN SCHAIK, F.: *De beslagrijke voet in de praktijk*, Praktijkgides 1991, 601-607.

- SCHILLEMANS, C.S.: *Procesautonomie en partijautonomie: lijdelijkheid in een Europees daglicht*, PP 2002, 53-60.
- SCHILKEN, EBERHARD: Stellungnahme zu den Vorschlägen der Kommission „Strukturelle Änderungen in der Justiz“ des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes e.V., DGVZ 2003, 65-73.
- , Der Gerichtsvollzieher auf dem Weg in das 21. Jahrhundert - Standortbestimmung und Zukunftsperspektiven, DGVZ 1995, 133-141.
- , Reform der Zwangsvollstreckung, S. 307-326, Herausgegeben von der juristischen Gesellschaft Osnabrück-Emsland, Vorträge zur Rechtsentwicklung der achtziger Jahre, Osnabrücker Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Band 27, Köln, Berlin, Bonn, München 1991, zitiert: SCHILKEN Vorträge der Rechtsentwicklung (1991).
- , Vereinfachung und Beschleunigung der Zwangsvollstreckung, Rpfleger 1984, 138-149.
- SCHLOSSER, PETER: Zivilprozessrecht II - Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht, München 1984, zitiert: SCHLOSSER (1984).
- , Vollstreckungsrechtliches Prioritätsprinzip und verfassungsrechtlicher Gleichheitssatz, ZZP 97 (1984), 121-138.
- VAN SCHMIDT AUF ALTENSTADT, PETER: *Ik ben dol op het gevone volk*, NJB 2003, 1711-1712.
- SCHMIDT, RICHARD: Prioritätsprinzip oder Ausgleichsprinzip im künftigen deutschen Vollstreckungsrecht, S. 319-342, in: Festschrift für Heinrich Lehmann zum sechzigsten Geburtstag: 20. Juli 1936, Berlin 1937, zitiert: SCHMIDT FS Lehmann (1937).
- SCHNEIDER, EGON: Probleme der „unpfändbaren Sachen“ in der Judikatur (§ 811 ZPO), DGVZ 1980, 177-185.
- , Beiträge zum neuen Zivilprozessrecht (Teil III), MDR 1977, 969-975.
- SCHNEIDER, HARALD: Die Ermessens- und Wertungsbefugnis des Gerichtsvollziehers, Bochumer jur. Diss., Köln 1989.
- , Die Ermessens- und Wertungsbefugnis des Gerichtsvollziehers, DGVZ 1989, 145-151.
- , Formstrenge und Wertung in der Vollstreckungstätigkeit des Gerichtsvollziehers, DGVZ 1986, 130-137.

- SCHNEIDER, JOHANNES: Das Gerichtsvollzieherwesen in den deutschen Ländern, Leipziger jur. Diss., Dresden 1934, zitiert: SCHNEIDER (1934).
- SCHOLZ, RUPERT: „Freies Gerichtsvollzieherssystem“ und Verfassung, DGVZ 2003, 97-110.
- SCHREUDER, A.C.J.A.: *Incassopraktijk - Nederlands een walhalla voor incassobureaus?*, Executief 2006, 102-105.
- SCHUBERT, WERNER: Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, Köln, Wien 1977; zitiert: SCHUBERT (1977).
- SCHÜLER, JOACHIM: Zur neueren Geschichte des Gerichtsvollzieherwesens - Zugleich eine Würdigung zum 80. Geburtstag von Wilhelm Noack, DGVZ 1982, 139-142.
- , Die eigenverantwortliche Stellung des Gerichtsvollziehers als selbstständiges Vollstreckungsorgan und seine Pflicht zur Unparteilichkeit, DGVZ 1970, 145-150.
- SCHULTZENSTEIN, MAX: Die Untersuchungs- und Verhandlungsmaxime in Vergleichung nach den einzelnen Prozessarten, ZZP 43 (1913), 301-347.
- SCHUSCHKE, WINFRIED/ WALKER, WOLF-DIETRICH: Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz, Kommentar zum Achten Buch der ZPO, Band I, Zwangsvollstreckung, §§ 704-915h ZPO, 3. Auflage, Köln, Berlin, Bonn, München 2002, zitiert: SCHUSCHKE/WALKER - BEARBEITER.
- SEIP, THEO: Der Versuch einer Änderung des Gerichtsvollzieherystems - Dokumentation des „Neuberger Modells“, DGVZ 1997, 103-118.
- , Ist die Offizialmaxime in der Zwangsvollstreckung als Reformziel erstrebenswert?, Rpfleger 1982, 257-262.
- SIEBERT, PETER: Das Prioritätsprinzip in der Einzelzwangsvollstreckung, Göttinger jur. Diss., Göttingen 1988, zitiert: SIEBERT (1988).
- SEELIG, HORST: Die prozessuale Behandlung materiellrechtlicher Einreden, heute und einst, Kölner jur. Diss., Köln u.a. 1980, zitiert: SEELIG (1980).

- SNIJDERS, H.J.: *Inleiding op de commentaren - Vrijheid en verantwoordelijkheid van procespartijen in civiele zaken*, S. 9-24, in: Ingelse, P., *Commentaren op fundamentele herbezinning*, Nijmegen 2004, zitiert: SNIJDERS *Commentaren herbezinning* (2004).
- , *They have a dream ... een fundamenteel nieuw wetboek van rechtspleging*, NJB 2003, 1696-1707.
- SNIJDERS, H.J./YNZONIDES, M./MEIJER, G.J.: *Nederlands burgerlijk procesrecht*, 4. Auflage, Deventer 2007, zitiert: SNIJDERS/YNZONIDES/MEIJER (2007).
- , *Nederlands burgerlijk procesrecht*, 3. Auflage, Deventer 2002, zitiert: SNIJDERS/YNZONIDES/ MEIJER (2002).
- SNIJDERS, H.J./RANK-BERENSCHOT E.B.: *Goederenrecht, Studiereeks Burgerlijk Recht*, 4. Auflage, Deventer 2007, zitiert: SNIJDERS/RANK-BERENSCHOT (2007).
- STAR BUSMANN C. W./RUTTEN L.E.H./ARIENS W.H.: *Hoofdstukken van burgerlijke rechtsvordering*, 3. Auflage, Harlem 1972, zitiert: STAR BUSMANN/RUTTEN/ARIENS (1972).
- STEIN, FRIEDRICH/ JONAS, MARTIN, *Kommentar zur Zivilprozessordnung*,
Band 1: Einleitung §§ 1-40, 22. Auflage, Tübingen 2003;
Band 3: §§ 128-252, 22. Auflage, Tübingen 2005;
Band 3: §§ 253-299a, 21. Auflage, Tübingen 1997;
Band 7: §§ 704-827, 22. Auflage, Tübingen 2002;
Band 8: §§ 828-915h, 22. Auflage, Tübingen 2004;
Band 9: §§ 916-1068, 22. Auflage, Tübingen 2002;
Zitiert: STEIN/JONAS - BEARBEITER.
- STEIN, H./STEIN, H.A.: *Goed beslagen - Vormen en aspecten van het Nederlandse privaatrechtelijke executie- en beslagrecht*, 3. Auflage, Deventer 2002, zitiert: STEIN/STEIN (2002).
- STEIN, H.: *Reële executie*, Deventer 1990, zitiert: STEIN (1990).
- STEIN, H.A.: *Beslag en executie*, Den Haag 2002, zitiert: STEIN (2002).
- STEIN, P.A./RUEB A.S.: *Compendium van het burgerlijk procesrecht*, 16. Auflage, Deventer 2007, zitiert: STEIN/RUEB (2007).
- STERK, T.A.W.: *Honderdvijftig jaar nederlands burgerlijk procesrecht*, S. 101-130, in: SPANOGHE, EG./ FEENSTRA, R., *Honderdvijftig jaar rechtleven in*

- Belgie en Nederland 1830-1980 - Preadviesen uitgebracht voor een colloquium georganiseerd door de juridische faculteiten van de universiteiten van Gent en Leiden*, Den Haag 1981, zitiert: STERK FS Spanoghe/Feenstra (1981).
- STILLE, A.L.G.A.: *Het nieuwe tuchtrecht in de Gerechtsdeurwaarderswet*, Executief 2001, 128-137.
- STORME, MARCEL: *Procedural laws in Europe: towards harmonisation*, Antwerpen, Apeldoorn 2003; zitiert: STORME - BEARBEITER (2003).
- STÜRNER, ROLF: *Prinzipien der Einzelzwangsvollstreckung*, ZZP 99 (1986), 291-332.
- , *Grundlinien der Entwicklung des deutschen Vollstreckungsrechts*, DGVZ 1985, 6-12.
- , *Aktuelle Probleme des Konkursrechts - Zur Neubearbeitung des Jaegerischen Kommentar*, ZZP 94 (1981), 263-310.
- , *Verfahrensgrundsätze des Zivilprozesses und Verfassung*, S. 647-666, *Festschrift für Fritz Baur*, Hrsg.: Wolfgang Grunsky, Rolf Stürner, Gerhard Walter, Manfred Wolf, Tübingen 1981, zitiert: STÜRNER FS Baur (1981).
- TEEKENS, M.: *De Gerechtsdeurwaarder, Serie Recht en Praktijk*, Deventer 1973, zitiert: TEEKENS (1973).
- THOMAS, HEINZ/PUTZO, HANS: *Zivilprozessordnung*, 28. Auflage, München 2007, zitiert: THOMAS/PUTZO - BEARBEITER.
- VAN DEN TOOREN, B.H.: *Het verzoek van art. 3:268 lid 2 BW: bij procureur of niet?*, WPNR 6299 (1998), 68-70.
- VENEMA, R.: *Executoriale verkoop van inboedels en sociale zorg*, NJB 1956, 745-750.
- VIJSELAAR, JISKA: *Rotterdamse 'veilingnotaris' dringt aan op gewijzigde opstelling van banken*, Notariaat Magazine 2004, 14-16.
- VRIESENDORP, R.D.: *Zeker een goed verhaal*, S. 3-11, in: van Apeldoorn, J.C./ Kortmann, S.C.J.J./ van Mierlo, A.I.M./ de Ranitz, S.H./ Vriesendorp, R.D., *Onzekere Zekerheid*, Deventer 2001, zitiert: VRIESENDORP Onzekere Zekerheid (2001).
- , *Vervangende zekerheid*, WPNR 6294 (1997), 823-825.

- TER VOERT, MARIJKE/WILLEMS, MICHEL: *Klachten over gerechtsdeurwaarders onder de loep genomen*, Executief 2006, 66-72.
- VOGEL, JOHANNES NICOLAAS GERARDUS: *Incasso - De rechtsverbouwing van de opdrachtgever met de incassant en diens beroepsaansprakelijkheid*, Ridderkerk 2001, zugl. Utrechter jur. Diss., zitiert: VOGEL (2001).
- VOLLKOMMER, MAX: *Verfassungsmäßigkeit und Vollstreckungszugriff*, Rpfleger 1982, 1-9.
- WACKE, ANDREAS: *Zur Pfändung bei nichteheliche Partnerschaften und zum Prioritätsprinzip*, ZZP 105 (1992), 436-442.
- WELBERS, HARTWIG: *Vollstreckungsrechtliches Prioritätsprinzip und verfassungsrechtlicher Gleichheitssatz*, Bonner jur. Diss., Bonn 1991, zitiert: WELBERS (1991).
- WESSELING-VAN GENT, E.M.: *Algemene voorschriften voor procedure*, TCR 2003, 18-21.
- , *Minimumvereisten voor een civiele procedure*, WPNR 5742 (1984), 393-399.
- WIECZOREK, BERNHARD/SCHÜTZE, ROLF A./PAULUS, CHRISTOPH: *Zivilprozessordnung und Nebengesetze, Band 4: §§ 704-915h, Teilband 1. §§ 704-807, 3. Auflage*, Berlin u.a. 1999, zitiert: WIECZOREK/SCHÜTZE/PAULUS.
- WIERSMA, K.: *Administratieve en burgerlijke procesgangen, beginselen en organisatie*, S. 131-147, in: *Een goede procesorde, opstellen aangeboden aan Mr. W.L. Haardt*, Deventer 1983, zitiert: WIERSMA *Een goede procesorde* (1983).
- WIESER, EBERHARD: *Die Dispositionsbefugnis des Vollstreckungsgläubigers*, NJW 1988, 665-672.
- , *Der Grundsatz der Geeignetheit in der Zwangsvollstreckung*, ZZP 98 (1985), 427-442.
- YESSIOU-FALTSI, PELAYIA: *Prinzipien der Einzelzwangsvollstreckung in der griechischen im Vergleich zur deutschen Zivilprozessordnung*, S. 815-830 in: *Festschrift für Hans Gaul zum 70. Geburtstag*: 19. November 1997, Hrsg. u.a. Eberhard Schilken, Bielefeld 1997, zitiert: YESSIOU-FALTSI FS Gaul (1997).

- ZEDEL, ANDREAS: Zur Reform der Ausbildung des deutschen Gerichtsvollziehers, DGVZ 2007, 146-149.
- ZELLER, FRIEDRICH/STÖBER, KURT: Zwangsversteigerungsgesetz, 18. Auflage, München 2006, zitiert: ZELLER/STÖBER.
- ZIEGLER, HANS-GÜNTHER: Die Stellung des Gerichtsvollziehers in der Zwangsvollstreckung nach dem Entwurf einer Zivilprozessordnung von 1931, Freiburger jur. Diss., Schwenningen 1936, zitiert: ZIEGLER (1936).
- ZÖLLER, RICHARD: Zivilprozessordnung, 26. Auflage, Köln 2007, zitiert: ZÖLLER - BEARBEITER.
- ZOMER, M.: *De afschaffing van het verplichte procuraat: naar de schijn overzichtelijk en in de praktijk moeizaam?*, Trema 2007, 332-334.
- ZONDERLAND P./SCHLINGEMANN R.C./DOLMAN, W.G.: *Grondtrekken van Nederlands Burgerlijk Procesrecht*, 9. Auflage, Zwolle 1980, zitiert: ZONDERLAND/SCHLINGEMANN/DOLMAN (1980).
- ZWIJNENBERG, L.: *Hoe kijkt de gerechtsdeurvaarder aan tegen de Gerechtsdeurwaarderswet?*, Executief 2005, 110-112.

Abkürzungen

AA	<i>Ars Aequi - juristisch Studentenblad</i>
aant.	<i>aantekening</i>
a. A.	andere Ansicht
Abl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, ber. S. 1036)
Art.	Artikel
AVEA	<i>Algemene veilingvoorwaarden voor executieveilingen Amsterdam</i>
AVVE	<i>Algemene veilingvoorwaarden voor executieveilingen</i>
Awb	<i>Algemene wet bestuursrecht (Wet van 4 juni 1992, houdende algemene regels van bestuursrecht, Stb. 1992, 315)</i>
Bb	<i>Bedrijfsjuridische berichten</i>
Bd	Band
BenGH	Benelux-Gerichtshof
ber.	berichtigt
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 (RGBl. S. 195) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 u. BGBl. I 2003, S. 738)
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshof in Zivilsachen
BR-Drucks.	Drucksachen des Deutschen Bundesrates
BT-Drucks.	Drucksachen des Deutschen Bundestages
B. V.	<i>besloten vennootschap</i> (GmbH)

Abkürzungen

BVerfGE	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
BW	<i>Burgerlijk Wetboek</i> (Boek 1, Stb. 1969, 257; Boek 3, Stb. 1991, 600; Boek 6 u. 7, Stb. 1991, 600; Boek 8, Stb. 1991, 126)
bzw.	beziehungsweise
CPO	Civilprozeßordnung (RGBl. 1877, S. 83)
ders.	derselbe
DGVB	Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V.
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieherzeitung
d. h.	das heißt
dies.	dieselben
Diss.	Dissertation
Einl.	Einleitung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention vom 04. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 685)
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
FW	<i>Faillissementswet</i> (<i>Wet van 30 september 1893, op het faillissement en de suréance van betaling</i> , Stb. 1893, 140)
GBO	Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114)

Gdw	<i>Gerechtsdeurwaarderswet (Wet van 26 januari tot vaststelling van de Gerechtsdeurwaarderswet, Stb. 2001, 70)</i>
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1)
Grw	<i>Grondwet voor het Koninkrijk der Nederlanden van 24. augustus 1815 (Stb. 1840, 54)</i>
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVGA	Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher in der ab 01. Mai 1999 geltenden Fassung
GVO	Gerichtsvollzieherordnung
GVZG-Entwurf 2007	Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Gerichtsvollzieherwesens (BR-Drucks. 150/07)
HGB	Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219)
h. M.	herrschende Meinung
HR	<i>Hoge Raad</i>
Hrsg.	Herausgeber
i. e.	id est
i. d. F.	in der Fassung
InsO	Insolvenzordnung vom 05. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866)
JBN	<i>Juridische Berichten voor het Notariaat</i>
jur.	juristisch
JZ	Juristenzeitung
JW	Juristische Wochenschrift

Abkürzungen

KBN	<i>Koninklijke Notariële Beroepsorganisatie</i>
KBvG	<i>Koninklijke Beroepsorganisatie van Gerechtsdeurwaarders</i>
KG	<i>Kort Geding</i>
KTS	Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen
LG	Landgericht
lid.	Absatz
m. E.	meines Erachtens
MvA	<i>memorie van antwoord</i>
MvT	<i>memorie van toelichting</i>
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJ	<i>Nederlandse Jurisprudentie</i>
NJB	<i>Nederlands Juristenblad</i>
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NTBR	<i>Nederlands Tijdschrift voor Burgerlijk Recht</i>
OLG	Oberlandesgericht
Parl. Gesch.	<i>Parlementaire Geschiedenis</i>
Pres. Rb.	<i>President van de rechtbank</i>
PP	<i>Praktisch Procederen</i>
Rb	<i>rechtbank</i>
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt

RGZ	Entscheidungen des Reichsgericht in Zivilsachen
Rk	<i>Rekestnummer</i> (Geschäftsnummer)
Rn.	Randnummer
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
Rv	<i>Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering</i> (Stb. 1838, 12)
S.	Seite
s.	siehe
SchHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SGB I	Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015)
Sv	<i>Wetboek van Strafvordering</i> , (Stb. 1921, 14)
Stb.	<i>Staatsblad</i>
Stcrt	<i>Staatscourant</i>
TCR	<i>Tijdschrift voor civiele rechtspleging</i>
Trb.	<i>Tractatenblad</i>
u.	und
u. a.	unter anderem
Übers.	Übersicht
vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkung
Wet RO	<i>Wet op de rechterlijke organisatie (Wet van den 18den April 1827, op de zamenstelling der Regterlijke magt en het beleid der Justitie, Stb. 1827, 20)</i>

WNA	<i>Wet op het notarisambt (Wet van 3 april 1999, houdende wettelijke regeling van het notarisambt, mede ter vervanging van de Wet van 9 juli 1842, Stb. 20, op het Notarisambt en de Wet van 31 maart 1847, Stb. 12, houdende vaststelling van het tarief betreffende het honorarium der notarissen en verschotten, Stb. 1999, 190)</i>
WPNR	<i>Weekblad voor Privaatrecht, Notariaat en Registratie</i>
WWB	<i>Wet werk en bijstand (Wet van 9 oktober 2003, houdende vaststelling van een wet inzake ondersteuning bij arbeidsinschakeling en verlening van bijstand door gemeenten, Stb. 2003, 375)</i>
z. B.	zum Beispiel
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung vom 30. Januar 1877 (RGBl. S. 83) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. September 2005 (BGBl. I S. 3202, ber. 2006, S. 431)
ZVG	Zwangsversteigerungsgesetz vom 24. März 1897 (RGBl. S. 97) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 713)
ZVI	Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

§ 1 Einleitung

I. Gegenstand der Untersuchung

Deutschland ist bedeutendster Handelspartner der Niederlande.¹ Die Niederlande sind für Deutschland nach Frankreich das wichtigste Bezugsland ausländischer Güter.²

Trotz dieser intensiven Wirtschaftsbeziehungen wurde dem niederländischen Zwangsvollstreckungsrecht bisher im deutschen juristischen Schrifttum kaum Beachtung geschenkt.³ Möglicherweise wurde die Untersuchung des niederländischen Zwangsvollstreckungsrechts aufgrund seiner Nähe zum französischen Recht bislang vernachlässigt. Das niederländische Zwangsvollstreckungsrecht ist indes aus dem Schatten seines Ursprungs getreten, ohne jedoch seine grundlegenden Wurzeln aufzugeben zu haben.

Die Kenntnis vom niederländischen Zwangsvollstreckungsrecht ist insbesondere im bilateralen Rechtsverkehr wegen der Möglichkeit der Vollstreckung aufgrund eines deutschen Titels in den Niederlanden von Interesse. Daneben stellt ein effektives Zwangsvollstreckungssystem einen wichtigen Faktor bei der Standortwahl von Unternehmen dar.

Im Hinblick auf ein in rechtlicher Hinsicht immer mehr zusammenwachsendes Europa, welches in der Zukunft gegebenenfalls in einer einheitlichen Zivilprozessordnung seinen Höhepunkt finden könnte, drängt sich ebenso eine nähere Betrachtung des niederländischen Zwangsvollstreckungsrechts auf.

Die vorliegende Arbeit ist aus dem Blickwinkel des deutschen Rechtsverständnisses geschrieben und konzentriert sich auf die Darstellung des niederländischen Rechts. Auf eine ausführliche Repetition und gesonderte Erläuterung der deutschen Rechtslage wird verzichtet. Vielmehr werden die signifikanten Unterschiede der beiden Vollstreckungssysteme im Rahmen der Darlegung des niederländischen Rechts eingehend

¹ Statistiken des *Centraal Bureau voor de Statistiek* (CBS) zum Außenhandel unter www.cbs.nl.

² Übersicht des Statistisches Bundesamt zum Außenhandel vgl. www.destatis.de.

³ Kurzer Überblick zum niederländischen Zwangsvollstreckungsrecht vgl. MINCKE (2002) S. 190 ff.

erörtert und bewertet. Als Ansatzpunkt der vertieften Untersuchung der systemtypischen Eigenarten des Vollstreckungsverfahrens werden die von der deutschen Rechtsliteratur festgestellten Charakteristika des Zwangsvollstreckungsrechts zugrundegelegt. Das hierbei angewendete methodische Mittel der Rechtsvergleichung eröffnet die Möglichkeit, Gemeinsamkeiten und Unterschiede der in den Niederlanden und Deutschland geltenden Zwangsvollstreckungssysteme näher zu beleuchten und nach den Aspekten für die jeweilige rechtliche Ausgestaltung zu suchen. Die so gefundenen Ergebnisse können Anregungen bei der Beantwortung der Frage nach der Reformbedürftigkeit des deutschen Zwangsvollstreckungsrechts geben.

II. Gang der Untersuchung

Die Arbeit gliedert sich in zwei Komplexe. Der erste Teil der Untersuchung widmet sich der Darstellung des niederländischen Zwangsvollstreckungsrechts. Nach einem kurzen Abriss über die geschichtliche Entwicklung des niederländischen Zwangsvollstreckungsrechts (§ 2) folgt eine Erläuterung der Vollstreckungsvoraussetzungen und der Zwangsvollstreckungsabwicklung in Bezug auf die verschiedenen Vollstreckungsarten (§ 3 - § 6). Abschließend wird das Rechtsschutzsystem des Zwangsvollstreckungsrechts (§ 7) und das besondere Verfahren zur Einholung einer richterlichen Zustimmung (§ 8) beschrieben.

Anknüpfungspunkt für die weiteren Betrachtungen bilden im zweiten Teil der Arbeit die vom deutschen Schrifttum herausgearbeiteten Prinzipien des Zwangsvollstreckungsrechts, die auch als Grundsätze oder Maximen bezeichnet werden (§ 9). Der Begriff der Maxime wird definiert, es werden die Aufgaben von Maximen für Lehre und Rechtsprechung benannt und es folgt eine Systematisierung der einzelnen Prinzipien des deutschen Zwangsvollstreckungsrechts. Im Anschluss hieran wird vertiefend der Problematik nachgegangen, ob auch im niederländischen Recht Grundsätze aufgestellt werden, bzw. die deutschen Maximen ihrem Inhalt nach auch im niederländischen Zwangsvollstreckungsverfahren entsprechend ausgeprägt sind oder vom niederländischen Gesetzgeber ganz andere Wege zur rechtlichen Ausgestaltung des Rechtsgebiets beschritten werden (§ 10 - § 15). Die hieraus resultierenden Gegenüberstellungen lassen eine abschließende Bewertung hinsichtlich der Vor- und Nachteile einer bestimmten Ausprägung der Grundsätze im niederländischen und deutschen Zwangsvollstreckungsrecht zu und ermöglichen gegebenenfalls eine Einschätzung in Bezug auf die

Eignung der Übertragung dieser niederländischen gesetzgeberischen Lösungen auf das deutsche Vollstreckungssystem.



Teil 1

Grundlagen des niederländischen Zwangsvollstreckungsrechts

§ 2 Kodifikationsgeschichte

Die Zivilprozessordnung der Niederlande - das *Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering* - beinhaltet die grundlegende Kodifikation des Zwangsvollstreckungsrechts (*executierecht*). Darüber hinaus finden sich Regelungen zum Zwangsvollstreckungsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch (*Burgerlijke Wetboek*). So etwa die Regelungen zur sofortigen Vollstreckung (*parate executie*)¹, die Vorschriften zu den meisten Vorrechten² sowie die Regelungen zur Zwangsvollstreckung zur Erzwingung vertretbarer Handlungen und die zur Verurteilung zur Abgabe einer Willenserklärung.³

Das *Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering* ist seit dem 01. Oktober 1838 in Kraft und versteht sich als Fortführung der Grundstruktur des französischen *code de procedure civile*. Diese Rechtstradition findet ihren Ursprung in der Zeit als Holland dem französischen Kaiserreich unter Napoleon angehörte (1810-1813). Der *code de procedure civile* galt ab dem 01. März 1811 auf dem holländischen Gebiet. Nach Ende der französischen Herrschaft blieb er in Kraft und bildete die Diskussionsgrundlage für die Schaffung eines einheitlichen Zivilprozessrechts in dem 1815 neu gegründeten Königreich der Niederlande unter Wilhelm I., welches in dem Zeitraum 1815 bis 1830 auch die Provinzen des heutigen belgischen Staats umfasste.⁴ Die Entwürfe zur Zivilprozessordnung orientierten sich nach den Vorstellungen des belgischen Landesteils traditionsgemäß an den französischen Vorgaben, während der holländisch geprägte Teil des Königreichs Modifikationen deutlich progressiver gegenüberstand.⁵ Mit der Unabhängigkeit Belgiens im Jahr 1830 konnte das verbleibende Königreich seinen bisher eingeschlagenen Kurs weitgehend fortsetzen. Eine vollständige Übernahme des *code de procedure civile* wurde ausgeschlossen. Letztendlich fand das Zivilprozessrecht seine überwiegende Kodifikation in dem noch heute geltenden *Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering*.

¹ Ausführlich s. unten § 4.

² Näheres s. unten § 12 II 1a.

³ Dazu s. unten § 5.

⁴ KUNST (1967) S. 111; VAN RHEE *Commentaren herbezinning* (2004) S. 101.

⁵ ADENAS/HESS/OBERHAMMER - JONGBLOED (2005) S. 195 f.; COING - DAHLMANN (1982) S. 2606 f.

Das Zwangsvollstreckungsrecht erfuhr in der Folgezeit keine umfassenden Änderungen. Die weiteren Gesetzgebungstätigkeiten konzentrierten sich vielmehr auf das Erkenntnisverfahren.⁶ Mit dem Benelux-Übereinkommen zur Einführung eines einheitlichen Gesetzes über das Zwangsgeld vom 26. November 1973⁷ wurde in den Beneluxstaaten eine gemeinsame Regelung zum Zwangsgeld eingeführt.⁸ Gesetzgeberische Tätigkeiten neueren Datums auf dem Gebiet des Zwangsvollstreckungsrechts gingen mit der umfassenden Novellierung des Bürgerlichen Gesetzbuches im Jahr 1992 einher.⁹ Sie sind von keiner derart grundlegenden Bedeutung gewesen, dass sie eine umwälzende Änderung des gesamten Zwangsvollstreckungsgefüges zur Folge hatten. Die Zwangsvollstreckung zur Erzwingung von vertretbaren Handlungen und die Verurteilung zur Abgabe einer Willenserklärung haben nun allgemein ihre gesetzliche Grundlage in den Art. 3:299 ff. BW gefunden.¹⁰ Zuvor waren diese Vollstreckungsarten speziell auf den Einzelfall zugeschnitten und im Bürgerlichen Gesetzbuch verstreut geregelt.¹¹ Im Jahr 2001 trat zur Förderung des freien Wettbewerbs der Gerichtsvollzieher und zur Effektivierung der Zwangsvollstreckung ein reformiertes Gerichtsvollziehergesetz in Kraft.¹² Die verpflichtende Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes im Zwangsvollstreckungsverfahren erfährt zum 01. März 2008 eine Neuregelung. Ein Rechtsanwalt (*advocaat*) soll dann

⁶ ADENAS/HESS/OBERHAMMER - JONGBLOED (2005) S. 204; COING - DAHLMANN (1982) S. 2608 ff.; VAN RHEE *Commentaren herbezinning* (2004) S. 111 ff.; zuletzt umfassend geändert durch das *Wet van 6 december 2001 tot aanpassing van de wetgeving aan de herziening van het procesrecht voor burgerlijke zaken, in het bijzonder de wijze van procederen in eerste aanleg*, Stb. 2001, 621; dazu HENDRIKSE/JONGBLOED - HENDRIKSE (2005) 1.3.1; Die Reformierung des Erkenntnisverfahrens wird zur Zeit angeregt diskutiert. Anlass hierzu gaben die Schriften von ASSER, W.D.H./ GROEN, H.A./ VRANKEN, J.B.M./ TZANKOVA, I.N., *Een nieuwe balans - Interimrapport Fundamentele herbezinning Nederlands burgerlijk procesrecht*, Den Haag 2003 u. *Uitbalanceerd - Eindrapport Fundamentele herbezinning Nederlands burgerlijk procesrecht*, Den Haag 2006; dazu u. a. HENDRIKSE/JONGBLOED - HENDRIKSE (2005) 1.3.3; JONGBLOED/ERNES/FEIKEMA (2007).

⁷ *Benelux-Overeenkomst, houdende eenvormige wet betreffende de dwangsom*, Trb. 1974, 6.

⁸ Erstmals wurde das Zwangsgeld bereits 1932 im niederländischen Recht kodifiziert; Stb. 1932, 676; vgl. STERK FS SPANOGHE/FEENSTRA (1981) S. 111 ff.; ausführlich zum Zwangsgeld s. unten § 7.

⁹ PARL. GESCH. (1992) S. 79 ff.

¹⁰ Dazu s. unter § 5.

¹¹ Ausführlich JONGBLOED (1987) S. 6, 29 ff.

¹² *Wet van 26 januari tot vaststelling van de Gerechtsdeurwaarderswet*, Stb. 2001, 70; dazu s. unten § 11 II 1a.

vor jedem Gericht in den Niederlanden auftreten können, ohne dass er ein bei dem jeweils zuständigen Gericht zugelassener Anwalt (*procureur*) sein muss.¹³

¹³ KNAPEN *Advocatenblad* 2007, S. 494, 547, 597 f., 639; ZOMER *Trema* 2007, 332 ff.; Die vorliegende Dissertation unterscheidet im Folgenden noch zwischen *advocat* und *procureur*.

§ 3 Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen

I. Allgemeine Voraussetzungen

Die Zwangsvollstreckung (*executie* oder *tenuitvoerlegging*) wegen Geldforderungen ist wie im deutschen Recht an die Voraussetzungen des Vorliegens eines Vollstreckungstitels, einer Vollstreckungsklausel sowie deren Zustellung an den Vollstreckungsschuldner geknüpft, vgl. Art. 430 Rv.¹ Modifikationen hierzu weist lediglich die sofortige Vollstreckung (*parate executie*) des Pfand- und Hypothekengläubigers auf.²

1. Vollstreckungstitel und Vollstreckungsklausel

Das *Burgerlijke Wetboek van Rechtsvordering* stellt mit Art. 430 Abs. 1 Rv - anders als das deutsche Recht³ - den Regeln über das Zwangsvollstreckungsverfahren eine abschließende, aber auch zum Teil abstrakt verweisende Enumeration der Vollstreckungstitel voran. Als Vollstreckungstitel gelten Urteile und Beschlüsse der niederländischen Gerichte, vollstreckbare Urkunden und andere Schriftstücke, soweit sie durch Gesetz zu vollstreckbaren Titeln erklärt werden.

a) Entscheidungen der Gerichte

Zu dem in der Praxis am häufigsten zu vollstreckenden Titel in Gestalt einer gerichtlichen Entscheidung zählt das Urteil (*vonnis*) der Zivilgerichte infolge einer Leistungsklage. Neben Zivilgerichtsentscheidungen sind weiterhin Entscheidungen der Verwaltungs- und Strafgerichte nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung vollstreckungsfähig.⁴ Vorausset-

¹ Vgl. §§ 704 Abs. 1, 794 Abs. 1, 724 ff., 750 ZPO.

² Ausführlich s. unten § 4.

³ Im deutschen Recht sind die Vollstreckungstitel überwiegend in der ZPO sowie teilweise in weiteren Gesetzen verstreut aufgezählt; so u. a. §§ 300, 301, 331, 307, 302 Abs. 3, 599 Abs. 3, 794 Abs. 1 ZPO; §§ 93, 132 ZVG; §§ 201 Abs. 2, 257 Abs. 1, 308 InsO; §§ 62, 85 ArbGG.

⁴ Z. B. Art. 8:76 Awb; Art. 554, 574-576 Sv; vgl. auch BURGERLIJKE RECHTSVORDERING - VAN MIERLO Art. 430 Rn. 2 u. Inleiding Rn. 28, 29 m. w. N.

zung ist, dass sie zur Zahlung eines bestimmten Geldbetrags verpflichtet.

Damit Urteile oder Beschlüsse (*beschikking*) zur Durchführung der Zwangsvollstreckung berechtigen, bedürfen sie einer bestimmten Form, der so genannten *grosse*. Sie ist eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung, die auf der ersten Seite im Blattkopf mit einem Stempel versehen ist, der den Wortlaut „Im Namen der Königin“⁵ trägt. Die Ausfertigung der Vollstreckungsklausel nimmt auf Antrag der Urkundsbeamte (*griffier*) vor, dessen Spruchkörper die Entscheidung verkündet hat, vgl. Art. 231 Abs. 1 und 2 Rv.

Bedingung für die Erteilung der Vollstreckungsklausel ist der Eintritt der formellen Rechtskraft der Entscheidung. Auf Gläubigerantrag kann die Entscheidung für vorläufig vollstreckbar (*uitvoerbaarverklaring bij voorraad*) erklärt werden, vgl. Art. 233 Abs. 1 Rv. Rechtsmittel des Schuldners gegen ein vorläufig vollstreckbares Urteil haben keinen Einfluss auf den Fortgang des Zwangsvollstreckungsverfahrens. Ist das Rechtsmittel indes erfolgreich, muss der Vollstreckungsgläubiger den ursprünglichen Zustand vor Beginn seiner Vollstreckungshandlung wiederherstellen und gegebenenfalls Schadensersatz leisten.⁶ Den schuldnerischen Interessen wird insoweit Rechnung getragen, als der Gläubiger vor Vollstreckungsbeginn eine Sicherheitsleistung erbringen muss, soweit das Gericht auf Schuldnerantrag dies bestimmt, vgl. Art. 233 Abs. 3 Rv.

b) Weitere Vollstreckungstitel

Neben Urteilen und Beschlüssen sind zudem Vollstreckungstitel Urkunden und Titel kraft richterlicher oder gesetzlicher Anordnung der Vollstreckungsfähigkeit.

Urkunden

Authentieke akten (öffentliche Urkunden) sind vollstreckbar, wenn sie über einen vollstreckungsfähigen Inhalt verfügen. Sie müssen in der ihr gesetzlich vorgeschriebenen Form durch die zur Erstellung befugten

⁵ „In naam der Koningin“, vgl. Art. 1 *Wet van 22 juni 1891*, Stb. 125; Im Fall eines Königs der Niederlande: „In naam des Konings“, vgl. Art. 430 Abs. 2 Rv.

⁶ SNIJDERS/YNZONIDES/MEIJER (2007) Nr. 245.

Personen bzw. in deren notwendigem Beisein zustande gekommen sein, vgl. Art. 156 Abs. 2 Rv.⁷

Die notarielle Urkunde nimmt in der Praxis unter allen vollstreckbaren Urkunden den größten Raum ein. Bei Eintritt eines von den Parteien vereinbarten Ereignisses, wie beispielsweise dem Nichteinhalten einer Zahlungsfrist, unterwirft sich der Schuldner der sofortigen Vollstreckung (*clause*).⁸ Eine Urkunde mit einer Klausel zur Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung bildet Garant für eine schnelle Gläubigerbefriedigung und stellt sich zumeist kostengünstiger dar, weil es keines gerichtlichen Verfahrens zur Erstreitung eines Titels bedarf.⁹

Voraussetzung für die Vollstreckung aus einer Urkunde ist das Vorliegen einer Vollstreckungsklausel.¹⁰ Bei notariellen Urkunden erfolgt deren Erteilung durch den Notar, der sie verwahrt (Art. 50 Abs. 1 WNA). Das Erfordernis der Klauselerteilung entfällt, wenn es sich bei den Urkunden um notarielle Urkunden handelt, welche die Bestellung einer Hypothek (Art. 3:260 Abs. 1 BW) bzw. eines Pfandrechts (Art. 3:237 Abs. 1 BW) zum Gegenstand haben. Diese *authentieke akten* nehmen eine Sonderstellung im Rahmen der Vollstreckungstitel ein. Bei Eintritt näher durch Gesetz bestimmter Bedingungen sind sie Titel der sofortigen Vollstreckung (*parate executie*), vgl. Art. 3:248, 3:268 BW.¹¹ Einer gesonderten Unterwerfungsklausel bedarf es für diese Vollstreckungsart nicht. Auch das Erfordernis der Klauselerteilung entfällt.

Eine Pflicht, aus einer vollstreckbaren Urkunde vollstrecken zu müssen, besteht nicht.¹² Dem Titelinhaber steht es frei, über den vollstreckungsfähigen Inhalt der Urkunde ein Urteil zu erstreiten. Der Gläubiger wird die Vollstreckung in der Regel aus der Urkunde betreiben, wenn der Schuldner keine Einwendungen entgegenhalten kann.¹³

⁷ JONGBLOED (1987) S. 144.

⁸ DE BRUYN (1960) S. 54; JANSEN (1990) S. 25; KRAAN (1992) 7.5 S. 131.

⁹ JONGBLOED (1987) 7.9 S. 159.

¹⁰ Zur Form der Vollstreckungsklausel s. oben § 3 I 1a.

¹¹ Dazu ausführlich s. unten § 4.

¹² BURGERLIJKE RECHTSVORDERING - VAN MIERLO Art. 430 Rn. 4.

¹³ Hof Amsterdam vom 17. November 1938, NJ 1939, 669; vgl. auch JONGBLOED (1987) 7.6 S. 156 f.; VAN ROSSUM/CLEVERINGA (1972) Art. 436 aant. 3; STAR/BUSMANN/RUTTEN/ARIENS (1972) Nr. 14.

Titel kraft richterlicher Anordnung der Vollstreckbarkeit

Titel, die nicht lediglich einer vollstreckbaren Ausfertigung (*grosse*) bedürfen, sondern bei denen die Vollstreckbarkeit von einer richterlichen Genehmigung abhängig ist, sind insbesondere ausländische Titel und Schiedsurteile niederländischer und ausländischer Gerichte, vgl. Art. 1062, 1075 f. Rv. Entschieden wird über die Vollstreckbarkeit durch Beschluss (*beschikking*) in einem besonderen gerichtlichen Verfahren, das *exequatur*.

Voraussetzung für die Vollstreckbarkeitserklärung ausländischer Urteile ist das Bestehen bilateraler oder multilateraler Übereinkommen bzw. spezieller Gesetze, die bestimmen, dass Titel des anderen Staats in den Niederlanden anerkannt und vollstreckt werden dürfen, vgl. Art. 985 Rv.¹⁴ Das Genehmigungsverfahren gewährleistet, dass eine Vollstreckung ausländischer Titel in den Niederlanden nur stattfindet, soweit die Bestimmungen der anzuwendenden Verträge oder Gesetze eingehalten werden.¹⁵ Der Inhalt des Titels ist nicht Gegenstand des Verfahrens, vgl. Art. 985 S. 2 Rv.¹⁶ Ergibt die richterliche Prüfung, dass der ausländische Titel in einer der öffentlichen Ordnung der Niederlande widersprechenden Weise zustande gekommen ist, demzufolge beispielsweise gegen die guten Sitten verstößt oder den Zweck der niederländischen Gesetze unterläuft, ergeht keine Vollstreckbarkeitserklärung¹⁷. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Grundsatz des fairen Verfahrens bei der Urteilsfindung in dem anderen Staat nicht eingehalten wurde.¹⁸

Das *exequatur* der Art. 985 ff. Rv ist für eine Vielzahl von Übereinkommen anzuwenden, wie beispielsweise im Rahmen des Haager Unterhaltsübereinkommens¹⁹ oder des Vertrags zwischen den Niederlanden

¹⁴ Ausländische Schiedsurteile können in den Niederlanden vollstreckt werden, selbst wenn kein derartiger Vertrag zwischen den Niederlanden und dem anderen Staat Anwendung findet, und der Schuldner keine Einwände gemäß Art. 1076 Abs. 2 Rv erhebt.

¹⁵ BURGERLIJKE RECHTSVORDERING - VLAS Art. 985 Rn. 5; VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - POLAK (2005) Art. 985 Rn. 1.

¹⁶ Dies entspricht § 723 Abs. 1 ZPO.

¹⁷ Verstoß gegen den „*ordre public*“; JANSSEN (1990) S. 281; BURGERLIJKE RECHTSVORDERING - VLAS Art. 985 Rn. 5.

¹⁸ HR vom 08.11.1963, NJ 1964, 139; HR vom 20.03.1970, NJ 1971, 275; HR vom 07.11.1975, NJ 1976, 274.

¹⁹ *Verdrag noens de erkenning en de tenuitvoerlegging van beslissingen over onderhoudsverplichtingen jegens kinderen* vom 15. April 1958, Trb. 1959, 187 (*Haags*

und den USA betreffend die Geltendmachung von Unterhalt.²⁰ Daneben gibt es Übereinkommen, die das *exequatur* in einem gesonderten Ausführungsgesetz regeln.²¹

Finden sich in den Verträgen und Gesetzen keine besonderen Regelungen hinsichtlich des Gangs des *exequatur*, richtet sich das Genehmigungsverfahren betreffend ausländischer Titel nach Art. 985-994 Rv. Örtlich zuständig für das *exequatur* ist die *rechtbank*, in deren Gerichtsbezirk der Vollstreckungsschuldner seinen Wohnsitz hat, oder die *rechtbank*, in deren Gerichtsbezirk die Vollstreckung stattfinden soll, vgl. Art. 985 S. 3 Rv. Das *exequatur* ist auf Antrag des Vollstreckungsgläubigers durchzuführen. Der Antrag ist von einem *procureur*²² einzureichen. Die *rechtbank* beschließt in der Besetzung der einfachen Kammer, i.e. in Gestalt des *voorzieningenrechter*²³. Der Verfahrensgang richtet sich nach den Vorschriften über das Antragsverfahren gemäß Art. 261-291 Rv.²⁴

Aufgrund des Umstands, dass die Vollstreckbarkeitserklärung ausländischer Titel nur unter dem Vorbehalt des Vorliegens eines bilateralen bzw. multilateralen Übereinkommens oder eines Gesetzes vorgenommen werden kann, gilt für alle anderen ausländischen Titel, die nicht einer solchen Regelung unterfallen, ein Vollstreckungsverbot, vgl. Art. 431 Abs. 1 Rv.²⁵ Das hindert aber nicht, dass erneut zur Sache - diesmal vor einem niederländischen Gericht - verhandelt wird und somit ein Titel erstritten wird, der kein *exequatur* zur Anordnung der Vollstreckbarkeit erfordert.

[Kinder]alimentatie - executieverdrag I) u. Verdrag inzake de erkenning en tenuitvoerlegging van beslissingen over onderboudsverplichtingen vom 02. Oktober 1973, Trb. 1974, 85 (Alimentatie - verdrag II); zum Vertragsinhalt vgl. CHARISIUS (2002) S. 209 ff.

²⁰ Verdrag Nederland - USA inzake geldingmaking van verplichtingen tot levensonderhoud vom 30. Mai 2001, Trb. 2001, 117 u. 134; Übersicht zu den einzelnen Verträgen bei BURGERLIJKE RECHTSVORDERING - VLAS Art. 985 Rn. 6.

²¹ Übersicht bei BURGERLIJKE RECHTSVORDERING - VLAS Art. 985 Rn. 7.

²² Der *procureur* ist Prozessbevollmächtigter des Antragstellers und hat bei dem Gericht zugelassener Rechtsanwalt zu sein, vgl. SNIJDERS/YNZONIDES/MEIJER (2002) Nr. 95 ff., dort s. auch zum Unterschied *advocaat*; ab dem 01. März 2008 wird der Zwang, einen *procureur* einzuschalten, abgeschafft, vgl. s. oben § 2.

²³ Art. 50 Abs. 2 Wet RO, Art. 993 Abs. 1 Rv; *voorzieningenrechter* ist die abstrakte Bezeichnung für einen Richter der *rechtbank*, der einen bestimmten Geschäftsanfall zu bearbeiten hat.

²⁴ Zum Antragsverfahren s. unten § 8.

²⁵ STAR BUSMANN/RUTTEN/ARIENS (1972) Nr. 421 ff.; Ausnahme: ausländische Schiedsurteile, vgl. Art. 1076 Abs. 1 Rv.

Aruba und die niederländischen Antillen, die dem Königreich der Niederlande angehören, verfügen über eigene Zivilprozessordnungen. Mit Vollstreckungsklauseln versehene Vollstreckungstitel der niederländischen Antillen und Aruba können in den Niederlanden vollstreckt werden, ohne dass ein *exequatur* voranzuschalten ist, vgl. Art. 40 *Statuut voor het Koninkrijk*²⁶, Art. 430 Abs. 1 Rv. Die Vollstreckung der Titel innerhalb des Königreichs der Niederlande richtet sich nach der jeweils in dem Gebiet geltenden Zivilprozessordnung.

Titel kraft gesetzlicher Anordnung der Vollstreckungsfähigkeit

Durch spezialgesetzliche Regelung werden insbesondere das *dwangbevel* und das *bevelschrift* zu vollstreckbaren Titeln erklärt.

Die Finanzämter sind beispielsweise befugt, das *dwangbevel* zur Einziehung von Steuerschulden auszufertigen, wenn der Steuerschuldner der Aufforderung nicht nachkommt, innerhalb einer bestimmten Frist zu zahlen, vgl. Art. 12 *Invoeringswet* 1990.²⁷ Dieses *dwangbevel* ist zugleich vollstreckbarer Titel, vgl. Art. 14 *Invoeringswet* 1990. Ein *bevelschrift* ergeht etwa zu den Kosten eines gerichtlichen Verfahrens, vgl. Art. 237 Abs. 4 Rv.²⁸

Eine ausdrückliche Regelung eines vollstreckbaren Titels, der weder *dwangbevel* noch *bevelschrift* ist, findet sich beispielsweise in Art. 87 Rv. Vergleichen sich die Parteien im Rahmen der gerichtlichen Verhandlung, ist der Gegenstand des Vergleichs zugleich vollstreckungsfähiger Titel. Eine *grosse* wird an den Gläubiger übergeben.²⁹

In der Regel bedürfen die Titel kraft gesetzlicher Anordnung der Vollstreckungsfähigkeit einer vollstreckbaren Ausfertigung.³⁰ Zur Erteilung der *grosse* ist der Urkundsbeamte der *rechtbank* zuständig, in deren Ge-

²⁶ *Wet van 28 October 1954, houdende aanvaarding van een statuut voor het Koninkrijk der Nederlanden*, Stb. 1954, 596.

²⁷ *Wet van 30 mei 1990, inzake invoering van rijksbelastingen, andere dan invoerrechten en accijnzen*, Stb. 1990, 222; Beispiele für *dwangbevelen*: Art. 15 *Coördinatiewet Sociale Verzekering* (Stb. 1953, 593); Art. 155 *Gemeentewet* (Stb. 1993, 610); Art. 49 *Landbouwwet* (Stb. 1958, 257); Art. 19 *Monumentenwet* (Stb. 1988, 639); Art. 119 *Provinciewet* (Stb. 1993, 667); Art. 47, 54, 62 *Waterstaatswet 1900* (Stb. 1902, 75); Art. 127 *Wet of Bedrijfsorganisatie* (Stb. 1963, 111); Art. 575 Sv.

²⁸ Weitere *bevelschriften* vgl. Art. 250 Abs. 4, 485 Rv.

²⁹ SNIJDERS/YNZONIDES/MEIJER (2007) Nr. 416.

³⁰ VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - GIESKE (2005) Art. 430 Rn. 5; PARL. GESCH. (2002) MvT Inv., S. 66; anders nur, wenn dies spezialgesetzlich angeordnet ist, vgl. JANSEN (1990) S. 24.

richtsbezirk die Behörde ihren Sitz hat, die das *dwangbevel* oder die *bevelschrift* ausgefertigt hat.³¹

2. Bestimmtheit und Fälligkeit

Weiteres Erfordernis für die Durchführung der Zwangsvollstreckung ist die Bestimmbarkeit der Forderung, wegen der vollstreckt werden soll. Die Höhe des geschuldeten Geldbetrags muss erkennbar sein, vgl. Art. 441 Abs. 1, 504a Rv.³² Die Pfändung hat zunächst nur sichernde Wirkung, wenn die Höhe der Forderung erst zu einem späteren Zeitpunkt bestimmbar ist, vgl. Art. 441 Abs. 1, 504a Abs. 2 Rv.³³

Zudem muss die Forderung des Vollstreckungsgläubigers fällig sein.³⁴ Ist dies nicht der Fall, kann lediglich eine Sicherungsvollstreckung (*conservatoir beslag*) bewirkt werden.³⁵ Das gleiche gilt für aufschiebend bedingte Forderungen, solange die Bedingung noch nicht erfüllt ist.³⁶

3. Zustellung

Bevor die Zwangsvollstreckung bewirkt werden kann, ist der vollstreckungsfähige Titel dem Schuldner zuzustellen, vgl. Art. 430 Abs. 3 Rv. Erfolgte keine Zustellung, führt dies zur Unzulässigkeit (*nietigheid*) der Pfändung³⁷, wenn der Zustellungsmangel im Wege des *kort geding* Verfahrens³⁸ geltend gemacht wird und das Gericht die Pfändung für unzulässig erklärt, vgl. Art. 438 Abs. 2 Rv.³⁹

³¹ JANSEN (1990) S. 24.

³² VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - GIESKE (2005) Art. 430 Rn. 9, Art. 438 Rn. 2, 4, Art. 441 Rn 1; STAR BUSMANN/RUTTEN/ARIENS (1972) Nr. 420;

³³ Hierzu zählen insbesondere Schadensersatzleistungen (*schadestaatprocedure*, Art. 612 ff. Rv); VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - GIESKE (2005) Art. 441 Rn. 2.

³⁴ JANSEN (1990) S. 63.

³⁵ VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - GIESKE (2005) Art. 441 Rn. 1, Art. 477 Rn. 4; VADEMECUM - OUDELAAR (2001) 1.4.1.

³⁶ VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - GIESKE (2005) Art. 441 Rn. 1.

³⁷ HR vom 09.03.1939, NJ 1939, 1012.

³⁸ Näher dazu § 7 IV.

³⁹ BURGERLIJKE RECHTSVORDERING - VAN MIERLO Art. 430 Rn. 7.1; VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - GIESKE (2005) Art. 430 Rn. 9; Art. 438 Rn. 4; VADEMECUM - OUDELAAR (2001) 1.7; im deutschen Recht ist hierfür die Vollstreckungserinnerung gemäß § 766 ZPO zulässiger Rechtsbehelf.

4. Resümee

Die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen mit Titel, Klausel und Zustellung sind im niederländischen und deutschen Recht identisch. Das Zwangsvollstreckungsrecht verfügt in beiden Rechtsordnungen über keine umfassende konzentrierte Aufstellung aller möglichen Vollstreckungstitel. Aus Praktikabilitätsgründen ist dies auch nicht möglich, zumal durch verweisende Bestimmungen anderer Gesetze die zivilprozessualen Vorschriften zur Zwangsvollstreckung Anwendung finden. Die qualifizierten Klauselverfahren, wie sie §§ 726 f. ZPO beschreiben, sind im niederländischen Recht nicht geregelt.

II. Die Arten der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen

Ausgangsnorm für die Vollstreckung wegen Geldforderungen bildet im niederländischen Recht Art. 3:276 BW. Der Gläubiger einer Geldforderung kann sich aus dem Vermögen des Schuldners befriedigen, es sei denn, das Gesetz bestimmt etwas anderes.

Gesetzessystematisch wird die Vollstreckung wegen Geldforderungen differenziert nach dem Gegenstand, in den vollstreckt wird; namentlich Sachen und Vermögensrechte (*goederen*)⁴⁰, die keiner Aufnahme in ein öffentliches Register (*openbaar register*)⁴¹ bedürfen (Art. 439-501 Rv), unbewegliches Vermögen (*onroerende zaken*, Art. 502-562 Rv) sowie Schiffe und Flugzeuge (Art. 562a-584r Rv). Die Vollstreckung in Vermögensrechte, die nicht im Register aufgeführt sein müssen, umfasst die Vollstreckung in die Mehrheit aller beweglichen körperlichen Sachen (Art. 439-474, 479h-479k Rv) sowie in Forderungen (Art. 475-479g, 479h-479q Rv) und in andere Vermögensrechte (Art. 474a-474i, 479h-

⁴⁰ Vgl. Art. 3:1 BW: „*Goederen zijn alle zaken en vermogensrechten.*“

⁴¹ Die *openbare registers* werden nicht wie das deutsche Grundbuch beim Amtsgericht (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GBO, Ausnahmen: § 1 Abs. 1 Satz 2 u. 3 GBO), sondern vom *Dienst voor kadaster en de openbare registers*, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Apeldoorn, geführt, vgl. *Organisatiewet Kadaster (Wet van 14 februari 1994, houdende verzelfstandiging van de Rijksdienst van het Kadaster en de Openbare Registers*, Stb. 1994, 125 u. Stb. 1993, 690) u. *Kadasternwet (Wet van 3 mei 1989, houdende regelen met betrekking tot de openbare registers voor registergoederen, alsmede met betrekking tot het kadaster*, Stb. 1989, 186).

479k Rv).⁴² Der Registerpflicht unterliegen hingegen das unbewegliche Vermögen (Art. 3:3, 3:10 BW) sowie bestimmte Schiffe und Flugzeuge (Art. 8:199, 8:790 BW). Anteile und beschränkte dingliche Rechte an einem Registergut sind ebenso im Register zu erfassen, vgl. Art. 3:96, 3:98 BW.

1. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bewegliche körperliche Sachen, Art. 439-501 Rv

a) Gegenstand der Pfändung

Der Pfändung unterliegen bewegliche und körperliche Objekte, über die eine Sachherrschaft ausgeübt werden kann.⁴³ Als beweglich gelten alle Sachen, soweit sie nicht dauerhaft mit dem Erdboden verbunden sind, sei es unmittelbar oder durch Verbindung mit anderen Sachen, vgl. Art. 3:3 BW.⁴⁴

Für die Zwangsvollstreckung in Schiffe und Flugzeuge gelten die besonderen Vollstreckungsvorschriften der Art. 562a-584r Rv.⁴⁵ Lediglich Schiffe und Flugzeuge, die keiner Erfassung in das öffentliche Register bedürfen, sind auch Vollstreckungsobjekte der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, vgl. Art. 8:2, 8:3 BW.

b) Pfändung bei dem Vollstreckungsschuldner, Art. 439-474 Rv

Die Vornahme der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bewegliche Sachen verlangt neben den allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen die Zustellung einer Zahlungsaufforderung (*bevel tot voldoening*) an den Vollstreckungsschuldner, vgl. Art. 439 Abs. 1 Rv.⁴⁶ Die Zahlungsaufforderung setzt eine Frist von zwei Tagen, in der die bevorstehende Pfändung (*beslag*) durch freiwillige Leistung abgewendet

⁴² Kritisch BURGERLIJKE RECHTSVORDERING - VAN MIERLO Boek II Inleiding Rn. 14, der eine Systematik nach dem Vorbild des Vierten Titels des Dritten Buchs des *Burgerlijke Wetboek* vorschlägt, wonach eine Unterteilung nach beweglichen Sachen, Sachen, die der Eintragung in das Register bedürfen, und Forderungen vorgenommen wird.

⁴³ Zu den Pfändungsverboten s. unten § 13 III 1.

⁴⁴ Diese Regelung entspricht § 94 BGB.

⁴⁵ Überblick bei STEIN/STEIN (2002) §§ 15-17.

⁴⁶ Zu den allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen s. oben § 3 I.

werden kann.⁴⁷ Erfolgt die Pfändung vor Fristablauf oder fehlt die Zahlungsaufforderung, führt dies zur Unzulässigkeit (*nietigheid*) der Vollstreckungshandlung.⁴⁸ Diese tritt nicht automatisch ein. Der Schuldner hat zur Feststellung der Unzulässigkeit das *kort geding* Verfahren zu beschreiben.⁴⁹

Die Pfändung wird mittels Anfertigung einer Pfändungsurkunde (*beslagexploit*) durch den Gerichtsvollzieher bewirkt, vgl. Art. 440 Rv. Deren Abschrift muss dem Schuldner zugestellt werden. Dabei gilt eine Zustellungsfiktion von drei Tagen. Der Pfändungsakt ist erst mit der Zustellung abgeschlossen.⁵⁰ In der Pfändungsurkunde sind Name und Wohnsitz von Vollstreckungsschuldner und Vollstreckungsgläubiger sowie der Vollstreckungstitel anzugeben. Welche Sachen gepfändet werden, bestimmt der Gerichtsvollzieher entweder zugleich bei der Erstellung der Pfändungsurkunde oder spätestens am folgenden Tag durch ein Pfändungsprotokoll (*proces-verbaal*). Das Pfändungsprotokoll ist dem Vollstreckungsschuldner innerhalb von drei Tagen zuzustellen, vgl. Art. 443 Rv. Anders als wie im deutschen Recht ist das Anbringen von Pfändungssiegeln nicht vorgesehen.⁵¹ Die gepfändeten Sachen verbleiben beim Vollstreckungsschuldner. Dies gilt nicht für den Fall, dass eine Verwahrung zum Erhalt der Sachen erforderlich ist, vgl. Art. 446 Rv.⁵² Während der Pfändung darf der Gläubiger in der Regel nicht anwesend sein.⁵³ Der Gerichtsvollzieher lässt den Gläubiger zu, wenn er seine Anwesenheit zur Bestimmung der zu pfändenden Sachen für notwendig erachtet, vgl. Art. 443 Abs. 2 Rv.

⁴⁷ Das deutsche Recht sieht keine Frist von zwei Tagen vor. Der Gerichtsvollzieher fordert zu Beginn der Zwangsvollstreckung den Schuldner mündlich zur freiwilligen Leistung auf, vgl. § 105 Nr. 2 GVGA.

⁴⁸ PARL. GESCH. (1992) MvT Inv., S. 105; VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - GIESKE (2005) Art. 439 Rn. 2, 5.

⁴⁹ Dazu s. unten § 7 IV.

⁵⁰ VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - GIESKE (2005) Art. 440 Rn. 2.

⁵¹ Vgl. § 808 Abs. 2 Satz 2 ZPO.

⁵² Für die Verwahrung gelten die Bestimmungen der Art. 853-861 Rv; vgl. § 808 Abs. 2 Satz 1 ZPO.

⁵³ Gemäß § 62 Nr. 5 GVGA ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, den Gläubiger auf dessen Verlangen zur Vollstreckung hinzuzuziehen.

c) Pfändung bei einem Dritten

Befinden sich Sachen des Vollstreckungsschuldners im Gewahrsam Dritter gelten besondere Vorschriften zur Vornahme der Pfändung. Das Gesetz unterscheidet zwischen der eigentlichen Pfändung bei dem Dritten gemäß Art. 475-479a Rv und der uneigentlichen Pfändung bei einem Dritten nach Art. 461d Rv.⁵⁴

Eine derartige Differenzierung nimmt das deutsche Zwangsvollstreckungsrecht nicht vor. Nach § 809 ZPO sind auf die Pfändung von Sachen, die sich im Gewahrsam eines Dritten befinden und dieser seine Herausgabebereitschaft erklärt, die Vorschriften über die Pfändung beim Schuldner entsprechend anwendbar.

Eigentliche Pfändung, Art. 475-479a Rv

Die eigentliche Pfändung erfolgt mittels Pfändungsurkunde, die neben den Angaben zu Vollstreckungsschuldner, Vollstreckungsgläubiger und Titel auch eine Aufforderung an den Dritten umfasst, die Sachen in seinem Gewahrsam zu belassen. Über die Pfändung ist der Schuldner innerhalb von acht Tagen nach Erstellung der Pfändungsurkunde in Kenntnis zu setzen, vgl. Art. 475i Rv.

Vier Wochen nach Zustellung der Pfändungsurkunde hat der Dritte eine Erklärung abzugeben, die neben der Beschreibung der gepfändeten Sachen Angaben dazu enthalten soll, ob andere Vollstreckungsgläubiger die Sachen bereits gepfändet haben⁵⁵ oder ob an diesen Sachen Pfandrechte bestellt wurden, vgl. Art. 476a Rv. Empfänger der Erklärung sind entweder der mit der Vollstreckung beauftragte Gerichtsvollzieher oder, soweit vorhanden, der Rechtsanwalt (*advocaat*) des Vollstreckungsgläubigers. Diese müssen eine Abschrift der Erklärung innerhalb von drei Tagen nach dem eigenen Empfang dem Vollstreckungsschuldner zukommen lassen. Die in der Erklärung aufgeführten und für den Vollstreckungsgläubiger gepfändeten Sachen hat der Dritte dem Gerichtsvollzieher auszuhändigen, vgl. Art. 477 Abs. 1, 469 Rv.

Verweigert der Dritte trotz erfolgter Mahnung, die Erklärung abzugeben, kann der Vollstreckungsgläubiger Klage erheben (*verklarings-*

⁵⁴ STEIN/STEIN (2002) § 10.

⁵⁵ Eine frühere Pfändung hindert nicht, dass erneut die Sache gepfändet werden kann; zur Pfändung mehrerer Vollstreckungsgläubiger s. unten § 12 I; vgl. auch Art. 478 Rv.

procedure), vgl. § 477a Rv.⁵⁶ Erklärt sich der Dritte in dem Gerichtsverfahren immer noch nicht, wird er verurteilt, den Betrag aus dem Titel des Gläubigers gegen den Vollstreckungsschuldner zu zahlen.

Uneigentliche Pfändung, Art. 461d Rv

Ist der Dritte mit der Vollstreckung nach den Regeln über die Pfändung bei dem Vollstreckungsschuldner einverstanden, sind diese anzuwenden, vgl. Art. 461d Rv.⁵⁷

Im Vergleich zur eigentlichen Pfändung beim Dritten stellt diese Vollstreckungsart ein vereinfachtes Verfahren dar.⁵⁸ Der Gerichtsvollzieher kann ohne die Einhaltung der bestimmten Fristen der eigentlichen Pfändung die Vollstreckung vornehmen, wenn der Dritte damit einverstanden ist, und entgeht so der Gefahr, dass sich die zu pfändenden Sachen bei einer späteren Vollstreckungshandlung nicht mehr bei dem Dritten befinden.⁵⁹

Praktische Anwendung findet die uneigentliche Pfändung für den Fall, dass sich der Gerichtsvollzieher auf den Weg gemacht hat, die Pfändung beim Schuldner durchzuführen, sich aber vor Ort herausstellt, dass die Sachen in den Gewahrsam eines Dritten verbracht wurden.⁶⁰

d) Pfändung bei dem Vollstreckungsgläubiger, Art. 479h-479k Rv

Der Vollstreckungsgläubiger kann in schuldnerisches Vermögen vollstrecken, welches sich bei ihm im Gewahrsam befindet (*eigenbeslag*).⁶¹ Die Pfändung erfolgt durch Pfändungsurkunde. Dem Vollstreckungsschuldner wird eine Frist von vierzehn Tagen gesetzt, in der er gegen die Pfändung einen Rechtsbehelf einlegen kann, vgl. Art. 479j Rv.⁶² Macht der Schuldner davon keinen Gebrauch, geht der Gerichtsvollzieher nach

⁵⁶ Praxisrelevant ist dieses Verfahren v. a. im Rahmen der Vollstreckung in Forderungen, vgl. s. unten § 3 IV 3.

⁵⁷ Einzelheiten dazu s. unten § 3 II 1d.

⁵⁸ Zur eigentlichen Pfändung s. oben § 3II 1c.

⁵⁹ VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - GIESKE (2005) Art. 461d Rn. 1.

⁶⁰ PARL. GESCH. (1992) MvT Inv., S. 137.

⁶¹ Dies entspricht § 809 ZPO.

⁶² VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - GIESKE (2005) Art. 479j Rn. 1; zum Rechtsbehelf s. unten § 7.

Ablauf der Frist zur Verwertung nach den allgemeinen Regeln der Art. 439 ff. Rv über.⁶³

2. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das unbewegliche Vermögen, Art. 502-529 Rv

a) Gegenstand der Vollstreckung

Als unbewegliches Vermögen gelten Grundstücke sowie Gebäude und andere körperliche Sachen, die unmittelbar oder durch Verbindung mit anderen Gebäuden oder Sachen dauerhaft mit dem Boden verbunden sind, vgl. Art. 3:3 BW. Der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen zudem Pflanzen, die mit den Boden verbunden sind, sowie deren Früchte, soweit sie nicht ihre Verbindung zur Pflanze verloren haben, vgl. Art. 507 Rv.⁶⁴

b) Pfändung

Das Verfahren der Beschlagnahme entspricht in seinen Grundzügen dem der Pfändung von beweglichen Sachen.⁶⁵ Die Voraussetzungen der Zustellung der Pfändungsurkunde einschließlich der Zahlungsaufforderung und die nähere Bestimmung der gepfändeten Sachen durch das Pfändungsprotokoll sind zu erfüllen, vgl. Art. 502, 504 Rv. Veranlasst der Vollstreckungsgläubiger erst ein Jahr nach Zustellung der Zahlungsaufforderung die Pfändung, hat er den Schuldner zuvor erneut zur Zahlung aufzufordern, vgl. Art. 503 Rv. Das Pfändungsprotokoll wird in ein öffentliches Register (*openbaar register*) aufgenommen, vgl. Art. 505 Rv. Anschließend ist spätestens innerhalb von drei Tagen eine Abschrift des Pfändungsprotokolls dem Vollstreckungsschuldner zuzustellen.⁶⁶ Wurde an einem Grundstück eine Hypothek bestellt, hat innerhalb von vier Tagen nach der Erfassung des Protokolls in das Register auch eine Abschrift an den betreffenden Hypothekar zu gehen, vgl. Art. 508 Rv.

⁶³ Ausführlich s. unten § 3 III 2.

⁶⁴ Gemäß § 810 BGB erfolgt die Pfändung ungetrennter Früchte im Wege der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, solange die Früchte nicht bereits mittels der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen gepfändet wurden.

⁶⁵ Vgl. dazu s. oben § 3 II 1.

⁶⁶ VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - JONGBLOED (2005) Art. 505 Rn. 3.

Dem Hypothekar wird somit die Möglichkeit gegeben, die Vollstreckung rechtzeitig selbst zu übernehmen.⁶⁷

III. Verwertung

1. Versteigerung unbeweglicher Sachen, Art. 514-529 Rv

Unbewegliche Sachen werden infolge einer öffentlichen Versteigerung verwertet, soweit der Hypothekengläubiger nicht den freihändigen Verkauf anregt.⁶⁸

a) Vorbereitung des Versteigerungstermins

Durchgeführt wird die öffentliche Versteigerung nicht wie im deutschen Recht von dem Vollstreckungsgericht, sondern von einem Notar (*notaris*), vgl. Art. 519 Rv.⁶⁹ Zur Versteigerung berechtigt ist jeder in den Niederlanden zugelassene Notar.⁷⁰ Der vom Vollstreckungsgläubigers beauftragte Gerichtsvollzieher bestimmt den die Versteigerung durchführenden Notar entweder zugleich mit der Erstellung des Pfändungsprotokolls (*proces-verbaal*) oder später durch eine gesonderte Urkunde (*exploot*), vgl. Art. 514 Abs. 2 Rv. Zwischen Vollstreckungsgläubiger und Notar besteht ein privatrechtliches Auftragsverhältnis (*overeenkomst van lastgeving*), vgl. Art. 7:400 ff., 7:414 ff. BW.

Der Notar legt zunächst den Zeitpunkt und den Ort der Versteigerung fest und teilt dies den Beteiligten des Vollstreckungsverfahrens mit, vgl. Art. 515 Rv. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Anmietung einer Örtlichkeit, in der die Versteigerung stattfinden soll. Gewöhnlich wird hierbei auf die Räumlichkeiten von Gastwirtschaften zurückgegriffen.⁷¹ In einigen Gerichtsbezirken befinden sich Versteigerungshäuser, die im Eigentum der Notarberufskammer oder regionaler Notarvereinigungen

⁶⁷ Dazu s. unten § 4 I 3.

⁶⁸ Vgl. s. unten § 4 I 2.

⁶⁹ Vor dem Jahr 1992 war die Aufgabe der Durchführung öffentlicher Versteigerungen der *arrondissementsrechtbank* zugeordnet, vgl. Art. 692 Rv a. F. Heute finden Versteigerungen durch die *rechtbank* nur noch bei ausländischen Schiffen statt, vgl. Art. 575 Rv.

⁷⁰ BREEDVELD-DE VOOGD WPNR 6070 (1992), 848 f.; GERVER WPNR 6070 (1992), 849, 851; VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - JONGBLOED (2005) Art. 514 Rn. 1; a. A. HUIJGEN WPNR 6061 (1992), 633 ff.

⁷¹ DINGS Vastgoedrecht 1998, 56, 57.

stehen und die ihren Mitgliedern für Versteigerungen zur Verfügung gestellt werden.⁷² Zumeist ist die Durchführung der Versteigerung in den Versteigerungshäusern nur an bestimmten Tagen im Monat möglich. Daher ist es durchaus üblich, dass am Versteigerungstag mehrere Objekte hintereinander von verschiedenen Notaren versteigert werden. Positiver Aspekt dieser festen Termine und der Konzentration der Versteigerungsobjekte ist das Erreichen eines großen potentiellen Bieterkreises. Die Interessenten erhalten Gewissheit über die Regelmäßigkeit der Versteigerungstermine und können sich einen umfassenden Überblick über das Angebot der zur Versteigerung stehenden Objekte verschaffen.⁷³

Die Versteigerung findet dreißig Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung statt, vgl. Art. 516 Rv. Bei der Vorbereitung der Versteigerung hat der Notar Sorge zu tragen, dass er die Möglichkeiten ausschöpft, um einen möglichst großen Kreis potentieller Bieter anzusprechen.⁷⁴ Er hat die Art der öffentlichen Bekanntmachung an die üblichen Gegebenheiten vor Ort (*plaatselijke gebruik*) anzupassen. Dazu gehört, dass der Termin in der regionalen Tageszeitung veröffentlicht und an öffentlichen Orten ausgehängt wird, vgl. Art. 516 Rv.⁷⁵ Daneben steht es dem Notar

⁷² Zu den Versteigerungshäusern zählen beispielsweise das *Venduehuis* der Notarissen te 's-Gravenhage (zur Abwicklung der dortigen Versteigerungen vgl. MONTENS Vastgoedrecht 1998, 51 f.), das B.V. *Vendu Notarishuis* in Rotterdam (vgl. KEMPER Vastgoedrecht 1998, 53 ff.) und das Versteigerungshaus der *Eerste Amsterdamse Onroerend Goed Veiling b.v.* (EAOGV) in Amsterdam (hier gelten die Versteigerungsbedingungen AVEA 2001: *vastgesteld bij akte op 28 juni 2001 verleden door notaris Mr P.J.N. van Os te Amsterdam en gedeponerd resp. ingeschreven ter Griffie van de Arrondissementsrechtbank te Amsterdam d.d. 4 juli 2001 onder nummer 116/2001 en ten kantore van de Dienst voor het kadaster en de openbare registers te Amsterdam op diezelfde dag in register hyp. 4 deel 17492/18*; vgl. VAN DEN ELSAKER Vastgoedrecht 1998, 48 ff.).

⁷³ KEMPER Vastgoedrecht 1998, 53, 55, der anregt, die bisher wöchentlich stattfindenden Versteigerungen des *Vendu Notarishuis* Rotterdam auf einen festen Termin im Monat zu konzentrieren; vgl. auch ALBERS-DINGEMANS FS Albers-Dingemans/Stein/van Hees/Broekveldt/Mijnssen (1998) S. 17.

⁷⁴ VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - JONGBLOED (2005) Art. 516 Rn. 1 f.; ansonsten kann der Gerichtsvollzieher in Haftung genommen werden, vgl. § 11 II 1d.

⁷⁵ KEMPER Vastgoedrecht 1998, 53 f. macht auf den Missstand aufmerksam, dass einige Notare die Bekanntmachung lediglich in ihrem Büro auslegen. Der Schuldner hat einen Schadensersatzanspruch gegen den Notar, soweit er nachweisen kann, dass ein geringer Erlös bei der Versteigerung aufgrund eines kleinen Bieterkreises erlangt wurde.

frei, weitere Möglichkeiten der Bekanntmachung zu finden. Im Vordringen ist die Ankündigung im Internet.⁷⁶ Soll die Versteigerung in einem Versteigerungshaus durchgeführt werden, erfolgt die Information über den Versteigerungstermin zudem in den Mitteilungen des jeweiligen Versteigerungshauses. Sie erscheinen regelmäßig und können mitunter im Abonnement bezogen werden.⁷⁷

Teilweise wird zur Durchführung der Versteigerung ein *afslager* hinzugezogen. Dieser leitet die Versteigerung. Er nimmt die Gebote des *ophbod* entgegen und ist im *afmijning* mit dem Herunterzählen beauftragt.⁷⁸ Durch die Beteiligung eines *afslagers* verbleibt dem Notar genügend Gelegenheit, den Versteigerungsverlauf hinsichtlich auftretender Unregelmäßigkeiten zu beobachten.⁷⁹ Die Angebote der Versteigerungshäuser erstrecken sich stets auf das Bereitstellen von *afslagers*.⁸⁰

b) Versteigerungsbedingungen

Vor dem Versteigerungstermin vereinbaren Notar und Vollstreckungsgläubiger durch öffentliche Urkunde (*authentieke akte*) die Voraussetzungen und Bedingungen unter denen die Versteigerung durchgeführt werden soll.

Zumeist legen sie die *Algemene veilingvoorwaarden voor executieveilingen* (AVVE)⁸¹ zugrunde.⁸² Hierbei handelt es sich um ein Muster von Versteigerungsvoraussetzungen und -bedingungen, welches von der niederländischen Notarberufskammer (*Koninklijke Notariële Beroepsorganisatie* - KBN) erarbeitet wurde.

Die Verständigung über die Anwendung der AVVE hindert Notar und Vollstreckungsgläubiger nicht, erweiternde oder andere Bestimmungen

⁷⁶ Z. B. www.mva-makelaars.nl; VAN DEN ELSAKER Vastgoedrecht 1998, 48, 50.

⁷⁷ KEMPER Vastgoedrecht 1998, 53; MONTENS Vastgoedrecht 1998, 51.

⁷⁸ Hierzu vgl. s. unten § 3 III 1b.

⁷⁹ VAN ERK/VAN VELTEN WPNR 5702 (1984), 373, 374.

⁸⁰ Vgl. u. a. Art. 3 Abs. 3 AVEA 2001; KEMPER Vastgoedrecht 1998, 53, 54 zum *Vendu Veilinghuis* Rotterdam.

⁸¹ Die jeweils aktuelle Fassung ist unter www.veilingnotaris.nl zu finden.

⁸² Unterschiede zu den *Algemene Veilingvoorwaarden 1993* (AVV), die bei freiwilligen Versteigerungen herangezogen werden, vgl. VAN INGEN/JONGBLOED/VAN HAAFTEN (2007) 3.7.

zu vereinbaren, vgl. Art. 24 Abs. 2 AVVE (*bijzondere veilingvoorwaarden*).⁸³ Zwingend muss in jedem Fall eine Beschreibung zu den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen der zu versteigernden Sache aufgenommen werden, vgl. Art. 1 AVVE. Die Vereinbarungen gelten allerdings nur insoweit, als das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, vgl. Art. 23 AVVE.⁸⁴

Die Versteigerungsbedingungen werden den Beteiligten des Vollstreckungsverfahrens mindestens acht Tage vor dem Versteigerungstermin übergeben, vgl. Art. 517 Rv. Ein Exemplar hinterlegt der Notar zur öffentlichen Einsichtnahme in seinem Büro.⁸⁵

c) Ablauf des Bieterverfahrens

Die Versteigerung findet nach dem Verfahren *bij opbod en vervolgens bij afmijning* statt, vgl. Art. 519 Rv. Sie setzt sich aus zwei Abschnitten zusammen: dem Verfahren der steigenden Gebote (*bij opbod*) und dem anschließenden Verfahren der fallenden Gebote (*afmijning*).

In der ersten Phase der Versteigerung, dem *opbod*, wird mittels steigender Gebote ein Höchst- bzw. Meistgebot (*inzetsom*) festgestellt.

Im folgenden *afmijning* - Verfahren gibt der Notar zunächst einen Betrag bekannt, der höher als das Meistgebot aus dem *opbod* - Verfahren ist und der in Übereinkunft mit dem Vollstreckungsgläubiger festgelegt wurde, vgl. Art. 3 Abs. 5 AVVE. Danach senkt der Notar den Betrag nach jeweiligem gewissem Abwarten in vorher vereinbarten Schritten bis zu dem Moment, dass einer der Interessenten „meins“ (*mijn*) ruft. Dieser hat dann den Zuschlag erhalten.

Die Höhe des Kaufbetrags entspricht entweder der Höhe, zu welcher der Bieter „*mijn*“ verlaublich hat, oder ergibt sich aus der Addition des Meistgebots aus dem *opbod* - Verfahren und des Betrags des *afmijning*, vgl. Art. 3 Abs. 5 S. 1 AVVE.⁸⁶ Die Berechnung der Kaufsumme ist vor

⁸³ Z. B. Versteigerungsbedingung, dass der Vollstreckungsgläubiger auch als Bieter im Versteigerungsverfahren auftreten kann, vgl. VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - JONGBLOED (2005) Art. 516 Rn. 2.

⁸⁴ So bestimmt etwa Art. 519 Rv, dass die Versteigerung unbeweglicher Sachen lediglich mittels des Verfahrens *bij opbod en vervolgens bij afmijning* durchgeführt werden kann, vgl. s. unten § 3 III 1b.

⁸⁵ VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - JONGBLOED (2005) Art. 517 Rn. 3.

⁸⁶ Letztere Berechnungsweise gilt beispielsweise im *Vendu Notarishuis* Rotterdam, vgl. KEMPER Vastgoedrecht 1998, 53, 54, und im Versteigerungshaus der *Eerste*

dem Versteigerungsbeginn bekannt zu machen, vgl. Art. 3 Abs. 6 AVVE.

Ruft niemand im Verfahren des *afmijning*, erlangt der Meistbietende des *opbod*-Verfahrens in Höhe seiner *inzetsom* den Zuschlag. Die *inzetsom* gilt als Kaufbetrag, vgl. Art. 3 Abs. 5 Satz 2 AVVE.

Die beiden Bieterverfahren können entweder unmittelbar nacheinander erfolgen oder auf zwei Termine verteilt werden, wobei in diesem Fall zwischen *opbod* und *afmijning* mindestens eine Woche, jedoch höchstens drei Wochen liegen dürfen, vgl. Art. 3 Abs. 1 AVVE. Die Ansetzung von zwei Terminen für die Verfahren ist von Vorteil, wenn erwartet wird, dass sich die Zahl der Interessenten im *afmijning*-Verfahren nach öffentlicher Bekanntgabe seines Stattfindens sowie aufgrund des erreichten Meistgebots des *opbod*-Verfahrens nochmals erhöhen wird.⁸⁷ Auf der anderen Seite birgt die Terminierung der Versteigerung auf zwei Tage die Gefahr, dass potentielle Bieter, die bereits beim *opbod*-Verfahren anwesend waren, kein Interesse mehr zeigen, weil sie nun genügend Zeit hatten, ihr weiteres Vorgehen zu überdenken. Nicht zu unterschätzen ist, dass die angespannte Atmosphäre, die so manchen zu einem frühen Ausrufen des „*mijn*“ hinreißen lässt, durch die Verteilung des Versteigerungsverfahrens auf zwei Termine abgeschwächt wird.⁸⁸

d) Beauftragung von Maklern

Es ist durchaus üblich, dass potentielle Käufer Makler beauftragen, die für sie im Bieterverfahren auftreten und die Gebote abgeben. Aus psychologischer Sicht erscheint dies sinnvoll. Das niederländische Versteigerungssystem, insbesondere mit seinem Verfahren des *afmijning*, verleitet eine in Versteigerungen ungeübte Person, bereits zu einem frühen Zeitpunkt ein „*mijn*“ auszusprechen. Die Anspannung ein anderer Bieter könnte bereits zu einem früheren Zeitpunkt „*mijn*“ rufen, lässt den Bieter, der das Objekt unbedingt ersteigern möchte, zu dem Entschluss verleiten, das *afmijning* mittels Zuruf bei einem hohen Gebot zu beenden. Für Gläubiger und Schuldner ist positive Folge eines derartigen Verhaltens das Erreichen eines hohen Kaufbetrags.

Amsterdamsche Onroerend Goed Veiling b.v. (EAOGV) in Amsterdam, vgl. Art. 3 Abs. 5 AVEA.

⁸⁷ HACCÒU FS Onroerend Goed (1968) S. 79, 96.

⁸⁸ HACCÒU FS Onroerend Goed (1968) S. 79, 96.

e) *Inzetpremie*

Ist nach Beendigung der Versteigerung nicht der Bieter des *opbod* - Verfahrens derjenige, der den Zuschlag erhalten hat, erlangt dieser in der Regel eine besondere Zuwendung. Sie wird als *inzetpremie* oder auch als *plokgeld*, *plokpenningen*, *strijkgeld* bzw. *trekgeld* bezeichnet.⁸⁹ Ihr Erhalt ist nicht gesetzlich geregelt. In den Versteigerungsbedingungen wird regelmäßig die Zahlung einer *inzetpremie* durch den Käufer an den Meistbietenden (*inzetter*) aufgenommen, vgl. Art. 7 und 9 Abs. 1c AVVE. Gemäß den *Algemene voorwaarden voor executieveilingen* beträgt die Höhe der Prämie 1 % der *inzetsom*, vgl. Art. 7 Abs. 1 AVVE.

Die Vereinbarung einer *inzetpremie* ist für Gläubiger und Schuldner von beiderseitigem Interesse. Sie bietet Anreiz für solche Personen, zum Versteigerungstermin zu erscheinen, die das Objekt nicht wirklich beabsichtigen zu ersteigern, jedoch in den Genuss der Prämie kommen wollen. Je mehr Bieter bei dem *opbod* - Verfahren zugegen sind, desto größer sind die Chancen, dass ein hohes Meistgebot erzielt wird und das Objekt im anschließenden *afmijning* zumindest zum Verkehrswert verkauft wird.⁹⁰ Dem Gläubiger und dem Schuldner ist an einem hohen Meistgebot gelegen, weil es die Ausgangssumme für die Bestimmung des Betrags des *afmijning* bildet.

Der *inzetter* trägt allerdings das Risiko, dass sich kein anderer Bieter im anschließenden *afmijning* beteiligt. In diesem Fall erhält er den Zuschlag in Höhe seines Meistgebots (*inzetsom*).⁹¹ Die *inzetpremie* wird in diesem Fall mit der Kaufsumme verrechnet.

f) Kritik am Versteigerungsverfahren

Einige Stimmen in der niederländischen Rechtsliteratur bewerten das bestehende Versteigerungssystem kritisch.

Abreden zwischen den einzelnen Bietern über ihr Bieterverhalten können die Höhe des Erlöses negativ beeinflussen. Das niederländische

⁸⁹ Vgl. Art. 2 *Wet van 28 juli 1924, houdende regeling omtrent het dragen der kosten van openbare verpachtingen en het uitloven van premien bij openbare verkooppingen en verpachtingen*, Stb. 1924, 375.

⁹⁰ GRÄLER JBN 2004, 3, 6.

⁹¹ GRÄLER JBN 2004, 3, 6; HACCOÛ FS Onroerend Goed (1968) S. 79, 95.

Versteigerungssystem sei hierfür besonders anfällig.⁹² Die Möglichkeit, Absprachen zu treffen, werde erleichtert, weil *opbod* und *afmijning* in zwei verschiedenen Terminen abgehalten werden können.⁹³ Im Zweifel habe der Notar die Versteigerung auf einen Termin zu konzentrieren.⁹⁴

Selbst bei nur einem Versteigerungstermin sind Absprachen nicht generell auszuschließen. Die Gefahr der Absprache haftet jedem Versteigerungsverfahren an. Allenfalls strafrechtliche Sanktionen könnten der Abschreckung dienen.

Weiterhin wird vorgeschlagen, dass von der Auszahlung einer *inzetpremie* an den Meistbietenden des *opbod*-Verfahrens Abstand genommen werden soll.⁹⁵

Diese Auffassung verkennt, dass die Zahl der Bieter dadurch nicht unerheblich gemindert werden würde. Auch wenn sie nur wegen dem Interesse an dem Erhalt der *inzetpremie* mitbieten, ist ihr Verhalten von Schuldner und Gläubiger erwünscht. Sie tragen bei, dass ein hoher Erlös erzielt wird, weil die *inzetsom* einen Teil des Kaufpreises bildet, wenn das *afmijning* erfolgreich ist. Die Möglichkeit, dass sich im *afmijning* kein weiterer Bieter beteiligt und damit der Meistbietende des *opbod*-Verfahrens den Zuschlag erhält, bietet ein Risiko, welches vor einem unüberlegten Handeln durchaus schützt.

g) Abwicklung nach Zuschlagserteilung und Eigentumserwerb

In den Versteigerungsbedingungen ist die Vorgehensweise nach Zuschlagserteilung zumeist ausführlich vereinbart. Gemäß Art. 8 Abs. 1 AVVE kommt ein Kaufvertrag zwischen Vollstreckungsgläubiger und dem Ersteigerer zustande, indem der Vollstreckungsgläubiger erklärt, das Angebot des Ersteigerers, welches dem errechneten Kaufbetrag nach der Zuschlagsbetrag entspricht⁹⁶, anzunehmen und der Eigentumsübergang unter der aufschiebenden Bedingung der Kaufpreiszahlung erfolgt. Diese Erklärung wird als *gunning* bezeichnet. Der

⁹² GRÄLER JBN 2004, 3, 12 ff.; van Heeswijk in VIJSELAAR Notariaat Magazine 2004, 14 ff.

⁹³ Van Heeswijk in VIJSELAAR Notariaat Magazine 2004, 14 f.; vgl. s. oben § 3 III 1b.

⁹⁴ Van Heeswijk in VIJSELAAR Notariaat Magazine 2004, 14, 15.

⁹⁵ GRÄLER JBN 2004, 3, 14.

⁹⁶ Vgl. s. oben § 3 III 1b.

Vollstreckungsgläubiger kann sie sofort nach Erteilung des Zuschlags abgeben oder das Angebot des Ersteigerers ohne Angabe von Gründen ablehnen. Solange die *gunning* noch nicht erklärt wurde, kann das Versteigerungsverfahren auch abgebrochen werden, vgl. Art. 8 Abs. 7 AVVE.

Benötigt der Vollstreckungsgläubiger Zeit, um über das Angebot nachzudenken, wird ihm diese bis 17 Uhr des nächsten Werktags eingeräumt, vgl. Art. 8 Abs. 2 AVVE. Lässt er den Termin verstreichen, gilt die *gunning* als nicht abgegeben, vgl. Art. 8 Abs. 5 AVVE.

Liegt die *gunning* vor, ist die Kaufsumme dem Notar zu übergeben, der im Gegenzug den Eingang mittels Ausfertigung einer *akte van kwijting* bestätigt. Für den wirksamen Eigentumsübergang ist weiterhin erforderlich, dass der Notar eine Abschrift der Urkunde über den Ablauf und das Ergebnis der Versteigerung - die *akte van gunning* und die *akte van kwijting* - an das Registeramt übergibt und dass der neue Eigentümer als solcher in das öffentliche Register eingetragen wird, vgl. Art. 525 Abs. 1 Rv.

2. Versteigerung beweglicher Sachen

Die Verwertung beweglicher Sachen erfolgt durch öffentliche Versteigerung. Sie wird im Gegensatz zur Versteigerung unbeweglichen Vermögens nicht von einem Notar, sondern vom Gerichtsvollzieher durchgeführt, vgl. Art. 463 Rv. Die Versteigerung kann frühestens vier Wochen nach Zustellung des Pfändungsprotokolls an den Vollstreckungsschuldner stattfinden.⁹⁷ Mindestens vier Tage vor dem Versteigerungstermin ist die Versteigerung öffentlich bekannt zu machen, vgl. Art. 464, 466 Rv. Von diesem Erfordernis kann abgesehen werden, wenn zu erwarten ist, dass der Versteigerungserlös weniger als 180 € betragen wird, vgl. Art. 466 Abs. 2 Rv.

Der Vollstreckungsgläubiger hat anders als bei der Versteigerung unbeweglicher Sachen die Wahl zwischen zwei Versteigerungsverfahren, vgl. Art. 469 Rv. Er kann sich zum einen für das Verfahren der steigenden Gebote (*bij opbod*) entscheiden, bei welchem der Höchstbietende den

⁹⁷ Die Nichtbeachtung der Bestimmung hat nicht die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung zur Folge. Der Vollstreckungsgläubiger muss gegebenenfalls Schadensersatz leisten, vgl. Art. 462 Abs. 1 Rv.

Zuschlag erhält, oder aber das zweigliedrige Verfahren des *opbod gevolgd door afmijning* als anzuwendende Versteigerungsart bestimmen.⁹⁸

Der Ersteigerer zahlt den Kaufpreis bar an den Gerichtsvollzieher, vgl. Art. 469 Abs. 2 Rv. Der Gerichtsvollzieher kann auf eigenes Risiko eine andere Zahlungsweise vereinbaren.⁹⁹ Käufer der Sache wird der Ersteigerer erst, nachdem der Vollstreckungsgläubiger die *gunning* abgegeben hat.¹⁰⁰ Das Eigentum an der ersteigerten Sache erhält der Käufer durch Übergabe der Sache, Art. 3:90 BW.

3. Freihändiger Verkauf

Eine weitere Form der Verwertung stellt der freihändige Verkauf dar. Lediglich im Rahmen der Verwertung einer Sache, an der ein Pfandrecht oder eine Hypothek bestellt wurde, können im niederländischen Recht Vermögensgegenstände freihändig verkauft werden.¹⁰¹

Im Jahr 1964 wurde bereits vorgeschlagen, den freihändigen Verkauf bei der Verwertung aller beweglichen Sachen zuzulassen.¹⁰² Im Zusammenhang mit der Einführung des freihändigen Verkaufs durch den Hypothekar im Jahr 1992 erklärte der Gesetzgeber, dass er zunächst die Erfahrungen mit dieser Regelung abwarten wolle, bevor er die Option zum freihändigen Verkauf auch auf andere Vollstreckungsgläubiger ausweite.¹⁰³

In der Vollstreckungspraxis ist inzwischen auszumachen, dass etwa 50 % der Zwangsvollstreckungen des Hypothekars mit dem freihändigen Verkauf beendet werden.¹⁰⁴ Der gesetzgeberische Gedanke, insbesondere die Verwertung großer gewerbsmäßig genutzter Objek-

⁹⁸ Dazu bereits ausführlich § 3 III 1b.

⁹⁹ Zur Haftung des Gerichtsvollziehers s. unten § 11 II 1d.

¹⁰⁰ Dazu s. oben § 3 III 1g.

¹⁰¹ Ausführlich s. unten § 4 I 2, II 2.

¹⁰² Art. 474a des Entwurfs vom 24.03.1964, Sitzungsjahr 1963/64, Nr. 7602.

¹⁰³ PARL. GESCH. (1992), M.O.I Inv., S. 196 f.; VAN INGEN/JONGBLOED/VAN HAAFTEN (2007) 4.1.1. m. w. N. zu Meinungen der Literatur; vgl. auch GRÄLER JBN 2004, 3, 14.

¹⁰⁴ ALBERS-DINGEMANS FS Albers-Dingemans/Stein/van Hees/Brockveldt/Mijnssen (1998) S. 25.

te auf diesem Wege zu fördern¹⁰⁵, hat sich nicht bestätigt. Stattdessen wird vor allem Wohneigentum auf diese Weise verwertet.¹⁰⁶

4. Resümee

Die Verwertung des gepfändeten Vermögens ist in den Rechtsordnungen der Niederlande und Deutschlands unterschiedlich geregelt.

Während nach deutschem Recht die Immobiliervollstreckung durch Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung oder Eintragung einer Zwangshypothek erfolgen kann¹⁰⁷, wird in den Niederlanden das unbewegliche Vermögen in der Regel durch öffentliche Versteigerung verwertet. Betreibt ein Hypothekar die Vollstreckung, besteht die Möglichkeit zum freihändigen Verkauf.¹⁰⁸

Ein Mindestgebot - vergleichbar § 817a Abs. 1 ZPO und § 74a ZVG -, welches eine Verschleuderung des Schuldnervermögens verhindern soll, ist im niederländischen Vollstreckungsrecht nicht kodifiziert. In den niederländischen Versteigerungsbedingungen wird in der Regel vereinbart, dass der Vollstreckungsgläubiger den Zuschlagsbetrag, der dem Kaufpreisangebot des Ersteigerers entspricht, ablehnen kann.¹⁰⁹ Dies wird regelmäßig der Fall sein, wenn der Betrag nicht zumindest zu einer teilweisen Befriedigung seiner Forderung ausreicht. Im Übrigen mindert das niederländische Versteigerungssystem bereits als solches die Gefahr einer Verschleuderung der Vermögenswerte des Schuldners. Die *inzetpremie* gibt Anreiz, dass sich viele Bieter an der Versteigerung beteiligen.¹¹⁰ Das *afmijning* im Rahmen der Versteigerung von Immobilien und wahlweise im Rahmen der Versteigerung beweglichen Vermögens erhöht zudem die Wahrscheinlichkeit einer Zuschlagserteilung zu einem hohen Gebot.¹¹¹ Ferner tragen Notar und Gerichtsvollzieher Sorge, dass die Versteigerung einem möglichst großen Interessentenkreis bekannt gemacht wird. Ansporn hierfür bildet der Umstand, dass die niederlän-

¹⁰⁵ PARL. GESCH. (1990) MvA II, S. 824.

¹⁰⁶ ALBERS-DINGEMANS FS Albers-Dingemans/Stein/van Hees/Broekveldt/Mijnssen (1998) S. 25.

¹⁰⁷ Vgl. § 866 Abs. 1 ZPO.

¹⁰⁸ Dazu s. unten § 4 I 2.

¹⁰⁹ S. oben § 3 III 1g.

¹¹⁰ Vgl. s. oben § 3 III 1d.

¹¹¹ Vgl. s. oben § 3 III 1b.

dischen Versteigerungsorgane ihrem Auftraggeber privatrechtlich verantwortlich sind.¹¹²

Die Möglichkeit zum freihändigen Verkauf beschränkt sich in den Niederlanden auf Sachen, an denen ein Pfandrecht oder ein Hypothek bestellt wurde.¹¹³ Eine Erweiterung der Möglichkeit des freihändigen Verkaufs auch auf andere Vollstreckungsgläubiger als den Pfandrechtsinhaber und den Hypothekar ist derzeit noch nicht vorgesehen. Das deutsche Recht lässt hingegen den freihändigen Verkauf im Rahmen der Mobiliarvollstreckung zu, soweit der Gerichtsvollzieher diese Verwertungsart auf Gläubiger- bzw. Schuldnerantrag bestimmt, vgl. Art. 825 Abs. 1 ZPO. Zudem dürfen Gold- und Silbersachen zum Metallwert freihändig verkauft werden, wenn bei der Verwertung das Mindestgebot nicht erreicht wurde, vgl. § 817a ZPO. Wertpapiere werden zum Tagespreis freihändig verkauft, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, vgl. § 821 ZPO.

IV. Zwangsvollstreckung in Geldforderungen, Art. 475-479a Rv

Die Zwangsvollstreckung in Geldforderungen wird unter dem Begriff der Pfändung bei dem Dritten (*derdenbeslag*) erfasst.¹¹⁴ Vollstreckungsorgan ist nicht wie im deutschen Recht das Vollstreckungsgericht¹¹⁵, sondern der Gerichtsvollzieher.¹¹⁶

1. Beteiligte und Gegenstand des Vollstreckungsverfahrens

Beteiligte der Zwangsvollstreckung in Geldforderungen sind der Vollstreckungsgläubiger (*schuldeiser*), der Vollstreckungsschuldner (*schuldenaar*) und der Dritte (*derde*), welcher zugleich Schuldner des Vollstreckungsschuldners ist. Gegenstand des Verfahrens sind zwei Forderungen: die Forderung des Vollstreckungsgläubigers gegen den Vollstreckungsschuldner, wegen der die Vollstreckung erfolgen soll, und die Forderung

¹¹² Dazu s. oben § 11 II 1b.

¹¹³ S. oben § 3 III 3.

¹¹⁴ Vgl. auch § 3 II 1c.

¹¹⁵ Vgl. § 828 ZPO.

¹¹⁶ Zu den Aufgaben des Gerichtsvollziehers im Vollstreckungsverfahren vgl. § 11 II 1b.

des Vollstreckungsschuldners gegen dessen Schuldner, also dem Dritten, in die vollstreckt wird.

Die Vollstreckung wird regelmäßig in bestehende Forderungen des Vollstreckungsschuldners gegen den Dritten vorgenommen. Aber auch zukünftige Forderungen unterliegen der Pfändung, soweit sie der Vollstreckungsschuldner aus einem zur Zeit der Beschlagnahme mit dem Dritten bestehenden Rechtsverhältnisse unmittelbar erwerben wird, vgl. Art. 475 Abs. 1 Rv.¹¹⁷

Wurde dem Gläubiger an der Forderung des Schuldners gegen den Dritten ein stilles Pfandrecht bestellt, wird er regelmäßig nicht das allgemeine Zwangsvollstreckungsverfahren in Anspruch nehmen, sondern im Wege des zeit- und kostengünstigeren Verfahrens der sofortigen Vollstreckung (*parate executie*) vorgehen.¹¹⁸

2. Pfändung

Die Vollstreckung in Geldforderungen wird mittels Pfändungsurkunde bewirkt. Sie beinhaltet eine Aufforderung an den Dritten, das an den Vollstreckungsschuldner zu Leistende bei sich zu belassen.¹¹⁹ In die Urkunde sind der Name und der Wohnsitz von Vollstreckungsgläubiger und Vollstreckungsschuldner sowie der Vollstreckungstitel und die Höhe der Forderung, auf die sich der Titel bezieht, aufzunehmen, vgl. Art. 475 Rv. Die Forderung des Schuldners gegen den Drittschuldner braucht nicht konkret im Pfändungsprotokoll bezeichnet zu sein. Deren Bestimmung obliegt dem Dritten im Rahmen seiner Drittschuldnererklärung (*verklaring door de derde*).¹²⁰ Die Pfändung ist mit der Zustellung einer Abschrift der Pfändungsurkunde an den Dritten bewirkt. Der Vollstreckungsschuldner ist innerhalb von acht Tagen von der Pfändung mittels Zustellung einer Abschrift der Pfändungsurkunde zu informieren, vgl. Art. 475i Rv.

¹¹⁷ So auch die deutsche Rechtslage vgl. BGHZ 135, 140, 142; 53, 29, 32.

¹¹⁸ Dazu s. unten § 4 II 1, 2b.

¹¹⁹ Vgl. § 829 Abs. 1 Satz 1 ZPO (arrestatorium).

¹²⁰ Dazu s. unten § 3 IV 3.

3. Drittschuldnererklärung und die weitere Abwicklung der Vollstreckung

Vier Wochen nach Zustellung der Pfändungsurkunde an den Dritten hat dieser eine Drittschuldnererklärung (*verklaring door de derde*) abzugeben, vgl. Art. 476a Rv.¹²¹ Der Dritte teilt die Art und die Höhe der gepfändeten Forderung mit und konkretisiert, ob die Forderung von einer Bedingung abhängig ist oder andere Vollstreckungsgläubiger die Forderung bereits gepfändet haben. Anzugeben sind zudem alle weiteren Gegebenheiten betreffend der Rechte anderer an der Forderung, die für den Vollstreckungsgläubiger von Interesse sind.

Die Drittschuldnererklärung ist an den mit der Pfändung beauftragten Gerichtsvollzieher oder den Rechtsanwalt des Vollstreckungsgläubigers zu senden, vgl. Art. 476b Abs. 1 Rv. Diese lassen die Erklärung dem Vollstreckungsschuldner innerhalb von drei Tagen zukommen, vgl. Art. 476b Abs. 3 Rv.

An die Drittschuldnererklärung sind nicht unerhebliche Rechtsfolgen geknüpft.¹²² Der Dritte ist verpflichtet, den geschuldeten Betrag an den Gerichtsvollzieher zu entrichten, vgl. Art. 477 Rv. Die Leistung gilt als Leistung an den Vollstreckungsschuldner, vgl. Art. 477b Rv. Der Dritte kann sich gegenüber dem Vollstreckungsgläubiger nicht darauf berufen, dass er bereits nach Vornahme der Pfändung an den Schuldner geleistet hat.¹²³ Der Vollstreckungsgläubiger kann weiterhin vom Dritten die Übergabe des Geldes an den Gerichtsvollzieher verlangen. Den Vollstreckungsschuldner kann der Dritte jedoch wegen ungerechtfertigter Bereicherung in Anspruch nehmen, vgl. Art. 6:33 BW. Die Leistung des Dritten an den Schuldner wirkt allerdings zu Lasten des Vollstreckungs-

¹²¹ In der Literatur ist umstritten, ob sich der Dritte schon vor Verstreichen der 4-Wochen-Frist erklären kann, vgl. VADEMECUM - VAN OVEN (2001) 8.1.16 Fn. 2. Nach deutschem Recht ist die Drittschuldnererklärung bereits binnen zwei Wochen nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses abzugeben, vgl. § 840 Abs. 1 ZPO.

¹²² VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - GIESKE (2005) Art. 476a Rn. 2; VADEMECUM - VAN OVEN (2001) 8.1.16.

¹²³ Zur blockierenden Wirkung der Pfändung vgl. § 3 VII.

gläubigers, wenn der Dritte lediglich das getan hat, was von ihm vernünftigerweise erwartet werden konnte.¹²⁴

Eine Zahlung mit befreiender Wirkung im Wege einer Überweisung an Zahlung statt oder zur Einziehung an den Gläubiger, wie es das deutsche Recht in § 835 ZPO beschreibt, ist in den Niederlanden nicht gesetzlich vorgesehen. Die Pflicht des Dritten, den geschuldeten Betrag dem Gerichtsvollzieher auszuhändigen, folgt aus dem im niederländischen Recht geltenden Ausgleichsprinzip, wonach der Erlös anteilmäßig auf die Vollstreckungsgläubiger zu verteilen ist.¹²⁵

Haben mehrere Gläubiger die Zwangsvollstreckung bewirkt, macht der deutsche Drittschuldner in der Regel von seiner Hinterlegungsbefugnis gemäß § 853 ZPO Gebrauch, um der Gefahr zu entgehen, an einen rangniedrigeren Gläubiger oder Nichtberechtigten zu zahlen und damit von seiner Leistungspflicht nicht befreit zu werden. Da in den Niederlanden der Drittschuldner stets an den Gerichtsvollzieher leistet, bedarf es einer derartigen Hinterlegungsbefugnis nicht.

4. Komplikationen im Zusammenhang mit der Drittschuldnererklärung

Kommt der Dritte seiner Verpflichtung zur Abgabe der Drittschuldnererklärung nicht ordnungsgemäß nach, wird ein gerichtliches Verfahren eröffnet, in dem ihm nochmals die Möglichkeit gegeben wird, sich zu erklären.¹²⁶ Unterlässt er dies, wird er zur Zahlung des der Pfändung unterliegenden Geldbetrags verurteilt, als wäre er der Schuldner des Vollstreckungsgläubigers, vgl. Art. 477a Abs. 1 Rv. Im Übrigen hat er die Kosten des Verfahrens zu tragen sowie gegebenenfalls Schadenersatz zu leisten.¹²⁷

Eine einklagbare Auskunftspflicht begründet § 477a Rv ebenso wenig wie § 840 ZPO.¹²⁸ Während in beiden Rechtsordnungen der Dritt-

¹²⁴ Dies wurde für den Fall bejaht, dass der Dritte einen Zahlungsauftrag an den Vollstreckungsschuldner nicht mehr rechtzeitig zurücknehmen konnte, nachdem ihm die Pfändungsurkunde zugestellt wurde, vgl. HR vom 21.03.1969, NJ 1969, 304.

¹²⁵ Vgl. s. unten § 12.

¹²⁶ Dazu s. unten § 7 IV.

¹²⁷ Vgl. § 840 Abs. 2 Satz 2 ZPO.

¹²⁸ So BGH 91, 126 u. die h. M. in der Literatur, vgl. SCHUSCHKE/WALKER - WALKER § 840 Rn. 1 m. w. N.

schuldner dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstandenen Schaden haftet¹²⁹, kann der niederländische Drittschuldner zusätzlich zur Zahlung der Forderung des Vollstreckungsgläubigers gegen den Schuldner verpflichtet werden, vgl. Art. 477a Abs. 1 Satz 1 Rv.

Zweifelt der Vollstreckungsgläubiger an der Richtigkeit bzw. Vollständigkeit der Drittschuldnererklärung, kann er ebenfalls um das Erklärungsverfahren ersuchen. Hierzu dürfen allerdings keine zwei Monate, gezählt ab dem Tag der Abgabe der Drittschuldnererklärung, verstrichen sein, vgl. Art. 477a Abs. 2 Satz 1 und 2 Rv.

Hat der Dritte seine Erklärung freiwillig abgegeben, übergibt er aber die geschuldete Summe nicht, wird er ebenfalls zur Zahlung verurteilt, vgl. Art. 477a Abs. 4 Rv. Zudem kann er zur Leistung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Anspruch genommen werden.

5. Pfändung bei dem Vollstreckungsgläubiger (*eigenbeslag*), Art. 479h-479a Rv

Das Verfahren des *eigenbeslag* kann nicht nur in bewegliche Sachen betrieben werden, die sich im Gewahrsam des Vollstreckungsgläubigers befinden¹³⁰, sondern findet auch Anwendung, wenn in Forderungen des Vollstreckungsschuldners gegen den Vollstreckungsgläubiger vollstreckt werden soll. Eine solche Vorgehensweise ist für den Vollstreckungsgläubiger sinnvoll, wenn keine Möglichkeit zur Verrechnung seiner Forderung mit der Gegenforderung besteht, vgl. Art. 6:130 Abs. 2 BW.¹³¹ Das Gleiche gilt für die Situation, dass weitere Vollstreckungsgläubiger die Forderung bereits gepfändet haben. Der Vollstreckungsgläubiger kann, indem er auch die Vollstreckung in die Forderung bewirkt, zumindest anteilige Befriedigung aufgrund des im niederländischen Vollstreckungsrecht geltenden Ausgleichsprinzips erhalten, vgl. Art. 479h, 478 Rv.¹³²

¹²⁹ Vgl. § 840 Abs. 2 Satz 2 ZPO, Art. 477a Abs. 1 Satz 1 Rv.

¹³⁰ Zum *eigenbeslag* in bewegliche Sachen vgl. § 3 II 1d.

¹³¹ HUGENHOLTZ/HEEMSKERK (2006) Nr. 228; VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - GIESKE (2005) Einleitung Art. 475h ff.

¹³² Dazu ausführlich § 12.

6. Unterhaltspfändung, Art. 479b-479g Rv

Besonderen Regelungen unterfällt die Zwangsvollstreckung wegen Unterhaltsforderungen für den Fall, dass in das Arbeitseinkommen oder in andere regelmäßige Einkünfte vollstreckt wird.¹³³ Art. 479b-479g Rv beschreiben ein vereinfachtes Verfahren des *derdenbeslag*¹³⁴, welches die Sicherung des Lebensunterhalts von Unterhaltsberechtigten des Vollstreckungsschuldners gewährleisten soll.

Die Pfändung erfolgt durch Pfändungsurkunde, welche dem Dritten zugestellt werden muss. Sie enthält neben den allgemeinen Anforderungen an die Urkunde¹³⁵ eine Beschreibung der Unterhaltsforderung und eine Drittschuldnerbelehrung mit dem Inhalt, dass der Dritte ab Zustellung der Urkunde verpflichtet ist, den in der Urkunde bezeichneten Betrag an den Vollstreckungsgläubiger zu zahlen.¹³⁶ Dieser Verpflichtung hat der Dritte so lange nachzukommen, wie der Vollstreckungsgläubiger gegenüber dem Vollstreckungsschuldner unterhaltsberechtigt ist, der Vollstreckungsgläubiger über den Titel verfügt und er die Vollstreckung beim Dritten verlangt, vgl. Art. 479e Abs. 1 Rv. Eine Drittschuldnererklärung, wie sie ihm Rahmen der allgemeinen Vorschriften zum *derdenbeslag* gefordert ist, sieht das vereinfachte Verfahren nicht vor.¹³⁷ Grundsätzlich hat der Dritte direkt an den Vollstreckungsgläubiger zu zahlen, vgl. Art. 479e Abs. 1 Rv. Nur wenn weitere Pfändungen in die Forderung bewirkt sind, hat der Dritte zunächst an den Gerichtsvollzieher zu leisten, der dann zur Verteilung übergeht.

¹³³ Zu den schuldnerschützenden Wirkungen dieser Vollstreckungsart im Vergleich zur deutschen Rechtslage vgl. § 13 III 3.

¹³⁴ Zur Pfändung beim Dritten vgl. § 3 IV 1-5.

¹³⁵ Dazu s. oben § 3 IV 1.

¹³⁶ BURGERLIJKE RECHTSVORDERING - VAN MIERLO Art. 479e Rn. 1; VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - GIESKE (2005) Art. 479b Rn. 3.

¹³⁷ BURGERLIJKE RECHTSVORDERING - VAN MIERLO, Art. 479e Rn. 1; HUGENHOLTZ/HEEMSKERK (2006) Nr. 227.

Ist der *Raad voor de kinderbescherming*¹³⁸ Vollstreckungsgläubiger oder ist das *Landelijke Bureau Inning Onderhoudsbijdragen*¹³⁹ (Art. 1:408 Abs. 2 BW) mit der Eintreibung von Unterhaltsforderungen Minderjähriger oder Volljähriger unter 21 Jahren beauftragt¹⁴⁰, findet eine weitere Vereinfachung des Vollstreckungsverfahrens statt, vgl. Art. 479g Abs. 1 Rv. Die Behörden lassen dem Dritten eine Abschrift des Vollstreckungstitels und eine schriftliche Bekanntgabe von der vorzunehmenden Vollstreckung in bestimmte Forderungen zukommen. Der Dritte ist aufgefordert, die Bekanntgabe an die Behörde zurückzuschicken. Mit der Versendung ist die Pfändung bewirkt. Der Dritte muss an die Behörde leisten, vgl. Art. 479e Rv. Dem Vollstreckungsschuldner braucht der Vollstreckungstitel nicht zugestellt werden, vgl. Art. 479g Abs. 2 Rv. Stattdessen stellt die Behörde dem Vollstreckungsschuldner die vom Dritten zurückgesandte Bekanntgabe der Vollstreckung innerhalb von sieben Tagen nach eigenem Erhalt zu, vgl. Art. 479g Abs. 3 Rv.

V. Zwangsvollstreckung in besondere Vermögensrechte

1. Zwangsvollstreckung in Rechte aus Lebensversicherungen, Art. 479l-479q Rv

Die Vollstreckung in Rechte aus einer Lebensversicherung orientiert sich an den Bestimmungen des *derdenbeslag*, vgl. Art. 479l Rv.¹⁴¹ Der Versicherungsgeber ist Dritter im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens. Nachdem der Versicherungsgeber seine Erklärung über die von der Pfändung betroffenen Versicherungsrechte gemäß Art. 476a Rv abgegeben hat¹⁴², geht der Vollstreckungsgläubiger dazu über, entweder

¹³⁸ Der *Raad voor kinderbescherming* (Kinderschutzrat) ist ein Organ des Justizministeriums, welches in jedem Landgerichtsbezirk (*arrondissement*) angesiedelt ist. Er vertritt die Interessen von Minderjährigen, soweit diese Hilfe beanspruchen und wird unter anderem vom Gericht bei der Behandlung in Kinder- und Jugendsachen gehört.

¹³⁹ Landesweites Büro zur Kassierung von Unterhaltsforderungen Minderjähriger oder Volljähriger unter 21 Jahren, vgl. *Wet van 23 maart 1995, houdende regeling van de organisatie belast met de inning van onderhoudsbijdragen voor kinderen en met de vaststelling en inning van onderhoudsbijdragen voor jeugdhulpverlening*, Stb. 1995, 198.

¹⁴⁰ Mit Erreichung des achtzehnten Lebensjahrs tritt volle Geschäftsfähigkeit ein, vgl. Art. 1:233 BW.

¹⁴¹ Zur Pfändung beim Dritten vgl. § 3 IV.

¹⁴² Zur Drittschuldnererklärung bereits § 3 IV 2-4.

die Lebensversicherung abzukaufen oder die Versicherungsbedingungen derart umschreiben zu lassen, dass er bei Eintritt des Versicherungsfalls Bezugsberechtigter der Lebensversicherung wird, vgl. Art. 479m Rv. Seine Entscheidung hat er dem Vollstreckungsschuldner anzuzeigen und eine Abschrift dem Versicherungsgeber zukommen zu lassen.

Entschließt sich der Vollstreckungsgläubiger zum Kauf der Lebensversicherung, kann der Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Gläubigerentscheidung den Beteiligten des Verfahrens mitteilen, dass er die Lebensversicherung in Höhe des Vollstreckungstitels beleihen möchte, vgl. Art. 479n Abs. 2, 479m Abs. 2 Rv.¹⁴³ Der Versicherungsnehmer kann somit den Kauf der Versicherung abwenden. Lässt er die Frist verstreichen, kann der Vollstreckungsgläubiger nach zwei weiteren Wochen zum Kauf übergehen, vgl. Art. 479n Abs. 3 Rv. Der Betrag aus dem Kauf bzw. der Beleihung der Lebensversicherung ist an den Gerichtsvollzieher zu leisten, der dann zur Verteilung übergeht.

Bei der Umschreibung der Bezugsberechtigung zu Gunsten des Vollstreckungsgläubigers ist dieser zur Befriedigung seiner bestehenden Forderung auf den Versicherungsfall angewiesen. Für die Umschreibung wird er sich daher nicht vorrangig entschließen. Im Regelfall genießt die Umschreibung Sicherungscharakter hinsichtlich eines späteren Kaufs oder einer Beleihung.¹⁴⁴

Fühlen sich der Versicherungsnehmer oder die ehemals Bezugsberechtigten durch die Vollstreckung unangemessen benachteiligt, können sie dies im Rahmen des *kort geding* Verfahrens innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Gläubigererklärung geltend machen, vgl. Art. 479p Rv.¹⁴⁵ Eine unangemessene Benachteiligung der vormaligen Bezugsberechtigten liegt vor, wenn sie nach Eintritt des Versicherungsfalles nicht ausreichend finanziell gesichert sind.¹⁴⁶ Im Rahmen einer Kapitallebensversicherung zur Altersvorsorge ist der Versicherungsnehmer unangemessen benachteiligt, wenn die Vollstreckung seine finanzielle Sicherung im Alter gefährdet. Grundsätzlich soll keine Vollstreckung in die Rechte aus einer Lebensversicherung vorgenom-

¹⁴³ CLAUSING/WANSINK - ASSER's (1998) Nr. 375.

¹⁴⁴ HUGENHOLTZ/HEEMSKERK (2006) Nr. 229; VAN NISPEN/VAN MIERLO/
POLAK - GIESKE (2005) Art. 479o Rn. 2.

¹⁴⁵ Dazu s. unten § 7 II, IV.

¹⁴⁶ Kamerstukken II 1994/95, 23 429, Nr. 8, S. 5; VAN NISPEN/VAN MIERLO/
POLAK - GIESKE (2005) Art. 479p Rn. 2.

men werden, wenn sich der Vollstreckungsgläubiger aus anderen Sachen oder Forderungen befriedigen kann.¹⁴⁷ In den Erwägungen des Gerichts ist der Umstand einzubeziehen, ob der Versicherungsnehmer bei Abkauf der Lebensversicherung noch in der Lage ist, eine neue Lebensversicherung abzuschließen.

2. Zwangsvollstreckung in Anteile einer AG oder einer GmbH

Art. 474a-474i Rv regeln die Zwangsvollstreckung in Anteile einer Aktiengesellschaft (*naamloze vennootschap*) oder einer GmbH (*besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid*). Abweichungen von den allgemeinen Voraussetzungen zur Durchführung einer Zwangsvollstreckung enthalten die Vorschriften nicht.¹⁴⁸ Die Pfändung erfolgt mittels Erstellung eines Pfändungsprotokolls durch den Gerichtsvollzieher, welches in Form einer Abschrift an die Gesellschaft und den Vollstreckungsschuldner zuzustellen ist, vgl. Art. 474c Abs. 3, 474d Abs. 2 Rv. Soweit Anteilspapiere ausgegeben wurden, sind sie auf Verlangen des Gerichtsvollziehers diesem zu übergeben, vgl. Art. 474c Abs. 6, 474d Abs. 3 Rv. Die weitere Durchführung der Zwangsvollstreckung erfordert einen richterlichen Beschluss, der beinhaltet, ob und auf welche Weise sowie unter welchen Bedingungen die Anteile durch den Gerichtsvollzieher verwertet werden dürfen, vgl. Art. 474g Rv. Das Gericht entscheidet aufgrund eines Antrags des Vollstreckungsgläubigers, der innerhalb eines Monats nach Erstellung des Pfändungsprotokolls zu stellen ist.

3. Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte

Die Vollstreckung in andere Vermögensrechte ist zum Teil außerhalb der Zivilprozessordnung geregelt. Dies gilt unter anderem für Patentrechte, vgl. Art. 68 *Rijksoctrooiwet 1995*.¹⁴⁹

¹⁴⁷ Kamerstukken II 1994/95, 23 429, Nr. 8, S. 5; VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - GIESKE (2005) Art. 479p Rn. 2.

¹⁴⁸ Zu den allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung bereits § 3 I.

¹⁴⁹ *Rijkswet van 15. december 1994, houdende regels met betrekking tot octrooien*, Stb. 1995, 109; zu weiteren Vermögensrechten außerhalb des *Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering* vgl. BURGERLIJKE RECHTSVORDERING - VAN MIERLO Boek II Inleiding Rn. 14.

Die Bestimmungen zur Vollstreckung in verbrieft Forderungen sind im *Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering* zu finden, vgl. Art. 474a-474i Rv. Deren Vollstreckung richtet sich je nach vorzufindender Vollstreckungssituation nach den Regeln über die Vollstreckung in bewegliche Sachen (Art. 439–474 Rv) oder nach denen über die Vollstreckung beim Gläubiger (Art. 479h-479k Rv) bzw. nach den Bestimmungen über die Vollstreckung beim Dritten zur Herausgabe beweglicher Sachen (Art. 475-479a Rv).

In Ermangelung einer gesetzlichen Regelung zur Zwangsvollstreckung in bestimmte Vermögensrechte sind die Vorschriften über die Vollstreckung in bewegliche Sachen heranzuziehen und entsprechend anzupassen, vgl. Art. 474bb, 439 ff. Rv; so etwa im Rahmen der Vollstreckung in Markenrechte, vgl. Art. 11A *Benelux Merkenwet*.¹⁵⁰

VI. Sachaufklärung

Die Effektivität der Zwangsvollstreckung hängt von der Kenntnis über die Vermögensverhältnisse des Schuldners ab. Die Gesetzgeber der Niederlande und Deutschlands haben den Vollstreckungsorganen unterschiedliche Instrumente an die Hand gegeben, um eine umfassende Offenlegung des schuldnerischen Vermögens zu erreichen.

Die Forderungsvollstreckung ist im niederländischen Zwangsvollstreckungsrecht nicht Aufgabe des Vollstreckungsgerichts, sondern begründet die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers.¹⁵¹ Der Gerichtsvollzieher kann den Schuldner vor dem Vollstreckungsbeginn nach dem Bezug regelmäßiger Zahlungen befragen. Art. 475g Abs. 1 Rv spricht von einer Beantwortungspflicht des Schuldners. Die Offenlegung der Vermögensverhältnisse ist jedoch nicht erzwingbar.¹⁵²

Ein adäquates Befragungsrecht ist im deutschen Zwangsvollstreckungsrecht in § 806a Abs. 1 ZPO geregelt. Es setzt voraus, dass die Zwangsvollstreckung bereits erfolglos unternommen wurde oder zu erwarten ist, dass die bewirkte Pfändung voraussichtlich nicht zur vollständigen

¹⁵⁰ *Wet van 19 maart 1962, Eenvormige Beneluxwet op de merken*, Trb. 1962, 58.

¹⁵¹ Zu den Aufgaben des Gerichtsvollziehers im Vollstreckungsverfahren vgl. § 11 II 1b.

¹⁵² HR vom 20.09.1991, NJ 1992, 552.

Befriedigung des Gläubigers führen wird. Die Auskunftsverweigerung ist ebenso an keine Sanktionen geknüpft.¹⁵³

Nach deutschem Recht kann die Offenlegung des Vermögens zudem gemäß §§ 807, 899 ZPO mittels eidesstattlicher Versicherung erreicht werden, welche durch Haft erzwungen werden kann (§ 901 ZPO) und die Aufnahme in das Schuldnerverzeichnis (§ 915 ZPO) zur Folge hat. Voraussetzung für die Pflicht zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist neben dem Gläubigerantrag der Nachweis über die Fruchtlosigkeit einer Pfändung in das bewegliche Vermögen bzw. das Glaubhaftmachen, dass der Gläubiger durch die Pfändung nicht vollständig befriedigt wurde. Das niederländische Recht hält einen derartigen den Schuldner verpflichtenden Aufklärungsmechanismus nicht bereit.

Eine dem deutschen Recht unbekanntes Möglichkeit zur Erlangung von Informationen über regelmäßige Geldleistungen an den Schuldner beschreibt Art. 475g Abs. 4 Rv. Der Gerichtsvollzieher ist befugt, bei der Meldebehörde (*gemeentelijke basisadministratie persoonsgegevens*) die Sozialversicherungsnummer des Schuldners in Erfahrung zu bringen.¹⁵⁴ Unter Vorlage der Sozialversicherungsnummer kann der Gerichtsvollzieher Informationen über die Einkommensquellen des Schuldners von den Personen einholen, die berechtigt sind, mit der Sozialversicherungsnummer zu arbeiten, und von denen er vermutet, dass sie regelmäßige Zahlungen an den Schuldner erbringen. Die Personen, von denen der Schuldner regelmäßige Zahlungen erhält, sind verpflichtet, die Höhe ihrer Zahlungen anzugeben, vgl. Art. 475g Abs. 3 Rv. Einen Anreiz zur wahrheitsgemäßen Auskunft bietet die Androhung, für den Schaden des Vollstreckungsgläubigers aufzukommen, wenn die Angaben nicht oder unrichtig abgegeben wurden.¹⁵⁵

Eine Pflicht des Dritten zur Auskunftserteilung ist im deutschen Recht erst im Rahmen der Drittschuldnererklärung gemäß § 840 ZPO vorge-

¹⁵³ Für eine Auskunftspflicht des Schuldners u. a. GAUL ZZP 108 (1995), 3, 33 ff.; SCHILKEN Vorträge zur Rechtsentwicklung (1991) S. 324; ders. DGVZ 1995, 133, 139.

¹⁵⁴ Die Aufgaben und die Organisation der Meldebehörde sind geregelt im *Wet van 9 juni 1994, houdende regels ter zake van de gemeentelijke basisadministratie van persoonsgegevens* (Wet GBA), Stb. 1996, 109.

¹⁵⁵ Kamerstukken II, 1982/83, 17 897, Nr. 3, S. 22.

sehen.¹⁵⁶ Zu diesem Zeitpunkt ist die Pfändung der Forderung bereits bewirkt.

Eine schwache Aufklärungsmöglichkeit auf Initiative des deutschen Gerichtsvollziehers bestimmt § 806a Abs. 2 ZPO. Danach kann der Gläubiger vom Gerichtsvollzieher Kenntnis über mögliche Arbeitgeber des Schuldners erlangen, wenn der Gerichtsvollzieher bei seinem Pfändungsversuch in bewegliches Vermögen den Schuldner in seiner Wohnung nicht antrifft und er die zum Hausstand gehörenden Personen nach dem Arbeitgeber des Schuldners befragt. Eine Auskunftspflicht existiert jedoch nicht. Zudem steht die Befragung im Ermessen des Gerichtsvollziehers. Erhält der Gläubiger auf diesem Wege Angaben zum Arbeitgeber des Schuldners, muss er dafür sorgen, dass hiervon das mit der Forderungspfändung beauftragte Vollstreckungsgericht unterrichtet wird, so dass es eine Vollstreckung bewirken kann. Im Gegensatz zum niederländischen Gerichtsvollzieher prüft das deutsche Vollstreckungsgericht allein anhand des Vorbringens des Gläubigers, ob nach dessen Angaben eine pfändbare Forderung des Schuldners gegen den Drittschuldner besteht.¹⁵⁷ Eigene Ermittlungen über die Zahl der potentiellen Drittschuldner nimmt es nicht vor. Lediglich durch Beantragung des Verfahrens der eidesstattlichen Versicherung kann der Gläubiger hierüber Gewissheit erlangen. Diese Informationsmöglichkeit ist allerdings von den Angaben des Schuldners abhängig.

Während im niederländischen Recht dem Gerichtsvollzieher die möglichst umfassende Sachaufklärung obliegt, kommt diese Aufgabe in dem dezentralisierten deutschen Vollstreckungssystem dem Gläubiger zu.¹⁵⁸ Das niederländische Sachaufklärungsgefüge bietet gegenüber der deutschen Rechtslage den Vorteil, dass der Gerichtsvollzieher bereits vor Einleitung der Vollstreckungsmaßnahmen, Erkundigungen über die Vermögensverhältnisse des Schuldners von diesem oder von Dritten einholen kann. Die Erfolgsaussichten der Zwangsvollstreckung in das regelmäßige Einkommen des Schuldners können somit bereits zu einem frühen Zeitpunkt abgeschätzt werden.

Eine umfassende Sachaufklärung ist in den Niederlanden nicht nur aufgrund der bestehenden Befragungsrechte gewährleistet, sondern wird zudem durch die organisatorische Ausgestaltung des Gerichtsvollzieher-

¹⁵⁶ Zur Drittschuldnererklärung im niederländischen Recht vgl. s. oben § 3 IV 3.

¹⁵⁷ BROX/WALKER (2003) Rn. 603.

¹⁵⁸ Hierzu s. unten § 11.

wesens positiv beeinflusst. Der niederländische Gerichtsvollzieher ist als Beliehener freiberuflich tätig, haftet dem Gläubiger aus Privatrecht und untersteht einem Wettbewerb.¹⁵⁹ Der Gläubiger kann seinen, die Vollstreckung durchführenden Gerichtsvollzieher selbst wählen. Der Gerichtsvollzieher versteht sich in den Niederlanden zudem als Dienstleister. Eine umfassende Sachaufklärung erhöht die Chancen einer effektiven und erfolgreichen Zwangsvollstreckung und führt zu einer Zufriedenheit des Auftraggebers. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Beauftragung und einer Weiterempfehlung.

VII. Wirkung der Pfändung

Die Beschlagnahme hat im deutschen Recht zur Folge, dass Verstrickung und damit ein Verfügungsverbot des Schuldners hinsichtlich des gepfändeten Vermögens eintritt, vgl. § 804 Abs. 1 ZPO. Das Verfügungsverbot wird hergeleitet aus §§ 135, 136 BGB und wirkt nach herrschender Auffassung relativ, d.h. eine Verfügung des Schuldners entfaltet ihre Unwirksamkeit nur gegenüber dem Vollstreckungsgläubiger.¹⁶⁰ Streitig ist, ob das Verfügungsverbot eine eigenständige Wirkung der Pfändung darstellt oder lediglich Ausfluss der Verstrickung ist.¹⁶¹

Das niederländische Recht thematisiert die Folge einer Pfändung unter dem Begriff der blockierenden Wirkung (*blokkerende werking*).¹⁶² Eine blockierende Wirkung tritt bei der Pfändung beweglicher Sachen im Zeitpunkt der Erstellung des Pfändungsprotokolls (*proces-verbaal*) ein.¹⁶³ Bei Sachen, die der Registerpflicht unterliegen, bedarf es zur blockierenden Wirkung der Aufnahme des *proces-verbaal* in das öffentliche Register. Die Forderungspfändung wird mit der Zustellung der Pfändungsurkunde an den Dritten bewirkt.¹⁶⁴

¹⁵⁹ Dazu ausführlich s. unten § 11 II.

¹⁶⁰ So z. B. PALANDT - HEINRICHS § 136 Rn. 3; a. A. BLOEMEYER (1975) § 55 IV 1a: absolutes Verfügungsverbot.

¹⁶¹ Übersicht zum Streitstand bei FAHLAND (1976) S. 91 f. m. w. N.

¹⁶² Vgl. Art. 453a Rv (Pfändung von beweglichen Sachen, die keine Registergüter sind), Art. 474e Rv (Wertpapiere), Art. 475h Rv (Forderungen), Art. 505 Abs. 2 Rv (unbewegliche Sachen), Art. 566 Abs. 2, 567 Rv (Schiffe) u. Art. 582e Rv (Flugzeuge).

¹⁶³ Dazu s. oben § 3 II.

¹⁶⁴ Vgl. s. oben § 3 IV 1.

Das Ausmaß der blockierenden Wirkung wird in der niederländischen Rechtsliteratur unterschiedlich beurteilt. Zwei Ansichten bilden den Kern der Diskussion, die Theorie vom relativen Verfügungsverbot und die Theorie von der beschränkt dinglichen Wirkung der Pfändung.¹⁶⁵

1. Theorie vom relativen Verfügungsverbot

Die Vertreter der Theorie vom relativen Verfügungsverbot sind der Auffassung, dass die Pfändung ein relatives Verfügungsverbot zugunsten des Vollstreckungsgläubigers zur Folge hat. Verfügungen des Vollstreckungsschuldners wirken grundsätzlich¹⁶⁶ nicht zu Lasten des Gläubigers.¹⁶⁷ Ein Dritter kann sich gegenüber dem Vollstreckungsgläubiger nicht auf eine Verfügung zwischen ihm und dem Vollstreckungsschuldner berufen. Anderen kann der Dritte die Wirksamkeit der Verfügung entgegenhalten.¹⁶⁸ Pfänden weitere Gläubiger nach der Verfügungshandlung des Vollstreckungsschuldners, können sie in die Sache keine Vollstreckung betreiben. Für den Vollstreckungsgläubiger hat dies den Vorteil, dass der Verwertungserlös allein auf ihn verteilt wird. Für die Gläubiger des Dritten stellt die Pfandsache kein pfändbares Vermögen dar.

2. Theorie von der beschränkt dinglichen Wirkung

Nach einer großen Mehrheit im Schrifttum entfaltet die Pfändung die Wirkung eines beschränkten dinglichen Rechts.¹⁶⁹ Der Dritte kann vom Schuldner wirksam Eigentum an der gepfändeten Sache erlangen.¹⁷⁰ Die

¹⁶⁵ A. A. z. B. VAN DER KWAAK (1990) S. 174 ff.; ders. Brunner-Bundel (1994) S. 240; ders. WPNR 6227 (1996), 449; BRAHN (1992) S. 25; HEMMEN (1997) S. 34 f.

¹⁶⁶ Zu den Ausnahmen s. unten § 3 VII 4.

¹⁶⁷ So HENDRIKSE/JONGBLOED - JONGBLOED (2005) 17.4; MIJNSSEN/DE LIAGRE BÖHL/KIST (1983) S. 7; SNIJDERS/RANK-BERENSCHOT (2007) Nr. 361; vgl. auch HEMMEN (1997) S. 29 Fn. 7 m. w. N.; a. A. NIESKENS-ISPHORDING WPNR 6160 (1994), 846, wonach relativ bedeute, dass der Vollstreckungsschuldner nur gegenüber dem Vollstreckungsgläubiger verfügungsbe-
fugt ist; kritisch hierzu HEMMEN (1997) S. 29.

¹⁶⁸ BARTELS/HEYMAN WPNR 6307 (1998), 207.

¹⁶⁹ Vertreter dieser Theorie u. a. BARTELS/HEYMAN WPNR 6307 (1998), 209; HIJMA/OLTHOF (2005) Nr. 286.

¹⁷⁰ Im Gegensatz zur Theorie vom relativen Verfügungsverbot tritt hier nicht das Problem der Konstruktion des relativen Eigentums auf.

Verfügung des Vollstreckungsschuldners wirkt gegenüber jedermann. Die Sache ist jedoch mit der Pfändung belastet. Der Vollstreckungsgläubiger kann weiterhin die Vollstreckung betreiben. Der Dritte hat die Verpflichtung zur Duldung der Zwangsvollstreckung.¹⁷¹ Andere Gläubiger des Schuldners können in die Pfandsache keine Vollstreckung betreiben, weil der Schuldner aufgrund der Verfügung nicht mehr Eigentümer ist.

3. Auffassung der Rechtsprechung

Der Rechtsprechung ist keine einheitliche Linie zu entnehmen, welche einer der Literaturmeinungen den Vorrang einräumt. Sie hat sich stets entweder für die Theorie vom relativen Verfügungsverbot¹⁷² oder die Theorie von der beschränkt dinglichen Wirkung¹⁷³ entschieden und sich ausdrücklich gegen die Theorie vom absoluten Verfügungsverbot ausgesprochen.¹⁷⁴ In den letzten Jahren hat die Rechtsprechung der Theorie von der sachenrechtlichen Wirkung der Pfändung den Vorzug gegeben.

4. Ausnahmen zur blockierenden Wirkung der Pfändung

Der Dritte braucht sich die blockierende Wirkung der Pfändung nicht entgegenzuhalten, wenn er bei der Verfügung gutgläubig hinsichtlich der Tatsache war, dass die Sache keiner Pfändung unterliegt, vgl. Art. 453a Abs. 2 Rv, Art. 3:86 BW. Der Dritte ist Eigentümer. Der Gläubiger des Schuldners darf nicht in die Sache vollstrecken.

Gutgläubiger Erwerb unbeweglicher Sachen ist nicht möglich. Dem steht die Publizität des Registers entgegen. Die blockierende Wirkung der Pfändung tritt allerdings nicht ein, wenn die Urkunde über den Kauf spätestens einen Tag nach der Erfassung der Pfändung in das Register in dieses aufgenommen wird, vgl. Art. 505 Abs. 3 Rv. Diese Regelung dient dem Schutz des Dritten, der bei notarieller Beurkundung des Kaufvertrags keine Kenntnis von der Pfändung haben konnte.

¹⁷¹ BARTELS/HEYMAN WPNR 6307 (1998), 208.

¹⁷² U. a. HR vom 10.04.1953, NJ 1953, 587.

¹⁷³ So u. a. HR vom 21.07.1944, NJ 1944/45, 576; HR vom 25.01.1991, NJ 1992, 172; HR vom 11.02.1994, NJ 1994, 651.

¹⁷⁴ BARTELS/HEYMAN WPNR 6306 (1998), 192.

§ 4 Zwangsvollstreckung des Hypotheken- und des Pfandgläubigers

I. Vollstreckung des Hypothekengläubigers

1. Art der Vollstreckung

Der niederländische Hypothekar hat die Möglichkeit, auf zwei verschiedene Arten die Vollstreckung in ein Grundstück zu bewirken, an dem ihm eine Hypothek bestellt wurde.

Zum einen kann er aufgrund eines Vollstreckungstitels im Sinne des Art. 430 Rv gegen den Schuldner vorgehen.¹ Der Titel muss gemäß den allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung mit einer Vollstreckungsklausel versehen und dem Vollstreckungsschuldner zugestellt worden sein, vgl. Art. 430 Rv. Die Verwertung des Grundstücks erfolgt nach den Regeln zur Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen.²

In den meisten Fällen wird sich der Hypothekar aus Zeit- und Kostengründen auf sein Recht zur sofortigen Vollstreckung (*parate executie*) berufen, vgl. Art. 3:268 Abs. 1 BW. Voraussetzung für die Durchführung der sofortigen Vollstreckung ist der Verzug des Hypothekenschuldners mit der Erfüllung dessen, wofür die Hypothek als Sicherheit dient. Der Schuldner kommt in Verzug, wenn seine Leistung ausbleibt, nachdem sie fällig geworden ist und der Schuldner der Mahnung des Gläubigers, innerhalb einer bestimmten Frist die Leistung zu erbringen, nicht gefolgt ist, vgl. Art. 6:81 ff. BW.

Das deutsche Recht kennt ebenfalls die sofortige Vollstreckung des Hypothekars. Vollstreckungstitel ist die von einem Notar erstellte vollstreckbare Urkunde, in der sich der Schuldner für den Fall, dass er nicht bei Fälligkeit der Forderung an den Gläubiger leistet, der sofortigen Vollstreckung unterwirft, vgl. § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO. Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt der die Urkunde verwahrende Notar.

Einer Vereinbarung zwischen den Parteien über die Unterwerfung des Schuldners unter die Klausel der sofortigen Vollstreckung bedarf es im

¹ VAN MIERLO/MIJNSEN/VAN VELTEN - ASSER'S (2003) Nr. 293; vgl. s. oben § 3 I 1.

² Dazu vgl. § 3 III 1.

niederländischen Recht nicht. Mit der Reform des *Burgerlijk Wetboek* im Jahr 1992 gab der niederländische Gesetzgeber das Erfordernis der Unterwerfungsklausel auf und billigt jedem Hypothekengläubiger die Möglichkeit der sofortigen Vollstreckung zu.³ Begründet wurde diese Änderung mit dem Vergleich zur Rechtslage des Pfandgläubigers. Der Gesetzgeber erkannte keinen gerechtfertigten Grund für eine Ungleichbehandlung des Hypotheken- und des Pfandgläubigers bei den Voraussetzungen zur sofortigen Vollstreckung.⁴

2. Durchführung der sofortigen Vollstreckung

Die Durchführung der sofortigen Vollstreckung bedingt, dass der Hypothekar den Hypothekenschuldner, den Schuldner sowie diejenigen, die über im öffentlichen Register eingetragene Rechte verfügen, von der beabsichtigten Vollstreckung in Kenntnis setzt, vgl. Art. 544 Rv.

Die Verwertung des Grundstücks kann entweder infolge öffentlicher Versteigerung nach den Vorschriften zur Verwertung unbeweglicher Sachen⁵ oder anders als im deutschen Recht mittels freihändigen Verkaufs (*onderhandse executie*) erfolgen.⁶

Die Verwertung wird eingeleitet durch die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung, vgl. Art. 516, 546 Rv. Die Bekanntmachung enthält zugleich die Mitteilung, dass innerhalb einer Frist von vierzehn Tage vor dem Versteigerungstermin Gebote gegenüber dem Notar abgegeben werden können, auf deren Grundlage ein freihändiger Verkauf (*onderhandse verkoop*) stattfinden kann, vgl. Art. 3:268 Abs. 2 BW, Art. 547 Abs. 2 Rv.⁷ Werden Gebote eingereicht, lässt sie der Notar

³ Zuvor kam allein dem Hypothekar, dem als erster eine Hypothek an der Sache bestellt wurde, ein Recht zur sofortigen Vollstreckung zu, vgl.

Art. 1223 Abs. 2 BW a. F.

⁴ PARL. GESCH. (1990) Erläuterung Meijers zu Art. 3:268, S. 822.

⁵ Dazu bereits § 3 III 1.

⁶ Nach deutschem Recht kann auf Gläubiger- oder Schuldnerantrag der Gerichtsvollzieher lediglich bewegliche Sachen mittels freihändigen Verkaufs verwerten, vgl. § 825 Abs. 1 ZPO.

⁷ PARL. GESCH. (1990) MvA, S. 1377; TEN BROEKE *Trema* 1994, 52, 59; VAN INGEN/JONGBLOED WPNR 6125 (1994), 135, 137; a. A. ASBREUK-VAN OS WPNR 6048 (1992), 343, der eine öffentliche Bekanntmachung aus Kostengründen für nicht erforderlich hält. Gegen diese Ansicht spricht Art. 3:268 Abs. 4 BW sowie Sinn und Zweck der öffentlichen Bekanntmachung, nament-

dem Hypothekar und dem Vollstreckungsschuldner unverzüglich zukommen.⁸ Der Hypothekar kann mit den Bietern Kaufverträge unter der aufschiebenden Bedingung der notwendigen richterlichen Zustimmung abschließen. In der Praxis einigt sich der Hypothekar häufig mit jedem Bieter, allerdings unter dem Vorbehalt den Kaufvertrag nicht zur Genehmigung vorzulegen.⁹ Bietet ein späterer Kaufinteressent mehr, teilt dies der Hypothekar in der Regel den früheren Bietern mit. Ihnen steht es somit frei, ein höheres Angebot zu tätigen.¹⁰

Auf Antrag des Hypothekars oder des Hypothekenschuldners¹¹, der sieben Tage vor dem Versteigerungstermin bei Gericht eingegangen sein muss¹², entscheidet das Gericht über die Zustimmung zum freihändigen Verkauf. Zuständig ist der *voorzieningenrechter*, in dessen Gerichtsbezirk sich das Grundstück befindet.¹³

Dem Antrag sind die Abschriften der Gebote sowie eine Auflistung über die Beteiligten der Zwangsvollstreckung beizufügen, vgl. Art. 548 Abs. 2 und Abs. 3 Rv. Als Beteiligte des Vollstreckungsverfahrens gelten der Grundstückseigentümer, der Hypothekar, die weiteren Vollstreckungsgläubiger und die anderweitig dinglich Berechtigten, die ein Interesse an einem höheren Erlös haben, vgl. Art. 3:268 Abs. 2 BW.

In der mündlichen Verhandlung können sie dem freihändigen Verkauf entgegengehalten, dass die Kaufsumme zu gering ist und eine öffentliche Versteigerung möglicherweise einen höheren Erlös erzielen wird. In der Praxis schicken einige Gerichte den Beteiligten ein Formular zu, in dem sie sich erklären sollen, ob sie gegen den Antrag auf Genehmigung

lich das Ziel einen möglichst großen potentiellen (freihändigen) Bieterkreis zu erreichen.

⁸ Zur Mitteilung an (potentielle) Angebotsabgeber vgl. ALBERS-DINGEMANS FS Albers-Dingemans/Stein/van Hees/Broekveldt/Mijnssen (1998) S. 27; KRAAN WPNR (6323) 1998, 499 f.

⁹ VAN INGEN (2005) 2.4.

¹⁰ VAN INGEN/JONGBLOED/VAN HAAFTEN (2007) 3.5.2.

¹¹ Streitig ist, ob der Antrag bereits vor Ablauf der 2-Wochen-Frist zur Abgabe der freihändigen Gebote gestellt werden kann, vgl. dazu ALBERS-DINGEMANS FS Albers-Dingemans/Stein/van Hees/Broekveldt/Mijnssen (1998) S. 26 f.; TEN BROEKE Trema 1994, 52, 59.

¹² Die 7-Tage-Frist wird von der Praxis als zu kurz angesehen, vgl. ALBERS-DINGEMANS FS Albers-Dingemans/Stein/van Hees/Broekveldt/Mijnssen (1998) S. 28.

¹³ VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - JONGBLOED (2005) Art. 548 Rn. 2.

des freihändigen Verkaufs Einwände erheben.¹⁴ Ist dies nicht der Fall, wird aus Zeit- und Kostengründen auf die mündliche Verhandlung verzichtet.¹⁵

Dem Gericht ist zudem der Kaufvertrag zu überreichen. Zur Wahrung der Antragsfrist ist ausreichend, dass zunächst der Antrag ohne den Kaufvertrag bei Gericht eingereicht wird.¹⁶ Stellt der Hypothekenschuldner den Antrag, muss der Vertrag noch nicht durch den Hypothekar unterschrieben sein. Die Unterzeichnung hat spätestens während der Verhandlung über die Entscheidung der Genehmigung zu erfolgen.¹⁷

In der Verhandlung über die Entscheidung zur Zustimmungserteilung bleibt es den Beteiligten des Vollstreckungsverfahrens unbenommen, ein höheres Gebot abzugeben, als das dem Gericht zur Genehmigung vorgelegte. Die Bewertung der neuen Gebote liegt im Ermessen des Gerichts.¹⁸ Es steht ihm frei, in dem Verhandlungstermin eine Versteigerung unter den Anwesenden durchzuführen.¹⁹ Spricht sich das Gericht gegen die Erteilung der Genehmigung aus, bestimmt es einen Termin, an dem die öffentliche Versteigerung stattfindet, vgl. Art. 548 Abs. 4 Rv. Erteilt es die Zustimmung zum freihändigen Verkauf, kann der Hypothekengläubiger den Kaufvertrag mittels *gunning*²⁰ zum Abschluss bringen.²¹ Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Vollstreckungsschuldner ebenso den Antrag auf Genehmigungserteilung hinsichtlich eines bestimmten Gebots stellen kann.

Der Käufer wird Eigentümer des Grundstücks, wenn er als solcher in das öffentliche Register eingetragen wird, vgl. Art. 546, 525 Rv. Erforderlich ist hierfür, dass er dem Register eine notarielle Urkunde über-

¹⁴ VAN INGEN/JONGBLOED/VAN HAAFTEN (2007) 4.2.1, 5.1.

¹⁵ VAN INGEN/JONGBLOED/VAN HAAFTEN (2007) 5.1.

¹⁶ VAN INGEN/JONGBLOED/VAN HAAFTEN (2007) 3.5.

¹⁷ VAN INGEN/JONGBLOED/VAN HAAFTEN (2007) 3.6.1.

¹⁸ SO VAN INGEN/JONGBLOED/VAN HAAFTEN (1998) 5.4, 6.2.3;
NIEUWENHUIS/STOLKER/VALK - HUIJGEN (1998) Art. 268 Rn. 3.

¹⁹ GERVER (2001) 9.3., S. 121.

²⁰ Dazu bereits s. oben § 3 III 1g.

²¹ VAN INGEN/JONGBLOED WPNR 6126 (1994), 155, 157; VAN
INGEN/JONGBLOED/VAN HAAFTEN (2007) 6.2.2; a. A. TEN BROEKE *Trema*
1994, 52, 58.

reicht, in der die Erklärung verkörpert ist, dass er das Grundstück ersteigert und bezahlt hat (*akte van kwijting*).²²

3. Das Vollstreckungsübernahmerecht des Hypothekars

Der Hypothekengläubiger hat das Recht zur Zwangsvollstreckungsübernahme, wenn in das hypothekenbelastete Grundstück vollstreckt wird. Das Recht zur Vollstreckungsübernahme beruht auf der besonderen Stellung des Hypothekars im Rahmen der Erlösverteilung. Der Hypothekar hat ein Recht auf bevorzugte Befriedigung gegenüber allen anderen Vollstreckungsgläubigern, die sich nicht auf ein gleichrangiges oder ranghöheres Recht auf bevorzugte Befriedigung berufen können, vgl. Art. 3:278 Abs. 1 BW.²³

Bedingung für die Ausübung des Übernahmerechts ist, dass die Voraussetzungen der sofortigen Vollstreckung erfüllt sind oder der Hypothekar über einen mit Vollstreckungsklausel versehenen Titel verfügt, vgl. Art. 508, 509 Rv. Der Vollstreckungsgläubiger hat die Beschlagnahme innerhalb von vier Tagen dem Hypothekar anzuzeigen. Danach verbleiben dem Hypothekar vierzehn Tage, dem Gerichtsvollzieher seine Vollstreckungsübernahme mitzuteilen. Von der Erklärung sind der Hypothekenschuldner, der Schuldner und diejenigen, die an der zu vollstreckenden Sache registereintragungspflichtige Rechte haben, in Kenntnis zu setzen, vgl. Art. 544 Rv. Die Erklärung des Hypothekars beinhaltet zudem die Angabe über die Höhe seiner Forderung sowie die Benennung des Notars, der die Verwertung vornimmt. Für den Fall, dass mehrere Hypotheken an der zu pfändenden Sache bestellt sind, kann der erstrangige Hypothekar das Übernahmerecht ausüben, vgl. Art. 544 Abs. 3 Rv.

Von Vorteil ist die Vollstreckungsübernahme in Bezug auf die Möglichkeit des Hypothekars, einen freihändigen Verkauf durchzuführen. Nur der Hypothekar der zugleich Vollstreckungsgläubiger ist, kann einen Antrag auf Zustimmungserteilung zum freihändigen Verkauf stellen, vgl.

²² Ausführlich VAN MIERLO/MIJNSSEN/VAN VELTEN - ASSER'S (2003) Nr. 322 ff., vgl. auch s. oben § 3 III 1g.

²³ Ausführlich zur Verteilung des Erlöses bei mehreren Vollstreckungsgläubigern unter § 12 II 1a.

Art. 3:268 BW. Voraussetzung ist, dass er im Wege der sofortigen Vollstreckung (*parate executie*) Befriedigung seiner Forderung verlangt.²⁴

Die Übernahme wirkt sich zudem nicht nachteilig auf das Verhältnis des Hypothekars zu den anderen Hypothekengläubigern aus, deren Hypothek später bestellt wurde. Das Verteilungsverfahren braucht er im Gegensatz zu den anderen Hypothekengläubigern nicht abzuwarten. Der Hypothekar kann die schnelle Auszahlung des Erlöses verlangen, wenn er dem Notar den Bestand seiner Forderung nachweist, vgl. Art. 3:270 Abs. 3 BW. Dieser Nachweis ist mittels einer Erklärung zu erbringen, die der *voorzieningenrechter* im Gerichtsbezirk der belegenden Sache nach summarischer Prüfung für der Wahrheit entsprechend erachtet haben muss.

II. Vollstreckung des Pfandgläubigers

1. Überblick über das System der niederländischen Pfandrechte

Das niederländische Recht kennt drei Arten von Pfandrechten.²⁵

Dazu gehört zum einen das Pfandrecht, welches an beweglichen Sachen, Inhaber- und Orderpapieren oder Nießbrauchrechten bestellt werden kann, indem das Pfandobjekt in den Gewahrsam des Pfandgläubigers oder eines Dritten übergeben wird, vgl. Art. 3:236 BW.

Ein Pfandrecht an beweglichen Sachen, Inhaberrechten oder Nießbrauchrechten kann auch mittels notarieller Urkunde oder einfacher Urkunde bestellt werden, vgl. Art. 3:237 Abs. 1 BW. Die Urkunde ist in das Pfandregister aufzunehmen.²⁶ Eine Übertragung des Gewahrsams auf den Pfandgläubiger oder auf einen Dritten findet nicht statt.

Eine dritte Form des Pfandrechts bildet das Pfandrecht an nicht verbrieften Forderungen, das so genannte stille Pfandrecht (*stil pand*), vgl. Art. 3:239 Abs. 1 BW. Dessen Bestellung erfolgt mittels notarieller oder einfacher Urkunde und deren Aufnahme in das Pfandregister. Der Schuldner der Forderung braucht von der Pfandrechtsbestellung nicht

²⁴ Dazu s. oben § 4 I 1.

²⁵ HARTKAMP (2005) Rn. 164 ff.

²⁶ Das Register führen auf Anweisung des Finanzministeriums Steuerinspektoren, vgl. Art. 1 Registratiewet (*Wet van 24 december 1970, houdende regeling van de formaliteit van registratie van akten*, Stb. 1970, 610).

in Kenntnis gesetzt zu werden. Nach dem Willen des niederländischen Gesetzgebers gilt das stille Pfandrecht im Geschäftsverkehr als Hauptsicherungsmittel. Eine Sicherungsabtretung soll nur ausnahmsweise vereinbart werden.²⁷

2. Die sofortige Vollstreckung des Pfandgläubigers

Pfandgläubiger sind zur Durchsetzung ihrer Pfandrechte nicht allein auf das gewöhnliche Zwangsvollstreckungsverfahren verwiesen. Sie können von dem Recht zur sofortigen Vollstreckung (*parate executie*) Gebrauch machen. Dieses Recht ist im Rahmen der einzelnen Pfandrechte unterschiedlich ausgestaltet.

a) Verwertung der Pfandrechte an beweglichen Sachen und verbrieften Forderungen gemäß Art. 3:236 BW

Die Verwertung von Pfandrechten weist in ihren Grundzügen sowohl im niederländischen als auch im deutschen Vollstreckungsrecht kaum wesentliche Unterschiede auf. Eines vollstreckbaren Titels gegen den Eigentümer bedarf es in beiden Ländern für die Duldung der Pfandverwertung nicht. Verfügt der Pfandgläubiger über einen Titel, sind die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen anzuwenden.²⁸

Voraussetzung für die Pfandverwertung ohne vollstreckbaren Titel ist nach deutschem Recht die Fälligkeit der Forderung, vgl. § 1228 Abs. 2 BGB. Das niederländische Recht verlangt im Rahmen der sofortigen Vollstreckung neben der Fälligkeit der Forderung, dass der Schuldner mit der Erfüllung desjenigen, wofür das Pfand als Sicherheit dient, im Verzug ist, vgl. Art. 3:248 Abs. 1 BW. Der Schuldner befindet sich im Verzug, wenn er seiner Pflicht zur Leistung trotz erfolgter Mahnung, innerhalb einer angemessenen Frist zu leisten, nicht nachgekommen ist, vgl. Art. 6:82 BW.²⁹ Die Verzögerung muss der Schuldner zu vertreten haben. Die Leistungserbringung darf nicht unmöglich sein. Von einer Mahnung ist abzusehen, wenn ein bestimmter Termin zur Leistung vereinbart wurde oder der Schuldner die Erfüllung verweigert, vgl. Art. 6:83 Abs. a und c BW. Die gesicherte Forderung wird zudem

²⁷ Hierzu ausführlich FRITSCH (2002) S. 92 ff.

²⁸ Vgl. dazu bereits § 3 II 1.

²⁹ VAN MIERLO/MIJNSEN/VAN VELTEN - ASSER'S (2003) Nr. 52.

stets bei Insolvenz des Kreditnehmers fällig, vgl. Art. 6:40 Abs. a BW. Das gleiche gilt, soweit die Sicherheit durch Verschulden des Kreditnehmers gemindert wird, vgl. Art. 6:40 Abs. c BW. Pfandgläubiger und Schuldner können vor Verzugseintritt vereinbaren, dass erst zur Verwertung der Pfandsache übergegangen werden kann, nachdem ein Gericht auf Klage des Pfandgläubigers festgestellt hat, dass sich der Schuldner im Verzug befindet, vgl. Art. 3:248 Abs. 2 BW.

Die Verwertung der Pfandsache erfolgt regelmäßig durch Pfandverkauf mittels öffentlicher Versteigerung.³⁰ Das niederländische Recht eröffnet zudem die Möglichkeit, die Pfandsache auf eine andere Weise zu verkaufen, vgl. Art. 3:251 Abs. 1 BW. Für den freihändigen Verkauf ist ein Antrag des Pfandgläubigers oder des Verpfänders auf Erteilung einer Zustimmung zum anderwärtigen Verkauf an das Gericht erforderlich. Pfandgläubiger und Pfandgeber können allerdings bei der Pfandrechtsbestellung vereinbaren, dass der freihändige Verkauf ausgeschlossen ist.³¹ Dem Pfandgläubiger steht es indes frei, einen Antrag zu stellen, dass das Pfand ihm als Käufer zu einem vom Gericht festzulegenden Betrag verbleibt, vgl. Art. 3:251 Abs. 2 BW.

Im deutschen Recht ist der freihändige Verkauf durch den Pfandgläubiger zulässig, wenn die Pfandsache einen Börsen- und Marktpreis hat. Der Verkauf ist von einem öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder von einer zur öffentlichen Versteigerung befugten Person durchzuführen, vgl. § 1221 BGB.

Soll eine öffentliche Versteigerung stattfinden, verlangt das deutsche Recht, dass der Pfandgläubiger die Versteigerung dem Eigentümer der Sache androht. Erst nach Ablauf eines Monats darf die öffentliche Versteigerung erfolgen. Gemäß Art. 3:249 Abs. 1 BW kann der niederländische Pfandgläubiger schneller zur Verwertung übergehen. Soweit Schuldner und Pfandgläubiger nichts anderes vereinbart haben, muss die Androhung der Verwertung mindestens drei Tage vor dem Verwertungstermin erfolgt sein. Neben dem Schuldner und dem Verpfänder sind auch diejenigen, denen ein beschränktes dingliches Recht an der Sache zusteht, sowie die Vollstreckungsgläubiger, die in die Sache bereits eine Vollstreckung bewirkt haben, davon in Kenntnis zu setzen.

³⁰ S. oben § 3 III 2.

³¹ Nach niederländischem Hypothekenrecht kann der freihändige Verkauf nicht abgedungen werden, vgl. VAN INGEN/JONGBLOED/VAN HAAFTEN (2007) 1.3 Ad c.

Soweit keine weiteren Vollstreckungsgläubiger eine Vollstreckung in die Pfandsache bewirkt haben, behält der Pfandgläubiger den Verwertungserlös in Höhe seiner Forderung ein und übergibt den Überschuss dem Verpfänder oder rechnet in Höhe des Überschusses mit anderen Forderungen auf, vgl. Art. 253 Abs. 1 BW.³²

Gibt es andere Vollstreckungsgläubiger oder dinglich Berechtigte, deren Recht durch die sofortige Vollstreckung erloschen ist, kann der Pfandgläubiger in Übereinkunft mit den Beteiligten den Erlös auf sie entsprechend ihres Ranges verteilen, vgl. Art. 490b Rv.³³ Wird keine Einigung erzielt, ist ein Antrag zur Aufstellung eines Verteilungsplans an das Gericht zu stellen.³⁴ Der Verwertungserlös wird in der Zwischenzeit auf ein extra dafür eingerichtetes Bankkonto eingezahlt.

b) Verwertung der Pfandrechte an beweglichen Sachen und verbrieften Forderungen gemäß Art. 3:237 BW

Beabsichtigt der Pfandgläubiger eines Pfandrechts nach Art. 3:237 BW, von seinem Recht zur sofortigen Vollstreckung Gebrauch zu machen, kann er die Übergabe der Sache verlangen. Wird ihm dies verweigert, kann er die Vollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe der Pfandsache bewirken lassen, vgl. Art. 496 Rv.³⁵ Den für die Vollstreckung erforderlichen Titel bildet die amtlich beglaubigte Urkunde über den Beststellungsakt des Pfandrechts. Soweit nur eine einfache Urkunde angefertigt wurde, ist die richterliche Erlaubnis zur Herausgabevollstreckung einzuholen, vgl. Art. 496 Abs. 2 Rv. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der *verzoekschriftprocedure*, vgl. Art. 261 ff. Rv.³⁶ Um der bevorzugten und schnellen Befriedigung des Pfandgläubigers gegenüber den gewöhnlichen Vollstreckungsgläubigern gerecht zu werden³⁷, hat der niederländische Gesetzgeber darauf verzichtet, dass sich der Pfandgläubiger im Wege der Klage (*dagvaardingsprocedure*) einen Vollstreckungstitel erstreiten muss.³⁸ In diesem Sinne ist auch die Regelung des Art. 496 Abs. 2 Rv zu verstehen. Danach sind Rechtsmittel gegen die

³² VAN MIERLO/MIJNSSSEN/VAN VELTEN - ASSER'S (2003) Nr. 54.

³³ In diesem Fall ist die Aufrechnungsbefugnis des Pfandgläubigers ausgeschlossen, vgl. Art. 3:253 Abs. 2 BW.

³⁴ Zum Verteilungsverfahren vgl. § 12 II 1b.

³⁵ Näher dazu s. unten § 5 IV.

³⁶ Dazu s. unten § 8 III.

³⁷ Vgl. s. unten § 4 II 3.

³⁸ VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - GIESKE (2005) Art. 496 Rn. 2.

erteilte Erlaubnis des *voorzieningenrechter* nicht zugelassen. Die weitere Abwicklung der sofortigen Vollstreckung richtet nach den soeben ausgeführten Regeln betreffend die Faustpfandrechte.³⁹

c) Verwertung der stillen Pfandrechte gemäß Art. 3:239 BW

Der Pfandgläubiger einer Forderung ist berechtigt, gerichtlich oder außergerichtlich deren Erfüllung zu fordern, vgl. Art. 3:239 Abs. 1 BW. Voraussetzung ist, dass die Verpfändung dem Schuldner angezeigt wird und der Verpfänder oder der Schuldner seinen Pflichten gegenüber dem Pfandgläubiger nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist oder dieses für die Zukunft zu befürchten ist, vgl. Art. 3:239 Abs. 3 BW. Soweit mehrere Pfandrechte an der Forderung bestehen, ist der Pfandgläubiger mit dem frühesten Rang zur Einziehung berechtigt, vgl. Art. 3:246 Abs. 3 BW. Handelt es sich bei der mit dem Pfandrecht belasteten Forderung um eine Geldforderung, kann der Pfandgläubiger die Geldsumme nach Fälligkeit seiner Forderung und ohne vorherige Ankündigung einziehen, vgl. Art. 255 Rv. Haben andere Vollstreckungsgläubiger oder beschränkt dinglich Berechtigte ein Interesse an der Verteilung des eingezogenen Betrags, richtet sich die weitere Abwicklung nach Art. 3:253 BW.⁴⁰

Für den Fall, dass eine verpfändete Geldforderung noch nicht fällig ist, bietet sich die Verwertungsform des Art. 3:248 BW an. Danach kann der Pfandgläubiger ebenso wie ein Pfandgläubiger beweglicher Sachen eine Verwertung durch öffentliche Versteigerung vornehmen lassen.⁴¹

Umfasst die verpfändete Forderung die Herausgabe oder Übergabe beweglicher Sachen, sind die Vorschriften der Art. 3:248 ff. BW anzuwenden. Die Vollstreckung verlangt unter anderem die Anzeige der Verpfändung an den Schuldner, die Fälligkeit der verpfändeten Forderung und Verzug des Schuldners. Eine Verwertung findet grundsätzlich im Wege der öffentlichen Versteigerung statt.⁴²

³⁹ Vgl. § 4 II 2a.

⁴⁰ Dazu bereits s. oben § 4 II 2a.

⁴¹ In der Praxis hat diese Form der Verwertung kaum Bedeutung, weil das Interesse am Kauf einer Forderung im Versteigerungsverfahren zumeist geringer ist, als wenn Gegenstand der Versteigerung eine bewegliche Sache ist, vgl. VRIESENDORP WPNR 6294 (1997), 823.

⁴² Dazu bereits § 4 II 2a.

3. Das Vollstreckungsübernahmerecht des Pfandgläubigers

Ebenso wie der Hypothekar hat der Pfandgläubiger, dem als erster ein Pfandrecht an einer beweglichen Sache bestellt wurde, das Recht zur Vollstreckungsübernahme, wenn bereits ein anderer Vollstreckungsgläubiger pfänden lassen hat, vgl. Art. 461a Rv.⁴³

Eine Übernahme ist für den Pfandgläubiger von Vorteil, weil er den Verwertungserlös in Höhe seiner Forderung nach Begleichung der Vollstreckungskosten sofort einbehalten darf, vgl. Art. 3:253 Abs. 1 BW, Art. 490b Rv. Von dieser Möglichkeit wird er regelmäßig Gebrauch machen, wenn im Rahmen der Erlösverteilung andere Gläubiger gegenüber seiner Forderung nicht vorzugsberechtigt sind.⁴⁴ Den Überschuss aus dem Erlös hat er einem Verwahrer zu übergeben.

Der Pfandgläubiger ist nicht vom Vollstreckungsgläubiger, der die Pfändung zuerst bewirkt hat, über die Beschlagnahme in Kenntnis zu setzen. Dies ist dem Vollstreckungsgläubiger keinesfalls zuzumuten. Im Gegensatz zum Gläubiger, der in ein Grundstück vollstreckt, kann er nicht einem Register entnehmen, welchen Personen Rechte an der Sache bestellt wurden.⁴⁵ Dies hat zur Konsequenz, dass der Pfandgläubiger gehalten ist, aufmerksam zu verfolgen, ob in die Pfandsache eine Zwangsvollstreckung betrieben wird, denn das Pfandrecht erlischt nach erfolgter Versteigerung für den Fall, dass der Käufer die Bestellung des Pfandrechts im Zeitpunkt der Zuschlagserteilung weder kannte noch kennen musste, vgl. Art. 3:86 Abs. 2 BW.⁴⁶

⁴³ Zum Übernahmerecht des Hypothekars vgl. § 4 I 3.

⁴⁴ VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - GIESKE (2005) Art. 490b Rn. 3.

⁴⁵ Zur Bestellung von Pfandrechten s. oben § 4 II 1.

⁴⁶ Zur Abwicklung der öffentlichen Versteigerung bereits § 3 III 2.

§ 5 *Reële executie*

I. Begriff

Der Begriff *reële executie* wird in der niederländischen Rechtsliteratur nicht einheitlich verwendet. Nach überwiegender Auffassung umfasst er die Zwangsvollstreckung zur Herausgabe beweglicher und unbeweglicher Sachen, die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen sowie die Verurteilung zur Abgabe einer Willenserklärung.¹

Vor der Reform des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Jahr 1992 waren die Normen der *reële executie* verstreut und auf den Einzelfall konkretisiert in den niederländischen Gesetzen zu finden.² Jedoch auch im Rahmen seiner Reform versäumte es der Gesetzgeber, alle Vollstreckungsarten der *reële executie* in ein Gesetz festzuschreiben.³ Die allgemeinen Vorschriften betreffend die *reële executie* sind nunmehr im Dritten Buch unter dem Titel 11 zusammengefasst. Die Regelungen zur Zwangsäumung und der Herausgabe beweglicher Sachen wurden in die Zivilprozessordnung eingegliedert.

II. Vollstreckung zur Erzwingung von vertretbaren Handlungen

Die Vollstreckung von Ansprüchen auf Vornahme vertretbarer Handlungen wird dadurch bewirkt, dass der Anspruchsinhaber durch gerichtliche Entscheidung ermächtigt wird, die Handlung selbst zu bewirken, vgl. Art 3:299 Abs. 1 BW. Der Schuldner ist hinsichtlich der vom Anspruchsinhaber in Ausführung der Ersatzvornahme gemachten notwendigen Aufwendungen ersatzpflichtig, vgl. Art. 3:299 Abs. 3 BW. Die

¹ So u. a. JONGBLOED (1987) S. 4 f.; SNIJDERS/YNZONIDES/MEIJER (2007) Nr. 422; STEIN (1990) S. 6; STEIN/STEIN (2002) § 37; a. A. STEIN (2002) XI 96 unterscheidet zwischen direkter und indirekter *reële executie*, wobei letztere Zwangsgeld und Zwangshaft umfasst; STEIN/RUEB (2007) 16.2.1.b ordnet unter kritischem Vorbehalt Zwangsgeld und Zwangshaft ebenso der *reële executie* zu.

² Ausführlich JONGBLOED (1987) S. 6, 29 ff.

³ Übersicht zur Kritik bei JONGBLOED (1987) S. 75 ff.; JONGBLOED FS Onderneming en nieuw burgerlijk recht (1991) S. 222 f.

Vollstreckung zur Erzwingung von vertretbaren Handlungen entspricht somit der deutschen Regelung des § 887 ZPO.

III. Verurteilung zur Abgabe einer Willenserklärung

Gemäß Art. 3:300 BW kann auf Klage des Berechtigten die Willenserklärung eines anderen, zu deren Abgabe dieser verpflichtet ist, durch eine richterliche Entscheidung ersetzt und damit fingiert werden. Die Entscheidung hat dieselbe Wirkung wie eine in gesetzlich vorgeschriebener Form abgegebene Erklärung durch den eigentlich Verpflichteten. Damit ergeben sich zur Verurteilung zur Abgabe einer Willenserklärung nach deutschem Recht gemäß § 894 ZPO keine Unterschiede.

IV. Herausgabevollstreckung beweglicher Sachen

Die Vollstreckung eines Anspruchs auf Herausgabe oder Lieferung beweglicher Sachen (*executie tot afgifte van roerende zaken*) erfordert, dass die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen vorliegen, d. h. der Vollstreckungsgläubiger über einen vollstreckbaren mit Klausel versehenen Titel verfügt, der dem Schuldner mit der Mitteilung einer Zwei-Tage-Frist zur freiwilligen Leistung zugestellt werden muss, vgl. Art. 430, 439 Rv. Die zweitägige Wartefrist braucht nicht beachtet zu werden, wenn die gerichtliche Entscheidung, auf welcher der Titel beruht, für vorläufig vollstreckbar erklärt wurde, vgl. Art. 491 Abs. 1 Rv.⁴

Die eigentliche Vollstreckungshandlung erfolgt durch den Gerichtsvollzieher, der die Sache an sich nimmt und anschließend dem Vollstreckungsgläubiger übergibt, vgl. Art. 491 Abs. 2 Rv. Den Vollstreckungsvorgang nimmt der Gerichtsvollzieher gemäß den Vorgaben der Art. 440, 443 Rv in ein Protokoll auf und stellt es dem Schuldner zu.⁵

Befindet sich die herauszugebende oder zu leistende Sache bei einem anderen als dem Schuldner und ist der Dritte mit der Übergabe an den Gerichtsvollzieher einverstanden, erfolgt die Vollstreckung auf die soeben beschriebene Weise, vgl. Art. 499 Rv. Verweigert der Dritte die Herausgabe, ist mittels der Vollstreckung beim Dritten (*derdenbeslag*) vorzugehen, vgl. Art. 500 Rv.⁶

⁴ VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - GIESKE (2005) Art. 491 Rn. 2.

⁵ Dazu bereits § 3 II 1b.

⁶ S. oben § 3 II 1c.

Anders als § 883 Abs. 2 ZPO sieht die niederländische Herausgabevollstreckung beweglicher Sachen kein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattliche Versicherung vor. Dieses Rechtsinstitut ist kein Element der Sachaufklärung im niederländischen Zwangsvollstreckungsverfahren.⁷

V. Herausgabevollstreckung unbeweglicher Sachen

Die zwangsweise Räumung (*gedwongen ontruiming*) erfolgt durch den Gerichtsvollzieher. Sie bewirkt die tatsächliche Herausgabe unbeweglicher Sachen, indem der Schuldner aus dem Besitz gesetzt und der Gläubiger in den Besitz eingewiesen wird, vgl. Art. 556 Rv.⁸ Die Räumung wird durchgeführt, soweit die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen vorliegen und der Schuldner der Aufforderung, innerhalb von drei Tagen selbst die Räumung zu bewirken⁹, nicht nachgekommen ist, vgl. Art. 555 Rv.¹⁰ Bestehen dringende gewichtige Gründe, die eine Zwangsräumung zu einem früheren Termin rechtfertigen, kann die Drei-Tage-Frist auf Gläubigerantrag durch das Gericht verkürzt werden, vgl. Art. 555 Satz 2 Rv.¹¹ Zudem muss das Gericht von Amts wegen feststellen, ob einer sofortigen Zwangsräumung nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Räumung keine gewichtigen, den Schuldner betreffende Gründe entgegenstehen, die vom Vollstreckungsgläubiger hinzunehmen sind, vgl. Art. 557a Rv.¹² Droht dem Schuldner durch die Zwangsräumung die Obdachlosigkeit, wird die Vollstreckung aus dem Räumungstitel bis zu einem vom Gericht bestimmten Termin vorläufig ausgesetzt.¹³

Mit Ausnahme des Betretungsrechts und der Informationspflicht des Gerichtsvollziehers gegenüber der Gemeinde über den Zeitpunkt der beabsichtigten Vollstreckung¹⁴ sind anders als im deutschen Recht keine weiteren Vorgaben zur tatsächlichen Abwicklung der Zwangsräumung

⁷ Vgl. s. unten § 3 VI.

⁸ Dies entspricht der Regelung des § 885 Abs. 1 ZPO.

⁹ Gemäß § 721 ZPO ist dem Schuldner eine angemessene Räumungsfrist zu gewähren.

¹⁰ § 180 Nr. 2 GVGA bestimmt lediglich, dass der Gerichtsvollzieher dem Schuldner in der Regel den Räumungstermin mitteilt.

¹¹ Zum Verfahrensablauf vgl. s. unten § 8.

¹² VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - JONGBLOED (2005) Art. 557a Rn 2.

¹³ Dazu § 13 III 4.

¹⁴ So Art. 556, 557, 444 Rv; Art. 14 Gdw.

festgelegt.¹⁵ Uneinigkeit herrscht daher hinsichtlich der Durchführung der Zwangsräumung. Die Zivilgerichte und die Mehrheit im Schrifttum erachten es für ausreichend, dass der Gerichtsvollzieher die Gegenstände des Räumungspflichtigen aus dem Objekt auf die öffentliche Straße schafft.¹⁶ Die bereits im Vorfeld informierten kommunalen Ordnungsbehörden bringen diese dann in Verwahrung. Die Kosten der Beseitigung sind vom Räumungspflichtigen zu tragen. Die Verwaltungsgerichte und ein Teil der Literatur sprechen sich hingegen für eine Kostentragungslast des die Räumung veranlassenden neuen Eigentümers aus. Dieser habe Sorge zu tragen, dass die Sachen vom Grundstück achtsam entfernt und an einem geeigneten Ort in Verwahrung verbracht werden.¹⁷ Im Schrifttum haben die konträren Rechtsauffassungen die Forderung gestärkt, dass der Gesetzgeber auf diesem Gebiet Rechtsklarheit schaffen muss.¹⁸

¹⁵ Vgl. § 885 Abs. 2-4 ZPO.

¹⁶ Übersicht bei VAN DER HOEDEN PP 2003, 150 f.; vgl. auch TEEKENS (1973) S. 77 f.; JANSEN (1990) S. 232.

¹⁷ Übersicht bei VAN DER HOEDEN PP 2003, 150 f.; so auch VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - JONGBLOED (2005) Art. 556 Rn. 1.

¹⁸ Vgl. VAN DER HOEDEN PP 2003, 150, 151, 153 m. w. N.

§ 6 Zwangsvollstreckung zur Erwirkung unvertretbarer Handlungen und aus Unterlassungs- und Duldungstiteln

I. Einleitung

Die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung unvertretbarer Handlungen und aus Unterlassungs- und Duldungstiteln erfolgt im niederländischen Recht durch die so genannten indirekten Vollstreckungsmittel (*indirekte executiemiddelen*). Das sind Zwangsgeld (*dwangsom*) und Zwangshaft (*lijfshwang*)¹, vgl. Art. 611a-i, 585-600 Rv.

II. Gemeinsame Regelung des Zwangsgelds in den Beneluxstaaten

Grundlage der gesetzestechnischen Ausgestaltung des Zwangsgelds im *Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering* bildet das Benelux-Übereinkommen zur Einführung eines einheitlichen Gesetzes über das Zwangsgeld² vom 26. November 1973.³ Ungeachtet der erfolgten Implementierung dieser Vertragsvorgaben in das nationale Recht, steht es dem niederländischen Gesetzgeber frei, nationale Regelungen zu treffen, soweit diese mit den Vorschriften des Übereinkommens zu vereinbaren sind, vgl. Art. 2 Benelux-Übereinkommen.⁴ Zuständig für Fragen betreffend die Auslegung des Übereinkommens ist der Beneluxgerichtshof mit Sitz in Brüssel.⁵ Eine gemeinsame Übereinkunft der Beneluxländer über die grundlegende Regelung der Zwangshaft besteht indes nicht.

¹ Von *gijzeling* wird im Zusammenhang mit der Vollziehung der Zwangshaft gesprochen wird, vgl. Art. 592 Rv.

² *Benelux-Overeenkomst, houdende eenvormige wet betreffende de dwangsom*, Trb. 1974, 6.

³ Zur Entwicklung des Zwangsgelds in den Niederlanden, vgl. JONGBLOED (2007) S. 19 ff.; REMIEN (1992) S. 64 ff.; STORME - JONGBLOED (2003) S. 222 ff.

⁴ So geschehen gemäß Art. 611i, 611e Abs. 3 Rv.

⁵ Zum Beneluxgerichtshof vgl. SNIJDERS/YNZONIDES/MEIJER (2007) Nr. 459 ff.

III. Anwendungsbereich

Die indirekten Vollstreckungsmittel fungieren als Droh- bzw. Druckmittel, den Schuldner zur Vornahme seiner Verpflichtungen gegenüber dem Gläubiger zu bewegen. Diese Pflichten können vom Schuldner zu leistende unvertretbare Handlungen, aber auch Duldungen oder Unterlassungen umfassen. Eine unvertretbare Handlung, die nicht vom Willen des Schuldners abhängig ist, kann hingegen nicht mittels Zwangsgeld oder -haft erzwungen werden. Deren Vollstreckung ist unmöglich, vgl. Art. 588 Rv. Dem Gläubiger bleibt allein die Möglichkeit, Schadensersatz wegen Nichtleistung zu verlangen. Die vollstreckungsrechtliche Durchsetzung der Arbeitsverpflichtung eines Arbeitnehmers kann ebenso nicht mittels der indirekten Vollstreckungsmittel erfolgen. Sie gilt als vertretbare Handlung, vgl. Art. 7:659 Abs. 2 BW.⁶

Ausgeschlossen ist die Androhung von Zwangsmitteln bei Titeln, die auf Zahlung eines Geldbetrags lauten, vgl. Art. 611a Abs. 1, 585a Rv. Im Interesse der schutzbedürftigen Position Unterhaltsberechtigter gilt dies nicht für Titel, die Forderungen umfassen, welche zur Zahlung von Unterhalt verpflichten.⁷ Diese können gemäß Art. 585b Rv mit Zwangshaft bedroht werden. Die Androhung von Zwangsgeld ist hingegen nicht möglich. Die Zwangshaft des Unterhaltsschuldners findet als ultimum remedium Anwendung und zwar insbesondere in den Fällen, in denen der Schuldner zum Zweck der Vereitelung der Unterhaltsvollstreckung seine geregelte Arbeit aufgibt, den Arbeitgeber häufig wechselt, um die Arbeitslohnpfändung unmöglich zu machen, und/oder pfändungsfähiges Vermögen beiseite schafft.⁸

Der Anwendungsbereich der Zwangsmittel entspricht - mit Ausnahme der Zulassung der Möglichkeit der Androhung von Zwangshaft gegen den Unterhaltsvollstreckungsschuldner - dem der deutschen Zwangsvollstreckung zur Erwirkung unvertretbarer Handlungen und aus Unterlassungs- und Duldungstiteln.

⁶ So auch § 888 Abs. 3 ZPO.

⁷ BURGERLIJKE RECHTSVORDERING - VAN MIERLO, Art. 585 Rn. 3; VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - JONGBLOED (2005) Art. 585 Rn. 4.

⁸ VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - JONGBLOED (2005) Art. 585 Rn. 4.

IV. Festsetzung der Zwangsmittel

Die richterliche Androhung eines Zwangsmittels kraft Beschluss setzt einen Antrag des Inhabers eines vollstreckbaren Titels voraus, vgl. Art. 585, 611a Abs. 1 Rv. Der Antrag braucht neben dem Begehren der Festsetzung eines Zwangsgelds, keine Angaben zu dessen Höhe und Modalitäten zu beinhalten. Dem Gläubiger bleibt es unbenommen, derartige Vorstellungen dem Antrag beizufügen.⁹ Bei seiner Entscheidung ist das Gericht an diese Vorgaben des Gläubigerantrags nicht gebunden.¹⁰

Zwangsmittel werden im Rahmen der Erzwingung unvertretbarer Handlungen einmalig festgesetzt. Bei der Vollstreckung aus Handlungs- und Duldungstiteln wird der Vollstreckungsschuldner regelmäßig für den Fall jeder Zuwiderhandlung verurteilt, vgl. Art. 589 Abs. 2, 611b Rv.

Zwangshaft kann bis zu einer Höhe von einem Jahr festgesetzt werden, vgl. Art. 589 Abs. 1 Rv.¹¹ Einen gesetzlichen Höchstbetrag für die Androhung eines Zwangsgelds sieht das niederländische Recht anders als die deutschen Regelungen der §§ 888 Abs. 1 Satz 2, 890 Abs. 1 Satz 2 ZPO nicht vor. Das Gericht orientiert sich bei der Festsetzung des Zwangsmittels an den Umständen des Einzelfalls sowie am Verhalten des Schuldners.¹²

Die Androhung von Zwangsgeld ist der Zwangshaft vorzuziehen. Zwangshaft gilt als *ultimum remedium*.¹³ Nur für den Fall, dass Zwangsgeld ungeeignet erscheint, den Schuldner zu bewegen, seinen

⁹ BenGH vom 02.04.1984, NJ 1984, 704.

¹⁰ Z. B. BenGH vom 17.12.1992, NJ 1993, 545: Der Richter kann ein höheres Zwangsgeld festsetzen, als wie im Antrag begehrt wurde.

¹¹ § 888 Abs. 1 Satz 3 ZPO in Verbindung mit § 913 ZPO analog: Die Höchstdauer der Zwangshaft beträgt sechs Monate; § 890 Abs. 1 Satz 1 ZPO: Ordnungshaft darf insgesamt zwei Jahre nicht überschreiten.

¹² VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - JONGBLOED (2005) Art. 587, 589, 611a Rn. 7; VADEMECUM - VAN ROSSUM (2001) 66.2.

¹³ VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - JONGBLOED (2005) Art. 587; dies gilt ebenso im deutschen Recht, vgl. §§ 888 Abs. 1 Satz 1, 890 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Verpflichtungen gegenüber dem Gläubiger nachzukommen, wird Zwangshaft verhängt (*beginnel van subsidariteit*), vgl. Art. 587 Rv.¹⁴

V. Durchführung der Vollstreckung

Die Entscheidung über die Androhung eines Zwangsmittels bildet zugleich den Vollstreckungstitel, vgl. Art. 591 Abs. 1, 611c Rv. Eingeleitet wird die Zwangsvollstreckung mit dem Antrag des Gläubigers an den Gerichtsvollzieher, die Vollstreckung zu bewirken. Zur Vollstreckung des Zwangsmittels bedarf es der Zustellung des Titels an den Schuldner mit der Mitteilung der Eröffnung der nochmaligen Möglichkeit, die Hauptforderung zu erfüllen, vgl. Art. 591, 611a Abs. 3 Rv.¹⁵ Kommt der Schuldner dieser nicht nach, kann im Fall der Zwangshaft die Vollstreckung einen Tag nach Zustellung des Titels erfolgen, vgl. Art. 591 Abs. 1 Rv. Besteht die Gefahr, dass der Gläubiger untertaucht, um der Haft zu entgehen, kann gerichtlich bestimmt werden, dass sofort nach Zustellung des Vollstreckungstitels der Gläubiger verhaftet wird.¹⁶ Das Gericht kann die Vollstreckung der Zwangshaft auch aufschieben, um dem Schuldner Zeit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zu geben, vgl. Art. 590 Rv.

Im Gegensatz zum deutschen Recht wird das Zwangsgeld nicht an die Staatskasse, sondern an den Gläubiger entrichtet, vgl. Art. 611c Rv.¹⁷ Die Zahlung des Zwangsgelds ersetzt nicht die Leistungspflicht des Schuldners bezüglich etwaiger Ansprüche auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung und wegen vom Gläubiger getätigter notwendiger Aufwendungen oder im Hinblick auf Ansprüche aus Deliktsrecht.¹⁸ Verweigert der Schuldner die Zahlung des Zwangsgelds, kann es im Wege der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung begetrieben werden.

Ändern sich die Umstände, die zur Festsetzung des Zwangsgelds geführt haben, kann der Schuldner gegen die Zwangsgeldfestsetzung im

¹⁴ Ausnahme: Art. 585 b Rv - Zwangshaft wegen Nichtnachkommen der Unterhaltsverpflichtungen s. oben § 6 III.

¹⁵ So auch § 890 Abs. 2 ZPO; die Androhung ist gemäß § 888 Abs. 2 ZPO bei der Vollstreckung zur Erwirkung unvertretbarer Handlungen entbehrlich.

¹⁶ VADEMECUM - OUDELAAR (2001) 65.10.

¹⁷ Zur Berechtigung der Gläubigerbegünstigung vgl. BRUNS ZZP 118 (2005), 20 ff.

¹⁸ Vgl. Art. 6:74, 3:299 Abs. 2 u. 3, 6:162 BW; VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - JONGBLOED (2005) Art. 611a Rn. 9; VADEMECUM - VAN ROSSUM (2001) 66.2.

Wege der Klage vorgehen.¹⁹ Das angerufene Gericht hat die Möglichkeit, seinen Festsetzungsbeschluss ganz aufzuheben, zunächst aufzuschieben oder den zu zahlenden Betrag herabzusetzen, vgl. Art. 611d Rv.

Die Vollstreckung der Zwangshaft erfolgt mittels Verhaftung durch den Gerichtsvollzieher, der den Schuldner in eine Haftanstalt (*buis van bewaring*) verbringt. Gemäß Art. 593 Rv kann die Verhaftung zu jeder Tages- und Nachtzeit vorgenommen werden. Der Gerichtsvollzieher kann sich hierbei des Beistands von Zeugen bedienen, vgl. Art. 594 Rv. Leistet der Schuldner Widerstand, zieht der Gerichtsvollzieher die Polizei hinzu, vgl. Art. 595 Rv. Um die Verhaftung durchführen zu können, ist der Gerichtsvollzieher gemäß Art. 592 Abs. 1 Rv befugt, sich in Gegenwart des Bürgermeisters, der regelmäßig durch die Polizei vertreten wird, Zugang zu jeder Räumlichkeit zu verschaffen. Diese Vorgehensweise verstößt nicht gegen das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 12 Abs. 1 Grw. Das Grundrecht unterliegt der einfachgesetzlichen Schranke, zu deren Ausformung die Vorschrift des Art. 592 Abs. 1 Rv gehört.²⁰

Die Kosten der Haftunterbringung sind vom Gläubiger für jeweils einen Zeitraum von dreißig Tagen als Vorschuss zu leisten, vgl. Art. 597 Abs. 1 Rv. Diese Kosten gelten als Vollstreckungskosten, die im Rahmen einer Zwangsvollstreckung in das schuldnerische Vermögen zur vorrangigen Befriedigung berechtigen.²¹

Eine angetretene Zwangshaft braucht nicht weiter verbüßt zu werden, wenn beispielsweise der Gläubiger schriftlich der Entlassung zustimmt oder der Schuldner seiner Leistungspflicht nachkommt bzw. er sich unter Leistung einer Sicherheit hierzu bereit erklärt, vgl. Art. 600 Rv. Weitere Haftentlassungsgründe können im schlechten Gesundheitszustand des Schuldners oder in der nach Haftantritt eingetretenen objektiven Unmöglichkeit der Erbringung der geschuldeten Leistung begründet sein.

¹⁹ Z. B. bei Eintritt der Unmöglichkeit der Erbringung der Hauptverpflichtung; zu den Rechtsbehelfen s. unten § 7.

²⁰ VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - JONGBLOED (2005) Art. 592 Rn. 1.

²¹ VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - JONGBLOED (2005) Art. 597 Rn. 1.

§ 7 Rechtsschutz im Zwangsvollstreckungsverfahren

I. Grundlagen

Zentralnorm für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Zwangsvollstreckung bildet Art. 438 Rv. Dieser benennt einerseits die anzuwendenden besonderen gerichtlichen Verfahren - entweder das Klageverfahren (*dagvaardingsprocedure*, Art. 438 Abs. 1 Rv) oder das Verfahren des *kort geding* (Art. 438 Abs. 2 Rv)¹ - und bestimmt zum anderen die gerichtliche Zuständigkeit.²

Gegenstand einer vollstreckungsrechtlichen Streitigkeit bilden entweder Verstöße gegen die Verfahrensvorschriften oder materiell-rechtliche Einwendungen, die erst nach der Titulierung des Anspruchs entstanden sind. Das Vollstreckungsstreitverfahren fungiert nicht als Rechtsmittelinstanz.

Rechtsbehelfe im Sinne des Art. 438 Rv können nur eingelegt werden, soweit das Vollstreckungsverfahren begonnen hat und noch nicht beendet ist.³ Neben Art. 438 Rv bestehen eine Vielzahl weiterer Normen, die im Einzelfall zu beachtende Ergänzungen zu dieser Vorschrift enthalten und die Art der Streitigkeit näher beschreiben, gegen die ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann. Diese Sonderbestimmungen können einerseits nach den Personen differenziert werden, die den Rechtsbehelf geltend machen können, namentlich Vollstreckungsschuldner⁴, Vollstreckungsgläubiger⁵, Dritte⁶ sowie Gerichtsvollzieher⁷ und Notar⁸. Andererseits werden sie nach der Art des anzuwendenden gerichtlichen Verfahrens unterschieden, und zwar nach dem Rechtsschutz, der das

¹ Ausführlich s. unten § 7 III, IV.

² Dazu näher s. unten § 7 II.

³ BURGERLIJKE RECHTSVORDERING - VAN MIERLO Art. 438 Rn. 2.

⁴ Art. 463a, 474bb Abs. 4, 475i, 479 Abs. 2, 479d, 518 Rv.

⁵ Art. 497 Abs. 1, 477a Abs. 1 u. 4, 518 Rv.

⁶ Art. 456 Abs. 1, 463a, 474bb Abs. 4, 474g Abs. 2, 498, 518, 538 Abs. 1 Rv.

⁷ Art. 438 Abs. 4 Rv; dazu auch s. unten § 11 II 1d.

⁸ Art. 518 Rv in Verbindung mit Art. 438 Abs. 4 Rv analog: Streit über die Art und Weise der Durchführung des Versteigerungstermins unbeweglichen Vermögens; VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - JONGBLOED (2005) Art. 518 Rn. 2.

Verfahren nach *kort geding*⁹, der *dagvaardingsprocedure*¹⁰ oder ausnahmsweise das Antragsverfahren (*verzoekschriftprocedure*)¹¹ verlangt.

II. Zuständigkeit

Die *rechtbank* ist für Vollstreckungsstreitigkeiten sachlich zuständig.¹²

Die örtliche Zuständigkeit der *rechtbank* bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften der Art. 99-109 Rv. Zudem ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Pfändung durchgeführt wurde oder die Pfändung bzw. die weitere Vollstreckungsabwicklung erfolgen wird. Die Zuständigkeit des Gerichts ist auch gegeben, wenn sich in dessen Bezirk eine oder mehrere zu vollstreckende Vermögenswerte befinden, vgl. Art. 438 Abs. 1 Rv.

Besonders funktionell zuständig ist für das *kort geding* Verfahren der *voorzieningenrechter*, vgl. Art. 438 Abs. 2 Rv. *Voorzieningenrechter* ist die abstrakte Bezeichnung für einen Richter, der einen bestimmten Geschäftsanfall zu bearbeiten hat. Im *kort geding* Verfahren trägt er den Titel „*president*“, vgl. Art. 50 Abs. 3 Wet RO.

III. Das Klageverfahren (*dagvaardingsprocedure*)

Die *dagvaardingsprocedure* beginnt mit der Zustellung einer Ladung (*dagvaarding*) an den Beklagten durch den Gerichtsvollzieher. Die Ladung enthält unter anderem neben dem Datum (*roldatum*), an dem die Verteidigungsbereitschaft angezeigt werden muss, den Klageantrag und die wesentlichen Tatsachen, auf die sich der Kläger stützt, sowie die angebotenen Beweismittel, vgl. Art. 111 Rv. Anschließend wird die

⁹ Art. 438 Abs. 4, 456, 474bb Abs. 4, 475i, 479 Abs. 2, 479d, 497 Abs. 1, 498, 518, 538 Abs. 1 Rv.

¹⁰ Art. 456 Abs. 1, 479, 498, 538 Abs. 2 Rv.

¹¹ Art. 463a, 518 Rv: Streitigkeiten über die Versteigerungsbedingungen einer öffentlichen Versteigerung; Art. 474g Abs. 2 Rv: Widerspruch eines Dritten gegen den Vollstreckungsverkauf von Anteilen einer AG oder GmbH; zum Antragsverfahren s. unten § 8.

¹² Eine organisatorische Trennung wie im deutschen Recht zwischen Amts- und Landgerichten findet in den Niederlanden nicht statt. Amtsgerichte sind organisatorisch der *rechtbank* eingegliedert, Art. 47 ff. Wet RO. Ihre Zuständigkeit beschränkt sich beispielsweise auf Streitigkeiten über Forderungen bis zu einer Höhe von 5000 € und auf Streitigkeiten aus Arbeits- und Mietvertrag, vgl. Art. 93 Rv.

dagvaarding der Geschäftsstelle des Gerichts zugestellt. Diese nimmt die streitige Sache zu dem in der Ladung genannten Datum in die Terminliste des zuständigen Richters (*rolrechter*) auf.¹³ Zum *roldatum* zeigt der Beklagte seine Verteidigungsbereitschaft an. Innerhalb einer vom *rolrechter*¹⁴ bestimmten Frist hat der Beklagte nun die Möglichkeit, sich mittels der so genannten *conclusie van antwoord* zu verteidigen, wenn er nicht bereits zum *roldatum* seine Klageerwiderungsschrift überreicht hat, vgl. Art. 128 Abs. 2 Rv. In der Regel wird anschließend ein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt (*comparitie na antwoord*), vgl. Art. 131 Rv. Ein Austausch weiterer Schriftsätze ist dann nur noch mit gerichtlicher Zustimmung möglich, vgl. Art. 132 Abs. 2 Rv. Bevor das Gericht in der Sache durch Urteil (*vonnis*) entscheidet, gibt es den Parteien Gelegenheit, ein Plädoyer zu halten, soweit sie ihren Standpunkt nicht bereits in der mündlichen Verhandlung umfassend dargelegt haben, vgl. Art. 134 Abs. 1 Rv.

IV. Das *kort geding* Verfahren

Der für das *kort geding* Verfahren zuständige *voorzieningenrechter* ist in Zwangsvollstreckungssachen befugt, entsprechend dem Klagebegehren verschiedene Anordnungen zu treffen, vgl. Art. 438 Abs. 2 Rv.

So kann er die Zwangsvollstreckung einstweilen einstellen lassen (*schorsing van executie*) oder die Pfändung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen aufheben (*opheffing*). Die einstweilige Einstellung ist von praktischer Bedeutung, weil Rechtsbehelfe mittels *dagvaardingsprocedure* keine aufschiebende Wirkung haben. In eilbedürftigen Fällen ermöglicht somit das *kort geding* Verfahren, die Rechtsposition bis zur Hauptsachentscheidung zu sichern, vgl. Art. 257 Rv. Soweit die Streitigkeit im Rahmen der *dagvaardingsprocedure* noch nicht entschieden ist, kann erwirkt werden, dass die Zwangsvollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung fortgeführt werden darf. Damit weist das *kort geding* umfassende Parallelen zum deutschen einstweiligen Rechtsschutzverfahren auf.

¹³ SNIJDERS/YNZONIDES/MEIJER (2007) Nr. 139.

¹⁴ Der *rolrechter* ist für den Austausch der Schriftsätze zuständig. Er befasst sich nicht inhaltlich mit der Sache.

Weiterhin kann im Wege des *kort geding* Verfahrens ein Dritter dazu bestimmt werden, die Vollstreckung zu dulden oder an ihr mitzuwirken.¹⁵

Zudem kann der *voorzieningenrechter* anordnen, dass versäumte Formalien nachgeholt werden müssen.¹⁶ Uneinigkeit besteht allerdings hinsichtlich der Frage, welche Versäumnisse nachholungsfähig sind. Während VAN MIERLO¹⁷ dies für jede Art von Versäumnis für unbeschränkt möglich erachtet, soweit der Vollstreckungsschuldner durch das Versäumnis nicht benachteiligt worden ist, erklärt OUDELAAR¹⁸ den Richter lediglich befugt, Anordnungen zu treffen, die das Nachholen solcher Formalitäten betreffen, welche der Vorbereitung der Verwertung dienen und deren Versäumnis nicht die Unzulässigkeit der Vollstreckung zur Folge haben. Die versäumten Formalitäten dürfen demnach keine wesentlichen Verfahrensvorschriften betreffen.

Der Ablauf des *kort geding* Verfahrens richtet sich nach den Regelungen der Art. 254-260 Rv. Der Richter bestimmt zunächst den Verhandlungstermin und lässt die Parteien zu diesem laden, vgl. Art. 254 Abs. 2 Rv. Die Ladung kann unterbleiben, soweit die Beteiligten freiwillig erscheinen oder das *kort geding* zwischen den Parteien durch den Gerichtsvollzieher anhängig gemacht wurde und eine sofortige richterliche Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erforderlich ist, vgl. Art. 255 Abs. 3, 438 Abs. 4 Rv.

¹⁵ Dazu ausführlich OUDELAAR (1992) S. 342 ff.; vgl. auch VADEMECUM - OUDELAAR (2001) 1.30.6.

¹⁶ PARL. GESCH. (1992) MvT Inv., S. 97.

¹⁷ BURGERLIJKE RECHTSVORDERING - VAN MIERLO Art. 438 Rn. 5.5.

¹⁸ OUDELAAR (1992) S. 339 ff.

§ 8 Das Antragsverfahren (*verzoekschriftprocedure*)

I. Einleitung

Ein Abweichen vom gewöhnlichen Gang des Vollstreckungsverfahrens kann auf Antrag (*verzoek*) in verschiedenen Verfahrensstadien gerichtlich zugelassen werden. Das *Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering* und das *Burgerlijke Wetboek* beschreiben diese Konstellationen explizit und abschließend.¹ Diese Vorschriften sind Ausdruck der gesetzlichen Verankerung des Dispositionsgrundsatzes im Zwangsvollstreckungsrecht.²

Das hierbei anzuwendende Antragsverfahren nach Art. 261 ff. Rv dient überwiegend der Erteilung einer gerichtlichen Zustimmung. Lediglich gemäß Art. 463a, 518 Rv wird das Gericht im Rahmen des Antragsverfahrens zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Versteigerungsbedingungen der öffentlichen Versteigerung³ und gemäß Art. 474g Abs. 2 Rv über den Widerspruch eines Dritten gegen den Vollstreckungsverkauf von Anteilen einer AG oder GmbH⁴ herangezogen.

II. Zuständigkeit

Die *rechtbank* ist für das Antragsverfahren sachlich zuständig, vgl. Art. 42 Wet RO.

Dessen Durchführung ist funktionell dem *voorzieningenrechter* aufgetragen.⁵ Wird das Verfahren im Rahmen der Zwangsvollstreckung in Anteile einer AG oder GmbH gemäß Art. 474g Abs. 1 und 2 Rv eingeleitet, soll die *rechtbank* als solche darüber entscheiden.

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Gerichtsbezirk, in dem die Zwangsvollstreckung bewirkt werden soll oder in dem sich die

¹ Art. 439 Abs. 1, 459 Abs. 3, 461b, 462 Abs. 2, 463 Abs. 3, 463a, 465, 474g Abs. 2, 481, 496 Abs. 2, 502 Abs. 1, 506 Abs. 2, 513 Abs. 2, 518, 520, 545, 548, 552 Rv; Art. 3:234, 3:251, 3:268 Abs. 2 BW.

² Ausführlich s. unten § 14 IV.

³ Zu den Versteigerungsbedingungen vgl. s. oben § 3 III 1a.

⁴ Dazu s. oben § 3 V 2.

⁵ Zum Begriff *voorzieningenrechter* vgl. § 7 II.

bereits gepfändeten Sachen überwiegend befinden, vgl. Art. 429c Abs. 6, 438a Rv.

III. Verlauf des Antragsverfahrens

Eingeleitet wird die *verzoekschriftprocedure* durch einen begründeten Antrag, der an den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (*griffier*) zu übergeben ist, vgl. Art. 278 Rv.⁶ Der Antragsteller kann zur Einreichung des Antrags auch einen Gerichtsvollzieher beauftragen, wenn die Entscheidung für den Fortgang der Zwangsvollstreckung von Einfluss ist, die dem Aufgabenbereich des Gerichtsvollziehers zugeordnet ist, vgl. Art. 438a Abs. 2 Rv.⁷ Die Verfahrensbeteiligten können Einwendungen gegen das Begehren des Antragstellers in Form einer *verveerschrift* bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung erheben, vgl. Art. 282 Abs. 1 Rv. Wurde die Verhandlung bereits eröffnet, kann eine *verveerschrift* nur noch berücksichtigt werden, wenn sie von dem Gericht zugelassen wird.⁸ In der mündlichen Verhandlung erhält der Antragsteller Gelegenheit, sein Begehren weiter auszuführen und zur *verveerschrift* Stellung zu nehmen. Im Übrigen gilt das allgemeine Beweisrecht, vgl. Art. 284 Rv. Die Entscheidung des Gerichts ergeht in der Gestalt eines Beschlusses (*beschikking*).

⁶ Soweit der *voorzieningenrechter* über die Sache zu entscheiden hat oder das Amtsgericht sachlich zuständig ist, kann der Antrag ohne Einschaltung eines *procureur* gestellt werden; zur Abschaffung des *procureur* vgl. s. oben § 2.

⁷ PARL. GESCH. (1992) S. 75 f.; möglich ist dies im Rahmen von Art. 459 Abs. 3, 461b, 462 Abs. 2, 463 Abs. 3, 463a, 465, 481 Abs. 1, 496 Abs. 2, 506 Abs. 2 Rv; Art. 3:234 Abs. 3, 3:251 BW; zu den Aufgaben des Gerichtsvollziehers in der Zwangsvollstreckung s. unten § 11 II 1b.

⁸ HR vom 29.06.1990, NJ 1990, 732: Der Richter kann die Zulassung der *verveerschrift* zum Verfahren verweigern, soweit die am Verfahren Beteiligten keine ausreichende Gelegenheit mehr haben, sich mit ihr inhaltlich näher zu befassen.

Teil 2

**Grundsätze des Zwangsvollstreckungsrechts
und deren Ausprägung im niederländischen
Recht**

§ 9 Charakteristika des Zwangsvollstreckungsrechts

I. Einleitung

Die Normen zu einem bestimmten Sachkomplex sind dazu geeignet, den Versuch zu unternehmen, nach grundlegenden Strukturen zu suchen, die gerade die Eigenart des Rechtsgebiets ausmachen. Die ermittelten Charakteristika bilden die Maximen, Grundsätze bzw. Prinzipien des Regelungsgefüges.

Für den Bereich des zivilrechtlichen Erkenntnisverfahrens ist im Gegensatz zum Zwangsvollstreckungsrecht die Herausbildung von Maximen bereits lange Gegenstand der deutschen Rechtswissenschaft.¹

Die folgende Untersuchung wendet sich nach einer Einführung in die Dogmatik der Maximen der Existenzberechtigung von Prinzipien im deutschen Zwangsvollstreckungsverfahren zu. Im Anschluss soll in diesem und den nachfolgenden Paragraphen der Frage nachgegangen werden, ob dem niederländischen Zwangsvollstreckungsrecht bestimmte grundlegende Merkmale zu entnehmen sind, die auch in Deutschland die Diskussion um die Geltung von Maximen im Zwangsvollstreckungsrecht angeregt hat. Die deutschen vollstreckungsrechtlichen Grundsätze dienen dabei als Anknüpfungspunkt für eine nähere Beleuchtung des niederländischen Rechts. Im Einzelnen wird geprüft, ob die Merkmale auch im niederländischen Zwangsvollstreckungsrecht ausgeprägt sind oder der niederländische Gesetzgeber anderen Lösungen den Vorzug gegeben hat. Zugleich ermöglicht diese Vorgehensweise eine Bewertung der beiden Rechtssysteme hinsichtlich der Wahrung der Gläubiger- und Schuldnerinteressen und der Effektivität des Vollstreckungsverfahrens.

¹ Vgl. u. a. STEIN/JONAS - LEIPOLD (2005) vor § 128 B I Rn. 3; ZÖLLER - GREGER vor § 128 Rn. 2 ff.; ausführlich DAMRAU, Die Entwicklung einzelner Prozeßmaximen seit der Reichszivilprozeßordnung von 1877, Paderborn 1975; zur Maximenfindung im Zwangsvollstreckungsrecht vgl. s. unten § 9 IV.

II. Definition

Maximen, oder auch Prinzipien bzw. Grundsätze genannt, bilden die Bezeichnung für eine Zusammenfassung des Regelungsinhalts verschiedener Normen bzw. einer grundlegenden Einzelregelung eines bestimmten Rechtsgebiets unter einem verallgemeinerten Begriff.² Sie beschreiben die typische Eigenart der betreffenden Rechtsmaterie, welche der Gesetzgeber bewusst gewählt hat, und verkörpern damit bedeutende Entscheidungen zur Normierung des Sachverhalts. Mithin verdeutlichen sie den gesetzgeberischen Willen und somit das Gedankengerüst, dem der Regelungskomplex unterworfen ist.³

Aufgrund ihres verallgemeinernden Charakters bieten Maximen die Gewähr, den rechtspolitischen Schwerpunkt des Rechtsgebiets wiederzugeben⁴, wobei punktuelle Abweichungen des Gesetzgebers im Normengefüge nicht Bestandteil der Aussagekraft von Grundsätzen sind. Bei einer detaillierten Betrachtung eines Rechtsgebiets sind nicht selten Durchbrechungen der generalisierten Maximen auszumachen.⁵ Die Aufgabe von Prinzipien ist es nicht, jede abweichende Regelung in die Begrifflichkeit zu erfassen, sondern vielmehr das übergeordnete Leitbild des Gesetzgebers bei der Umsetzung einer zu regelnden Materie in Rechtsnormen erkennen zu lassen und damit die rechtliche Behandlung für den Regelfall aufzuzeigen.⁶

III. Aufgabe der Grundsätze

Die Herausbildung und Erfassung von Maximen versteht sich als Aufgabe der Rechtslehre. Vereinzelt wird die Strukturierung des Zivilprozessrechts in Grundsätze als wenig praxisrelevant eingeschätzt.⁷ Für die

² BRÜGGEMANN (1968) S. 101; GAUL ZZP 112 (1999), 135, 149; HAGEN (1972) S. 84.

³ ARENS/LÜKE (2003) § 2 Rn. 5; GRUNSKY (1974) § 2 S. 17; LEIPOLD FS Fasching (1988) S. 329, 330 f.; PRÜTTING NJW 1980, 361, 362; STÜRNER FS Baur (1981) S. 647.

⁴ HAGEN (1972) S. 89.

⁵ BAUR/STÜRNER (2006) § 6 A I Rn. 6.1; HAGEN (1972) S. 86.

⁶ BRÜGGEMANN (1968) S. 102; LEIPOLD FS Fasching (1988) S. 329, 331; kritisch HAGEN (1972) S. 85 f.

⁷ BOMSDORF (1971) S. 158 ff.; GAUL ZZP 112 (1999), 135, 150; LEIPOLD FS Fasching (1988) S. 329; STÜRNER ZZP (1986), 291, 292.

Existenzberechtigung von Maximen sprechen ihre Funktionen für Lehre und Rechtsprechung.

Aufgrund der komprimierenden und vereinfachten Zusammenfassung eines normierten Sachverhalts in Gestalt von Schlagwörtern eignen sich Maximen als Orientierungshilfe bei der gedanklichen Durchdringung eines Rechtsgebiets und stehen somit für Rechtsklarheit und Transparenz.⁸ Maximen erleichtern und fördern das Verständnis der Rechtsmaterie mit deren Gegebenheiten und Zusammenhängen.⁹

Für die Rechtswissenschaft bieten sie Grundlage für vergleichende Betrachtungen innerhalb des eigenen Rechtssystems oder im Vergleich zu einer fremden Rechtsordnung und eröffnen Rückschlüsse auf die gesetzgeberischen Motive. Diese Erkenntnisse können zur Diskussionsgrundlage für Reformüberlegungen herangezogen werden und dem Gesetzgeber neue Anregungen für seine legislative Tätigkeit geben.¹⁰ Die Strukturierung des Rechts in Prinzipien bedeutet somit keine Einschränkung der Reformfähigkeit des Rechtsgebiets. Sie verkörpern vielmehr die gegenwärtige gesetzgeberische Grundsatzentscheidung zur Regelung einer bestimmten Materie.

Weitere Aufgabe von Rechtsprinzipien ist die Hilfestellung bei der Lösung rechtlicher Fragestellungen.¹¹ Sie fungieren als Indikator für die Erschließung der Normzusammenhänge, die für die Falllösung maßgebend sein können, und dienen zugleich der Verwirklichung von Rechtsgleichheit.¹² Zudem eignen sie sich teilweise zur Heranziehung bei der Analogiebildung.¹³ Die Maximen stellen in diesem Maße ein Korrektiv für die Rechtsanwendung dar.¹⁴ Nicht desto Trotz ist ihre Rolle nur von begleitender Wirkung. Sie können die umfassende Auseinandersetzung

⁸ ARENS/LÜKE (2003) § 2 Rn. 5; GRUNSKY (1974) § 2 S. 16; HAGEN (1972) S. 84.

⁹ BAUR studi di onore di Tito Carnacini (1983) S. 25, 34; GRUNSKY (1974) § 2 S. 16; HAGEN (1972) S. 84; HENCKEL (1970) S. 118; STEIN/JONAS - BREHM vor § 1 Rn. 100.

¹⁰ BAUR/STÜRNER (2006) § 6 A I Rn. 6.1.

¹¹ ARENS/LÜKE (2003) § 2 Rn. 5; BAUR/STÜRNER (2006) § 6 A I Rn. 6.1; GAUL ZZZ 112 (1999), 135, 150; STEIN/JONAS - LEIPOLD (2005) vor § 128 B I Rn. 6; STÜRNER ZZZ 99 (1986), 291, 292.

¹² BAUR/STÜRNER (2006) § 6 I Rn. 6.1; GAUL ZZZ 112 (1999), 135, 150; HAGEN (1972) S. 87; LEIPOLD FS Fasching (1988) S. 329, 331; STEIN/JONAS - BREHM vor § 1 Rn. 100; STÜRNER ZZZ 94 (1981), 263, 286.

¹³ Streitig vgl. Übersicht bei BAUR studi di onore di Tito Carnacini (1983) S. 25, 39 f.

¹⁴ GRUNSKY (1974) § 2 S. 16 f.

mit den Regelungsinhalten der einzelnen Normen nicht ersetzen, weil sie lediglich in vereinfachender Weise die Grundstruktur eines Rechtsgebiets darstellen und nicht einzelne gebotene Abweichungen in ihren abstrakten Erläuterungen umfassen.¹⁵

IV. Grundsätze des Zwangsvollstreckungsrechts

Die Untersuchung des Zwangsvollstreckungsrechts auf die rechtliche Ausgestaltung von Grundsätzen ist erst durch einen Aufsatz STÜRNER'S Mitte der 80er Jahre in die Diskussion der Lehre gerückt.¹⁶ Die bisher geübte Verhaltenheit einen solchen Vorstoß zu wagen, ist auf die Eigenart des Zivilprozessrechts zurückzuführen, welches im Gegensatz zum gemeinrechtlichen und altpreußischen Exekutionsprozess eine klare Trennung in Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren konstatiert.¹⁷ Diese Differenzierung in zwei Verfahren stand der grundsätzlichen Übertragung der Prozessmaximen des Gemeinrechts auf das Zwangsvollstreckungsverfahren entgegen. Sich damit dem Versuch der Prinzipienbildung gänzlich zu verschließen, erscheint verfehlt. Vielmehr drängt sich bei jeder Neuordnung einer Rechtsmaterie die Untersuchung nach weiterhin bestehenden oder vom Gesetzgeber neu initiierten Grundentscheidungen auf. Die Lehre hat zutreffend festgestellt, dass das Zwangsvollstreckungsverfahren der heutigen Zivilprozessordnung aufgrund der Formalisierung seiner Vollstreckungsvoraussetzungen und Zugriffstatbestände in der Feststellung von Maximen eingeschränkt ist.¹⁸ Diese Aussage muss sich jedoch auf eine blinde Übertragung der im Gemeinrecht geltenden und der heute dem Erkenntnisverfahren zu entnehmenden Grundsätze auf das Vollstreckungsverfahren beziehen. Das Normengefüge eines Rechtsgebiets gibt als solches Anlass, Untersuchungen nach typischen Eigenarten zu unternehmen, die gerade prägend für den Regelungskomplex sind. Initiativen, Maximen des Zwangsvollstreckungsrechts aufzustellen, beschränken sich bisher nur auf vereinzelte Stimmen in der Rechtsliteratur.¹⁹ Einen übereifrigen Aktio-

¹⁵ BAUR/STÜRNER § 6 I Rn. 6.1; HAGEN (1972) S. 84.

¹⁶ STÜRNER ZJP 99 (1986), 291 ff.; repetierend THOMAS/PUTZO - PUTZO § 704 Vorbem. VI Rn. 30 ff.

¹⁷ GAUL ZJP 112 (1999), 135, 144 f.

¹⁸ BAUMANN/BREHM (1982) S. 26; BRUNS/PETERS (1987) § 13; ROSENBERG/GAUL/SCHILKEN (1997) § 5 VI 1.

¹⁹ Vgl. dazu s. unten § 9 IV 2.

nismus in der Feststellung von Grundsätzen, vor dem bisweilen gewarnt wird²⁰, lassen die Publikationen nicht erkennen.

1. Gemeinsame Grundsätze von Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren

Innerhalb der herausgebildeten Grundsätze für das Zwangsvollstreckungsverfahren wird zum einen nach den gemeinsamen Prinzipien von Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren, die Merkmal eines Parteiverfahrens sind, und andererseits nach solchen Grundsätzen, die ausschließlich Charakteristika der Zwangsvollstreckung beschreiben, unterschieden. Diese Differenzierung folgt aus der Wesensverschiedenheit von Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren, namentlich dem Verfahren zur Beschaffung eines vollstreckbaren Titels und dem anschließenden Verfahren zur Durchsetzung des Titels.²¹ So sind die Prozessmaximen des Erkenntnisverfahrens regelmäßig auch Kennzeichen der Rechtsbehelfsverfahren im Zwangsvollstreckungsrecht. Eignigkeit besteht, den das Erkenntnisverfahren kennzeichnenden Dispositionsgrundsatz ebenfalls als Prinzip des Zwangsvollstreckungsverfahrens anzuerkennen.²² Nicht so eindeutig stellt sich dies, wie die nachfolgende Untersuchung zeigen wird, für die Geltung des Beibringungsgrundsatzes²³ und des Beschleunigungsgrundsatzes²⁴ dar.

2. Eigene Grundsätze der Zwangsvollstreckung

Dem Zwangsvollstreckungsrecht wird aufgrund seiner formalisierten Ausgestaltung nur eine geringe Eignung zur Bildung weiterer neben den Formalisierungsgrundsatz²⁵ tretender Maximen eingeräumt, welche die

²⁰ ROSENBERG/GAUL/SCHILKEN (1997) § 5 VI 6.

²¹ ROSENBERG/GAUL/SCHILKEN (1997) § 5 VI 1.

²² So z. B. BRUNS/PETERS (1987) § 13 Nr. 1; MÜNCHKOMM - LÜKE Einleitung Rn. 359; MUSIELAK - LACKMANN vor § 704 Rn. 11;

ROSENBERG/GAUL/SCHILKEN (1997) § 5 VI 3; SCHUSCHKE/WALKER - SCHUSCHKE Allgemeine Vorbem. Rn. 5; STÜRNER ZZP 99 (1986), 291, 298 ff.; ZÖLLER - STÖBER vor § 704 Rn. 19.

²³ BRUNS/PETERS (1987) § 13 Nr. 2, 3; ROSENBERG/GAUL/SCHILKEN (1997) § 5 VI 2, 4; STÜRNER ZZP 99 (1986), 291, 295, 307 ff.; vgl. s. unten § 14 II.

²⁴ Dazu s. unten § 15 I, II.

²⁵ ARENS/LÜKE (2003) § 51 II Rn. 506; BAUR/STÜRNER § 6 C IV Rn. 6.53 ff.; LACKMANN (2007) § 2 III Rn. 6; MÜNCHKOMM - LÜKE Einleitung Rn. 365; MUSIELAK - LACKMANN vor § 704 Rn. 14; ROSENBERG/GAUL/SCHILKEN

spezifischen und vom Erkenntnisverfahren abweichenden Merkmale des Zwangsvollstreckungsverfahrens beschreiben.²⁶ Nicht desto Trotz hat die Rechtsliteratur dem Zwangsvollstreckungsrecht derartige Grundsätze entnommen, zu denen unter anderem das Prioritätsprinzip²⁷ gehört, welches zugleich ein Verteilungsprinzip im materiell-rechtlichen Sinne darstellt.²⁸ Weiterhin zählen zu den besonderen Prinzipien des Zwangsvollstreckungsverfahrens der Grundsatz des beschränkten Zugriffs²⁹ und die Dezentralisierung³⁰ als Organisationsprinzip.

3. Verfassungsrechtliche Grundsätze

Im Vollstreckungsverfahren gelten zudem Grundsätze, die zwar im Zwangsvollstreckungsrecht legislativ umgesetzt, jedoch Ausfluss der Verfassung sind³¹, wie beispielsweise der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG)³² oder der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz³³. Diese Verfassungsgrundsätze können Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren gemein sein. Allerdings handelt es sich bei ihnen aufgrund

(1997) § 5 IV; STÜRNER ZZZ 99 (1986), 291, 315 ff.; ZÖLLER - STÖBER vor § 704 Rn. 22.

²⁶ GAUL ZZZ 112 (1999), 135, 148.

²⁷ BAUR/STÜRNER § 6 C I Rn. 6.37 ff.; ROSENBERG/GAUL/SCHILKEN (1997) § 5 IV 5; STÜRNER ZZZ 99 (1986), 291, 322 ff.

²⁸ BAUR/STÜRNER § 6 C I Rn. 6.37 ff.; ROSENBERG/GAUL/SCHILKEN (1997) § 5 VI 5, § 50 III 3e; STÜRNER ZZZ 99 (1986), 291, 322 ff.

²⁹ BAUR/STÜRNER § 6 C VI Rn. 6.66 ff.; STÜRNER ZZZ 99 (1986), 291, 318 ff.; kritisch ROSENBERG/GAUL/SCHILKEN (1997) § 5 IV 4b.

³⁰ BAUR/STÜRNER § 6 C III Rn. 6.47 ff.; ROSENBERG/GAUL/SCHILKEN (1997) § 5 IV 4c; STÜRNER ZZZ 99 (1986), 291, 311 f.

³¹ MÜNCHKOMM - LÜKE Einleitung Rn. 368 ff.; MUSIELAK - LACKMANN vor § 704 Rn. 15; ZÖLLER - STÖBER vor § 704 Rn. 29.

³² BRUNS/PETERS (1987) § 13 Nr. 3; MÜNCHKOMM - LÜKE Einleitung Rn. 368; MUSIELAK - LACKMANN vor § 704 Rn. 15; SCHLOSSER (1984) Rn. 34; SCHUSCHKE/WALKER - SCHUSCHKE Allgemeine Vorbemerkungen Rn. 10; ZÖLLER - STÖBER vor § 704 Rn. 28.

³³ ARENS/LÜKE (2003) § 51 III Rn. 508; FISCHER Rpfleger 2004, 599, 600 ff.; MÜNCHKOMM - LÜKE Einleitung Rn. 151, 370; MUSIELAK - LACKMANN vor § 704 Rn. 15; SCHLOSSER (1984) § 3 VI 5 Rn. 45; ZÖLLER - STÖBER vor § 704 Rn. 29; a. A. erhebt den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zum besonderen, die Eigenart des Zwangsvollstreckungsrechts beschreibenden Prinzip, vgl. GERHARDT ZZZ 95 (1982), 467, 483; LIPPROSS (1983) S. 135 ff., 172 ff.; WIESER ZZZ 98 (1985), 427 ff.; VOLKKOMMER, Rpfleger 1982, 1, 8; kritisch ROSENBERG/GAUL/SCHILKEN (1997) § 5 VI 4b; STÜRNER ZZZ 99 (1986), 291, 296.

ihrer gesetzestechnischen Verankerung gerade nicht um Maximen, die ihren Ursprung in der speziell geregelten Materie des Zivilverfahrens haben. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Heranziehung verfassungsrechtlicher Grundsätze durch spezifische Maximen als gewachsene Strukturen des Vollstreckungsrechts und damit als Konkretisierungen des Verfassungsrechts zu ersetzen, weil die Verfassungsgrundsätze zu wenig die besonderen Strukturen des Vollstreckungsrechts berücksichtigen und vielmehr auf eine breite Geltung angelegt sind.³⁴ Mit dem Grundsatz vom beschränkten Zugriff wurde ein derartiges besonderes Prinzip für die Eigenart der Zwangsvollstreckung bereits aufgestellt.³⁵ Das Prinzip gilt als vollstreckungsspezifische Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und konkretisiert den Schuldnerschutz.

Aufgrund der Quelle ihrer Herausbildung sind die verfassungsrechtlichen Grundsätze für die Untersuchung der Ausprägung von Maximen in der Zivilprozessordnung wenig geeignet und können demnach auch nicht zu eigenen Prinzipien des Zwangsvollstreckungsrechts statuiert werden.³⁶ Im Rahmen der weiteren rechtsvergleichenden Betrachtungen wird auf sie deshalb nicht näher eingegangen.

V. Die niederländischen zivilprozessualen Maximen

Die niederländische Rechtswissenschaft beschäftigt sich ebenso wie die deutsche Rechtsliteratur mit dem Aufstellen von Prozessmaximen (*hoofdbeginselen*) für das Zivilverfahrensrecht. Im Gegensatz zum deutschen Zwangsvollstreckungsrecht wurde das niederländische Zwangsvollstreckungsverfahren noch nicht auf die Existenz von Grundsätzen untersucht.

1. Begriff

In den Niederlanden werden Prozessmaximen als geschriebene oder ungeschriebene Regeln und Grundlagen verstanden, welche die typische

³⁴ ROSENBERG/GAUL/SCHILKEN (1997) § 5 VI 6; STÜRNER ZZZP 99 (1986), 291, 296.

³⁵ BAUR/STÜRNER § 6 VI Rn. 6.66 ff.; STÜRNER ZZZP 99 (1986), 291, 296, 318 ff.; kritisch ROSENBERG/GAUL/SCHILKEN (1997) § 5 VI 4b.

³⁶ So auch BAUR/STÜRNER § 6 IV Rn. 6.4; ROSENBERG/GAUL/SCHILKEN (1997) § 5 VI 4b.

Eigenart des Zivilprozessrechts ausmachen.³⁷ Sie spiegeln die grundsätzliche gesetzgeberische Entscheidung zur Regelung der Rechtsmaterie wieder³⁸ und stellen Minimumerfordernisse bzw. -voraussetzungen des Zivilverfahrens dar, die zur Verwirklichung des Prozesszwecks unabdingbar sind.³⁹

Maximen sind nicht geeignet, die gesamte Systematik des Zivilprozessrechts vollständig darzustellen, sondern vielmehr dessen Grundstrukturen. Ohne dass sie ihre grundlegende Bedeutung im Gesamtgefüge verlieren, hat der Gesetzgeber in gebotenen Fällen Durchbrechungen der Grundsätze zugelassen.⁴⁰

Dem Gesetzgeber liefern die Maximen Strukturen, an denen sich die weitere Gesetzgebung orientieren kann, ohne Wesensveränderungen des Gesamtgefüges zu bewirken.⁴¹ Sie dienen der Rechtsprechung als Richtschnur für ihre Entscheidungen.⁴² Dem Interessierten erleichtern sie den Einstieg zum Verständnis des Zivilprozessrechts.⁴³

Keine Einigkeit besteht in der Rechtsliteratur hinsichtlich der Frage, mittels welcher Quellen die Existenzberechtigung der Maximen bestätigt wird.⁴⁴ Die überwiegende Auffassung entnimmt die Prozessgrundsätze der Gesamtschau der Bestimmungen des Zivilverfahrensrechts. Neben der Zivilprozessordnung werden auch die weiteren auf das Zivilverfahren anzuwendenden Vorschriften wie beispielsweise Art. 6 EMRK herangezogen. Zudem wird vorgeschlagen, die Maximen aus der Rechtsauffassung der öffentlichen Meinung abzuleiten. Deren Inhalte spiegeln sich überwiegend in den bestehenden Bestimmungen der Rechtsordnung wieder.

³⁷ HUGENHOLTZ/HEEMSKERK (2006) Nr. 5; POLAK NJB 1968, 417 ff.

³⁸ BOSCH-BOESJES (1991) S. 13; HUGENHOLTZ/HEEMSKERK (2006) Nr. 5.

³⁹ RUTGERS (1980) S. 319; WESSELING-VAN GENT WPNR 5742 (1984), 393.

⁴⁰ HUGENHOLTZ/HEEMSKERK (2006) Nr. 5.

⁴¹ SNIJDERS/YNZONIDES/MEIJER (2007) Nr. 27; STEIN/RUEB (2007) 2.1.

⁴² HENDRIKSE/JONGBLOED - HENDRIKSE (2005) 1.1;
SNIJDERS/YNZONIDES/MEIJER (2007) Nr. 27; STEIN/RUEB (2007) 2.1.

⁴³ HENDRIKSE/JONGBLOED - HENDRIKSE (2005) 1.1;
SNIJDERS/YNZONIDES/MEIJER (2007) Nr. 27.

⁴⁴ Übersicht bei SNIJDERS/YNZONIDES/MEIJER (2007) Nr. 27; WESSELING-VAN GENT WPNR 5742 (1984), 393, 394.

2. Überblick zu den Prozessmaximen

Von der Existenzberechtigung der Prozessmaximen berichtete zum ersten Mal VAN BONEVAL FAURE in seinem Zivilprozesslehrbuch „*Het Nederlandsche Burgerlijke Procesrecht*“ aus dem Jahr 1871.⁴⁵ Dabei erklärte er sieben Merkmale des Zivilverfahrens zu Prinzipien: die Öffentlichkeit des Verfahrens, die Passivität des Richters, das rechtliche Gehör, die materielle Prüfung in zwei Instanzen (Gericht erster Instanz und Berufung), die Überprüfbarkeit der Entscheidung mittels der Revision, die Pflicht der Parteivertretung durch einen Prozessvertreter und die kostenpflichtige Inanspruchnahme der Gerichte. Hundert Jahre später unterzog HAARDT die Grundsätze einer Bestandsaufnahme mit dem Ergebnis, dass sie trotz legislativer Veränderungen der Zivilprozessordnung noch immer ihre grundsätzliche Berechtigung im niederländischen Zivilprozessrecht haben.⁴⁶ Anlass und Anregung für die Herausbildung weiterer Grundsätze gab die Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) durch die Niederlande im Jahr 1950.⁴⁷ Der in Art. 6 EMRK verankerte Grundsatz von dem Verfahrensablauf in einem angemessenen Zeitrahmen wurde alsbald ebenfalls dem Zivilverfahrensrecht als dessen typisches Kennzeichen entnommen.⁴⁸ Weiterhin wird das Zivilverfahren mittels der Merkmale der richterlichen Unabhängigkeit⁴⁹, dem Recht auf Zugang zum Gericht⁵⁰ und der Begründungspflicht richterlicher Entscheidungen⁵¹ charakterisiert.

In der Rechtsliteratur herrscht keine Einigkeit über die Zuordnung der typischen Eigenarten des Zivilverfahrensrechts unter den Begriff der Prozessmaximen und damit über die Anzahl der Grundsätze.

Nach der Auffassung von WESSELING-VAN GENT⁵² werden von dem Begriff der Prozessmaximen nur solche Prinzipien erfasst, die für einen rechtsstaatlichen Prozess unbedingt erforderlich sind. Ausgenommen

⁴⁵ VAN BONEVAL FAURE (1871) S. 68 ff.

⁴⁶ HAARDT *Hondert jaar rechtsleven* (1970) S. 137, 151.

⁴⁷ SNIJDERS/YNZONIDES/MEIJER (2007) Nr. 27.

⁴⁸ SNIJDERS/YNZONIDES/MEIJER (2007) Nr. 41; STEIN/RUEB (2007) 2.4.

⁴⁹ HUGENHOLTZ/HEEMSKERK (2006) Nr. 5; SNIJDERS/YNZONIDES/MEIJER (2007) Nr. 36.

⁵⁰ SNIJDERS/YNZONIDES/MEIJER (2007) Nr. 53; STEIN/RUEB (2007) 2.7.

⁵¹ HUGENHOLTZ/HEEMSKERK (2006) Nr. 5; SNIJDERS/YNZONIDES/MEIJER (2007) Nr. 40; STEIN/RUEB (2007) 2.5.2.

⁵² WESSELING-VAN GENT WPNR 5742 (1984), 393, 394.

sind damit solche Grundsätze, die nur eine bestimmte Wahl des Gesetzgebers zur Ausgestaltung des Rechts darstellen, wie beispielsweise die Entscheidung zwischen dem Beibringungsgrundsatz als Ausdruck des Prinzips von der Passivität des Richters (*rechterlijke lijdelijkheid*)⁵³ und der Inquisitionsmaxime⁵⁴. Nicht den Rang einer Prozessmaxime sollen ebenso die von VAN BONEVAL FAURE aufgestellten Grundsätze von der Überprüfbarkeit richterlicher Entscheidungen mittels der Revision, des Prozessvertreterzwangs sowie der kostenpflichtigen Inanspruchnahme der Gerichte einnehmen.

Werden Maximen lediglich in dem Sinne verstanden, dass sie die Mindestvoraussetzungen des Zivilverfahrens beschreiben, so müssen sie sich nach Auffassung von MEIJKNECHT⁵⁵ auf die in Art. 6 EMRK beschriebenen Grundsätze beschränken.

HUGENHOLTZ/HEEMSKERK⁵⁶ fassen die Prozessmaximen in zwei Gruppen zusammen. Ihre Abgrenzung erfolgt zum einen nach dem Merkmal, ob eine Maxime von so fundamentaler Bedeutung ist, dass bei deren Fehlen ein rechtsstaatliches Verfahren nicht mehr gewährleistet ist, und andererseits nach solchen Grundsätzen, die nicht vollkommen unverzichtbar sind, da sie die Art und Qualität des Rechtsschutzes beeinflussen. Der ersten Gruppe werden der Anspruch auf rechtliches Gehör, die richterliche Unabhängigkeit, die Öffentlichkeit von Verhandlung und Entscheidungsverkündung, die Begründung der richterlichen Entscheidung sowie die Parteiautonomie zugeordnet. Zur zweiten Gruppe zählen die Grundsätze von der materiellen Überprüfung in zwei Instanzen und der Überprüfbarkeit dieser Entscheidungen mittels der Revision sowie der Prozessvertreterzwang.

Eine Unterteilung der zivilprozessualen Maximen nehmen auch SNIJDERS/YNZONIDES/MEIJER⁵⁷ vor. Sie differenzieren nach drei Arten von Grundsätzen, namentlich nach den Maximen des angemessenen

⁵³ Vgl. dazu s. unten § 14 IV.

⁵⁴ WESSELING-VAN GENT WPNR 5742 (1984), 393, 399; nochmals bestätigt in TCR 2003, 18 f.; ebenso BOSCH-BOESJES (1991) S. 236 f., die jedoch eine Aufspaltung des „*lijdelijkheidsbeginsel*“ vornimmt, wonach nur der Bestandteil des Grundsatzes, der im deutschen Recht der Dispositionsmaxime entspricht, eine Prozessmaxime darstellt.

⁵⁵ MEIJKNECHT (2002) 7.1.

⁵⁶ HUGENHOLTZ/HEEMSKERK (2006) Nr. 5; kritisch HVS Advocatenblad 1987, 120.

⁵⁷ SNIJDERS/YNZONIDES/MEIJER (2007) Nr. 29.

Verhaltens (*behoorlijke gedrag*), nach dem Prinzip von der Kontrolle, Einheit und Entwicklung (*controle, eenheid en ontwikkeling*) sowie dem Recht auf Zugang zum Gericht (*de toegankelijkheid van de rechtspleging van buitenaf*). Das Prinzip von der Kontrolle, Einheit und Entwicklung erfasst die Grundsätze von der materiellen Überprüfung in zwei Instanzen sowie der Überprüfbarkeit dieser gerichtlichen Entscheidungen mittels der Revision in einem gemeinsamen Grundsatz.⁵⁸ Der Wortlaut des Prinzips hebt hervor, dass die Möglichkeit der nochmaligen gerichtlichen Kontrolle zur einheitlichen Rechtsanwendung sowie zur Weiterentwicklung des Rechts geeignet ist. Alle anderen bekannten und bisher allgemein anerkannten Grundsätze sind dem Begriff der *Maxime* vom angemessenen Verhalten zugeordnet. Daneben erheben SNIJDERS/YNZONIDES/MEIJER weitere Kennzeichen des Zivilprozessrechts zu Grundsätzen, wie etwa die allgemeine Sorgfaltspflicht der Verfahrensbeteiligten, nach der die Parteien das Recht nicht missbräuchlich beanspruchen sollen.⁵⁹ Dieses Gebot wird unter anderem Art. 21 Rv entnommen, welcher den Parteien die Wahrheitspflicht im Zivilprozess auferlegt.

Die rechtsdogmatische Auseinandersetzung der Literatur über die Existenzberechtigung und Ausprägung der einzelnen Prozessmaximen sowie ihre systematische Einordnung hat im Jahr 2002 ihren vorläufigen legislativen Schlusspunkt in der Aufstellung eines Katalogs von allgemeinen Vorschriften für die Verfahren vor den Gerichten in die Zivilprozessordnung gefunden, vgl. Art. 19-35 Rv.⁶⁰ Die Normen enthalten neben der Festlegung so genannter praktischer Hinweise und technischer Vorschriften⁶¹ zudem andere, den Verlauf des Zivilverfahrens kennzeichnende Bestimmungen von grundlegender Bedeutung, die den Prozessmaximen entsprechen, ohne jedoch den Anspruch auf Vollständigkeit zu erfüllen.⁶² Der Katalog beschreibt beispielsweise den Anspruch auf rechtliches Gehör (*Hoor en wederhoor* - Art. 19 Rv), den Beschleunigungsgrundsatz (*Onredelijke vertraging* - Art. 20 Rv) und den Öffentlichkeitsgrundsatz (*Openbaarheid terechtzitting* - Art. 27 Rv). Der das

⁵⁸ SNIJDERS/YNZONIDES/MEIJER (2007) Nr. 52.

⁵⁹ SNIJDERS/YNZONIDES/MEIJER (2007) Nr. 30.

⁶⁰ *Wet van 6 december 2001 tot herziening van het procesrecht voor burgerlijke zaken*, Stb. 2001, 580; in Kraft getreten am 01. Januar 2002.

⁶¹ So u. a. über die Berichtigung von Entscheidungen (Art. 31 Rv) oder zum rechtzeitigen Eingang zur Einhaltung von Fristen (Art. 33 Rv).

⁶² DORP/RUIJPERS/WESSELING-VAN GENT TCR 2000, 25, 27 schlagen vor, die Vermischung von Maximen und technischen Vorschriften zugunsten einer klaren Trennung dieser Normen aufzugeben.

deutsche Recht kennzeichnende Dispositionsgrundsatz sowie der Beibringungsgrundsatz sind im niederländischen Recht unter dem Prinzip der richterlichen Passivität (*rechterlijke lijdelijkheid*) zusammengefasst, vgl. Art. 24 Rv.⁶³ Vor der Schaffung des allgemeinen Katalogs der Art. 19-25 Rv waren die Verfahrensgrundsätze teilweise bereits in kodifizierter Form verstreut in der Zivilprozessordnung zu finden⁶⁴ oder sie wurden aus bestehenden Normen entwickelt bzw. diesen entnommen.⁶⁵

⁶³ Ausführlich s. unten § 14 III.

⁶⁴ Z. B. war der Beschleunigungsgrundsatz zuvor gemäß Art. 143 Abs. 2 Rv a. F. kodifiziert. Er galt jedoch nur für die *dagvaardingsprocedure*, zu dem Verfahren vgl. § 7 III.

⁶⁵ Der Grundsatz der „*rechterlijke lijdelijkheid*“ wurde z. B. von Art. 48 Rv a. F. abgeleitet.

§ 10 Formalisierungsgrundsatz

I. Begriff

Der das deutsche Zwangsvollstreckungsrecht kennzeichnende Formalisierungsgrundsatz¹, der zwischen der Formalisierung der Vollstreckungsvoraussetzungen und der Zugriffstatbestände unterscheidet², begründet sich aus der strikten Trennung von Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren - der Feststellung des materiellen Rechts durch das erkennende Gericht und der Bemühungen der Vollstreckungsorgane um dessen Durchsetzung -.³ Zweck der formalisierten Ausgestaltung des Vollstreckungsverfahrens ist die beschleunigte Rechtsverwirklichung durch den Verzicht auf die erneute und bereits im Erkenntnisverfahren erfolgte Feststellung des materiellen Anspruchs.⁴

Auch im niederländischen Recht sind Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren zu keinem gemeinsamen Verfahren zusammengefasst. Damit bieten die Zivilprozessordnungen beider Länder eine gemeinsame strukturelle Ausgangssituation, welche die Annahme rechtfertigen könnte, das niederländische Recht weise ebenso Kennzeichen auf, die in Deutschland Ausdruck des Formalisierungsgrundsatzes sind.

-
- ¹ ARENS/LÜKE (2006) § 51 II Rn. 506; BAUR/STÜRNER (2006) § 6 C IV Rn. 6.53 ff.; LACKMANN (2007) § 1 III 4 Rn. 6; MÜNCH (1989) S. 183 ff.; MÜNCHKOMM - LÜKE Einleitung Rn. 365; MUSIELAK - LACKMANN vor § 704 Rn. 14; ROSENBERG/GAUL/SCHILKEN (1997) § 5 IV; STÜRNER ZZP 99 (1986), 291, 315 ff.; ZÖLLER - STÖBER vor § 704 Rn. 22; soweit von Durchbrechungen des Formalisierungsgrundsatzes gesprochen wird, so SCHNEIDER (1989) S. 3 ff. u. BAUR/STÜRNER (2006) § 6 C IV 2 Rn. 6.54 ff., verkennt dies den Aussagekern des Grundsatzes, namentlich die fehlende materielle Prüfungskompetenz der Vollstreckungsorgane; ebenso kritisch MÜNZBERG ZZP 103 (1990), 505, 507; MÜNCH (1989) S. 262.
- ² Z. B. GAUL Rpfleger 1971, 81, 90; ROSENBERG/GAUL/SCHILKEN (1997) § 5 IV 1; SCHNEIDER (1989) S. 3; ders. DGVZ 1986, 130, 132 ff.; ZÖLLER - STÖBER vor § 704 Rn. 22.
- ³ STÜRNER ZZP 99 (1986), 291, 315; vgl. auch GAUL Rpfleger 1971, 81 ff.; ders. ZZP 85 (1972), 251, 270-272, 299 f.
- ⁴ MÜNCH (1989) S. 184 f. m. w. N.

1. Formalisierung der Vollstreckungsvoraussetzungen

Kennzeichen einer formalisierten Ausgestaltung der Vollstreckungsvoraussetzungen ist der Ausschluss einer materiellen Prüfung durch die Vollstreckungsorgane. Der niederländische Gerichtsvollzieher hat vor Beginn seiner Vollstreckungsmaßnahmen allein zu untersuchen, ob der Gläubiger über einen Vollstreckungstitel verfügt und dieser mit einer Vollstreckungsklausel versehen ist. Keiner weiteren Nachprüfung bedarf die Rechtmäßigkeit des dem Titel zugrunde liegenden materiellrechtlichen Anspruchs.

2. Formalisierung der Zugriffstatbestände

Die Zugriffstatbestände sind im niederländischen ebenso wie im deutschen Recht formalisiert. Dem niederländischen Gerichtsvollzieher werden bei der Vollstreckung in bewegliche Sachen keine Pflichten zur Erforschung der Eigentumsverhältnisse der beim Schuldner angetroffenen Vermögensgegenstände auferlegt. Vielmehr gilt die Vermutung, dass die im Gewahrsam des Schuldners angetroffenen Sachen auch in dessen Eigentum stehen, vgl. Art. 3:119 BW.⁵ Bei der Pfändung von Grundstücken braucht der Gerichtsvollzieher nicht auf eine derartige Vermutung zurückzugreifen. Aufgrund der Tatsache, dass alle Grundstücke im öffentlichen Register unter der Angabe des derzeitigen Eigentümers eingetragen werden müssen, sind die Eigentumsverhältnisse leicht festzustellen. Im Rahmen der Forderungspfändung wird durch die Drittschuldnererklärung eindeutig, ob die angebliche Forderung des Vollstreckungsschuldners gegen den Drittschuldner auch tatsächlich besteht.⁶

II. Resümee

Die Zwangsvollstreckungssysteme der Niederlande und Deutschland unterscheiden sich nicht in der Ausgestaltung der Formalisierung der Vollstreckungsvoraussetzungen und Zugriffstatbestände. Dem Ziel des Zwangsvollstreckungsverfahrens, dem Gläubiger eine zügige und möglichst vollumfängliche Befriedigung seiner Forderungen zu gewährleis-

⁵ ADENAS/HESS/OBERHAMMER - JONGBLOED (2005) S. 379 f.

⁶ S. oben § 3 IV 3.

ten⁷, wird damit entsprochen, dass den Vollstreckungsorganen keinerlei das Verfahren verzögernde Prüfungspflichten auferlegt sind. Ergeben sich Änderungen hinsichtlich des vollstreckbaren Titels oder entsprechen die grundsätzlichen Eigentumsvermutungen nicht den tatsächlichen Verhältnissen, muss dies von den nachteilig Betroffenen im Wege des bestehenden Rechtsbehelfssystems geltend gemacht werden.⁸

⁷ ARENS/LÜKE (2006) § 51 II Rn. 506; HAHN/MUGDAN/STEGEMANN (1983) S. 422; MÜNCHKOMM - LÜKE Einleitung Rn. 365; ZÖLLER - STÖBER vor § 704 Rn. 22.

⁸ Zum Rechtsbehelfssystem im niederländischen Vollstreckungsrecht vgl. bereits § 7.

§ 11 Zentralisierung und Dezentralisierung

I. Begriff

Die Termini Zentralisierung und Dezentralisierung beschreiben die Zuordnung der Vollstreckungsarten in den Aufgabenbereich der Vollstreckungsorgane und damit mögliche Ausgestaltungsformen der Zwangsvollstreckungsorganisation.¹ Liegen die überwiegenden Zuständigkeiten bei einem bestimmten Vollstreckungsorgan, nimmt dieses im Zwangsvollstreckungsverfahren eine zentrale Stellung ein. Merkmal der Dezentralisierung ist hingegen die Verteilung bedeutender Vollstreckungsaufgaben auf mehrere Vollstreckungsorgane.

II. Vollstreckungsorgane in den Niederlanden

1. Der Gerichtsvollzieher (*gerechtsdeurwaarder*)

a) Historischer Hintergrund

Der niederländische Gerichtsvollzieher findet seine Grundlage in dem *huissier* des französischen Rechts. In der Zeit der politischen Abhängigkeit der Niederlande zu Frankreich zu Beginn des 19. Jahrhunderts² kamen auf dem niederländischen Gebiet die französischen Zwangsvollstreckungsvorschriften zur Anwendung.³ Nach Gründung der heutigen Niederlande und mit Kodifizierung der Zivilprozessordnung im Jahr 1838 wurde bei der Schaffung des Gerichtsvollziehergesetzes (*Deurwaarderreglement*) im Wesentlichen an der Struktur des französischen Gerichtsvollziehersystems festgehalten.⁴

¹ ROSENBERG/GAUL/SCHILKEN (1997) § 5 IV 4c.

² Batavische Republik (1795-1806); geschichtlicher Überblick bei COING - HOLTHÄFER (1982) S. 1199.

³ *Besluit van 23 november 1935*, Stb. 1934, 598; Aufzählung der geltenden Normen bei TEEKENS (1973) S. 25; zum französischen Gerichtsvollzieher des 19. Jahrhunderts, vgl. auch ZIEGLER (1936) S. 12 ff.; historischer Überblick einschließlich der heute geltenden Regelungen, vgl. MORGENSTERN DGVZ 1996, 97 ff.; zur Geltung der französischen Vorschriften in den deutschen Gebieten, vgl. BACH DGVZ 1993, 51, 52 ff.; DEUTSCH DGVZ 2007, 1 ff.; ausführlich SCHUBERT (1977) S. 20 ff.

⁴ Ausführlich bei TEEKENS (1973) S. 26 ff.; vgl. auch FLANDERIJN AA 1990, 440 f.

Als Nachfolgeregelung des *Deurvaarderreglement* knüpft das *Gerechtsdeurvaarderswet* (Gdw)⁵ aus dem Jahr 2001 an die traditionell bewährte Ausgestaltung des Gerichtsvollzieherwesens an. Neuerungen bilden hingegen die Aufhebung der Tätigkeitsbeschränkung auf den Gerichtsbezirk der Niederlassung⁶, die Abschaffung der starren Maximumtarife für das Verrichten freiwillig angebotener Dienste⁷ und die Einführung der Zwangsmitgliedschaft in der Gerichtsvollzieherberufskammer.⁸ Weiterhin wurden die Zugangsvoraussetzungen für den Beruf des Gerichtsvollziehers reformiert⁹ und das Disziplinarrecht vereinheitlicht.¹⁰ Die Reform des Gerichtsvollzieherwesens aus dem Jahr 2001 verfolgt neben dem Ziel der Schaffung der Voraussetzungen für einen freien Wettbewerb den Zweck, eine Effizienzsteigerung und Qualitätsverbesserung der Gerichtsvollzieher Tätigkeit zu erreichen sowie Raum für die Entwicklung neuer Geschäftsideen und einer marktorientierten Entgeltpreisbildung zu geben.¹¹

b) Status und Tätigkeitsbereiche

Der niederländische Gerichtsvollzieher wird als *openbaar ambtenaar* und damit als Träger eines öffentlichen Amtes deklariert, vgl. Art. 2 Abs. 1 Gdw. Er nimmt nicht wie in Deutschland die Stellung eines Berufsbeamten im öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis ein.

In Deutschland ist der Gerichtsvollzieher Landesbeamter in einer Sonderlaufbahn des mittleren Dienstes, der in einem bestimmten Bezirk tätig ist. Er erhält Besoldung, unterhält ein Geschäftszimmer auf eigene Kosten und beschäftigt Büro- und Schreibhilfen, vgl. §§ 1, 45, 46, 49 GVO. Für seine Aufwendungen erhält der deutsche Gerichtsvollzieher von der Landesjustizverwaltung eine Bürokostenentschädigung als Ausgleichzahlung.

⁵ *Wet van 26 januari tot vaststelling van de Gerechtsdeurvaarderswet*, Stb. 2001, 70.

⁶ Vgl. JONGBLOED (2004) S. 33 f.; ROSMALEN Executief 2005, 104; ZWIJNENBERG Executief 2005, 110.

⁷ ROSMALEN Executief 2005, 104; ZWIJNENBERG Executief 2005, 110; zum Angebot freiwilliger Dienste vgl. § 11 II 1b.

⁸ Hierzu s. unten § 11 II 1e.

⁹ Vgl. s. unten § 11 II 1c.

¹⁰ Hierzu s. unten § 11 II 1e.

¹¹ ZWIJNENBERG Executief 2005, 110; letztere Aspekte beziehen sich insbesondere auf das Angebot freiwilliger Dienstleistungen, vgl. s. unten § 11 II 1b.

Der niederländische Gerichtsvollzieher übt hingegen seinen Beruf - vergleichbar den deutschen Notaren - freiberuflich aus. Eine beamtenrechtliche Besoldung ist ausgeschlossen.¹² Diese statusrechtliche Organisation des Gerichtsvollziehersamts wurde zur Einsparung von Staatskosten eingeführt und geht zurück auf das französische Recht des 15. Jahrhunderts.¹³

Das Tätigkeitsgebiet des niederländischen Gerichtsvollziehers umfasst die Wahrnehmung hoheitlich übertragener Aufgaben und das freiwillige Angebot privater Dienstleistungen. Der niederländische Gerichtsvollzieher darf im Gegensatz zu seinem deutschen Pendant, dessen Zuständigkeit auf einen bestimmten Gerichtsbezirk beschränkt ist, seine Dienste unabhängig von seinem Niederlassungssitz in den gesamten Niederlanden anbieten und hierfür unbeschränkt werben.¹⁴

Hoheitlich übertragene Tätigkeitsbereiche

Zu den hoheitlich übertragenen Tätigkeitsbereichen zählen unter anderem die Vornahme von Ladungen und Zustellungen, die zur Eröffnung der Gerichtsverfahren oder zum Vorverfahren erforderlich sind, und das Zustellen von gerichtlichen Mitteilungen, Bekanntgaben, Wechselprotesten und sonstigen Zustellungsurkunden. Zudem übernimmt er die Aufsicht im Rahmen der freiwilligen öffentlichen Versteigerungen beweglicher Sachen, vgl. Art. 2 Abs. 1 Gdw. Das Gerichtsvollziehereinkommen für das Verrichten der hoheitlich übertragenen Tätigkeiten richtet sich nach einer staatlich festgelegten Gebührenordnung.¹⁵

Der niederländische Gerichtsvollzieher ist weiterhin umfassend mit der Durchführung der Zwangsvollstreckung betraut, vgl. Art. 434 Rv, Art. 2 Abs. 1c Gdw. Während im deutschen Recht den Vollstreckungsarten die Vollstreckungsorgane Vollstreckungsgericht¹⁶, Prozessgericht¹⁷, Grund-

¹² Vgl. Art. 2 Abs. 1e *Ambtenarenwet* (AW), *Wet van 12 december 1929, houdende regelen betreffende den rechtstoestand van ambtenaren*, Stb. 1929, 530.

¹³ MORGENSTERN DGfVZ 1996, 97, 100.

¹⁴ Vgl. ROSMALEN Executief 2005, 104.

¹⁵ *Besluit van 4 juli 2001, houdende nadere regels inzake de ambtsbehandelingen van gerechtsdeurwaarders en de tarieven* (*Besluit tarieven ambtsbehandelingen gerechtsdeurwaarders - BTAG*), Stb. 2001, 325.

¹⁶ Zuständig für die Vollstreckung wegen Geldforderungen in Forderungen und andere Vermögensrechte, vgl. §§ 828, 857 ZPO und grundsätzlich für die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vgl. ZVG.

¹⁷ Aufgabe der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen, vgl. §§ 887, 888, 890 ZPO.

buchamt¹⁸ und Gerichtsvollzieher¹⁹ zugeordnet sind, übernimmt in den Niederlanden grundsätzlich der Gerichtsvollzieher den Auftrag der Vollstreckung. Seine Zuständigkeit beinhaltet die Vollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen (Art. 439-474, 480-490d Rv; Art. 502-554 Rv) sowie in Forderungen und andere Rechte (Art. 474a-490d Rv). Dem niederländischen Gerichtsvollzieher obliegt zudem die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe oder Leistung beweglicher und unbeweglicher Sachen (Art. 491-501 Rv; Art. 555-562 Rv). Zu seinem Aufgabenbereich zählen des Weiteren die Vollstreckung von Zwangshaft (Art. 592 Rv) und Zwangsgeld (Art. 611a Abs. 3 Rv) und die Vollziehung der Sicherungsvollstreckung (*conservatoir beslag*) in den Bereichen, in denen der Gerichtsvollzieher im Rahmen der Zwangsvollstreckung zuständig ist (Art. 702 Rv).

Obwohl Gerichtsvollzieher in einem bestimmten Gerichtsbezirk niedergelassen sein müssen, hindert dies sie nicht, in dem gesamten Gebiet der Niederlande einen Vollstreckungsauftrag anzunehmen. Das Tätigkeitsgebiet ist nicht wie im deutschen Recht durch den Gerichtsbezirk des Amtssitzes begrenzt.²⁰ Zudem wird die Verteilung der Vollstreckungsaufträge auf die einzelnen Gerichtsvollzieher nicht durch eine beim Amtsgericht eingerichtete Stelle vorgenommen, vgl. Art. 33 GVO. Der Gläubiger kann sich einen Gerichtsvollzieher frei auswählen.

Wird dem niederländischen Gerichtsvollzieher in seinem Gerichtsbezirk ein Vollstreckungsauftrag erteilt, besteht die Pflicht, diesen anzunehmen. Ausnahmen bilden nur persönliche Umstände, die dem Gerichtsvollzieher die Auftrags Erfüllung unzumutbar machen oder die Tatsache, dass der Gläubiger nicht bereit ist, einen Vorschuss auf die anfallenden Gebühren zu leisten, vgl. Art. 11 a und b Gdw. Nimmt der Gerichtsvollzieher den Vollstreckungsauftrag an, begründet dies ein privatrechtliches Auftragsverhältnis. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Auftrag finden auf dieses Rechtsverhältnis Anwendung, vgl. Art. 7:400 ff. BW.

¹⁸ Zuständig für die Eintragung der Zwangshypothek und der Pfändung einer Buchhypothekenforderung, Reallast, Grund- und Rentenschuld, vgl. §§ 866, 867, 830 Abs. 1, 857 Abs. 6 ZPO.

¹⁹ Dem Gerichtsvollzieher obliegt die Durchführung der Zwangsvollstreckung, soweit nicht bereits die Gerichte zuständig sind, vgl. § 753 Abs. 1 ZPO.

²⁰ Dies gilt auch für die anderen ihm hoheitlich übertragenen Aufgaben, vgl. Art. 2 Abs. 1 Gdw.

Freiwillig angebotene Tätigkeitsbereiche

Zusätzlich erstreckt sich das Betätigungsfeld des niederländischen Gerichtsvollziehers auf das freiwillige Angebot von Dienstleistungen. Derartige Dienste können das Leistungsspektrum seiner Tätigkeit erweitern, soweit sie der ordnungsgemäßen und unabhängigen Ausübung des Gerichtsvollzieheramts nicht entgegenstehen, vgl. Art. 20 Abs. 1 Gdw. Der niederländische Gesetzgeber erachtet diese Möglichkeit zur Erweiterung der Einkommensquelle für unabdingbar, weil sich der Gerichtsvollzieher nicht allein durch die Gebühreneinnahmen aufgrund der ihm hoheitlich übertragenen Aufgaben finanziell tragen kann. Zudem sind die Aufwendungen für die Bürounterhaltung vom Gerichtsvollzieher zu tragen, ohne dass er wie in Deutschland einen staatlichen Ausgleich hierfür verlangen kann.²¹ Das Entgelt für die Durchführung freiwillig angebotener Dienste ist der Höhe nach nicht allgemein geregelt, sondern unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Gerichtsvollzieher.²²

Der Hauptwirkungskreis des Gerichtsvollziehers im Rahmen seiner freiwillig angebotenen Dienstleistungen erstreckt sich auf die Inkassoeinziehung²³, das Auftreten als Prozess- oder Terminbevollmächtigter in Verfahren ohne Anwaltszwang und die Tätigkeit als Insolvenzverwalter (*curator*) oder im Rahmen einer Pflegschaft (*bevindvoerder*). Seine Leistungen können weiterhin das Erstellen von Erklärungen über persönlich festgestellte Tatsachen zur Beweissicherung für ein späteres gerichtliches Verfahren, Inventarisierungen und Wertschätzungen umfassen. Zudem kann er als Auktionator auftreten, soweit ein anderer Gerichtsvollzieher im Rahmen der Versteigerung beweglicher Sachen die hoheitliche Aufgabe der Aufsicht übernimmt, vgl. Art. 20 Abs. 3 Gdw. Das Angebot weiterer Dienstleistungen ist grundsätzlich zulässig, kann aber mittels Ausführungsgesetz (*Algemene maatregel van bestuur*) verboten werden, vgl. Art. 20 Abs. 3 Gdw.

²¹ FLANDERIJN AA 1990, 440, 441; TEEKENS (1973) S. 5; vgl. § 11 GVO.

²² In der Regel werden im Rahmen der Inkassotätigkeit Erfolgshonorare vereinbart, vgl. ZWIJNENBERG Executief 2005, 110, 111 f.

²³ Vgl. FLANDERIJN AA 1990, 440, 441 f.; SCHREUDER Executief 2006, 102 ff.; zum Ablauf des Inkassos vgl. VOGEL (2001) 2.2.2 Rn. 13-15.

c) Voraussetzungen für die Ernennung zum Gerichtsvollzieher

Die Ausübung des Gerichtsvollzieherberufs bedingt die Ernennung zum Gerichtsvollzieher durch den Akt eines königlichen Beschlusses und ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft, vgl. Art. 5 Gdw. Neben der Tatsache, die niederländische Staatsbürgerschaft innezuhaben, ist als Qualifikationsnachweis die Ausbildung zum Gerichtsvollzieher erforderlich. Die Ausbildung zum so genannten *kandidaat-gerechtsdeurvaarder* erfolgt an der *Hogeschool Utrecht* und dauert in der Regel vier Jahre, wobei das letzte Ausbildungsjahr als Referendariat (*stage*) ausgestaltet ist, vgl. Art. 25 ff. Gdw.²⁴ Die Ernennung zum Gerichtsvollzieher setzt zudem eine mindestens zweijährige Tätigkeit inklusive der *stage* bei einem bereits zugelassenen Gerichtsvollzieher als beigeordneter Assessor (*toegevoegd kandidaat-gerechtsdeurvaarder*) voraus. Weiterhin ist ein Unternehmensplan vorzulegen, mit dem der angehende Gerichtsvollzieher nachweisen kann, über genügend finanzielle Mittel zu verfügen, um ein eigenes Büro zur Ausübung seiner Pflichtaufgaben einrichten und unterhalten zu können. Aus diesem Unternehmensplan muss hervorgehen, dass sich das Büro nach drei Jahren kostendeckend trägt, vgl. Art. 6 Gdw.

Mit der Ernennung wird dem niederländischen Gerichtsvollzieher ein Landgerichtsgerichtsbezirk bekannt gegeben, in dem er sich niederzulassen hat, vgl. Art. 4 Abs. 1 Gdw. Der Justizminister kann auf Antrag auch ein anderen Ort zuweisen, vgl. Art. 10 Abs. 2 Gdw. Bei seinen Entscheidungen hat der Justizminister stets zu beachten, dass eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung gewährleistet ist.²⁵ Die Gerichtsvollzieherbestellung erfolgt somit nach dem objektiven Bedarf und nicht wie in Deutschland nach Verfügbarkeit einer beamtenrechtlichen Planstelle. Nach seiner Bestellung hat der Gerichtsvollzieher, innerhalb von zwei Monaten vor der *rechtbank* seines Niederlassungsbezirks einen Eid bzw. ein Gelöbnis auf die Königin und die niederländische Rechtsordnung abzuleisten und sich zu erklären, dass er seine Aufgaben zuverlässig und sorgfältig erfüllen und niemanden rechtsmissbräuchlich Vorteile zukommen lassen wird, vgl. Art. 9 Gdw.

²⁴ Ausführlich geregelt in *Besluit van 4 Juli 2001, houdende nadere regels inzake de opleiding tot kandidaat-gerechtsdeurvaarder en de stage van de toegevoegd kandidaat-gerechtsdeurvaarder* (*Besluit opleiding en stage kandidaat-gerechtsdeurvaarder*), Stb. 2001, 326; vgl. JONGBLOED (2004) S. 32 f., 35 f.

²⁵ OTTER/BOTTENBERG *Advocatenblad* 2001, 16.

d) Haftung (*aansprakelijkheid*)

Die Haftung des Gerichtsvollziehers für Pflichtverletzungen bei Ausübung seiner hoheitlich übertragenen Aufgaben richtet sich ebenso wie bei der Ausübung seiner freiwillig angebotenen Dienstleistungen nach Privatrecht. Dem liegt der dem niederländischen Zwangsvollstreckungssystem prägende Gedanke vom Parteibetrieb zugrunde, dass der Staat zwar dem Gläubiger den Gerichtsvollzieher zur Durchsetzung seiner Titel zur Verfügung stellt, tätig wird der Gerichtsvollzieher jedoch erst auf Gläubigerantrag.²⁶ Eine Amtshaftung des Staates, die in Deutschland aufgrund des Beamtenstatus des Gerichtsvollziehers zur Anwendung kommt, sieht das niederländische Recht nicht vor.

Die Haftungsanspruchsgrundlagen ergeben sich überwiegend aus dem Leistungsstörungsrecht (*tekortkoming in de nakoming*, Art. 6:74 BW) und aus dem Deliktsrecht (*onrechtmatige daad*, Art. 6:162 BW).²⁷

Eine Art von Haftungsbegrenzung beschreibt Art. 438 Abs. 4 Rv. Der Gerichtsvollzieher kann das Gericht anrufen, wenn er bei der Vollstreckung auf ein unerwartetes Problem stößt, dessen rechtliche Handhabung er selbst nicht einschätzen kann. Die Einschaltung des Gerichts hat zur Folge, dass ein *kort geding* Verfahren²⁸ zwischen Gläubiger und Schuldner anhängig gemacht wird. Insbesondere bei Unklarheiten oder Zweifeln an der in Auftrag gegebenen Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen soll der Gerichtsvollzieher das Verfahren in Anspruch nehmen.²⁹

e) Aufsicht (*toezicht*)

Während in Deutschland der aufsichtsführende Amtsrichter die Dienstaufsicht über die Gerichtsvollzieher übernimmt³⁰, werden im niederländischen Recht Disziplinarverfahren vor der Kammer der Gerichtsvollzieher (*kamer voor gerechtshandhaving*) mit Sitz in Amsterdam verhandelt. Die Kammer der Gerichtsvollzieher ist mit vom Justizminister ernannten Richtern und Gerichtsvollziehern besetzt, vgl.

²⁶ Übersicht zu den einzelnen Kommentaren der Literatur bei TEEKENS (1973) S. 82 ff.; zum Grundsatz vom Parteibetrieb s. unten § 14.

²⁷ TEEKENS (1973) S. 96.

²⁸ Zum *kort geding* bereits s. oben § 7 IV.

²⁹ VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - GIESKE (2005) Art. 438 Rn. 7.

³⁰ Vgl. § 2 Nr. 2 GVO.

Art. 34, 35 Gdw.³¹ Disziplinarstrafen können als Rüge, Geldbuße sowie zeitweises Verbot der Amtsausübung verhängt werden oder die Entfernung aus dem Amt zum Inhalt haben, vgl. Art. 43 Abs. 2 Gdw. Gegen die Entscheidungen der Kammer ist Berufung beim Amsterdamer Gerichtshof möglich.

Die Kammer der Gerichtsvollzieher wurde im Jahr 2001 installiert und hob die Spaltung des Disziplinarverfahrensrechts auf.³² Nach der alten Rechtslage unterlagen Disziplinarverstöße einerseits dem Beamtendisziplinarrecht, wenn Pflichten im Rahmen der hoheitlich übertragenen Aufgaben verletzt wurden. Andererseits konnten Verstöße unabhängig des hoheitlichen oder rein privatrechtlichen Charakters der Gerichtsvollziehertätigkeit von der *Koninklijke Vereniging van Gerechtsdeurwaarders* (KVG) geahndet werden. Voraussetzung für deren Zuständigkeit war die Mitgliedschaft des betreffenden Gerichtsvollziehers in dem Verein.

Das *Bureau Financieel Toezicht* mit Sitz in Utrecht überwacht die ordnungsgemäße Führung der Geschäftsbücher, vgl. Art. 20 Gdw.

Alle Gerichtsvollzieher und die sich in Ausbildung befindenden angehenden Gerichtsvollzieher sind seit dem Jahr 2001 Zwangsmitglieder der *Koninklijke Beroepsorganisatie van Gerechtsdeurwaarders* (KBvG), vgl. Art. 56 Gdw. Ziel dieser Berufskammer ist die Förderung des Berufsfelds der Gerichtsvollzieher.³³ In diesem Zusammenhang ist sie befugt, Berufs- und Verhaltensregeln sowie Richtlinien zur Förderung der fachlichen Qualifikation aufzustellen.³⁴ Die Berufskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und löst die *Koninklijke Vereniging van Gerechtsdeurwaarders* (KVG) ab, in der die Gerichtsvollzieher freiwillig Mitglied werden konnten und die rein privatrechtlichen Status hatte.³⁵

³¹ Umfassend STILLE Executief 2001, 128 ff.; Überblick zu den seit 2001 anhängig gewesenen Disziplinarverfahren, vgl. TER VOERT/WILLEMS Executief 2006, 66, 68 ff.

³² Vgl. TER VOERT/WILLEMS Executief 2006, 66, 67.

³³ Hierzu ausführlich LEKKERKERKER/MINKJAN Executief 2001, 139 ff.

³⁴ Z. B. *Verordening beroeps- en gedragsregels gerechtsdeurwaarders*, Stcrt 12.07.2001, Nr. 132, S. 13, *Gedragscode gerechtsdeurwaarders ter bescherming personeengegevens*, Stcrt 18.02.2004, Nr. 33, S. 19.

³⁵ JONGBLOED (2004) S. 58 f.

2. Weitere mit der Vollstreckung befasste Organe

Neben der umfassenden Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers übernehmen noch andere Rechtspflegeorgane Aufgaben im niederländischen Zwangsvollstreckungsverfahren.³⁶

Die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen sowie die Verurteilung zur Abgabe einer Willenserklärung obliegen der *rechtbank*.³⁷ Ihr Betätigungsfeld erstreckt sich weiterhin auf die Gewährung von Rechtsschutz im Zwangsvollstreckungsverfahren.³⁸ Sie erteilt auf Gläubigerantrag die Zustimmung zur Vornahme der Sicherungsvollstreckung (*conservatoir beslag*, Art. 700 Rv), ordnet Zwangsgeld (Art. 585 Rv) und Zwangshaft (Art. 611a Rv) an³⁹ oder entscheidet im Verteilungsverfahren über die Befriedigungshöhe der einzelnen Gläubiger.⁴⁰ Im Rahmen der Vollstreckung in Gesellschaftsanteile ist zur Durchführung der Verwertung ein Beschluss der *rechtbank* über das Ob sowie die Art und Weise der Verwertung erforderlich.⁴¹

Die Verwertung unbeweglichen Vermögens im Wege der Zwangsversteigerung erfordert das Beisein eines Notars, vgl. Art. 514 Abs. 1 Rv.⁴² Der Notar übernimmt hierbei unter anderem die Verteilung des Verwertungserlöses auf die Vollstreckungsgläubiger und anderen Berechtigten, soweit diese hierüber eine Einigung erzielt haben, vgl. Art. 551 Rv.

Die Zwangsvollstreckung wegen Steuerschulden ist den Beamten der Finanzämter vorbehalten, vgl. Art. 2 *Invoeringswet 1990*.⁴³

III. Entwicklungen des deutschen Gerichtsvollzieherwesens

Das niederländische Gerichtsvollzieherwesen weist gegenüber der deutschen Ausgestaltung grundlegende Unterschiede auf. Anhand eines his-

³⁶ Zum Tätigkeitsbereich des Gerichtsvollziehers s. oben § 11 II 1b.

³⁷ Hierzu s. oben § 5.

³⁸ Vgl. s. oben § 7.

³⁹ S. oben § 6.

⁴⁰ Vgl. s. unten § 12 I 5.

⁴¹ Zur Vollstreckung in Anteile einer AG oder GmbH s. oben § 3 VII.

⁴² S. oben § 3 III 1.

⁴³ *Wet van 30 mei 1990, inzake invordering van rijksbelastingen, andere dan invoerrechten en accijnzen*, Stb. 1990, 222.

torischen Überblicks werden im Folgenden die Entscheidungen des deutschen Gesetzgebers für das bestehende Gerichtsvollzieher-System und Initiativen zu dessen Reformierung näher beleuchtet. In diesem Zusammenhang wird auch erörtert, ob eine Übertragung der niederländischen Gerichtsvollzieherregelungen auf die deutsche Zwangsvollstreckungsorganisation von Interesse ist.

1. Organisationssystem der Vollstreckungsorgane

Das heute noch geltende deutsche System der Dezentralisierung wurde bereits mit in Kraft treten der Zivilprozessordnung von 1877 kodifiziert.⁴⁴

Zugleich konstatiert es eine Abkehr vom Gemeinrecht und dem alt-preußischen Prozess, in denen das Prozessgericht als zentrales Vollstreckungsorgan fungierte.⁴⁵ Das Prozessgericht übernahm im gemeinrechtlichen Zwangsvollstreckungsverfahren eine leitende Funktion. Jede Vollstreckungsmaßnahme bedurfte der Erteilung eines Vollstreckungsauftrags durch das Prozessgericht; so beispielsweise wenn nach erfolgloser Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen durch das Vollstreckungsgericht eine Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen durch den Vollstreckungsbeamten, den so genannten Executor, versucht werden sollte. Als Hauptargumente gegen die Übernahme dieser Vollstreckungsorganisation in die Zivilprozessordnung von 1877 wurden insbesondere die Schwerfälligkeit des Verfahrens und die übermäßige Belastung der Gerichte angeführt.⁴⁶

Stattdessen wurde mit der neuen Zivilprozessordnung ein Vollstreckungssystem etabliert, welches den Umweg über das Vollstreckungsgericht erspart und dem Gläubiger erlaubt, sich mit seinem Titel direkt an das für die Vollstreckungsdurchführung zuständige Organ zu wenden.⁴⁷ Neben dem Erlass der zeitlichen Hürde der Genehmigung durch das Prozessgericht verdeutlicht das neu eingeführte System die vom Gesetzgeber beabsichtigte konsequente Trennung von Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren. Das Gericht fungiert als Vollstreckungsorgan nur noch im Rahmen von Zwangsvollstreckungen zur Erwirkung von

⁴⁴ RGBl. 1877, S. 83; in Kraft getreten zum 01.10.1897.

⁴⁵ BAUR/STÜRNER (2006) § 3 IV, V Rn. 3.16 ff.; BERNHARDT (1935) S. 8 ff.; GAUL Rpfleger 1971, 81, 82; GAUL ZZP 85 (1972), 251, 270; ZIEGLER (1936) S. 8 ff.

⁴⁶ HAHN/MUGDAN/STEGEMANN (1983) Band 2 S. 422.

⁴⁷ Zu den Aufgaben der Vollstreckungsorgane s. oben § 11 II 1b.

Handlungen, Duldungen und Unterlassungen und der Verurteilung zur Abgabe einer Willenserklärung, weil die Durchführung dieser Vollstreckungsarten Mittel erfordert, für die ausschließlich die Rechtsprechung zuständig ist, weil sie eine Auseinandersetzung mit dem Urteil des Erkenntnisverfahrens voraussetzen.⁴⁸ Eine Koordination der Vollstreckungshandlungen der einzelnen Vollstreckungsorgane findet im geltenden deutschen Zwangsvollstreckungsverfahren nicht mehr statt.⁴⁹ Vielmehr bestimmt der Gläubiger durch die Wahl seiner Vollstreckungsart, welches Vollstreckungsorgan tätig wird.

2. Aufgaben des Gerichtsvollziehers im Zwangsvollstreckungsverfahren

Das Aufgabenfeld des deutschen Gerichtsvollziehers erstreckt sich nach der Negativformulierung des § 753 Abs. 1 ZPO auf alle Bereiche der Zwangsvollstreckung, die nicht bereits den anderen Vollstreckungsorganen zugeordnet sind und die somit einer Person zum persönlichen Aufsuchen des Schuldners bedürfen.⁵⁰ Im Gegensatz zu seinem niederländischen Pendant nimmt er weniger hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der Zwangsvollstreckung wahr. Die Durchführung der Forderungsvollstreckung gehört nicht zu seinen Aufgaben.

Die Möglichkeit zum Angebot sonstiger Dienstleistungen, wie sie als Folge des Einflusses des französischen Rechts noch heute selbstverständliches Betätigungsfeld des niederländischen Gerichtsvollziehers ist⁵¹, bildete beispielsweise in Bayern bis zum Jahr 1961 Bestandteil der Tätigkeiten des Gerichtsvollziehers.⁵² Erforderlich für die Ausübung der Dienstleistungen war die Genehmigung durch den Landgerichtspräsidenten, der sie erteilte, wenn die Örtlichkeiten und das Bevölkerungsinteresse den Tätigkeiten nicht entgegenstanden. Das Angebot des bayrischen Gerichtsvollziehers erstreckte sich unter anderem auf das Erstellen von Mahnbriefen sowie die freiwillige Versteigerung beweglicher Sachen.

⁴⁸ ROSENBERG/GAUL/SCHILKEN (1997) § 29 III.

⁴⁹ GAUL Rpfleger 1971, 81, 86.

⁵⁰ ROSENBERG/GAUL/SCHILKEN (1997) § 24 I.

⁵¹ Dazu bereits s. oben § 11 II 1b.

⁵² SCHNEIDER (1934) S. 77; zum Status des Gerichtsvollziehers in Bayern s. unten § 11 III 3.

3. Status des Gerichtsvollziehers

Aufgrund einer fehlenden gesamtdeutschen Regelung zum Gerichtsvollzieherwesen und der Zuweisung der Regelung der Dienst- und Geschäftsverhältnisse an die Landesjustizverwaltungen⁵³ gestaltete sich bei in Kraft treten der gemeinsamen Zivilprozessordnung von 1877 das Gerichtsvollzieherwesen in den einzelnen deutschen Ländern unterschiedlich.

Das in Hessen geltende Gerichtsvollzieherwesen wies die meisten Parallelen zum französischen *buisier* auf und entsprach damit in großen Teilen der noch heute in den Niederlanden vorzufindenden Ausgestaltung des Gerichtsvollzieherwesens, namentlich einen Gebührenbeamten mit auf eigene Kosten zu unterhaltendem Büro, den der Gläubiger zur Ausführung des Vollstreckungsauftrags zumindest im Gerichtsbezirk seiner Niederlassung frei wählen konnte.⁵⁴

Die anderen deutschen Länder favorisierten ein System, in dem der Gerichtsvollzieher ein vom Staat gezahltes Gehalt bzw. eine Besoldung bezog.⁵⁵ Differenzierend wurde die Frage geregelt, wer die laufenden Kosten zur Unterhaltung des Gerichtsvollzieherbüros zu tragen hat. Diese Finanzierung oblag entweder dem Staat oder war - wie beispielsweise in Preußen - Aufgabe des Gerichtsvollziehers, welcher hierfür jedoch staatliche Kompensationen erhielt. Kennzeichen des preußischen Bezirksgerichtsvollzieherwesens war zudem die fehlende freie Wahl des Gläubigers bei der Bestimmung des die Vollstreckung durchführenden Gerichtsvollziehers. Eine Gerichtsverteilungsstelle ordnete die Vollstreckungsaufträge den Gerichtsvollziehern innerhalb des Gerichtsbezirks zu. Die preußische Lösung des Gerichtsvollzieherstatus versteht sich als Nachfolgeregelung der Ausgestaltung des Gerichtsvollzieherwesens in dem Zeitraum 1879 bis 1900 in partieller Anlehnung an den *buisier*, als sich das Einkommen des Gerichtsvollziehers aus einer staatlichen Besoldung in Höhe eines Mindesteinkommens und Gebühren zusammensetzte.⁵⁶ Diese Form der Einkommensquelle benachteiligte solche Gerichtsvollzieher, denen ein Gerichtsbezirk mit geringer Bevölke-

⁵³ Vgl. § 154 GVG.

⁵⁴ SCHNEIDER (1934) S. 84 ff.; ZIEGLER (1936) S. 37 f.

⁵⁵ SEIP DGVZ 1997, 103, 105 f.; ZIEGLER (1936) S. 33 ff.

⁵⁶ JACOBSON JW 1901, 673, 676; LENTZ ZZP 54, 481, 483 f.; SEIP DGVZ 1997, 103, 105.

rungsdichte zugewiesen war und für die damit ein geringerer Geschäftsanfall einherging.⁵⁷ Zudem wurde mit großen Bedenken beobachtet, dass zur Erlangung einer ergiebigen Auftragslage Anwälte korrumpiert wurden, damit diese ihren Mandanten einen bestimmten Gerichtsvollzieher empfahlen.⁵⁸

In Bayern, Baden, Württemberg und Sachsen sowie in Hamburg und Lübeck wurden die Gerichtsvollzieher organisatorisch unter ein Gerichtsvollzieheramt zusammengefasst, welches mittels einer Geschäftsverteilung die Aufgaben der einzelnen Gerichtsvollzieher festlegte.⁵⁹ Die Gerichtsvollzieher erhielten statt einer Besoldung ein Gehalt.

Die Landesjustizverwaltungen strebten in den fünfziger Jahren die Vereinheitlichung der in den Bundesländern unterschiedlich geltenden Gerichtsvollzieherverordnungen (GVO) und Geschäftsanweisungen (GVGA) an.⁶⁰ Dies erforderte die Angleichung der verschiedenen Gerichtsvollziehersysteme an eine gemeinsame organisatorische Ausgestaltung. Das Bezirksgerichtsvollziehersystem in Form eines besoldeten Beamten des mittleren Dienstes, der in einem bestimmten Bezirk tätig ist und über ein eigenes, durch staatliche Ausgleichszahlungen finanziertes Geschäftszimmer verfügt, konnte sich letztendlich durchsetzen. Die Landesjustizverwaltung Bayerns erließ als eine der letzten Landesbehörden im Jahr 1964 die bundeseinheitlich abgestimmten Regelungen zum Gerichtsvollzieherwesen.

4. Bestrebungen nach Veränderung

Das deutsche Aufgabenverteilungsprinzip der Dezentralisierung ist vermehrt Gegenstand von Reformdiskussionen gewesen. Umwälzende legislative Maßnahmen folgten bisher noch nicht. Sie stehen möglicherweise in naher Zukunft an.⁶¹ Im Folgenden werden anhand ausgewählter Empfehlungen zur Reformierung der Vollstreckungsorganisation die bisherigen Bestrebungen dargestellt.

⁵⁷ JACOBSONH JW 1901, 673, 677; KÖHLER DGVZ 2002, 19; LENTZ ZZP 54, 480, 484 f.; SCHNEIDER (1934) S. 33.

⁵⁸ JACOBSONH JW 1901, 673, 677; KÖHLER DGVZ 2002, 19; LENTZ ZZP 54, 480, 484 f.; SCHNEIDER (1934) S. 33; SCHÜLER DGVZ 1970, 145, 150.

⁵⁹ SEIP DGVZ 1997, 103, 105 f.; SCHNEIDER (1934) S. 64 ff.; ZIEGLER (1936) S. 35 ff.

⁶⁰ SCHÜLER DGVZ 1982, 139 f.

⁶¹ Vgl. s. unten § 11 III 5d.

a) Entwurf einer Zivilprozessordnung von 1931

Im Jahr 1931 veröffentlichte das Reichsjustizministerium einen Entwurf zu einer neuen Zivilprozessordnung. Gegenstand der Vorschläge war unter anderem eine Neuregelung der Verteilung der Zwangsvollstreckungsaufgaben auf die einzelnen Vollstreckungsorgane. Der Entwurf bezweckte eine Beschleunigung und Rationalisierung des Vollstreckungsverfahrens, um den Gläubigern in der wirtschaftlich schweren und von Inflation geprägten Zeit ein zügiges sowie effizientes Mittel zur Durchsetzung ihrer Forderungen zur Verfügung zu stellen.⁶² Der Entwurf sah in Anlehnung an das Gemeine Recht und an die Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten vom 06. Juli 1793⁶³ vor, das Gericht als koordinierendes Vollstreckungsorgan einzurichten. Nach Entgegennahme des Vollstreckungsantrags sollte es die erfolgreichste und die den Schuldner am geringsten belastende Vollstreckungsart bestimmen.⁶⁴ Zur Ermittlung der Vollstreckungsart und der dafür erforderlichen Informationen über die Vermögensverhältnisse des Schuldners sollten dem Gericht weitreichende Sachaufklärungsmöglichkeiten eingeräumt werden.⁶⁵ Das Gericht sollte befugt sein, die an der Vollstreckung beteiligten Personen einschließlich Dritter anzuhören bzw. diese zur Abgabe schriftlicher Erklärungen aufzufordern und gegebenenfalls vom Schuldner die Leistung einer Offenbarungsversicherung abzuverlangen. Nach den Vorstellungen des Entwurfs sollte die Vollstreckungsdurchführung nach der Vermittlung durch das koordinierende Gericht weiterhin beim Gericht oder dem Gerichtsvollzieher liegen. Der Gerichtsvollzieher sollte im Sinne der einheitlichen Vollstreckungskoordination dem Vollstreckungsgericht unterstellt werden.

Die Frage nach dem rechtlichen Status des Gerichtsvollziehers griff der Entwurf nicht auf. Einigkeit bestand jedoch hinsichtlich der Unvereinbarkeit des Entwurfs mit einem vom Gläubiger frei wählbaren, sich aus Gebühren finanzierenden Gerichtsvollzieher.⁶⁶ Zu einer Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen zum Zwangsvollstreckungsrecht kam es aufgrund der veränderten politischen Lage und einer nun anderen

⁶² KERN ZZP 80 (1967), 325, 330; ZIEGLER (1936) S. 50.

⁶³ BERNHARDT (1935) S. 9 ff.

⁶⁴ Vgl. § 771 Abs. 1 Entwurf 1931; BERNHARDT (1935) S. 71 ff.; KERN ZZP 80 (1967), 325, 331; SCHNEIDER (1934) S. 91 ff.

⁶⁵ Vgl. § 774 Entwurf 1931; BERNHARDT (1935) S. 66 ff.

⁶⁶ LAMBERTZ (1933) S. 6; SCHNEIDER (1934) S. 93.

Rechtsauffassung zu diesem Regelungsbereich nicht.⁶⁷ In der Literatur fand die Empfehlung zur Einrichtung eines koordinierenden Vollstreckungsorgans überwiegend Ablehnung. Kritisiert wurde, dass der Vorschlag ein Rückschritt zu einer Rechtspflege sei, der Transparenz und Berechenbarkeit fehle. Er sei zudem nicht mit einer von den Entwurfsverfassern beabsichtigten, vom liberalen Gedanken getragenen Zivilprozessordnung zu vereinbaren.⁶⁸

b) Neuberger Modell

Das Land Nordrhein-Westfalen stellte mit einem Entwurf vom 30. Oktober 1967 die Neuordnung des deutschen Gerichtsvollzieherwesens erneut zur Diskussion.⁶⁹ Anregung zu dieser Initiative erhielt der damalige nordrhein-westfälische Justizminister Neuberger aufgrund einer vertieften Auseinandersetzung mit den Gerichtsvollziehersystemen der westlich angrenzenden Nachbarländer Deutschlands im Rahmen seiner Teilnahme an einer Konferenz der Internationalen Gerichtsvollziehervereinigung (UIHJ)⁷⁰ im Jahr 1967.⁷¹ Der Gerichtsvollzieher nach diesem so genannten Neuberger-Modell weist umfassende Parallelen zum niederländischen Gerichtsvollzieher auf. Er ist Träger eines öffentlichen Amtes, sein Einkommen finanziert sich aus Gebühren und für die Unterhaltung seines Geschäftszimmers muss er selbst aufkommen.⁷² Eine Staatshaftung für Pflichtverletzungen des Gerichtsvollziehers bei Wahrnehmung seiner hoheitlichen Aufgaben ist ausgeschlossen.⁷³ Die Möglichkeit zum Verrichten von Dienstleistungen räumte der Entwurf zwar unter der Bedingung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ein. Eine explizite Aufzählung der grundsätzlich erlaubten Nebentätigkeiten, wie sie der niederländische Gesetzgeber

⁶⁷ SCHMIDT FS Lehmann (1937) S. 319, 320; ZIEGLER (1936) S. 2 f.

⁶⁸ Umfassende Übersicht zum Streitstand bei ZIEGLER (1936) S. 68 ff.; vgl. auch BERNHARDT (1935) S. 66 f.; BLOEDHORN DGVZ 1972, 145, 146; BREHM Rpfleger 1982, 125, 126 ff.; GAUL DGVZ 1985, 6, 12; SEIP Rpfleger 1982, 257 f.; Stellungnahme des Ausschusses für Bürgerliche Rechtspflege der Akademie für deutsches Recht, DGVZ 1933, 380; im Zuge der Reform der ZPO erfolgte ein erneuter Vorschlag in Anlehnung an den Entwurf 1931 durch BEHR Rpfleger 1981, 417, 420.

⁶⁹ Abgedruckt bei SEIP DGVZ 1997, 103, 112 ff.

⁷⁰ *Union Internationale des Huissiers de Justice et Officiers Judiciaires.*

⁷¹ Dazu Näheres bei SEIP DGVZ 1997, 103, 106 f.

⁷² Vgl. §§ 1, 10 Abs. 2, 18 Entwurf 1931; Art. 2, 6, 10 Gdw.

⁷³ Vgl. § 21 Abs. 1 Entwurf 1931.

vorgenommen hat, fehlt indes.⁷⁴ Obwohl bekannt war, dass in den westeuropäischen Staaten die Gerichtsvollzieher auch die Zwangsvollstreckung in Forderungen bewirken, wurde eine dementsprechende Erweiterung des Aufgabenbereichs nicht erwogen. Der Entwurf fokussierte vielmehr die organisatorische Umgestaltung des Gerichtsvollzieherwesens als eine Umverteilung der durch die Zivilprozessordnung festgelegten Zuständigkeiten und damit eine Veränderung der dezentralisierten Ausgestaltung des Zwangsvollstreckungssystems. Die Verwirklichung des Entwurfs scheiterte an der vehementen Ablehnung der Vorschläge durch die Mehrheit der Bundesländer, die die bestehende Rechtslage für bewährt erachteten.⁷⁵

c) Empfehlungen des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes e. V.

Der Deutsche Gerichtsvollzieher Bund e. V. kritisiert die geltende dezentralisierte Ausgestaltung des Zwangsvollstreckungsrechts und die Statusregelung des Gerichtsvollzieherberufs. Im Laufe der Jahre hat er vermehrt Veränderungsvorschläge entwickelt. Hervorzuheben sind hierbei insbesondere die Empfehlungen aus den Jahren 1964 und 2001.

Vorschläge aus dem Jahr 1964

Einen Vorstoß zur Veränderung des Zwangsvollstreckungssystems nahm der Deutsche Gerichtsvollzieher Bund e. V. im Jahr 1964 vor, indem er in seinen „Vorschlägen zur Reform der Zivilgerichtsbarkeit“ anregte, die Durchführung der einzelnen Vollstreckungsarten überwiegend auf die Person des Gerichtsvollziehers zu übertragen.⁷⁶ Die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers solle um die Forderungspfändung erweitert werden, weil der Gerichtsvollzieher durch das Zurückdrängen der Sachpfändung in der Vollstreckungspraxis aufgrund der Veränderungen im Geschäftsverkehr seine bisherige hervorgehobene Stellung im

⁷⁴ Vgl. § 9 Entwurf 1931; Art. 20 Gdw.

⁷⁵ Übersicht bei SEIP DGVZ 1997, 103, 107 ff.

⁷⁶ BLOEDHORN DGVZ 1972, 145; DEGENHART DGVZ 1968, 116, 120 ff.; KERN ZZP 80 (1967), 325, 334 ff.; MILLACK DGVZ 1965, 146 f.; ders. DGVZ 1966, 177, 182; der Vorschlag wurde nochmals auf dem Bundesvertretertag des DGVB im Jahr 1971 aufgegriffen, vgl. DGVZ 1971, 97, 99.

Gefüge der verschiedenen Vollstreckungsorgane eingebüßt habe.⁷⁷ So fänden gebrauchte Gegenstände nur noch wenige Kaufinteressenten. Die Sachpfändung sei damit für den Gläubiger wenig attraktiv.⁷⁸ Während dessen hätten sich die Quellen regelmäßiger Einkommen erweitert, so dass im Wege der Forderungspfändung eine vollständige Gläubigerbefriedigung eher zu erwarten wäre. Kritische Stimmen in der Rechtsliteratur verwiesen indes auf die bewährte Forderungsvollstreckung durch die Rechtspfleger sowie auf deren möglichen Widerstand bei der Umsetzung des Entwurfs.⁷⁹

Bericht „Strukturelle Änderungen in der Justiz“ aus dem Jahr 2001

Eine weitere Empfehlung zur Umgestaltung des Gerichtsvollzieherwesens bildet der vom Deutschen Gerichtsvollzieher Bund e. V. initiierte Bericht „Strukturelle Änderungen in der Justiz“ aus dem Jahr 2001.⁸⁰ Als Folge der angestrebten Rechtsangleichung in Europa wird eine umfassende Neuregelung des Gerichtsvollzieherwesens gefordert, welche sich an den Systemen Frankreichs und der Beneluxstaaten orientiert. Erwogen wird unter anderem die Übernahme von Regelungen in den Bereichen des Gerichtsvollzieherstatus sowie deren Zuständigkeit für bestimmte Vollstreckungsaufgaben. Die Empfehlungen des Neuberger-Modells werden aufgegriffen und erhalten darüber hinaus weitergehende Modifikationen. Neu ist der Vorschlag, dass für den Beruf des Gerichtsvollziehers die Fachhochschulreife bzw. die allgemeine Hochschulreife vorausgesetzt wird und eine dreijährige Ausbildung an einer Fachhochschule erfolgen soll.⁸¹ Der Entwurf sieht zudem die Zuweisung der Zwangsvollstreckung in Forderungen in den Aufgabenbereich des Gerichtsvollziehers vor. Während sich der Deutsche Gerichtsvollzieher Bund e. V. bisher verhalten bezüglich der Ausweitung der Gerichtsvollzieherertätigkeiten außerhalb der Zwangsvollstreckung äußerte, schlägt der Bericht neue Zuständigkeiten vor, wie zum Beispiel die Aufgabe der Durchführung eines vorgerichtliches Mahnverfahrens,

⁷⁷ Zu den Entwicklungen in der modernen Industriegesellschaft umfassend POLZIUS DGVZ 1971, 145, 146 f.; vgl. auch HARTENBACH DGVZ 1999, 149, 150; SCHILKEN DGVZ 1995, 133, 135.

⁷⁸ So etwa auf das Arbeitslosengeld vgl. POLZIUS DGVZ 1993, 103.

⁷⁹ DEGENHART DGVZ 1968, 116, 121; GAUL Rpfleger 1971, 81, 83; ders. JZ 1973, 473, 480; KERN ZZP 80 (1967), 325, 338 f.

⁸⁰ Hierzu SCHOLZ DGVZ 2003, 97, 99 ff.

⁸¹ Zustimmend KÖHLER DGVZ 2002, 85, 86 f.

welches den Rechtsweg zur Erstreichung eines vollstreckbaren Titels erst nach seiner Erfolglosigkeit eröffnet.⁸²

d) Gesetzesentwurf aus dem Jahr 2007

Im Auftrag der Justizministerkonferenz prüfte seit dem Jahr 2003 die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Organisation des Gerichtsvollzieherwesens/Privatisierung“ unter Mitwirkung der Länder Niedersachsen, Baden-Württemberg, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeiten einer organisatorischen und strukturellen Umgestaltung des bestehenden Gerichtsvollzieherwesens. Der Bundesrat beschloss am 11. Mai 2007, den von der Arbeitsgruppe erarbeiteten Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Gerichtsvollzieherwesens⁸³ als Gesetzesantrag beim Bundestag einzubringen.⁸⁴

Der Entwurf spricht sich für das System der Beleihung aus.⁸⁵ Der Gerichtsvollzieher ist danach weiterhin Träger eines öffentlichen Amtes, ohne jedoch Beamter zu sein und eine staatliche Besoldung zu erhalten. Sein Auskommen finanziert sich durch Gebühren, von denen unter anderem die Kosten für die Bürounterhaltung gedeckt werden müssen. Voraussetzung für die Bestellung zum Gerichtsvollzieher ist die fachliche Befähigung, welche durch eine Ausbildung an einer Justizschule bzw. Gerichtsvollzieherakademie oder durch ein rechtswissenschaftliches bzw. wirtschaftsjuristisches Hochschul- oder Fachhochschulstudium nachgewiesen werden kann, vgl. § 5 GVZG-Entwurf 2007.⁸⁶ Die private Inkassotätigkeit ist dem Gerichtsvollzieher nicht erlaubt. Andere freiwillige Dienstleistungen wie beispielsweise die Durchführung freiwilliger Versteigerungen für Rechnung des Auftraggebers und die Tätigkeit als Treuhänder im vereinfachten Insolvenzverfahren und im Rechtsschuldbefreiungsverfahren kann er anbieten, soweit eine Genehmigung von der Aufsichtsbehörde eingeholt wurde, vgl. §§ 2 Abs. 2,

⁸² § 27 Entwurf; so auch bereits GOTTSCHALK DGVZ 1996, 185 f., der die Inkassotätigkeit der Gerichtsvollzieher für Forderungen befürwortet, die in den amtsgerichtlichen Zuständigkeitsbereich fallen; Stellungnahme zum Entwurf des DGVB vgl. SCHILKEN DGVZ 2003, 65, 69 ff.

⁸³ BR-Drucks. 150/07 vom 01.03.2007.

⁸⁴ BR-Drucks. 150/07 vom 11.05.2007.

⁸⁵ Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des Beleihungsmodells vgl. HESS (2006) S. 41 ff.

⁸⁶ Konzept des DGVB für einen Bachelorstudiengang vgl. ZEDEL DGVZ 2007, 146, 147 f.

3 Abs. 2 GVZG-Entwurf 2007. Die örtliche Zuständigkeit beschränkt sich grundsätzlich auf den Amtsbereich des Gerichtsvollziehers, der im Regelfall den Landgerichtsbezirk seines Amtssitzes umfasst, vgl. Art. 8 GVZG-Entwurf 2007. Innerhalb eines Amtsbereichs kann der Gläubiger seinen Gerichtsvollzieher frei wählen, vgl. § 10 GVZG-Entwurf 2007. Der Gerichtsvollzieher haftet für die Verletzung seiner Amtspflichten im Wege des Privatrechts. Aus diesem Grunde ist er zum Vorhalten einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet, vgl. §§ 20, 21 GVZG-Entwurf 2007. Eine Staatshaftung ist ausgeschlossen. Die Aufsicht übernehmen die Landesjustizverwaltungen, vgl. §§ 94 ff. GVZG-Entwurf 2007.

5. Reformempfehlungen in Anlehnung an das niederländische Gerichtsvollzieherwesen

Im Zuge der beschränkten finanziellen Mittel des deutschen Staates und der damit konsequent logisch verbundenen Forderung nach einer Konsolidierung der Haushalte drängen sich Bestrebungen nach Veränderungen der bestehenden organisatorischen Ausgestaltung des Zwangsvollstreckungsverfahrens auf.⁸⁷ Neben dem weiteren Problem der Subventionsnotwendigkeit des Zwangsvollstreckungswesens stärkt das Bedürfnis nach einer Neuregelung auch der fehlende geeignete Nachwuchs an Gerichtsvollziehern. Die hohe Arbeitsbelastung und die hierzu nicht im Verhältnis stehende geringe Besoldung lassen den Gerichtsvollzieherberuf wenig attraktiv erscheinen.⁸⁸ Der hohe Bedarf an Gerichtsvollziehern zur Bearbeitung des stetig steigenden Geschäftsanfalls steht zudem im Widerspruch zu der Zielsetzung des Staates, die Ausgaben durch Rückbau der Human Ressourcen zu senken. Daneben besteht das Bedürfnis nach einer effizienteren Zwangsvollstreckung, die vom Gesetzgeber durch Schaffung von Leistungsanreizen gezielt gefördert werden kann.

Das niederländische Gerichtsvollzieherwesen kann möglicherweise Ansatzpunkte für eine Reformierung des deutschen Systems geben. Die

⁸⁷ In diesem Sinne u. a. GVZG-Entwurf 2007 BR-Drucks. 150/07 vom 11.05.07 S. 1; HEISTER-NEUMANN ZRP 2007, 140 f.; KÜHN DGVZ 2001, 33, 35.

⁸⁸ DÄUMCHEN DGVZ 2005, 63; GVZG-Entwurf 2007 BR-Drucks. 150/07 vom 11.05.07 S. 93 f.; HARTENBACH DGVZ 1999, 149, 151 f.; HESS (2006) S. 17; HEISTER-NEUMANN ZRP 2007, 140, 141; zu der in den 80er Jahren bereits angespannten Situation vgl. ALISCH DGVZ 1982, 33, 36.

niederländische statusrechtliche Ausgestaltung des Gerichtsvollzieherberufs, die Schaffung von Bedingungen für einen freien Wettbewerb und die Erweiterung der Gerichtsvollzieheraufgaben nach niederländischem Vorbild werden im Folgenden auf ihre Übertragbarkeit in das deutsche Recht geprüft.

a) Status

Die Etablierung einer freiberuflichen Ausgestaltung des Gerichtsvollzieherberufs vergleichbar mit dem deutschen Notariat⁸⁹ und dem niederländischen Gerichtsvollzieherwesen könnte einen Ansatz zur Lösung der bestehenden Problematik der Reformbedürftigkeit des deutschen Gerichtsvollziehersystems darstellen.

Der deutsche Gerichtsvollzieher übernimmt bereits jetzt die Organisation seines Büros eigenverantwortlich.⁹⁰ Die Ernennung zum Gerichtsvollzieher müsste allerdings weiterhin durch den Staat erfolgen, weil dem Gerichtsvollzieher die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben obliegt.⁹¹

Der GVZG-Entwurf 2007 spricht sich für das statusorganisatorische System der Beleihung aus.⁹² Dieses Modell weist lediglich im Hinblick auf die Ausgestaltung der Aufsicht Unterschiede zum Status des niederländischen Gerichtsvollzieherwesens auf. Die aufsichtsführende niederländische Kammer der Gerichtsvollzieher setzt sich neben Richtern auch aus Gerichtsvollziehern zusammen.⁹³ Damit wird die Rechtsaufsicht nicht ausschließlich vom Staat ausgeübt, wie dies der GVZG-Entwurf 2007 vorsieht.⁹⁴

⁸⁹ Kritisch SCHILKEN DGVZ 1995, 133, 137, der eine derartige Regelung mit dem Rechtsstaatsprinzip, aus dem das Vollstreckungsmonopol abgeleitet wird, als unvereinbar ansieht. Der Notar betreibe hingegen eine vorsorgende Rechtspflege und nehme nicht einen hoheitlichen Eingriff vor; ebenso ablehnend Bundesregierung BT-Drucks. 16/5727 vom 20.06.2007 S. 110; keine verfassungsrechtlichen Bedenken vermerkt dagegen SCHOLZ DGVZ 2003, 97, 102 ff.

⁹⁰ Vgl. § 11 II 1b.

⁹¹ Vgl. § 11 II 1c.

⁹² GVZG-Entwurf 2007 BR-Drucks. 150/07 vom 11.05.07 S. 90 ff.; dazu bereits s. oben § 11 III 4d.

⁹³ Dazu s. oben § 11 II 1c.

⁹⁴ Vgl. §§ 94 ff. GVZG-Entwurf 2007.

Ein Gerichtsvollzieherwesen in Gestalt der Beleihung bedingt die Anpassung des deutschen Zwangsvollstreckungsrechts. Nach geltendem Recht ist der Gerichtsvollzieher im Rahmen der Zwangsvollstreckung zur Anwendung von Gewalt befugt, wenn ihm Widerstand entgegentritt, vgl. § 758 ZPO.⁹⁵ Die Ausübung unmittelbaren Zwangs ist Kernaufgabe des Staats und seiner Organe.⁹⁶ Das Beleihungsmodell wird aus diesem Grund von einigen Kritikern und auch der Bundesregierung abgelehnt.⁹⁷

In den Niederlanden ist der Gerichtsvollzieher nicht ermächtigt, selbst gegen den geleisteten Widerstand vorzugehen. Er kann bei derart auftretenden Problemen die Polizei zur Ausübung von Zwangsgewalt herbeirufen, vgl. Art. 2 Politiewet 1993.⁹⁸

b) Förderung des Wettbewerbs

Das niederländische Vollstreckungssystem gestattet dem Gläubiger sowohl bei den freiwillig angebotenen Dienstleistungen als auch bei den hoheitlich übertragenen Aufgaben die freie Gerichtsvollzieherwahl. Nach der Aufhebung der Tätigkeitsbeschränkung auf den Gerichtsbezirk der Niederlassung im Jahr 2001 ist in den Niederlanden zu beobachten, dass sich die Zahl der Gerichtsvollzieherbüros verringert hat und eine Tendenz zu Zusammenschlüssen verschiedener Büros über die Gerichtsbezirksgrenzen hinweg zu verzeichnen ist.⁹⁹ Büros, die von einem einzelnen Gerichtsvollzieher geführt oder neu eröffnet werden, bilden die Ausnahme.¹⁰⁰ Die vom Gesetzgeber beabsichtigte Belebung des Marktes der Gerichtsvollzieher wird durch den Verdrängungswettbewerb zu Lasten kleiner Büros untergraben.¹⁰¹

Diese Problematik ist bei einer Übertragung des niederländischen Systems in das deutsche Recht kritisch zu betrachten. Bei Verwirklichung des GVZG-Entwurfs 2007 droht eine Entwicklung in solchem Ausmaß indes nicht. Um die Konkurrenz der Gerichtsvollzieher um die Vollstre-

⁹⁵ Derartige Bedenken KÜHN DGVZ 2001, 33, 34; vgl. auch HARTENBACH DGVZ 1999, 149, 150; dagegen HESS (2006) S. 50 f.

⁹⁶ VON MANGOLDT/KLEIN/STARCK - JACHMANN Art. 33 Rn. 34, 38.

⁹⁷ BT-Drucks. 16/5727 vom 20.06.2007 S. 110; HARTENBACH DGVZ 1999, 149, 150; KÜHN DGVZ 2001, 33, 34; dafür HESS (2006) S. 50 f.

⁹⁸ *Wet van 9 december 1993, tot vaststelling van een nieuwe Politiewet*, Stb. 1993, 724.

⁹⁹ JONGBLOED Executief 2005, 117, 118; ROSMALEN Executief 2005, 104.

¹⁰⁰ JONGBLOED Executief 2005, 117 f.; ROSMALEN Executief 2005, 104 f.

¹⁰¹ JONGBLOED Executief 2005, 117, 118.

kungsaufträge abzumildern, soll der Kreis der konkurrierenden Gerichtsvollzieher derart eingeschränkt werden, dass die Niederlassung an einen Amtsbezirk gebunden und in ihrer Anzahl entsprechend der Einwohneranzahl und des voraussichtlichen Arbeitsanfalls begrenzt ist.¹⁰² Die Gerichtsvollzieherauswahlentscheidung des Gläubigers erstreckt sich lediglich auf den Amtsbezirk. Zudem sieht § 11 GVZG-Entwurf 2007 vor, dass sich Gerichtsvollzieher nur mit im selben Amtsbereich bestellten Gerichtsvollziehern zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden können. Der Zusammenschluss mit anderen Berufsträgern wie etwa Rechtsanwälten ist anders als in den Niederlanden zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Sicherstellung der Konzentration auf die Kernaufgaben ausgeschlossen.¹⁰³

Die Schaffung der Voraussetzungen für einen beschränkten Wettbewerb, wie sie der GVZG-Entwurf 2007 empfiehlt, bieten Leistungsanreize zu einer effektiveren Zwangsvollstreckung. Die Zahl der Gläubigeraufträge und die schnelle sowie erfolgreiche Durchführung der Zwangsvollstreckung bestimmen in diesem beschränkten Wettbewerb das Einkommen des auf eigenes Risiko tätigen Gerichtsvollziehers.

c) Aufgabenerweiterung

Das Betätigungsfeld des niederländischen Gerichtsvollziehers erstreckt sich auf die hoheitlich übertragenen Aufgaben, zu denen insbesondere die Durchführung der überwiegenden Zwangsvollstreckungsarten zählt, und auf die Verrichtung freiwillig angebotener Dienste wie etwa die Inkassoeinziehung.¹⁰⁴ Inwieweit eine derartige Ausweitung der Gerichtsvollzieheraufgaben in Deutschland angezeigt ist, wird im Nachfolgenden untersucht.

Hoheitliche Aufgaben

Eine Erweiterung der Aufgaben des deutschen Gerichtsvollziehers wie in den Niederlanden auf den Bereich der Forderungsvollstreckung bedeutet zugleich die Ausgliederung aus dem Zuständigkeitsbereich des

¹⁰² § 10 GVZG-Entwurf 2007; vgl. auch EICKMANN DGfVZ 1980, 129, 135; Schwörer u. Krämer in DGfVZ-SCHRIFTFÜHRUNG DGfVZ 2005, 177, 179 f.

¹⁰³ Begründung zum GVZG-Entwurf 2007 BR-Drucks. 150/2007 vom 11.05.07 S. 175.

¹⁰⁴ Dazu bereits s. oben § 11 II 1b.

Vollstreckungsgerichts und damit dessen Entlastung.¹⁰⁵ Die Forderungsvollstreckung hat sich inzwischen zur vorrangigen Vollstreckungsart etabliert und damit die Sachpfändung verdrängt.¹⁰⁶ Die Bedeutung des Gerichtsvollziehers als Vollstreckungsorgan ist durch diese Entwicklung gesunken. Zur Stärkung seiner Rolle ist die Übertragung der Forderungsvollstreckung auf seine Person angebracht, vorausgesetzt, dass er eine entsprechende qualifizierte Ausbildung auf diesem Vollstreckungsgebiet erhält. Der allgemeine Justizgewährungsanspruch des Gläubigers erfährt durch eine derartige Umgestaltung keine Entwertung. Vielmehr wird dem Gläubiger insbesondere unter dem Blickwinkel der Zeiteinsparung eine effektivere Abwicklung des Vollstreckungsverfahrens gewährleistet. Der Gerichtsvollzieher kann bei festgestellter Erfolglosigkeit einer vom ihm durchgeführten Vollstreckungsart unmittelbar zur anderen übergehen und sichert somit für den Vollstreckungsgläubiger ein ranghohes Pfändungspfandrecht.

Eine Übertragung der Forderungsvollstreckung in den Aufgabenbereich des Gerichtsvollziehers bewirkt zudem die Erweiterung seiner Einkommensquelle. Schließlich müssen die Gebühren die finanzielle Existenz eines beliebigen Gerichtsvollziehers sichern können.¹⁰⁷

Die Gebührenhöhe kann aufgrund der Vielzahl der übertragenen Aufgaben niedrig gehalten werden. Damit schrecken sie den Gläubiger als den Vorschussleistenden nicht von der Zwangsvollstreckung ab. Der Schuldner muss somit stets mit der Beitreibung seiner Schulden im Wege der Zwangsvollstreckung rechnen. Dieser Umstand kann sich positiv auf die allgemeine Zahlungsmoral auswirken.¹⁰⁸ Zudem belasten niedrige Gebühren einen wirtschaftlich ohnehin schon leistungsschwachen Schuldner nicht unerträglich.¹⁰⁹

Der niederländische Gerichtsvollzieher ist des Weiteren für die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen sowie in sonstige Vermögensrechte zuständig. Forderungen, den Aufgabenbereich des deutschen Gerichtsvollziehers dahingehend zu erweitern, sind bisher nur vereinzelt

¹⁰⁵ Dafür u. a. HESS (2006) S. 58; dagegen GVZG-Entwurf 2007 BR-Drucks. 150/07 vom 11.05.07 S. 100: „... erscheint zwar auf lange Sicht nicht ausgeschlossen.“; Übersicht zu den Argumenten der Entwurfsverfasser bei HESS (2006) S. 61 ff.

¹⁰⁶ Dazu bereits s. oben § 11 III 4c.

¹⁰⁷ BVerfGE 47, 285, 319, 321.

¹⁰⁸ BT-Drucks. 16/5727 vom 20.06.2007 S. 110.

¹⁰⁹ BT-Drucks. 16/5727 vom 20.06.2007 S. 110; HESS (2006) S. 58, 67.

geäußert worden.¹¹⁰ Vielmehr wird betont, dass die bisherige juristische Ausbildung den Gerichtsvollzieher nicht hinreichend für die Übernahme solcher Vollstreckungsaufgaben qualifiziert.¹¹¹ Diesem Hindernis könnte mit einer entsprechenden Ausbildung entgegengewirkt werden. In den Niederlanden erfolgt eine Fachhochschulausbildung, für deren Zugang das Abitur erforderlich ist.¹¹² Aber auch das niederländische Recht überlässt nicht alle Vollstreckungen uneingeschränkt der alleinigen Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers. Die Durchführung der öffentlichen Versteigerung von Grundstücken ist Aufgabe des Notars.¹¹³ Die Vollstreckung in Gesellschaftsanteile erfordert einen richterlichen Beschluss zu der Frage, ob eine derartige Zwangsvollstreckung vorgenommen werden kann.¹¹⁴ Wird dies bejaht, entscheidet die *rechtbank* auf welche Weise, unter welchen Bedingungen und zu welchem Termin die Gesellschaftsanteile durch den Gerichtsvollzieher verwertet werden.

Freiwillige Dienstleistungen

Die finanzielle Tragbarkeit des einzelnen Gerichtsvollziehers kann dadurch sichergestellt werden, dass dem Gerichtsvollzieher genügend Aufgaben übertragen werden, die ihm bei gewöhnlicher Vollstreckungsauftragserteilung mittels der Gebühren ein bestimmtes Einkommen sichern.¹¹⁵ Das Anbieten freiwilliger Dienstleistungen nach dem Vorbild des niederländischen Gerichtsvollzieherwesens könnte eine zweite Einnahmequelle bilden und die Erhebung niedriger Gebühren im Rahmen der Aufgaben der Beleihung rechtfertigen.¹¹⁶

Der Markt des freiwilligen Betätigungsfelds des niederländischen Gerichtsvollziehers zur Feststellung von Tatsachen ist in Deutschland mittels der Vielzahl sachkundiger Stellen abgedeckt.¹¹⁷

¹¹⁰ Dagegen SCHILKEN DGVZ 2003, 65, 66; für die Übertragung der Zwangsvollstreckung in sonstige Vermögensrechte vgl. HESS (2006) S. 67 ff.

¹¹¹ So EICKMANN DGVZ 1980, 129, 133; POLZIUS DGVZ 1971, 145, 152; SCHILKEN DGVZ 2003, 56, 68; dagegen APP DGVZ 2006, 53, 54.

¹¹² Vgl. § 11 II 1c.

¹¹³ Ausführlich § 3 III 1.

¹¹⁴ Vgl. s. oben § 3 V 2; für eine vergleichbare Regelung in Deutschland vgl. APP DGVZ 2006, 53, 54.

¹¹⁵ Für eine Existenzsicherung allein durch die übertragenden Aufgaben der Zwangsvollstreckung vgl. GVZG-Entwurf 2007 BR-Drucks. 150/07 vom 11.05.07 S. 100; Krämer in DGVZ-SCHRIFTFÜHRUNG DGVZ 2005, 177, 179.

¹¹⁶ S. oben § 11 II 1b.

¹¹⁷ So HESS (2006) S. 93 f.

Dagegen bietet sich für den deutschen Gerichtsvollzieher besonders die Inkassoeinziehung als finanziell vorteilhaftes Aufgabengebiet an. In den Niederlanden gewährleistet sie das sichere Auskommen des Gerichtsvollziehers.¹¹⁸ Näherer Überlegungen bedürfen in diesem Zusammenhang allerdings die möglicherweise entstehenden Überschneidungen zu den Tätigkeiten der Wirtschaft im Bereich des Inkassowesens. Diese werden von einem weiteren Konkurrenten wenig erfreut sein.¹¹⁹

In den Niederlanden bildet das Inkasso die lukrativste und zugleich am häufigsten in Auftrag gegebene freiwillig angebotene Dienstleistung. Im niederländischen Inkassomarkt nehmen die Gerichtsvollzieher gegenüber den Inkassobüros und der ebenfalls auf diesem Gebiet tätigen Rechtsanwaltschaft eine nicht unbedeutende Rolle ein.¹²⁰ Dem Gerichtsvollzieher wird zum Forderungseinzug aufgrund seiner Befugnis, gegebenenfalls bei Erfolglosigkeit der Inkassobemühungen das Klageverfahren¹²¹ einzuleiten und anschließend die Vollstreckung des Titels vorzunehmen, in vielen Fällen der Vorzug gegeben.¹²²

Inwieweit sich die Inkassoeinziehung als ein für den deutschen Gerichtsvollzieher finanziell attraktives Geschäft darstellt, lässt sich schwer abschätzen. Im Gegensatz zu den Niederlanden verfügt Deutschland nicht über ein historisch gewachsenes und etabliertes Gerichtsvollzieherinkasso. Auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen, wie die Möglichkeit der Klageerhebung durch den Gerichtsvollzieher bei Forderungen bis zu einer Höhe von 5000 € nach dem Scheitern der in Auftrag gegebenen Inkassoeinziehung, erleichtern es dem niederländischen Gerichtsvollzieher, auf dem Markt gegenüber den anderen Inkassoanbietern zu bestehen. Das deutsche Inkassowesen beweist, dass Inkasso trotz eines gerichtlichen Mahnverfahrens für den Forderungseintreiber wirtschaftlich sein kann. Von Marktvorteil ist für eine Inkassotätigkeit des deutschen Gerichtsvollziehers, dass er aufgrund seiner

¹¹⁸ Dazu s. oben § 11 II 1b.

¹¹⁹ So z. B. ROTH/KARPENSTEIN ZVI 2004, 442 ff. in ihrem Gutachten für den Verband der deutschen Inkassounternehmen; zur Stimmungslage der anderen niederländischen Inkassoakteure zur der Inkassotätigkeit der Gerichtsvollzieher vgl. BUIK Executief 2007, 67 f.; VOGEL (2001) 2.2.4 Rn. 21 Fn. 65 m. w. N.

¹²⁰ Zu den Akteuren auf dem Inkassomarkt vgl. SCHREUDER Executief 2006, 102, 103; VOGEL (2001) 2.2.3-2.2.7 Rn. 19-27.

¹²¹ Dazu s. oben § 7 III; sinnvoll ist die Beauftragung des Gerichtsvollziehers für den Fall, dass die einzuklagende Forderung 5000 € nicht überschreitet und somit kein Anwaltszwang für das Klageverfahren besteht.

¹²² FLANDERIJN AA 1990, 440, 442; SCHREUDER Executief 2006, 102, 103.

wahrnehmenden hoheitlichen Aufgaben ein bestimmtes Vertrauen in der Gesellschaft genießt und er im Gegensatz zu den anderen Marktteilnehmern nicht überwiegend von der Inkassoeinziehung als Einnahmequelle abhängig ist. Seine Dienstleistung kann er somit zu einem günstigen Entgelt anbieten. Weiterhin kennt er aufgrund seiner Zwangsvollstreckungstätigkeit und der damit verbundenen Sachaufklärungsbefugnisse möglicherweise bereits den Schuldner und kann so dessen Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit bei der Bewertung des Erfolgs der Inkassobemühungen besser einschätzen.¹²³ Nicht auszuschließen ist zudem, dass aus psychologischer Sicht eine Zahlungsaufforderung durch den Gerichtsvollzieher den Schuldner aufgrund der ansonsten hoheitlichen Tätigkeit des Gerichtsvollziehers nachhaltiger beeindruckt als eine Mahnung durch ein Inkassobüro und somit seine Zahlungsbereitschaft anregt.

d) Fazit

Ein Vergleich der Gerichtsvollziehersysteme innerhalb Europas zeigt, dass der Gerichtsvollzieher nach deutschem Verständnis ein Auslaufmodell im europäischen Rechtsraum darstellt. Die osteuropäischen Staaten orientierten sich bei der Reformierung ihrer Vollstreckungssysteme in den neunziger Jahren insbesondere am Vorbild des *buisier*'s.¹²⁴

Die Mehrheit der Gerichtsvollzieher in Deutschland erachten das geltende Gerichtsvollzieherwesen und die derzeitige Aufgabenverteilung auf die Vollstreckungsorgane für dringend reformbedürftig, wie unter anderem der Verstoß des Gerichtsvollzieher Bunds e. V. aus dem Jahr 2001 zeigt. Blickt man zurück, ist das deutsche System der Dezentralisierung nie ohne Kritik geblieben. Eine Bündelung der Änderungsbestrebungen fand ihren Höhepunkt beispielsweise in dem Entwurf einer Zivilprozessordnung von 1931. Der jüngste Gesetzesantrag des Bundesrats zur Reformierung des Gerichtsvollzieherwesens empfiehlt einen grundlegenden Richtungswechsel in der statusrechtlichen Ausgestaltung des Gerichtsvollzieherberufs.¹²⁵ Inwieweit eine tatsächliche

¹²³ Zur Sachaufklärung s. oben § 3 VI.

¹²⁴ GVZG-Entwurf 2007 BR-Drucks. 150/07 vom 11.05.07 S. 91; KÜHN DGVZ 2001, 33, 34.

¹²⁵ BR-Drucks. 150/07 vom 11.05.07.

Annäherung an das niederländische Gerichtsvollzieherwesen erfolgt, bleibt abzuwarten, zumal die Bundesregierung den Entwurf ablehnt.¹²⁶

Das niederländische Gerichtsvollzieherwesen weist Elemente auf, die auf das deutsche Recht übertragen werden sollten. Neben der Abschaffung des beamtenrechtlichen Gerichtsvollzieherstatus zählen hierzu die Übertragung der Forderungspfändung in den Zuständigkeitsbereich des Gerichtsvollziehers - zur Stärkung seiner Rolle als Vollstreckungsorgan und zur Entlastung der Gerichte - sowie die Schaffung der Voraussetzungen für einen beschränkten Wettbewerb, der die negativen Folgen eines freien Wettbewerbs begrenzt. Die Möglichkeit der Inkassoeinzahlung könnte dem Gerichtsvollzieher ein lukratives Nebengeschäft außerhalb seiner Pflichtaufgaben bieten. Ob es die Ausmaße der Geschäftstätigkeit der niederländischen Gerichtsvollzieher erlangen wird, ist angesichts der langen Tradition des Gerichtsvollzieherinkassos in den Niederlanden und der in Deutschland bestehenden Inkassokonkurrenz zurückhaltend zu beurteilen.

¹²⁶ BT-Drucks. 16/5727 vom 20.06.2007 S. 110.

§ 12 Prioritäts- und Ausgleichsprinzip

I. Mehrheit von Vollstreckungsgläubigern

In welcher Höhe die Forderung des Gläubigers im Rahmen der Zwangsvollstreckung erfüllt wird, hängt vom erzielten Vollstreckungserlös ab. Beteiligen sich mehrere Gläubiger an dem Vollstreckungsverfahren, stellt sich die Frage nach dem Wie der Verteilung des Erlöses, wenn dieser nicht ausreicht, um eine vollständige Befriedigung aller zu erreichen. Unter Berücksichtigung des Gerechtigkeitsgedanken legen die Niederlande und Deutschland diesem Problembereich unterschiedliche Verteilungsprinzipien zugrunde.

Das deutsche Zwangsvollstreckungsrecht favorisiert das Prioritätsprinzip.¹ Im Verteilungsverfahren erhält derjenige Gläubiger bevorzugte Erfüllung seiner Forderung, der vor den anderen Gläubigern die Vollstreckung in das Schuldnervermögen bewirkt hat. Vollstrecken weitere Gläubiger, erlangen diese gestaffelt nach dem Zeitpunkt ihrer Pfändung nachrangige Pfändungspfandrechte, vgl. § 804 Abs. 3 ZPO, § 11 Abs. 2 ZVG. Reicht der Erlös nicht aus, um die Forderungen aller Vollstreckungsgläubiger auszugleichen, geht dies zu Lasten der nachrangigen Vollstreckungsgläubiger.

Die Erlösverteilung orientiert sich in den Niederlanden am Ausgleichsprinzip. Die Vollstreckungsgläubiger erhalten anteilig entsprechend der Höhe ihrer Forderung Befriedigung, wenn das schuldnerische Vermögen zu gering ist, um die Forderungen vollständig zu erfüllen, vgl. Art. 3:276 BW. Im Rahmen der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe oder Lieferung von Sachen findet das Ausgleichsprinzip hingegen keine Anwendung. Es gilt das Prioritätsprinzip. Derjenige, der über das älteste Recht auf Herausgabe oder Lieferung verfügt, kann die Zwangsvollstreckung erfolgreich bewirken.

¹ U. a. BAUR/STÜRNER (2006) § 6 C I Rn. 6.37 ff; ROSENBERG/GAUL/SCHILKEN (1997) § 5 IV 5; STÜRNER, ZZZ 99 (1986), 291, 322 ff.

1. Pfändung durch mehrere Gläubiger in bewegliche Sachen

In den Niederlanden wird die Pfändung mehrerer Gläubiger in das Vermögen des Schuldners als *cumulatief beslag* bezeichnet.² Eine mit der Anschlusspfändung der §§ 826, 827 ZPO vergleichbare Regelung bietet Art. 457 Rv. Der *cumulatief beslag* sieht ebenso wie die Anschlusspfändung ein vereinfachtes Pfändungsverfahren vor. Der Gerichtsvollzieher, der für den ersten Gläubiger die Pfändung bewirkt hat, nimmt in das Pfändungsprotokoll die Erklärung auf, dass er auch für den weiteren Gläubiger pfändet. Wird die anschließende Pfändung durch einen anderen Gerichtsvollzieher bewirkt, ist dem Gerichtsvollzieher der früheren Pfändung eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden.

Nach niederländischem Recht ist der erste Vollstreckungsgläubiger zur Verwertung der Sache befugt. Beteiligte des anschließenden Erlösverteilungsverfahrens sind Vollstreckungsgläubiger, die eine Pfändung bis zum Zeitpunkt der öffentlichen Versteigerung bewirkt haben. Führt der erste Vollstreckungsgläubiger die öffentliche Versteigerung nicht innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung des Pfändungsprotokolls an den Schuldner durch, kann der nächste nachrangige Vollstreckungsgläubiger die Vollstreckung übernehmen, vgl. Art. 459 Rv. Das gleiche gilt, wenn die Gläubiger gemeinsam eine Übernahme durch einen anderen als den ersten Vollstreckungsgläubiger vereinbart haben. Nach deutschem Recht ist die Anschlusspfändung solange möglich, wie die Verstrickung durch die Erstpfindung fortbesteht.³

2. Pfändung durch mehrere Gläubiger in unbewegliches Vermögen

Die Pfändung mehrerer Gläubiger in ein Grundstück richtet sich im deutschen Recht nach § 27 ZVG. Mit der Pfändung wird den Gläubigern ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück gewährt, vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 5 ZVG. Sein Rang im Verteilungsverfahren bestimmt sich nach der zeitlichen Reihenfolge des Beitritts zum Vollstreckungsverfahren, vgl. § 11 Abs. 2 ZVG.

Das Verfahren zur Pfändung mehrerer Gläubiger in ein Grundstück ist im niederländischem Recht dem des *cumulatief beslag* von beweglichem

² Vgl. Art. 457, 513, 478, 479k Rv.

³ THOMAS/PUTZO - PUTZO § 826 Rn. 3.

Vermögen nachempfunden, vgl. Art. 513, 551 Rv.⁴ Weitere Gläubiger können sich der Pfändung bis zu dem Zeitpunkt der *gunning* anschließen.⁵ Mit der *gunning* erklärt der erste Vollstreckungsgläubiger gegenüber dem Ersteigerer, dass er mit der Höhe des erreichten Betrags aus der Versteigerung einverstanden ist.⁶

3. Pfändung durch mehrere Gläubiger in Forderungen

Das *Welboek van Burgerlijke Rechtsvordering* kennt wie die deutsche Zivilprozessordnung die mehrfache Pfändung einer Geldforderung, vgl. Art. 478 Rv, § 853 ZPO. In den Niederlanden können weitere Gläubiger die Geldforderung pfänden, soweit der Drittschuldner noch nicht an den Gerichtsvollzieher des ersten Vollstreckungsgläubigers geleistet hat.⁷ Nach deutschem Recht ist ein Beitritt in das Vollstreckungsverfahren bis zum Zeitpunkt der Überweisung zur Einziehung oder an Zahlung Statt zum Nennwert möglich, vgl. § 835 ZPO.

4. Vollstreckung aufgrund Herausgabeanspruch

Vollstrecken mehrere Gläubiger wegen eines Anspruchs auf Herausgabe in eine bewegliche Sache, erfolgt deren Übergabe aufgrund des Umstands, dass bewegliche Sachen nur einmal herausgegeben werden können, an denjenigen Gläubiger, der über das älteste Recht auf Herausgabe verfügt, vgl. Art. 3:298 BW. Das Prioritätsprinzip gilt in diesem Fall auch im niederländischen Recht.

Kann der Vollstreckungsgläubiger aufgrund des Herausgabeanspruchs des anderen Vollstreckungsgläubigers Schadensersatz vom Schuldner fordern und damit eine Zwangsvollstreckung wegen dieser Forderung in die Sache bewirken, treffen zwei verschiedene Vollstreckungsarten aufeinander.⁸ Gemäß Art. 497 Abs. 2 Rv wandelt sich der Anspruch desjenigen, der das älteste Recht auf Herausgabe innehat, in einen Anspruch auf Schadensersatz um, ohne dass es eines neuen Vollstreckungsakts

⁴ Dazu s. oben § 12 I 1.

⁵ So die h. M.; vgl. zum Streitstand ALBERS-DINGEMANS WPNR 6581 (2004), 45 ff.

⁶ Zum Ablauf der Versteigerungsverfahren s. oben § 3 III.

⁷ Zur Zwangsvollstreckung in Forderungen s. oben § 3 IV.

⁸ Zur rechtlichen Handhabung in Deutschland vgl. § 179 Nr. 5 GVGA.

bedarf.⁹ Beide Vollstreckungsgläubiger müssen dann die Vollstreckung wegen ihrer Schadensersatzforderungen betreiben. Die herauszugebende Sache wird gepfändet und verwertet. Art. 497 Abs. 3 Rv bietet allerdings eine Abwendungsmöglichkeit zugunsten desjenigen Gläubigers, der über das älteste Recht auf Herausgabe verfügt. Dieser ist nicht lediglich auf Schadensersatz verwiesen, wenn er andere Sachen des Schuldners bestimmen kann, die geeignet und ausreichend sind, um den anderen Vollstreckungsgläubiger zu befriedigen.¹⁰

5. Erlösverteilung

Die Verteilung des Erlöses erfolgt in den Niederlanden bei Übereinkunft aller Berechtigten über die Höhe der anteilmäßigen Befriedigung durch den Gerichtsvollzieher oder bei der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen durch den Notar.

Regelmäßig wird bei einer Mehrheit an Berechtigten eine solche Einigung nicht zu erwarten sein. Dies gilt insbesondere für die Konstellation, dass eine vollständige Befriedigung aller nicht wahrscheinlich ist. In diesem Fall muss ein gerichtliches Verteilungsverfahren angestrengt werden, welches von einem Richter, dem so genannten *rechter-commissaris*, durchgeführt wird, vgl. Art. 482 ff. Rv.

Das Tätigwerden des *rechter-commissaris* bedingt einen Antrag an das Gericht, in dessen Bezirk die Vollstreckungshandlungen zum überwiegenden Teil vorgenommen wurden. Der Antrag kann entweder mittels Gerichtsvollzieher oder durch einen *procureur* eingereicht werden.¹¹ Dem Antrag ist eine Aufstellung aller an der Verteilung in Betracht kommenden Berechtigten beizufügen, damit diese vom Gericht von der bevorstehenden Durchführung des gerichtlichen Verteilungsverfahrens unterrichtet werden können, vgl. Art. 481 Abs. 2, 552 Abs. 2 Rv. Handelt es sich um die Erlösverteilung aus einer Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen, ist dem Gericht ein Auszug aus dem öffentlichen Register (*openbaar register*) zu überlassen, vgl. Art. 552 Abs. 2 Rv.

Mit der Bekanntmachung der Verfahrenseröffnung an die Beteiligten ist eine Aufforderung verbunden innerhalb von vierzehn Tagen von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die eigene Forderung gegen den

⁹ Vgl. JONGBLOED (1990) S. 329 f.

¹⁰ PARL. GESCH. (1992) MvT Inv., S. 218; JANSEN (1990) S. 236.

¹¹ VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - GIESKE (2005) Art. 481 Rn. 1.

Vollstreckungsschuldner im Verteilungsverfahren gegenüber dem *rechter-commissaris* anzumelden und zugleich schriftlichen Beweis darüber zu erbringen. Nach einer summarischen Prüfung der angemeldeten Forderungen stellt der *rechter-commissaris* nach Ablauf einer 14-Tage-Frist einen Teilungsplan auf.¹² Gegen diesen kann zu einem vom *rechter-commissaris* festgelegten Termin, welcher allen Beteiligten neben dem Teilungsplan mitgeteilt werden muss, Widerspruch eingelegt werden, vgl. Art. 484 Rv. Sehen die Verfahrensbeteiligten davon ab, wird der Gerichtsvollzieher oder der Notar mittels vollstreckbaren Titels aufgefordert, die Beträge gemäß dem Teilungsplan nach Abzug der Kosten des Vollstreckungs- und Verteilungsverfahrens an die Berechtigten auszuzahlen. Wird indes Widerspruch eingelegt, verweist der *rechter-commissaris* die Sache an die *rechtbank*. Diese verhandelt in der streitigen Sache gemäß den Vorschriften über den Rechtszug der ersten Instanz.¹³

Haben die Vollstreckungsgläubiger und der Schuldner keine Hinterlegungsstelle bestimmt, wird der Erlös für den Zeitraum der Aufstellung des Verteilungsplans bei einer Bank hinterlegt, vgl. Art. 480 Abs. 2, 551 Abs. 2, 445 Rv. Die Bank richtet ein separates Konto auf den Namen des Gerichtsvollziehers bzw. des Notars ein, welches erkennen lässt, dass der Kontoinhaber den Geldbetrag bis zur Verkündung des Verteilungsplans auf dem Konto treuhänderisch aufbewahrt.

Die dem deutschen Recht bekannten Verteilungsverfahren gemäß §§ 872 ff. ZPO, §§ 105 ff. ZVG entsprechen im Wesentlichen den niederländischen Vorschriften. Das deutsche Verteilungsverfahren wird indes nicht durch einen Antrag, sondern von Amts wegen eingeleitet.¹⁴ Im niederländischen Recht versteht sich die Antragspflicht als Folge der Übertragung der Erlösverteilung auf den Gerichtsvollzieher und den Notar, die hier Aufgaben des deutschen Vollstreckungsgerichts wahrnehmen.¹⁵ Die fehlende organisatorische Verbundenheit der Vollstreckungsorgane mit dem Verteilungsgericht macht das Tätigwerden des niederländischen Gerichts von Amts wegen nicht möglich. Der Einlegung eines Widerspruchs gegen den Teilungsplan folgen im deutschen Recht Einigungsbemühungen vor dem Verteilungsgericht. Scheitern diese, hat der Widerspruchsführer Widerspruchsklage zu erheben. Im niederländischen Recht wird der Widerspruch hingegen sofort der *recht-*

¹² VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - GIESKE (2005) Art. 483 Rn. 1.

¹³ Zur *dagvaardingsprocedure* s. oben § 7 III.

¹⁴ BROX/WALKER (2003) Rn. 481.

¹⁵ Dazu näher s. oben § 11 II 1b, 2.

bank zur gerichtlichen Klärung übermittelt. Einer gesonderten Klageerhebung bedarf es nicht.

II. Abweichungen von den Verteilungsprinzipien

Das Prioritätsprinzip ist Ausdruck des deutschen Zwangsvollstreckungsrechts. Das niederländische Recht wird von der *par conditio creditorum* beherrscht. Näherer Betrachtung verdient die Tatsache, dass diese Prinzipien nicht in ihrer reinen Form das Zwangsvollstreckungsrecht der beiden Länder prägen.

1. Rechtslage in den Niederlanden

Das niederländische Zwangsvollstreckungssystem kennt eine Reihe von Rechten, die im Rahmen der Erlösverteilung zur vorrangigen Befriedigung berechtigen. Der *par conditio creditorum* - Grundsatz verliert damit seine Konsequenz.

Der Vorrang eines Rechts ergibt sich überwiegend aus den Bestimmungen des *Burgerlijk Wetboek*, vgl. Art. 3:276 ff. BW.¹⁶

Den ersten Rang nehmen die Vollstreckungskosten ein, vgl. Art. 3:277 Abs. 1 BW. Aus dem verbleibenden Nettoerlös werden die Inhaber von Vorrechten befriedigt. Vorrang genießen gemäß Art. 3:276 ff. BW Pfand, Hypothek und Vorzugsrechte. Vorrangig sind zudem die Inhaber der Rechte zu befriedigen, denen das *Burgerlijk Wetboek* an weiterer Stelle oder denen andere Gesetze einen hohen Rang zuerkennen.

Innerhalb der Vorrechte gehen Hypotheken- und Pfandgläubiger den Inhabern von Vorzugsrechten im Rahmen der Erlösverteilung vor, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, vgl. Art. 3:279 BW. Beteiligen sich mehrere Hypotheken- oder Pfandgläubiger an der Vollstreckung, gilt der Grundsatz *prior tempore*. Der Rang des Gläubigers bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des Entstehens von Hypothek bzw. Pfand.¹⁷

Ein Vorzugsrecht begründen beispielsweise der Anspruch auf Ersatz von Verwendungen, die zum Erhalt der Sache getätigt wurden (Art. 3:284 BW), der Werklohnanspruch des Unternehmers wegen Be-

¹⁶ Übersicht zu den Vorrechten bei JANSEN (1990) S. 392 ff.

¹⁷ MOLENAAR (1999) S. 58 Nr. 24.

arbeitung der Sache als Vorrecht an der hergestellten Sache (Art. 3:285 BW) sowie der Anspruch des Geschädigten gegen den Schuldner, dessen Versicherung für den Schaden in Höhe der Forderung des Geschädigten aufkommt (3:287 BW).

Der Inhaber eines durch die Vollstreckung erloschenen beschränkten Rechts kann sich auf ein Vorzugsrecht wegen seiner Schadensersatzforderung berufen, vgl. Art. 3:282 BW.¹⁸ Im Rang ist er sofort nach den Forderungen der Gläubiger zu befriedigen, gegenüber denen er sein Vorzugsrecht nicht geltend machen kann.

Art. 3:264 Abs. 7 BW beschreibt ein Recht des Mieters und Pächters auf bevorzugte Befriedigung. Bei der Bestellung einer Hypothek kann eine Vereinbarung in die Hypothekenurkunde aufgenommen, dass der Eigentümer sein Objekt nicht ohne das Einverständnis des Hypothekars vermieten darf, - *huurbeding* - Art. 3:264 Abs. 1 BW. Vermietet der Eigentümer trotz fehlendem Einverständnis, kann sich der Hypothekar auf die Vereinbarung berufen. Die Vermietung ist ihm gegenüber unwirksam.¹⁹ Vollstreckt der Hypothekar in die Mietsache und wird diese versteigert, erhält der Mieter, der seinen Mietvertrag gegenüber dem Hypothekar und dem Ersteigerer aufgrund der Unwirksamkeit nicht geltend machen kann, einen Anspruch auf Ersatz des Schadens, den er infolge der Berufung des Hypothekars auf die Vereinbarung mit dem Vermieter erleidet. Bei der Erlösverteilung erhält der Mieter bevorzugte Befriedigung, nachdem diejenigen Gläubiger befriedigt sind, gegenüber denen er sein Recht aus dem Mietvertrag nicht geltend machen kann; also erst nach dem Hypothekar.

Außerhalb des *Burgerlijk Wetboek* ist insbesondere das Vorrecht der Finanzämter zur Steuereinzahlung von häufig praktischer Relevanz, vgl. Art. 21 *Invorderingswet 1990*.²⁰ Dieses genießt in der Regel Vorrang vor allen anderen Vorrechten und wird daher auch als „*superpreferent*“ bezeichnet.²¹ Die hohe Vorrangposition beruht auf der Berücksichtigung der Tatsache, dass die Finanzämter sich ihren Schuldner nicht aus-

¹⁸ Solche Rechte sind u. a. Nießbrauch, Erbbaurecht, Grunddienstbarkeit; zu beachten ist, dass im niederländischen Recht ein Pfandrecht auch an einer Forderung bestellt werden kann, vgl. Art. 3:227 BW; s. oben § 4 II 1 MIJNSSEN/DE HAAN - ASSER'S (2001) Nr. 12 f.

¹⁹ GERVER (2001) S. 74; HIJMA/OLTHOF (2005) Nr. 276a.

²⁰ *Wet van 30 mei 1990, inzake invordering van rijksbelastingen, andere dan invoerrechten en accijnzen*, Stb. 1990, 222.

²¹ SNIJDERS/RANK-BERENSCHOT (2007) Nr. 732.

suchen können und der Staat auf Steuereinnahmen angewiesen ist.²² Kein Vorrang besteht indes gegenüber dem Anspruch des Geschädigten (3:287 BW) und dem Anspruch auf Ersatz von Verwendungen, die zum Erhalt der Sache getätigt wurden (Art. 3:284 BW), vorausgesetzt, die Verwendungskosten sind nach Erstellung des Steuerbescheids entstanden.

2. Rechtslage in Deutschland

a) Behandlung der Gläubigeranträge

Die Geltung des Prioritätsprinzips im deutschen Vollstreckungsrecht wird durch die Regelung des § 168 Nr. 1 GVGA abgeschwächt. Danach hat der Gerichtsvollzieher alle bei ihm eingegangenen Gläubigeranträge als gleichzeitig zu behandeln. Er muss somit die Pfändung für alle beteiligten Gläubiger zugleich bewirken.²³ Frühere oder spätere Pfändungspfandrechte können nicht entstehen.

Problematisch ist, ob diese Geschäftsanweisung mit dem Interesse des schnellen Gläubigers an der Entstehung eines frühen und damit ranghohen Pfändungspfandrechts vereinbar ist. Schließlich haben die Gerichtsvollzieher gemäß § 64 GVGA für ein beschleunigtes Verfahren zu sorgen. Dies umfasst eine umgehende Ausführung des Pfändungsauftrags, wenn der Rang eines Pfändungspfandrechts zu sichern ist. Die durch § 168 Nr. 1 GVGA vorgenommene Einschränkung des Prioritätsprinzips beschneidet zudem die Privatautonomie des Gläubigers. Er kann nicht darauf vertrauen, dass mit dem Eingang seines Vollstreckungsantrags die Entstehung seines Pfändungspfandrechts unmittelbar verbunden ist.²⁴

Die Rechtsprechung und ein Teil der Lehre hält der Geschäftsanweisung des § 168 Nr. 1 GVGA keine derartigen Zweifel entgegen.²⁵ Die Stimmen, die einer Vereinbarkeit des § 168 Nr. 1 GVGA mit dem Prioritätsprinzip kritisch gegenüberstehen, befürworten zutreffend die Strei-

²² SNIJDERS/RANK-BERENSCHOT (2007) Nr. 732 m. w. N.

²³ STÜRNER DGVZ 1985, 6, 10 sieht in der Regelung die Verwirklichung eines modifizierten Ausgleichsprinzips.

²⁴ ROSENBERG/GAUL/SCHILKEN (1997) § 50 III 3e.

²⁵ U. a. RG, JW 1931, 2109, 2110; LG Hamburg, DGVZ 1982, 45; LG München I, DGVZ 1985, 45; MUSIELAK - BECKER § 827 Rn. 5; THOMAS/PUTZO - PUTZO § 804 Rn. 10; ZÖLLER - STÖBER § 808 Rn. 25.

chung der Regelung.²⁶ Des Weiteren wird die analoge Anwendung des § 17 GBO vorgeschlagen, nach der die Gerichtsvollzieher angehalten sind, die Vollstreckungsaufträge in der Reihenfolge ihres Eingangs zu bearbeiten.²⁷ Dies ergibt sich bereits aus § 64 GVGA. Vereinzelt wird sogar gefordert, das Prioritätsprinzip durch das Ausgleichsprinzip, jedoch modifiziert durch die Etablierung von Vorzugsrechten, zu ersetzen.²⁸ Eine solche Lösung bedeutet die Abkehr von einer bewährten Rechtstradition. Die Erweiterung des Ausgleichsprinzips vom Insolvenzverfahren auf das Einzelzwangsvollstreckungsverfahren würde zudem eine Reform beider Verfahren bezüglich ihrer Antragsvoraussetzungen nach sich ziehen, damit das Zwangsvollstreckungsverfahren weiterhin von den Gläubigern in Anspruch genommen und nicht nur das Insolvenzverfahren wegen seines gleichzeitigen Zugriffs auf das gesamte schuldnerische Vermögen angestrengt wird.²⁹

Im Rahmen der Zwangsvollstreckung in Forderungen ist ebenso eine Abweichung vom Prioritätsprinzip formuliert. Gemäß § 173 Nr. 1 Satz 5 GVGA stellt der Gerichtsvollzieher, der mit der Zustellung mehrerer Pfändungsbeschlüsse an den Drittschuldner beauftragt ist, diese im gleichen Zeitpunkt zu. Die Pfändungen werden somit zugleich bewirkt.³⁰

Die Vollstreckungspraxis in das unbewegliche Vermögen konstatiert eine weitere Durchbrechung des Prioritätsprinzips. Die Vollstreckungsanträge der dinglich ungesicherten Vollstreckungsgläubiger werden in einem Beschluss über die Anordnung der Zwangsversteigerung zusammengefasst.³¹ Damit widerspricht die Praxis nicht nur dem in § 804

²⁶ BAUR/STÜRNER (2006) § 6 C I Rn. 6.39; EICKMANN DGVZ 1977, 103, 109; GAUL JZ 1973, 473, 483 Fn. 153; ders. in: WACKE ZZP 105 (1992), 436, 441; HANTKE DGVZ 1978, 105, 110; KNOCHE/BIERSACK NJW 2003, 476, 480; MILLACK DGVZ 1965, 146; ROSENBERG/GAUL/SCHILKEN (1997) § 51 IV 1; SCHUSCHKE/WALKER - WALKER § 804 Rn. 3; STEIN/JONAS - MÜNZBERG § 827 Rn. 7; STÜRNER ZZP 99 (1986), 291, 323; WIECZOREK/SCHÜTZE/PAULUS § 804 Rn. 32; für eine Umformulierung BECKER (2000) S. 106.

²⁷ KNOCHE/BIERSACK NJW 2003, 476, 480.

²⁸ BEHR Rpfleger 1981, 417, 422; kritisch BREHM DGVZ 1986, 97, 100; GAUL JZ 1973, 473, 483 Fn. 153.

²⁹ Zum Ausgleichsprinzip im niederländischen Insolvenz- sowie Zwangsvollstreckungsverfahren s. unten § 12 III 1 u. VI 3.

³⁰ Umformulierungsvorschlag zur Angleichung an das Prioritätsprinzip bei BECKER (2000) S. 106.

³¹ BAUR/STÜRNER (2006) § 6 C I Rn. 6.39.

Abs. 3 ZPO aufgestellten Prioritätsprinzip, sondern unterläuft auch § 11 Abs. 2 ZVG, wonach der Anspruch desjenigen dinglich ungesicherten Vollstreckungsgläubiger vorgeht, für den die Pfändung früher erfolgt ist.

b) Einräumung von Vorrechten

Das deutsche Zwangsvollstreckungsrecht räumt ebenso wie das niederländische Recht den Gläubigern Vorrechte ein. Im Rahmen einer Mobilienvollstreckung können die Inhaber dieser Rechte im Wege der Vorzugsklage nach § 805 ZPO die vorrangige Verteilung auf sich verlangen. Es ist nicht erforderlich, dass ihre Forderung gegen den Schuldner bereits fällig ist.

Zu den Vorrechten zählen insbesondere alle Vertragspfandrechte, die gesetzlichen besitzlosen Pfandrechte, wie beispielsweise das Vermieterpfandrecht (§ 562 ff. BGB), und die Rechte, die bei einer Insolvenz des Schuldners zur Absonderung berechtigen (§§ 50 f. InsO), wie etwa das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht (§§ 369 ff. HGB).³² Das Pfändungspfandrecht steht in Rangkonkurrenz mit den Vorrechten, d. h. das früher begründete Recht geht grundsätzlich³³ den später entstandenen Rechten im Rang vor, vgl. § 804 Abs. 2 und Abs. 3 ZPO.³⁴

Für die Vollstreckung in Grundstücke beschreibt § 10 ZVG eine abschließende Aufzählung aller Ansprüche, die ein Recht auf Befriedigung zulassen. Diese Ansprüche sind Rangklassen zugeordnet. Gläubiger einer hinteren Rangklasse erhalten nach diesem System erst Erfüllung ihrer Forderungen, nachdem die vorderen Rangklassen befriedigt worden sind.³⁵ Von häufig praktischer Relevanz sind die Ansprüche der 3. bis 5. Rangklasse, namentlich öffentliche Lasten des Grundstücks, Ansprüche aus dinglichen Rechten sowie die Ansprüche der nicht dinglich gesicherten Gläubiger. Die Forderungen wegen öffentlicher Lasten sind innerhalb ihrer Klasse gleichrangig, während bei den dinglich gesicherten Rechten die Eintragung im Grundbuch ausschlaggebend ist.³⁶ Die Rangfolge mehrerer nicht dinglich gesicherter Gläubiger bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Pfändung.

³² Ausführliche Aufzählung bei STEIN/JONAS - MÜNZZBERG § 804 Rn. 33.

³³ Zu den Ausnahmen vgl. STEIN/JONAS - MÜNZZBERG § 804 Rn. 34.

³⁴ BGHZ 52, 99.

³⁵ ZELLER/STÖBER § 10 Rn. 1.4.

³⁶ EICKMANN (2004) § 4 II 11.

3. Bewertung der Umsetzung von Ausgleichs- und Prioritätsprinzip

Ausgleichs- und Prioritätsprinzip sind in den Rechtsordnungen der Niederlande und Deutschland nicht vollständig verwirklicht. In beiden Ländern werden die Verteilungsgrundsätze durch die Einräumung von Vorrechten, die eine bevorzugte Befriedigung sicherstellen, modifiziert.³⁷ Die Vorrechte finden ihre Rechtfertigung in der speziell zu sichernden Situation ihrer Inhaber, die eine bevorzugte Behandlung vor anderen Vollstreckungsgläubigern zulässt.

Problematisch sind hingegen die deutschen Geschäftsanweisungen, die den Vollstreckungsorganen die Möglichkeit eröffnen, die Vollstreckungsanträge zusammenzufassen. Eine sachliche Begründung lässt sich hierfür - neben der praktischen Erwägung der Arbeitserleichterung für die Gerichtsvollzieher - nicht finden. Die Vorschriften dienen weder dem Interesse der Gläubiger noch des Schuldners. Die Sicherung eines prioritären Pfändungspfandrechts wird zu einem nicht kalkulierbaren Risiko.

III. Die gesetzgeberische Entscheidung für ein Verteilungsprinzip

Prioritätsgrundsatz und Ausgleichsprinzip bilden als Gegensatzpaar Grundlage für die gesetzgeberische Entscheidung, in welchem Umfang mehrere an der Vollstreckung beteiligte Gläubiger Befriedigung ihrer Forderung erhalten. Die Prinzipien sind in den Rechtsordnungen der Niederlande und Deutschlands nicht uneingeschränkt umgesetzt worden.³⁸ Die Motive der Gesetzgeber für die grundsätzliche Orientierung an einem bestimmten Verteilungsgrundsatz werden im Folgenden näher dargelegt.

³⁷ Kritisch VRIESENDORP Onzekere Zekerheid (2001) S. 8 ff., der eine Abschaffung der Vorrechte mit Ausnahme der Vorrechte Hypothek und Pfand vorschlägt.

³⁸ Vgl. s. oben § 12 II.

1. Die niederländische Entscheidung für das Ausgleichsprinzip

Die Anwendung des Ausgleichsprinzips im niederländischen Recht versteht sich als Fortführung des französischen Vollstreckungsrechts zu Beginn des 19. Jahrhunderts³⁹, welches die persönliche Insolvenz von Nichtkaufleuten nicht kannte.⁴⁰ Inzwischen ist das Insolvenzverfahren natürlicher Personen fester Bestandteil der niederländischen Insolvenzordnung (*Faillissementswet* - FW).⁴¹

Das Ausgleichsprinzip gilt im niederländischen Recht sowohl im Insolvenz- als auch im Zwangsvollstreckungsverfahren. Es steht für die Gleichbehandlung der Gläubiger bei fehlender Zahlungsbereitschaft oder Zahlungsfähigkeit des Schuldners.⁴² In beiden Vollstreckungsverfahren muss der Gläubiger bei Beteiligung weiterer Gläubiger mit einer anteilmäßigen Befriedigung seiner Forderung rechnen. In diesem Zusammenhang drängt sich die Frage auf, unter welchen Voraussetzungen das jeweilige Verfahren in Anspruch genommen wird.

Der Insolvenzantrag kann gestellt werden, wenn der Schuldner die Zahlungen auf eine fällige Forderung eingestellt hat, vgl. Art. 1 Abs. 1 FW. Der Schuldner ist entweder zahlungsunfähig oder zahlungsunwillig. Weitere Voraussetzung für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist, dass neben dem antragstellenden Gläubiger ein weiterer Gläubiger eine fällige Forderung gegen den Schuldner hat und dieser ebenso die Insolvenz des Schuldners befürwortet.⁴³ Im Gesetz ist diese Bedingung nicht ausdrücklich aufgenommen. Sie ist jedoch als Erfordernis für eine klare Trennung zwischen Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsverfahren allgemein anerkannt.⁴⁴

Der Gläubiger wird die Zwangsvollstreckung betreiben, wenn er keine weiteren vollstreckungsbereiten Gläubiger nachweisen kann, die eine

³⁹ Zur Kodifikationsgeschichte des niederländischen Rechts s. oben § 2.

⁴⁰ ERASMUS (1976) S. 15, 18 f.

⁴¹ Im Jahr 1998 wurde das Insolvenzverfahren natürlicher Personen durch das Institut der Schuldensanierung wesentlich zugunsten des Schuldners erweitert, vgl. Art. 284 -361 FW; hierzu ausführlich LAROCHE (2003) S. 99 ff.

⁴² BRUNNER (1973) S. 1; ERASMUS (1976) S. 15 f.

⁴³ POLAK/PANNEVIS (2005) 2.1; STEIN/RUEB (2007) 16.4.

⁴⁴ POLAK/PANNEVIS (2005) 2.1.

Insolvenz des Schuldners unterstützen.⁴⁵ Die Gefahr, dass sich in dieser Situation übermäßig viele Gläubiger der Zwangsvollstreckung anschließen werden und damit die Chancen einer vollständigen Befriedigung sinken, ist als marginal einzuschätzen.

2. Die deutsche Entscheidung für das Prioritätsprinzip

Vor in Kraft treten der gesamtdeutschen Zivilprozessordnung (CPO) im Jahr 1897 galt in den deutschen Gebieten links des Rheins, den süddeutschen Ländern sowie in Preußen das Ausgleichsprinzip in der Zwangsvollstreckungsverfahren als Folge der Anlehnung der jeweiligen Zivilprozessordnungen an das französische Recht.⁴⁶

Die CPO übernahm als Verteilungsgrundsatz für das Zwangsvollstreckungsverfahren nicht das von den deutschen Ländern eher negativ bewertete Ausgleichsprinzip⁴⁷, sondern das in den anderen deutschen Ländern geltende, anerkannte und bewährte Prioritätsprinzip.⁴⁸ Nach den Gesetzesmotiven verschafft die *par conditio creditorum* demjenigen Gläubiger, der aufmerksam die Solvenz seines Schuldners beobachtet, ein frühes Pfändungspfandrecht und damit bei mehreren Vollstreckungsgläubigern einen für ihn günstigen Rang im Verteilungsverfahren.⁴⁹ Mit der Kodifizierung des Prioritätsprinzips im Zwangsvollstreckungsrecht wurde weiterhin eine Anpassung zu dem im Recht der materiellen Sicherheiten geltenden Prioritätsprinzip des Bürgerlichen Gesetzbuchs erreicht.⁵⁰

Die wirtschaftlich nachteiligen Folgen des Ersten Weltkriegs, die sich unter anderem in einer hohen Verschuldung der Haushalte bei geringem vollstreckungsfähigen Vermögen und mangelnder Kaufkraft ausdrückte, und die damit den Kreis potentieller Bieter im Versteigerungsverfahren verringerten, veranlassten den Gesetzgeber über die Angemessenheit eines Verteilungsverfahrens, welches primär dem zuerst Pfändenden die

⁴⁵ HR vom 30. September 1955, NJ 1956, 319; POLAK/PANNEVIS (2005) 2.1; STEIN/RUEB (2007) 16.4.2.

⁴⁶ SCHMIDT FS Lehmann (1937) S. 325, 326 ff.; SIEBERT (1988) S. 55 f.; STÜRNER ZJP 99 (1986), 291, 324; WELBERS (1991) S. 53 ff.

⁴⁷ HAHN/MUGDAN/STEGEMANN (1983) S. 825 ff.; Zusammenfassung bei SIEBERT (1988) S. 56 f. u. WELBERS (1991) S. 56.

⁴⁸ SCHMIDT FS Lehmann (1937) S. 325.

⁴⁹ HAHN/MUGDAN/STEGEMANN (1983) S. 449.

⁵⁰ GAUL Rpfleger 1971, 1, 6; GAUL ZJP 112 (1999), 135, 165.

Chancen einer umfassenden Befriedigung eröffnet, eingehend zu überdenken.⁵¹ Das Ergebnis dieser Überlegungen bildete der Entwurf einer Zivilprozessordnung aus dem Jahr 1931⁵², welcher eine Abkehr vom bisher geltendem System mit der Einführung eines dem schweizerischen Recht entlehnten Gruppenprinzips verfolgte. Anteilmäßige Befriedigung sollten jeweils die innerhalb von zehn Tagen pfändenden Gläubiger erhalten.⁵³ Das Verhältnis der Gruppen untereinander sollte hingegen vom Prioritätsgrundsatz bestimmt werden. Der Vorschlag zur Etablierung des Gruppenprinzips als Kompromiss zwischen den Extremen - Prioritäts- und Ausgleichsprinzip - hat das Entwurfsstadium jedoch nicht verlassen.

In der Folgezeit gab es kaum Bestrebungen zur Ersetzung des Prioritätsprinzips durch einen anderen Verteilungsmechanismus. Vorstöße von Seiten des Gesetzgebers fehlen.⁵⁴ In der Rechtsliteratur stellte lediglich BEHR⁵⁵ das Ausgleichsprinzip erneut zur Diskussion. Reaktionen folgten hierauf nicht.

In den Blickpunkt der Erörterungen gelangte ab Mitte der 80er Jahre indes die Frage nach der Vereinbarkeit des Prioritätsprinzips mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 GG. Auslöser der eingehenden Auseinandersetzung der Literatur bildeten die rechtlichen Betrachtungen SCHLOSSER'S in seinem Aufsatz „Vollstreckungsrechtliches Prioritätsprinzip und verfassungsrechtlicher Gleichheitssatz“.⁵⁶ SCHLOSSER versuchte einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz in der Verwirklichung des Prioritätsprinzips im deutschen Recht auszumachen.⁵⁷ Die Rechtslehre widersprach überwiegend dieser Auffassung. Sie stellte keine Unvereinbarkeit mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 3 GG fest.⁵⁸

⁵¹ SCHMIDT FS Lehmann (1937) S. 331 f.; SIEBERT (1988) S. 58; WELBERS (1991) S. 57.

⁵² Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium 1931.

⁵³ § 883 Entwurf 1931; BERNHARDT (1935) S. 85; GAUL ZZZ 112 (1999), 135, 155.

⁵⁴ GAUL ZZZ 112 (1999), 135, 164.

⁵⁵ BEHR Rpfleger 1981, 417, 422.

⁵⁶ SCHLOSSER ZZZ 97 (1984), 121 ff.

⁵⁷ SCHLOSSER ZZZ 97 (1984), 121, 130.

⁵⁸ BAUR/STÜRNER (2006) § 7 III 7 Rn. 7.34 ff.; BREHM DGVZ 1986, 97, 99; KÖNIG (1985) S. 95 ff.; MÜNCHKOMM - SCHILKEN § 804 Rn. 28; ROSENBERG/GAUL/SCHILKEN (1997) § 50 III 3e m. w. N.; SIEBERT (1988) S. 61 ff.; STÜRNER ZZZ 99 (1986), 291, 326 ff.; WELBERS (1991) S. 119 ff.

Die Ersetzung des geltenden Verteilungsgrundsatzes durch ein anderes System wird zurzeit weder vom Gesetzgeber noch von der Rechtsliteratur für erforderlich erachtet. Zumal dies einen Bruch mit der Rechtstradition des Gemeinrechts und des Zivilprozessrechts seit in Kraft treten der CPO bedeuten würde.

IV. Vor- und Nachteile von Ausgleichs- und Prioritätsprinzip

Die Etablierung des Prioritätsprinzips in eine gesamtdeutsche Zivilprozessordnung, der Entwurf von 1931 sowie die Frage nach der Vereinbarkeit des Prioritätsprinzips mit dem verfassungsrechtlich garantierten Gleichheitssatz gaben Raum für Diskussionen zur Existenzberechtigung des Prioritätsprinzips im Zwangsvollstreckungsrecht. Grundlage der Ausführungen bildeten die Vorzüge und scheinbaren Mängel möglicher Ausgestaltungen der Verteilungsgrundsätze. Das im niederländischen Recht verankerte Ausgleichsprinzip war solchen Zweifeln nicht ausgesetzt. Die Argumentationsbeiträge werden im Folgenden unter Berücksichtigung der niederländischen Ausgestaltung des Ausgleichsprinzips näher betrachtet.

1. Wettlauf der Gläubiger

Das Prioritätsprinzip begünstigt den frühen Gläubiger mit der Sicherung eines Pfändungspfandrechts, welches gegenüber nachfolgenden Pfändungen eine ranghöhere Position einnimmt. Der Gläubiger, der unverzüglich seinen vollstreckbaren Titel dem Vollstreckungsorgan übergibt, erlangt erhöhte Chancen einer vollständigen Befriedigung seiner Forderung.⁵⁹ Das Prioritätsprinzip versteht sich als Ausprägung der Parteiautonomie. Es liegt allein in der Hand des Gläubigers, wann er sich ein Pfändungspfandrecht sichert.⁶⁰ Der Grundsatz fördert somit den Wettlauf der Gläubiger um ein möglichst frühes Pfändungspfandrecht.

⁵⁹ Vgl. dazu bereits § 12 II 2a.

⁶⁰ BAUR/STÜRNER (2006) § 7 III 7 Rn. 7.35; Entwurf 1931, S. 429; FRAGISTAS (1931) S. 78 f.

Der Gläubigerwettbewerb kann für den einzelnen Gläubiger zu unbilligen Härten führen.⁶¹ Nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die Erlangung eines gerichtlichen Vollstreckungstitels maßgeblich von der Dauer des Prozesses abhängt und somit größtenteils vom Gläubiger nicht zu beeinflussen ist.⁶²

Wie bereits festgestellt, ist das Prioritätsprinzip vom deutschen Gesetzgeber nicht konsequent umgesetzt worden, sondern weist Durchbrechungen auf, die seinem Charakter entgegenwirken.⁶³ Gemäß § 168 Nr. 1 GVGA und § 173 Nr. 1 Satz 5 GVGA entscheidet vielmehr der Zufall bzw. das Vollstreckungsorgan, welchen Rang das Pfändungspfandrecht einnimmt.⁶⁴ In der Regel werden im wirtschaftlichen Geschäftsverkehr dingliche Sicherheiten vereinbart, die ein Vorzugsrecht nach § 803 Abs. 2 ZPO begründen. Die Konkurrenz um ein ranghohes Pfändungspfandrecht beschränkt sich somit auf die ungesicherten Gläubiger.⁶⁵

Der Wettbewerb der Gläubiger ist in einem vom Ausgleichsprinzip geprägten Zwangsvollstreckungsverfahren nicht von Bedeutung. Dem Gläubiger ist ohnehin nur eine anteilmäßige Befriedigung seiner Forderung sicher.

Teilweise wird jedoch eingewandt, das Zufallselement spiele auch beim Ausgleichsprinzip eine Rolle, wenn der Zeitraum für den Beitritt zur Zwangsvollstreckung nicht genau festgelegt ist.⁶⁶ Die Anzahl der Vollstreckungsgläubiger könne dementsprechend fluktuieren und zu Gunsten oder zu Lasten der Höhe der anteilmäßigen Befriedigung der übrigen Gläubiger gehen.

Im niederländischen Zwangsvollstreckungsrecht können die ungesicherten Gläubiger ihren Beitritt in das Verfahren nicht unbeschränkt hinauszögern. Er ist nur bis zum Tag der Versteigerung bzw. dem Tag realisierbar, an dem der Drittschuldner bei der Forderungsvollstreckung an den Gerichtsvollzieher geleistet hat. Lässt der Gläubiger die Mög-

⁶¹ BERNHARDT (1935) S. 86; JAUERNIG (2007) § 16 VI; MÜNCHKOMM - SCHILKEN § 804 Rn. 28; ROSENBERG/GAUL/SCHILKEN (1997) § 50 II 3e; STÜRNER DGVZ 1985, 6, 11.

⁶² FRAGISTAS (1931) S. 69 f.

⁶³ Vgl. s. oben § 12 II 2a.

⁶⁴ BAUR/STÜRNER (2006) § 6 II 3b Rn. 6.42; Entwurf 1931, S. 429.

⁶⁵ BERNHARDT (1935) S. 86; FRAGISTAS (1931) S. 74 f.; SCHMIDT FS Lehmann (1937) S. 334 f.; SIEBERT (1988) S. 173.

⁶⁶ Entwurf 1931, S. 428; GAUL ZZZ 112 (1999), 135, 159.

lichkeit verstreichen, sich der Vollstreckung anzuschließen, kann er eine neue Vollstreckung bewirken. Die Chance, genügend vollstreckungsfähiges Vermögen vorzufinden, ist dann gemindert.

Der Einwand, das Ausgleichsprinzip fördere das Drängen der Gläubiger, die Versteigerung unverzüglich durchführen zu lassen⁶⁷, kann im niederländischen Recht nur teilweise bestätigt werden. Ein gesetzlich fixiertes Fristensystem ordnet den zeitlichen Ablauf bis zum Verwertungstermin, vgl. Art. 462 Abs. 1, 515, 478 Rv. Im Rahmen der Vollstreckung in das bewegliche Vermögen kann der gesetzlich festgelegte Zeitraum zur Möglichkeit des Beitritts weiterer Gläubiger verkürzt werden. Voraussetzung hierfür ist eine Einigung zwischen Gläubigern und Schuldner über das Vorziehen des Versteigerungstermins. Kommt eine solche Übereinkunft nicht zustande, ist eine richterliche Zustimmung einzuholen, vgl. Art. 462 Abs. 2 Rv. Das Gericht gibt dem Antrag statt, wenn zu einem späteren Versteigerungstermin ein viel geringerer Erlös zu erwarten ist.⁶⁸ Die Vorverlegung der Versteigerung wirkt sich nicht notwendig zu Lasten der später hinzukommenden Gläubiger aus. Diese können in den Überschusserlös vollstrecken (*beslag op het restant van de opbrengst*), vgl. Art. 480 Rv. Gepfändet wird der Erlösherausgabeanspruch des Schuldners gegen den Gerichtsvollzieher mittels der Forderungsvollstreckung (*derdenbeslag*).⁶⁹

2. Gefahr der Überpfändung

Zweifellos fördert das Ausgleichsprinzip Überpfändungen.⁷⁰ Der Gläubiger muss stets befürchten, dass sich andere Gläubiger seiner Zwangsvollstreckung anschließen und damit die anteilmäßige Befriedigung geringer ausfällt. Aus diesem Grund lässt er eine umfassende Pfändung bewirken, die eine vollständige Befriedigung seiner Forderung wahrscheinlich macht.⁷¹ Das Ausgleichsprinzip stuft somit das Interesse des Gläubigers an der Forderungsdurchsetzung höher ein als das Interesse des Schuldners an der wirtschaftlichen Beweglichkeit.

⁶⁷ So HANTKE DGVZ 1978, 105, 106; einschränkend FRAGISTAS (1931) S. 73 f.

⁶⁸ VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - GIESKE (2005) Art. 462 Rn. 2.

⁶⁹ VADEMECUM - FIKKERS (2001) 11.7.3.

⁷⁰ BAUR/STÜRNER (2006) § 6 II 3b Rn. 6.42; FRAGISTAS (1931) S. 74; SCHMIDT FS Lehmann (1937) S. 334 f.

⁷¹ FRAGISTAS (1931) S. 85; SCHLOSSER ZZP 97 (1984), 121, 128; SIEBERT (1988) S. 85.

Zum Ausgleich des vermeintlichen Nachteils der Überpfändung gewährt das niederländische Recht dem Schuldner das Korrektiv der Bestimmung der Reihenfolge der zu versteigernden beweglichen Vermögensgegenstände beim Versteigerungstermin, vgl. Art. 470 Abs. 2 Rv.

Das Problem der Überpfändung stellt sich erst, wenn reichlich vollstreckbares Vermögen vorhanden ist. In der Regel kann bei großer vollstreckbarer Vermögensmasse davon ausgegangen werden, dass der Schuldner zahlungsfähig, aber nicht zahlungswillig ist. Dem Schuldner stehen zumeist genügend Sicherungsmittel zur Verfügung, die eine Inanspruchnahme eines Darlehens zur Begleichung der Forderungen erleichtern.⁷² Überpfändungen fungieren in dieser Konstellation als Druckmittel, den Schuldner zu einer freiwilligen Zahlung zu bewegen.⁷³ Die durch die Überpfändung eingeschränkte wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Schuldners ist aufgrund der Abwendungsmöglichkeit hinnehmbar.

Positiv wirkt sich die Überpfändung auch auf die anderen Gläubiger des Schuldners aus. Aufgrund der Pfändung wird ein großer Teil des Vermögens der Verfügungsbefugnis des Schuldners entzogen und damit gegebenenfalls bis zum Zeitpunkt der Pfändung weiterer Gläubiger gesichert.⁷⁴

3. Förderung von Insolvenzen

In der deutschen Rechtsliteratur besteht Uneinigkeit hinsichtlich der Frage, welche Auswirkungen die Verwirklichung von Prioritäts- oder Ausgleichsprinzip im Zwangsvollstreckungsverfahren auf die Gläubigerinitiative hat, den Antrag auf Insolvenzeröffnung zu stellen.⁷⁵ Teilweise wird die Anwendung des Ausgleichsprinzips im Zwangsvollstreckungsrecht für insolvenzfördernd erachtet, weil im Insolvenzverfahren eine höhere anteilmäßige Befriedigung der Gläubiger zu erwarten ist, da

⁷² In diesem Sinne auch FRAGISTAS (1931) S. 75; SCHLOSSER ZZP 97 (1984), 121, 129.

⁷³ BROEKVELDT TCR 1995, 31, 32; JANSSEN Advocatenblad 1993, 649, 650; ders. Advocatenblad 1998, 697, 699; umstritten ist hingegen, ob die Pfändung als Druckmittel eingesetzt werden darf, wenn sicher ist, dass das Vermögen des Schuldners zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht ausreicht. Die herrschende Meinung will das nicht zulassen.

⁷⁴ FRAGISTAS (1931) S. 75.

⁷⁵ Übersicht der Ansichten zu den Auswirkungen des Ausgleichsprinzips auf die Stellung von Insolvenzanträgen bei SIEBERT (1988) S. 180.

dort das gesamte Schuldnervermögen der Verwertung unterliegt.⁷⁶ Die Gegenansicht hält einem vom Prioritätsprinzip gekennzeichneten Zwangsvollstreckungsrecht vor, es verleite den ungesicherten Gläubiger bei geringem Zugriffsvermögen und einer Vielzahl an gesicherten und damit im Verteilungsverfahren ranghöheren Gläubigern, sich für ein Insolvenzverfahren zu entscheiden, um somit zumindest eine anteilmäßige Befriedigung zu erlangen.⁷⁷

Im niederländischen Insolvenz- und im Zwangsvollstreckungsverfahren gilt das Ausgleichsprinzip. Der Gläubiger kann für den Fall des Beitritts weiterer Gläubiger in der Regel nur eine anteilmäßige Befriedigung seiner Forderung erwarten. Dem Einwand, der nicht einzuschätzende Verwertungserlös und die Unsicherheit um die Anzahl der Gläubiger, die sich der Vollstreckung noch anschließen werden, fördere die Beantragung der Insolvenzeröffnung⁷⁸, spiegelt sich im niederländischen Recht nicht wieder. Der Insolvenzantrag darf vom Gläubiger nur gestellt werden, wenn ein weiterer Gläubiger ebenso beabsichtigt, eine Forderung gegen den Schuldner beizutreiben.⁷⁹ Dem Gläubiger, der vom Vorhandensein weiterer Gläubiger keine Kenntnis hat, bleibt nur die Zwangsvollstreckung. Besteht indes die Bereitschaft weiterer Gläubiger, einen Insolvenzantrag zu unterstützen, ist der Gläubiger aber an einer schnellen Abwicklung der Durchsetzung seiner Forderungen interessiert, wird er das Zwangsvollstreckungsverfahren anstrengen, weil die Abwicklung eines Insolvenzverfahrens gewöhnlich eine längere Zeit in Anspruch nimmt als die Durchführung einer Zwangsvollstreckung.

In Deutschland ist ein Insolvenzverfahren für Gläubiger mit rangniedrigen Pfändungspfandrechten von Vorteil, weil sie gegen bereits erworbene Pfändungspfandrechte anderer Gläubiger mit der Insolvenzanfechtung vorgehen können⁸⁰ und die Pfändungspfandrechte zur abgesonderten Befriedigung berechtigen, vgl. § 50 Abs. 1 InsO. Im niederländischen Recht bedarf es einer Insolvenzanfechtung nicht. Gemäß Art. 33 Abs. 2 FW werden alle bis zur Insolvenzeröffnung erfolg-

⁷⁶ U. a. HAHN/MUGDAN/STEGEMANN (1983) S. 449, 826; MÜNCHKOMM - SCHILKEN § 804 Rn. 28; ROSENBERG/GAUL/SCHILKEN (1997) § 50 III 3e.

⁷⁷ BEHR Rpfleger 1981, 417, 422; Entwurf 1931, S. 431; FRAGISTAS (1931) S. 75 f.; SIEBERT (1988) S. 177 f.; vgl. auch die Beratungen des Reichstags bei SCHMIDT FS Lehmann (1937) S. 319, 330.

⁷⁸ HAHN/MUGDAN/STEGEMANN (1983) S. 449, 826.

⁷⁹ Dazu bereits s. oben § 12 III 1.

⁸⁰ FRAGISTAS (1931) S. 78.

ten Pfändungen zumindest zeitweise aufgehoben. Erfährt die gepfändete Vermögensmasse im Insolvenzverfahren keine Verwertung, setzt sich nach dessen Beendigung die Pfändung an dem Vermögen fort. Die Verwertung kann aber im Rahmen der Zwangsvollstreckung vorgenommen werden, wenn der Insolvenzverwalter eine richterliche Zustimmung erlangt hat und der Tag der Versteigerung bereits vor Einreichung des Insolvenzantrags bestimmt war, vgl. Art. 34 FW. Der Erlös aus der Verwertung fällt jedoch in die Insolvenzmasse. Hypotheken- und Pfandgläubiger können ihr Recht zur sofortigen Vollstreckung (*parate executie*) ungeachtet des laufenden Insolvenzverfahrens ausüben, vgl. Art. 57 Abs. 1 FW.⁸¹ Der Insolvenzverwalter ist berechtigt, diesen eine Frist zu setzen, bis zu welchem Zeitpunkt sie von ihrem Vollstreckungsrecht Gebrauch machen können, vgl. Art. 58 Abs. 1 FW.

4. Weitere Anmerkungen der Rechtsliteratur

Neben den Hauptkritikpunkten - dem Wettlauf der Gläubiger beim Prioritätsprinzip und der Überpfändung im Rahmen des Ausgleichsprinzips sowie der Insolvenzförderung - konzentrieren sich die Erörterungen bezüglich der Rechtfertigung für die Entscheidung zugunsten eines bestimmten Verteilungsgrundsatzes auf weitere Gesichtspunkte.

Aus deutscher Sicht erscheint das Ausgleichsprinzip im Hinblick auf seine kompliziertere Verfahrensausgestaltung, insbesondere in der Notwendigkeit der Mitwirkung des Gerichts bei der Erlösverteilung, als nicht vorzuzugewürdigt.⁸² Das niederländische Recht kann diese Annahme nicht bestätigen. Sind die Verfahrensbeteiligten über die Art der Verteilung übereingekommen, nimmt diese der Gerichtsvollzieher oder der Notar vor. Lediglich für den Fall, dass keine Einigung erzielt wurde, muss das Gericht in Anspruch genommen werden.⁸³ Nach deutschem Vollstreckungsrecht sind Streitigkeiten über den Erlös ebenso in einem gerichtlichen Verteilungsverfahren beizulegen.⁸⁴

Die Schaffung von Klarheit birgt einen Vorteil des Prioritätsprinzips gegenüber dem Ausgleichsprinzip.⁸⁵ Der erstpfindende Gläubiger kann

⁸¹ Zur sofortigen Vollstreckung s. oben § 4.

⁸² Entwurf 1931, S. 429; SCHMIDT FS Lehmann (1937) S. 335; SIEBERT (1988) S. 193 f.

⁸³ Zum Verteilungsverfahren s. oben § 12 II 1b.

⁸⁴ Hierzu s. oben § 12 II 1b.

⁸⁵ STÜRNER DGVZ 1985, 6, 11; ders. ZZP 99 (1986), 291, 328.

sicher sein, dass die gepfändete Vermögenmasse zunächst allein zur Befriedigung seiner Forderungen eingesetzt wird. Zugleich kann er in einem dezentralisiert organisierten Zwangsvollstreckungsverfahren aufgrund seiner ranghohen Position abschätzen, ob weitere Vollstreckungshandlungen bei dem jeweils zuständigen Vollstreckungsorgan für eine vollständige Befriedigung seiner Forderung zu beantragen sind.⁸⁶

Das Ausgleichsprinzip erfährt des Weiteren Kritik in Bezug auf die mögliche Einflussnahme des Schuldners auf die Höhe der anteiligen Befriedigung der Gläubiger. Er soll nicht daran gehindert sein, andere Gläubiger aufzufordern, sich auch der Vollstreckung anzuschließen, um so die Chancen auf vollständige Befriedigung des zuerst pfändenden Gläubigers zu mindern.⁸⁷ Das Prioritätsprinzip kann dieses Verhalten ebenso wenig ausschließen. Bei Kenntnis des Schuldners, der Gläubiger werde baldmöglichst den Vollstreckungsauftrag erteilen, kann er ebenfalls einen anderen Gläubiger darauf aufmerksam machen, schneller zu handeln.⁸⁸ Während das Ausgleichsprinzip Garant für eine anteilmäßige Befriedigung ist, gehen gemäß dem Prioritätsprinzip die nachträglichen Gläubiger leer aus, wenn das gepfändete Vermögen nur ausreicht, den ersten Gläubiger in Höhe seiner Forderung zu befriedigen.

5. Resümee

Die Verwirklichung des Grundgedankens der Verteilungsgrundsätze Prioritäts- und Ausgleichsprinzip in den Zivilprozessordnungen der Niederlande und Deutschlands begründen keine Argumentationsbeiträge, die eine grundsätzliche Ablehnung eines Verteilungsgrundsatzes rechtfertigen. Letztendlich ist es Auffassungssache, welcher Verteilungsgrundsatz dem Zwangsvollstreckungsrecht zugrunde liegen soll.⁸⁹ Das Prioritätsprinzip als Inbegriff liberalistischer Rechts- und Staatsauffassung zu bezeichnen⁹⁰, erscheint bei Betrachtung der Länder, die das Ausgleichsprinzip favorisieren, unangebracht.⁹¹ Die von der deutschen Rechtsliteratur entwickelten Gründe gegen das Ausgleichsprinzip finden

⁸⁶ SIEBERT (1988) S. 195.

⁸⁷ SEIP Rpfleger 1982, 257, 262.

⁸⁸ So auch FRAGISTAS (1931) S. 77 f.; SIEBERT (1988) S. 193.

⁸⁹ Begründung zum Entwurf 1931, S. 429.

⁹⁰ BECKER (2000) S. 41 f.; BERNHARDT (1935) S. 85, der das Prioritätsprinzip als Sinnbild individualistischen Rechtsdenkens versteht; FRAGISTAS (1931) S. 78.

⁹¹ So auch GAUL ZZP 112 (1999), 135, 156.

sich im niederländischen Recht zum überwiegenden Teil nicht bestätigt, da entsprechende Abfederungsmechanismen eingerichtet wurden.

Weder in den Niederlanden noch in Deutschland wird gegenwärtig eine Umstellung auf ein anderes Verteilungssystem erwogen. Für eine Beibehaltung des Prioritätsprinzips im deutschen Zwangsvollstreckungsrecht spricht unter anderem die Sachnähe des Pfändungspfandrechts zum materiellen Zivilrecht, dessen Sicherheiten ebenfalls dem Prioritätsprinzip unterliegen.⁹²

Die Umstellung auf einen anderen Verteilungsgrundsatz hätte eine bedeutende Änderung des gesamten Gefüges des Zwangsvollstreckungsrechts zur Folge. Dem Recht würde ein prägendes Charakteristikum genommen. Der Auffassung, die Ersetzung des Prioritätsprinzips durch das Ausgleichsprinzip würde zugleich eine Verschiebung von einem dezentralisierten auf ein zentralisiertes Zwangsvollstreckungssystem nach sich ziehen, kann nicht zugestimmt werden.⁹³ Dieser fälschliche Rückschluss mag seinen Ursprung in der rechtsvergleichenden Betrachtung der europäischen Rechtsordnungen haben. Festzustellen ist, dass die Länder des romanistischen Rechtskreises gleichzeitig der Zentralisierung und dem Ausgleichsprinzip Vorzug geben. Vielmehr impliziert die Entscheidung für einen Verteilungsgrundsatz vordringlich eine Klärung des Verhältnisses von Einzelvollstreckungs- und Gesamtvollstreckungsrecht. Eine Abgrenzung mittels unterschiedlich ausgestalteter Zugangsvoraussetzungen für das jeweilige Verfahren vergleichbar dem niederländischen Recht gibt hierzu mögliche Ansätze.⁹⁴

⁹² Für die Beibehaltung äußern sich ausdrücklich u. a. BAUR/STÜRNER (2006) § 4 II 3 Rn. 4.9; MÜNCHKOMM - SCHILKEN § 804 Rn. 28; ROSENBERG/GAUL/SCHILKEN (1997) § 50 III 3e.

⁹³ So aber DEREN-YILDERIM FS Gaul (1997) S. 109, 120.

⁹⁴ Vgl. s. oben § 12 III 1.

§ 13 Beschränkter Zugriff

I. Einleitung

Die Zwangsvollstreckung bezweckt die Forderungsdurchsetzung und dient damit dem Gläubigerinteresse. Zugleich finden die Bedürfnisse des Schuldners anhand wirtschaftlicher und sozialer Kriterien im Zwangsvollstreckungsverfahren Berücksichtigung.

Sowohl in den Niederlanden als auch in Deutschland ist die Freiheit des Gläubigers bei der Auswahl des zu pfändenden Schuldnervermögens nicht unbegrenzt.¹ Diese Autonomie wird durch ein System zum Ausgleich der Interessen von Gläubiger und Schuldner beschränkt.

Eine Vollstreckung um jeden Preis ist nicht zulässig. Die Durchsetzung der Forderung erfolgt nur, wenn dem Schuldner und seiner Familie ein Existenzminimum gesichert bleibt. Nur so wird der Menschenwürde des Schuldners und dem Sozialstaatsprinzip Rechnung getragen.² Eine Befriedigung des Gläubigers zu Lasten der Allgemeinheit ist ausgeschlossen.³ Der Anreiz, aus eigener Kraft die finanzielle Situation wieder zu verbessern, bleibt erhalten. Die Gefahr eines sozialen Abstiegs wird somit gemindert.⁴

¹ Zur Parteiherrschaft des Gläubigers über den Vollstreckungsgegenstand s. unten § 14 IV 1 a.

² Vgl. für die Niederlande Art. 20 Grw; ERASMUS (1976) S. 14; JANSEN (1990) S. 47; VAN ROSSUM/CLEVERINGA (1972) Art. 477 Anmerkung 2; STAR BUSMANN/RUTTEN/ARIENS (1972) Nr. 437; ZONDERLAND/SCHLINGEMANN/DOLMAN (1980) S. 254; vgl. für Deutschland z. B.: RGZ 72 (138); 128 (85); LIPPROSS (1983) S. 118-122; ROSENBERG/GAUL/SCHILKEN (1997) § 3 I; STEIN/JONAS - MÜNZBERG § 811 Rn. 1.

³ VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - GIESKE (2005) Art. 475c Rn. 1; vgl. für Deutschland u. a. BGHZ 4, 153, 154 f.

⁴ MÜNCHKOMM - SMID § 850 Rn. 1; WIECZOREK/SCHÜTZE/PAULUS § 850 Rn. 3.

II. Beschränkter Zugriff als Maxime der Zwangsvollstreckung

STÜRNER⁵ umschreibt den vollstreckungsrechtlichen Schuldnerschutz mit dem Begriff des Grundsatzes des beschränkten Vollstreckungszugriffs.

ROSENBERG/GAUL/SCHILKEN⁶ sehen indes keine Notwendigkeit, die vollstreckungsbeschränkenden und damit schuldnerschützenden Normen unter eine Maxime zusammenzufassen. STÜRNER wolle mit der Aufstellung des Grundsatzes das Normengefüge des Zwangsvollstreckungsrechts im Sinne einer Regel-Ausnahme-Konstruktion verdeutlichen. Die Regel bildet die Wahl des Gläubigers bei der Vollstreckungsart, die Ausdruck eines Grundsatzes vom freien Vollstreckungszugriff ist.⁷ Im folgenden Verfahren ist jedoch die Auswahl des zu pfändenden Vermögens mittels der vollstreckungsbeschränkenden Normen begrenzt.

Fraglich ist, ob der von STÜRNER aufgestellte Grundsatz die Anforderungen erfüllt, die an eine Maxime gestellt werden.⁸

Der Grundsatz versteht sich als eine generalisierende Bezeichnung für den Regelungsinhalt bestimmter vollstreckungsrechtlicher Normen. Er veranschaulicht den gesetzgeberischen Willen bei der Regelung des Schuldnerschutzes im Zwangsvollstreckungsrecht, namentlich die Erhaltung eines Existenzminimums, indem bestimmtes Schuldnervermögen von der Vollstreckung ausgeschlossen ist oder die Vollstreckung bei fehlendem Vollstreckungsinteresse gänzlich zu unterbleiben hat.

Im Gegensatz zu dem Begriff Schuldnerschutz ist der Grundsatz vom beschränkten Zugriff konkreter in seiner Umschreibung. Er weist auf das Normengefüge hin, welches den Gläubigerzugriff auf das Schuldnervermögen verhindert. Dem Grundsatz kann nicht abgesprochen werden, eine Eigenart der Zwangsvollstreckung aufzuzeigen, die eine

⁵ BAUR/STÜRNER (2006) § 6 C VI Rn. 6.66 ff; STÜRNER ZZP 99 (1986), 291, 318 ff.

⁶ ROSENBERG/GAUL/SCHILKEN (1997) § 5 IV 4b.

⁷ ROSENBERG/GAUL/SCHILKEN (1997) § 5 II 3; SCHILKEN Rpfleger 1984, 138.

⁸ Zur Definition s. oben § 9 II.

Entsprechung in einer Vielzahl von vollstreckungsrechtlichen Normen gefunden hat, wie beispielsweise in §§ 811 ff., 850 ff. ZPO.⁹

Die Existenzsicherung des Schuldners und die daraus folgende beschränkte Zugriffsmöglichkeit des Gläubigers auf das Schuldnervermögen finden ihre Garantie insbesondere in dem Grundrecht auf Menschenwürde.¹⁰ Der Gedanke, dem Schuldner ein Minimum an Lebensgütern zu belassen, ist jedoch bereits vor seiner verfassungsrechtlichen Verankerung Kennzeichen des Zwangsvollstreckungsrechts gewesen. Der Grundsatz vom beschränkten Zugriff ist somit eine Maxime, die keinen verfassungsrechtlichen Grundsatz, sondern ein Prinzip der besonderen Eigenart der Zwangsvollstreckung darstellt.¹¹

III. Der Grundsatz vom beschränkten Vollstreckungszugriff im niederländischen Zwangsvollstreckungsrecht

Das niederländische Zwangsvollstreckungsrecht verfügt ebenso wie das deutsche Recht über Normen zum Schutze des Schuldners. Gegenstand der nachstehenden Untersuchung ist die Darstellung des niederländischen Vollstreckungsschutzes unter rechtsvergleichender Betrachtung zum deutschen Recht.

1. Beschränkter Zugriff bei beweglichen Sachen

Das *Burgerlijk Wetboek van Rechtsvordering* unterscheidet im Rahmen der Vollstreckung in bewegliche Sachen zwischen absoluten (Art. 447 Rv) und relativen Verwertungsverboten (Art. 448 Rv). Wird trotz der Verbote Vermögen gepfändet, folgt hieraus nicht automatisch die Nichtigkeit der Vollstreckungshandlung. Der Verstoß muss gerichtlich geltend gemacht werden.¹²

⁹ Weitere Beispiele bei BAUR/STÜRNER (2006) § 6 C VI 2 Rn. 6.67 f.

¹⁰ U. A. BAUR/STÜRNER (2006) § 6 C VI 3 Rn. 6.69; HENCKEL (1970) S. 358 ff.

¹¹ Zur Einteilung der Maximen des Zwangsvollstreckungsrechts s. oben § 9 IV.

¹² VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - GIESKE (2005) Art. 447, 448 Rn. 1; zum Rechtsbehelf s. oben § 7; nach deutschem Recht ist bei einem Verstoß gegen §§ 811 ff. ZPO die Erinnerung gemäß § 766 ZPO zulässig.

a) Absolute Verwertungsverbote

Die absoluten Verwertungsverbote sichern dem Vollstreckungsschuldner und seiner Familie eine bescheidene Lebensführung.¹³ Von der Pfändung sind die Schlafgelegenheiten des Schuldners und seiner Familie, welche das Bett einschließlich Matratze sowie Bettdecken und -kissen umfassen, als auch die Kleidungsstücke ausgeschlossen, die benötigt werden, um sich ordentlich kleiden zu können.¹⁴ Dem Schuldner sollen mindestens zweimal Unterwäsche, eine Jacke, ein Nachthemd oder Schlafanzug, eine Hose und ein Oberteil bzw. ein Kleid sowie Kleidung, die zur Berufsausübung notwendig ist, verbleiben.¹⁵ Der Trauring unterliegt als einziges Schmuckstück ebenfalls dem Pfändungsverbot.¹⁶ Die Regelung des Art. 477 Nr. 1 Rv entspricht damit in Teilen § 811 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.

Im Gegensatz zum deutschen Recht sind Haus- und Küchengeräte nicht von der Pfändung ausgenommen. Für ausgebreitete Diskussionen, wie beispielsweise die in Deutschland geführte zur Frage der Pfändbarkeit von Fernsehgeräten¹⁷, bieten die niederländischen Vorschriften keinen Raum. Auch eine dem § 812 ZPO entsprechende Norm, welche die Pfändung notwendiger Hausratsgegenstände verbietet, deren zu erwartender Erlös außer Verhältnis zum Wert der Sachen steht, findet sich im *Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering* nicht. Der niederländische Gerichtsvollzieher wird allerdings in der Praxis von der Pfändung solcher Gegenstände regelmäßig absehen, wenn die Möglichkeit besteht, auf andere Wertgegenstände zurückzugreifen.¹⁸

Unpfändbar sind zudem Nahrungsvorräte für einen Monat, vgl. Art. 447 Nr. 3 Rv. Das Recht auf eine bescheidene Lebensführung umfasst die Sicherstellung der Versorgung mit Grundnahrungsmitteln.¹⁹ Luxuslebensmittel, wie beispielsweise alkoholische Getränke, können hingegen gepfändet werden. Die Parallelnorm zu Art. 447 Nr. 3 Rv bildet im deutschen Recht § 811 Abs. 1 Nr. 2 ZPO. Die deutsche Norm

¹³ VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - GIESKE (2005) Art. 447.

¹⁴ JANSEN (1990) S. 47 f.; VAN ROSSUM/CLEVERINGA (1972) Art. 477 Anmerkung 7; VENEMA NJB 1956, 745, 746.

¹⁵ JANSEN (1990) S. 48.

¹⁶ VAN ROSSUM/CLEVERINGA (1972) Art. 477 Anmerkung 7.

¹⁷ Übersicht zum Streitstand bei STEIN/JONAS - MÜNZBERG § 811 Rn. 28 Fn. 162.

¹⁸ MOERMAN Rechtshulp 2001, Nr. 12, 3, 9.

¹⁹ JANSEN (1990) S. 49.

benennt ausdrücklich noch Feuerungs- und Beleuchtungsmittel als nicht pfändbar.

Gegenstände, die zur persönlichen Erwerbstätigkeit notwendig sind, unterliegen ebenso nicht der Vollstreckung, vgl. Art. 477 Nr. 2 Rv. Auf dieses Pfändungsverbot können sich nur natürliche Personen berufen.²⁰ Der Schuldner soll weiterhin seinen Lebensunterhalt verdienen können, ohne von staatlicher Unterstützung abhängig zu sein. Dienen die Gegenstände der Arbeitserleichterung und kann auf sie zur Ausübung der Erwerbstätigkeit verzichtet werden, greift das Pfändungsverbot nicht. Eine dem Art. 477 Nr. 2 Rv inhaltsgleiche Norm bildet § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO. Der deutsche Gesetzgeber regelt zudem spezifisch für Landwirte das Verbot der Pfändung der zum Wirtschaftsbetrieb erforderlichen Geräte. Eine Konkretisierung des § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO findet sich in § 811 Abs. 1 Nr. 7 ZPO, welcher Berufs- und Dienstkleidung von der Pfändung ausnimmt.

b) Relative Verwertungsverbote

Neben den absoluten Verwertungsverböten benennt die niederländische Zivilprozessordnung in Art. 448 Rv eine Vielzahl beweglicher Sachen, die in der Regel dem Pfändungsverbot unterfallen. Die Vollstreckung in Fachliteratur und in für Bildung, Kunst und Wissenschaft bestimmte Vermögensgegenstände kann nicht uneingeschränkt vorgenommen werden. Sie darf einer Kahlpfändung nicht gleich kommen.

Die Bestimmung des Art. 448 Rv stellt zwei Bedingungen an die Zwangsvollstreckung. Erstens, es darf nur bis zu einem bestimmten Wert in die Sachen vollstreckt werden. So wird sichergestellt, dass dem Schuldner noch genügend Gegenstände verbleiben, die der Entfaltung seiner Persönlichkeit dienen bzw. die zu seiner Berufsausübung notwendig sind.²¹ Der Freistellungsbetrag wird jährlich festgelegt, vgl. Art. 1:402a Bw.²² Maßgebend für dessen Berechnung ist nicht der Anschaffungswert der Sachen, sondern der geschätzte zu erwartende Er-

²⁰ VADEMECUM - VAN OVEN (2001) 6.1.2.

²¹ JANSSEN (1990) S. 49.

²² PUNT (2004) S. 14; zur jährlichen Indexierung: HR vom 3. Dezember 1999, NJ 2000, 86; Art. 1 Abs. 2 *Besluit van 22 augustus 1991, tot uitvoering van artikel 448 lid 1 van het Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering*, Stb. 1991, 435; ab dem 01.01.2005 gilt ein Freistellungsbetrag in der Höhe von 318 €.

lös.²³ Die zweite Bedingung besteht in der Beachtung des Rechts des Schuldners, die Gegenstände in Höhe des Freistellungsbetrags auszuwählen, auf die sich das Pfändungsverbot erstrecken soll.

Der Schuldnerschutz im Wege des Vollstreckungsausschlusses des Art. 448 Rv wirkt nicht absolut. In besonderen Situationen hat er gegenüber dem Gläubigerinteresse auf Befriedigung zurückzutreten. Der Schuldner kann sich auf die Unpfändbarkeit nicht berufen, wenn zur Befriedigung von Forderungen vollstreckt wird, die von größerer Bedeutung für den Gläubiger sind, als die schuldnerischen Interessen, die mit dem Pfändungsverbot des Art. 448 Rv gewahrt werden. Zu diesen gewichtigen Forderungen zählen Forderungen des Gläubigers zur Sicherung seiner Grundversorgung und von ihm zu erfüllende Unterhaltsforderungen.²⁴ Die Pfändung der in Art. 448 Rv benannten Gegenstände ist zudem immer möglich, wenn es sich um Gegenstände handelt, die vom Gläubiger aufgrund eines Werkvertrags hergestellt oder bearbeitet wurden, vgl. Art. 3:285 BW. Das gleiche gilt für Sachen, die vom Vollstreckungsgläubiger an den Schuldner aufgrund eines Kaufvertrags geleistet wurden.²⁵

Das deutsche Recht kennt nicht die Ausgestaltung eines Verwertungsverbots mittels der Einräumung eines Freistellungsbetrags. Einige der von Art. 448 Rv erfassten Gegenstände werden als absolute Verwertungsverbote unter § 811 Abs. 1 ZPO subsumiert. Der Schuldnerschutz im Rahmen der Vollstreckung in bewegliche Sachen ist damit im deutschen Recht ausgeprägter.

Das niederländische Recht räumt dem Gläubigerinteresse an der Forderungsdurchsetzung den Vorrang ein, in dem es in besonderen Konstellationen Gegenstände vom Verwertungsverbot ausnimmt. Andererseits eröffnet Art. 448 Rv dem Schuldner die Möglichkeit, Gegenstände grundsätzlich im Wert eines Freistellungsbetrags von der Vollstreckung auszuschließen, die nach deutschem Recht stets pfändbar sind. Dies setzt voraus, dass sich der Gläubiger auf keine den Pfändungsschutz aufhebende Interessenlage berufen kann. Eine vergleichbare Vorschrift findet sich im deutschen Recht lediglich mit § 811 Abs. 2 ZPO. Danach kommt der Pfändungsschutz nicht zur Anwendung, wenn der Verkäufer wegen einer durch Eigentumsvorbehalt gesicherten Geldforderung aus

²³ VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - GIESKE (2005) Art. 448 Rn. 1.

²⁴ PUNT (2004) S. 14.

²⁵ JANSEN (1990) S. 50; PUNT (2004) S. 14.

dem Kaufvertrag in eine in § 812 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5-7 ZPO bezeichnete Sache vollstreckt, die Gegenstand der dinglichen Vereinbarung ist.

c) Bewertung

Die niederländischen Bestimmungen zum Vollstreckungsschutz beweglicher Sachen sind weniger umfassend und weniger zu Gunsten des Vollstreckungsschuldners ausgestaltet als die kodifizierte Auffassung des deutschen Gesetzgebers zum Schutz des Schuldners vor einer unangemessenen Vollstreckung in sein Vermögen. Nicht desto trotz gründen die niederländischen Regelungen ebenso unter Berücksichtigung der Menschenwürde auf dem Gedanken der Sicherung des schuldnerischen Existenzminimums.²⁶

Art. 447 Rv und Art. 448 Rv entsprechen in weiten Zügen noch den im Jahr 1838 in Kraft getretenen Normen der niederländischen Zivilprozessordnung.²⁷ Obwohl in der Gesetzesbegründung zur Anpassung des *Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering* an das im Jahr 1992 novellierte Bürgerliche Gesetzbuch die Vorschriften als veraltet bezeichnet wurden, sah der Gesetzgeber keine Notwendigkeit, eine Ausweitung des Vollstreckungsschutzes vorzunehmen.²⁸ Die Gerichtsvollzieher stoßen bei der Anwendung der Normen aufgrund ihrer geübten Praxis auf keinerlei Schwierigkeiten. Auch die wenigen ergangenen Urteile zu Art. 447 Rv und Art. 448 Rv zeigen, dass die Normen aufgrund ihres stringenten Charakters geringe Angriffsfläche für Unklarheiten geben.²⁹

Die Literatur regte indes immer wieder an, den Pfändungsschutz auf weitere Gegenstände auszudehnen. Insbesondere Wohn- und Haushaltsinventar sollten dem Schuldner im Umfang der Gewähr einer bescheidenen Lebensführung verbleiben.³⁰ Ideenpool für diese Überlegungen gaben die Schuldnerschutzsysteme der europäischen Länder.³¹ Zuletzt sprach sich JONGBLOED³² für eine zeitgemäße Aus-

²⁶ Vgl. dazu bereits Fn. 2.

²⁷ JONGBLOED (2003) S. 51; vgl. s. unten § 2.

²⁸ PARL. GESCH. (1992) M.v.T. Inv. S. 116.

²⁹ FRUIN (1892) S. 7; VENEMA NJB 1956, 745; kritisch MOERMAN *Rechtshulp* 2001, Nr. 12, 3, 10.

³⁰ CORNELIS NJB 1956, 911; JONGBLOED (2003) S. 51; ders. PP 2003, 118, 120 f.; FRUIN (1892) S. 115; MARX NJB 1936, 445; VENEMA NJB 1956, 745, 749.

³¹ FRUIN (1892) S. 46 ff.; VENEMA NJB 1956, 745, 748; JONGBLOED (2003) S. 51.

³² JONGBLOED (2003) S. 51 ff.; ders., PP 2003, 118, 120 f.

weitung der Pfändungsverbote aus.³³ Er schlägt Normen vor, die in Deutschland bereits ihre Entsprechung gefunden haben, wie das Verbot der Pfändung von Haus- und Küchengeräten zur bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung (§ 811 Nr. 1 ZPO), der Pfändungsschutz für notwendige Hilfsmittel, die aufgrund körperlicher Gebrechen für den Schuldner und seine Familie unbedingt notwendig sind (§ 811 Nr. 12 ZPO) und die Unpfändbarkeit von Haustieren (§ 811c ZPO). Zudem erachtet er eine Norm in Gestalt des § 812 ZPO für sinnvoll, welche zum Hausrat gehörende gewöhnliche Gegenstände von der Pfändung ausnimmt, soweit ihr möglicherweise zu erzielender Erlös zu ihrem Wert außer Verhältnis steht. Weiterhin vertritt JONGBLOED die Auffassung, dass der Schuldner auf Luxusausführungen ansonsten gewöhnlicher Gegenstände verzichten soll. Stattdessen müsse er sich mit durchschnittlichen Gegenständen genügen, wenn sie für eine bescheidene Lebensführung unverzichtbar sind. Diese Gedankengänge verdeutlichen Parallelen zu dem Regelungssinn und -zweck der Austauschpfändung, vgl. § 811a ZPO.

2. Beschränkter Zugriff bei Einkünften

Die Vollstreckung in das Einkommen des Schuldners erscheint dem Gläubiger zumeist vorteilhafter als die Vollstreckung in bewegliche oder unbewegliche Sachen. Letztere geben erst zum Verwertungszeitpunkt über den erzielten Erlös und damit über die Höhe der Gläubigerbefriedigung Aufschluss. Zudem sichert die Pfändung von wiederkehrenden Einkünften dem Gläubiger eine Vollstreckung über einen längeren Zeitraum, welche die Chancen einer vollständigen Befriedigung seiner Forderungen erhöht. Die Vollstreckung in das Einkommen kann indes nicht unbeschränkt vorgenommen werden. Beachtung findet stets die Gewährleistung des schuldnerischen Existenzminimums.³⁴

a) Pfändbare Einkünfte

Das pfändbare Einkommen ist in Art. 475a-475g Rv näher bestimmt. Die Pfändung kann bewirkt werden, wenn die regelmäßigen Einkünfte nicht unpfändbar sind und über einer Pfändungsverbotsgrenze liegen.

³³ Vgl. bereits CORNELIS NJB 1956, 911; MARX NJB 1936, 445.

³⁴ BURGER Executief 2002, 140, 141; vgl. s. oben § 13 I.

Einpfändbar sind der Arbeitgeberanteil an Renten- und Krankenversicherung, das Kindergeld³⁵ sowie bestimmte Leistungen des sozialen Sicherungssystems, soweit ein spezielles Gesetz dies anordnet.³⁶

Einer Pfändungsverbotsgrenze unterfällt in einer gewissen Höhe das regelmäßige Einkommen des Schuldners, welches in Art. 475c Rv abschließend aufgezählt ist. Zum regelmäßigen Einkommen gehören das Nettoarbeitseinkommen, Renten und regelmäßige Geldleistungen auf Grundlage der Sozialversicherungsgesetze, wie beispielsweise das Arbeitslosengeld, aber auch regelmäßige Bezüge aus Lebens-, Invaliditäts-, Unfall- und Krankengeldversicherungen, die aufgrund Arbeitsunfähigkeit geleistet werden, sowie Unterhaltszahlungen.³⁷

Die Festlegung der pfändbaren Einkünfte, welche mit der deutschen Regelung des § 850 ZPO im Wesentlichen vergleichbar ist, fand in seiner heutigen Form erst im Jahr 1991 in das *Burgerlijk Wetboek van Rechtsvordering* Eingang.³⁸ Zuvor galten allein für das besondere Verfahren der Unterhaltspfändung das Nettoarbeitseinkommen sowie andere das Arbeitseinkommen ersetzende Auszahlungen als pfändbar.³⁹ Die Vollstreckung in das regelmäßige Einkommen erstreckte sich dagegen nur auf das Nettoarbeitseinkommen.⁴⁰

b) Höhe des Pfändungsfreibetrags

Die Höhe des Pfändungsfreibetrags von Einkünften beträgt 90 % des Sozialhilfesatzes, vgl. Art. 475d Rv. Der Sozialhilfesatz wird gemäß dem *Wet werk en bijstand (WWB)* unter Berücksichtigung der persönlichen Le-

³⁵ Art. 23 Abs. 1c AKW (*Algemene kinderbijslandwet - Wet van 26 april 1962, tot vaststelling van een algemene kinderbijslagverzekering*), Stb. 1962, 160; das Kindergeld ist hingegen pfändbar, soweit ein Kind seinen gesetzlichen Unterhaltsanspruch geltend macht; so auch § 54 Abs. 5 S. 1 SGB I.

³⁶ Z. B. Art. 18 Abs. 2 AOW (*Algemene Ouderdomswet - Wet van 31 mei 1956, inzake een algemene ouderdomsverzekering*), Stb. 1956, 281 u. Art. 35 ZW (*Ziektewet - Wet van 5 juni 1913, tot regeling der arbeiders-ziekteverzekering*) bezüglich Sterbegeld, Stb. 1913, 204; für Deutschland gilt § 54 SGB I; vgl. § 850e ZPO.

³⁷ BURGERLIJKE RECHTSVORDERING - VAN MIERLO, Art. 475c Rn. 2 ff.; VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - GIESKE (2005) Art. 475c Rn. 1 f.

³⁸ Eingeführt durch das „*Wet houdende vaststelling van een algemene regeling van beslag op loon, sociale uitkeringen en andere periodieke betalingen*“, Stb. 1990, 605; vgl. VAN SCHAİK *Praktijkgids* 1991, 601 ff.

³⁹ Vgl. Art. 479b Rv a. F.; näher dazu JANSEN (1990) S. 220 ff.

⁴⁰ Vgl. Art. 475a Rv a. F.

bensverhältnisse des Schuldners berechnet. Zwei Kriterien sind hierbei maßgebend. Zum einen bestimmt sich die Sozialsatzhöhe nach dem Alter des Schuldners, wobei nach den Altersgruppen jünger als 21 Jahre, 21 und jünger als 65 Jahre, sowie 65 Jahre und älter unterschieden wird.⁴¹ Weiterhin finden der Familienstand und die Zahl der unterhaltspflichtigen Personen Berücksichtigung, vgl. Art. 20-22 WWB.⁴²

In einigen Situationen kann der Pfändungsfreibetrag erhöht bzw. herabgesetzt werden. Hat der Schuldner Krankenversicherungsbeiträge zu zahlen oder benötigt er einen bestimmten Betrag zur Deckung seiner Wohnkosten, sieht das Gesetz eine Erhöhung des Pfändungsfreibetrags vor, vgl. Art. 475b Abs. 5 Rv. Zur Bestimmung der Wohnkostendeckung werden die Nettowohnkosten herangezogen, unabhängig davon, ob die Wohnung gemietet wurde oder im Eigentum des Schuldners steht.⁴³ Die Nettowohnkosten ergeben sich aus den tatsächlich angefallenen Wohnkosten abzüglich Wohngeld und dem Betrag einer Standardmiete.⁴⁴ Die Regelung bezweckt, dass ein ansonsten nicht von der staatlichen finanziellen Fürsorge abhängiger Schuldner nicht gezwungen sein soll, eine neue günstigere Mietwohnung und möglicherweise den Raumbedürfnissen seiner Familie nicht zufrieden stellende Lösung finden zu müssen bzw. in dem angespannten niederländischen Wohnungsmarkt seine Eigentumswohnung aufzugeben.⁴⁵ Weiterhin darf in das Einkommen des Schuldners nicht gepfändet werden, wenn ansonsten die Kosten seiner Unterbringung in einem Alten-, Behinderten- oder Pflegeheim nicht mehr gedeckt werden können, vgl. Art. 475d Abs. 4 Rv.

Neben den Möglichkeiten zur Heraufsetzung der Pfändungsverbotsgrenze ist in zwei Fällen deren Herabsenkung angezeigt. Verfügt der Schuldner neben dem zu pfändenden Einkommen über weitere Einkünfte, so sind diese auf den Pfändungsfreibetrag anzurechnen. Die Höhe des Pfändungsfreibetrags ist entsprechend zu senken, vgl. Art. 475d Abs. 6 Rv. Eine Kürzung des Pfändungsfreibetrags bis zu

⁴¹ Volle Geschäftsfähigkeit tritt mit Erreichung des 18. Lebensjahrs ein, vgl. Art. 1:233 BW.

⁴² Zur aktuellen Höhe der Freistellungsbeträge vgl. www.kbvg.nl/index.php?id=135.

⁴³ Kamerstukken II 1988/89, 17 897, Nr. 13; BURGER Executief 2002, 140, 144 mit Berechnungsbeispiel; VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - GIESKE (2005) Art. 475d Rn. 6b.

⁴⁴ Vgl. Art. 17, 26b *Huursubsidiewet*, Stb. 1997, 268.

⁴⁵ So auch MOERMAN Rechtshulp 2001, Nr. 8/9, 26, 29.

45 % des Sozialhilfesatzes wird vorgenommen, wenn der Ehepartner des Schuldners über eigenes nicht der Pfändung unterliegendes Einkommen verfügt, vgl. Art. 475d Abs. 3 Rv. Die Regelung ist ebenso bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit gemeinsamem Haushalt anzuwenden.⁴⁶

Außerhalb der in Art. 475c Rv beschriebenen regelmäßigen Einkommen wird auch weniger regelmäßig wiederkehrenden Einkünften eine Pfändungsverbotsgrenze zuerkannt. Voraussetzung ist ein Antrag des Schuldners, in dem er vorbringt, dass ihm außer diesen Einnahmen keine anderen Einkünfte zur Bestreitung seines Lebensunterhalts zur Verfügung stehen. Das Gericht erklärt dann die Vorschriften der regelmäßigen Einkünfte für anwendbar, vgl. Art. 475f Rv. Eine Parallelnorm bildet im deutschen Recht § 850i ZPO.

Die Berechnung des Pfändungsfreibetrags ist Aufgabe des vollstreckenden Gerichtsvollziehers.⁴⁷ Die dazu benötigten Informationen holt er beim Schuldner ein. Dieser ist verpflichtet, Auskunft zu erteilen, vgl. Art. 475g Rv. Die Informationsverweigerung ist an keine strafrechtlichen oder ordnungswidrigkeitsrechtlichen Sanktionen geknüpft.⁴⁸ Kommt der Schuldner seiner Offenbarungspflicht nicht nach, kann sich dies allerdings nachteilig auf die Höhe des gewährten Pfändungsfreibetrags auswirken. Der Gerichtsvollzieher hat in diesem Fall die Regelungen nicht von Amts wegen zu Gunsten des Schuldners auszulegen.

Schuldner, die in den Niederlanden keinen Wohnsitz haben oder sich hier auch nicht ständig aufhalten, können sich nicht auf die Pfändungsverbotsgrenze berufen. Legen sie ihre Einkünfte aus dem Ausland offen, bestimmt das Gericht auf Antrag einen Pfändungsfreibetrag, vgl. Art. 475e Rv.

c) Rechtsvergleich

Die niederländischen und deutschen Bestimmungen zur Pfändungsbeschränkung der schuldnerischen Einkünfte weisen in ihren Grundzügen keine wesentlichen Unterschiede auf. Beide Rechtsordnungen verbieten

⁴⁶ VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - GIESKE (2005) Art. 475d Rn. 4 mit Verweis auf die Anwendbarkeit des Art. 3 WWB.

⁴⁷ BURGER Executief 2002, 140.

⁴⁸ HR vom 20. September 1991, NJ 1992, 552; VAN SCHAIK Praktijkids 1991, 601, 603.

die Kahlpfändung, um einer Existenzbedrohung des Schuldners unter finanziellen und sozialen Gesichtspunkten zuvorzukommen. Die Bemessung von Pfändungsfreibeträgen orientiert sich am Sozialhilfesatz.⁴⁹ Während das *Burgerlijk Wetboek van Rechtsvordering* direkt auf die Vorschriften des Sozialgesetzbuchs (WWB) verweist, bestimmt die deutsche Zivilprozessordnung in § 850c ZPO Pauschalbeträge.⁵⁰

Unterschiede ergeben sich bei der Gewichtung des Gläubigerinteresses auf vollständige Befriedigung. Das niederländische Recht klassifiziert das nicht unbeschränkt vollstreckbare Einkommen in unpfändbare Bezüge und solche, die einem Pfändungsfreibetrag unterliegen. Zusätzlich kennen die deutschen Bestimmungen mit § 850b ZPO noch die Gruppe der bedingt pfändbaren Bezüge, die den Schuldnerschutz in besonderen Situationen zugunsten des Gläubigers aufheben. Die Enumeration des § 850a ZPO zu den unpfändbaren Bezügen verdeutlicht, dass der deutsche Gesetzgeber dem Schuldner Anreize zur Erhaltung der Arbeitsleistung bietet, indem beispielsweise die häftige Leistung für Mehrarbeitsstunden nicht pfändbar ist.⁵¹

Herauf- und Herabsetzungen des Pfändungsfreibetrags, wie es das niederländische Recht vorsieht, finden sich auch im deutschen Recht. Im Sinne der Einzelfallgerechtigkeit ist eine Verschiebung der Pfändungsgrenzen zugunsten des Schuldners oder zugunsten des Gläubigers angezeigt. So kann der Nachweis außergewöhnlicher Belastungen die Heraufsetzung der Pfändungsgrenzen bewirken. Die Regelung des § 850f Abs. 1 ZPO ist weit gefasst und erstreckt die Pfändungsfreibetragerhöhung nicht wie die niederländischen Bestimmungen allein auf bestimmte, klar definierte Ausnahmesituationen.⁵² Sie hat vielmehr einen Generalklauselcharakter und ist damit besser geeignet, den persönlichen Lebensumständen des Schuldners gerecht zu werden. Die Inanspruchnahme dieser Erleichterung setzt voraus, dass überwiegende Belange des Gläubigers dem nicht entgegenstehen.

Nach deutschem Recht kann sich der Schuldner nicht unbeschränkt auf die Geltung der Pfändungsfreibeträge berufen. Erfolgt die Zwangsvoll-

⁴⁹ Vgl. Art. 475d Abs. 1 Rv; BT-Drucks. 8/693, S. 47 f.; BT-Drucks. 12/1754, S. 15 ff.

⁵⁰ Kritisch HESS (2006) S. 25: „Die Schuldnerschutzbestimmungen sind ... nur unzureichend mit dem Sozialrecht abgestimmt.“

⁵¹ Ausführlich bei LIPPROSS (1983) S. 162 f.; VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - GIESKE (2005) Art. 475c Rn. 2 Loon (sub a).

⁵² Dazu bereits s. oben § 13 III 2b.

streckung wegen einer Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, ist die Anwendung der Pfändungsgrenzen des § 850c ZPO ausgeschlossen. Auf Gläubigerantrag bestimmt das Gericht die Höhe des dem Schuldner zu belassenden Vermögens. Eine Einschränkung findet das richterliche Ermessen in der verfassungsrechtlichen Garantie, dem Schuldner einen Betrag zu belassen, mit dem er seinen notwendigen Lebensunterhalt und seine Unterhaltungspflichten bestreiten kann.⁵³ Die Vollstreckungsmöglichkeiten des Gläubigers werden im deutschen Recht ferner erweitert, wenn der Schuldner über ein relativ hohes Einkommen verfügt, welches einen bestimmten Betrag übersteigt, vgl. § 850f Abs. 3 ZPO. Auf Antrag setzt das Vollstreckungsgericht unter Berücksichtigung der Belange der beiden Parteien den Pfändungsfreibetrag nach freiem Ermessen fest. Eine Kahlpfändung verbietet sich auch in diesem Fall.

Bei der Berechnung des Pfändungsfreibetrags finden in den Niederlanden und Deutschland die Familienverhältnisse des Schuldners Beachtung. Die Pfändungsverbotsgrenze wird um die Höhe der schuldnerischen Unterhaltungspflichten heraufgesetzt, vgl. Art. 475d Rv, § 850c ZPO.

Die Rechtsordnungen beider Länder stellen der Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Schuldners einen rudimentären Ausgleichmechanismus zugunsten des Vollstreckungsgläubigers gegenüber. Dem Schuldner nahestehende und von ihm finanziell unabhängige Personen werden zugunsten des Gläubigers belastet. Nach deutschem Recht bleiben Personen, denen der Schuldner zum gesetzlichen Unterhalt verpflichtet ist, bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des schuldnerischen Arbeitseinkommens ganz oder teilweise unberücksichtigt, wenn sie über ein eigenes Einkommen verfügen, vgl. § 850c Abs. 4 ZPO. Dies erfordert einen Antrag des Gläubigers an das Vollstreckungsgericht, welches nach billigem Ermessen entscheidet. Das niederländische Recht sieht eine derartige „indirekte Haftung“ der dem Schuldner nahestehenden Personen ebenso vor. Hat der Ehepartner eigene Einkünfte, kann der Pfändungsfreibetrag bis auf 45 % des Sozialhilfesatzes gesenkt werden, vgl. Art. 475d Abs. 3 Rv.

Will der Schuldner im niederländischen Zwangsvollstreckungsverfahren in den Genuss der Erhöhung seines Pfändungsfreibetrags kommen,

⁵³ Vgl. s. oben § 13 I.

muss er die für ihn günstigen Tatsachen vorbringen.⁵⁴ Der Gerichtsvollzieher kann schuldnerbegünstigende Tatsachen nicht berücksichtigen, wenn der Schuldner der Aufforderung zur Offenlegung seiner Vermögenseinkünfte nicht folgt.⁵⁵ Bei der Feststellung des Pfändungsfreibetrags hat der Gerichtsvollzieher jedoch von dem Mindestvermögen auszugehen, welches dem Schuldner definitiv zu belassen ist, vgl. Art. 475d Abs. 1b Nr. 2 Rv. Ist der Schuldner verheiratet und macht er keine Angaben zu den Einkünften des Partners, wird die Hälfte des normalerweise zu belassenden Mindestvermögens als Pfändungsfreibetrag angesetzt, vgl. Art. 475g Abs. 2 Rv. Die Erhöhung des Pfändungsfreibetrags bedarf im deutschen Recht ebenso eines Schuldnerantrags, vgl. §§ 850f Abs. 1, 850i Abs. 1 und 2, 850k Abs. 1 ZPO. Das gleiche gilt für den Gläubiger, der einen erweiterten Zugriff auf das schuldnerische Vermögen begehrt, vgl. §§ 850b Abs. 2, 850c Abs. 4, 850d, 850f Abs. 2 und 3 ZPO. Die antragsbegründenden Umstände sind vom Antragsteller darzulegen und zu beweisen.⁵⁶

Während in den Niederlanden die Bestimmung des Pfändungsfreibetrags dem Gerichtsvollzieher obliegt, entgeht das deutsche Vollstreckungsgericht im Rahmen der Lohnpfändung in der Regel einer genauen Festlegung des pfändbaren Arbeitseinkommens mittels der Ausstellung eines Blankettbeschlusses.⁵⁷ Den Pfändungsfreibetrag bestimmt der Drittschuldner unter Zuhilfenahme der amtlichen Tabelle als Anlage zu § 850c ZPO. Die hierzu benötigten Informationen entnimmt er der Lohnsteuerkarte oder erhält sie durch eine Befragung des Arbeitnehmers.⁵⁸

⁵⁴ BURGER Executief 2002, 140.

⁵⁵ BURGER Executief 2002, 140, 146 schlägt in diesem Zusammenhang vor, dass der Gerichtsvollzieher verpflichtet werden soll, die Schuldner nach den den Pfändungsfreibetrag erhöhenden Umständen zu fragen; MOERMAN Rechtshulp 2001, Nr. 8/9, 26, 33 spricht sich für die Einfügung eines Art. 475i Rv aus, wonach der Gerichtsvollzieher dem Schuldner ein Formular zu übergeben hat, auf dem alle Angaben, die Einfluss auf die Höhe des Pfändungsfreibetrags haben, gemacht werden können.

⁵⁶ BAUR/STÜRNER (2006) § 24 VI 1 Rn. 24.33; STEIN/JONAS - BREHM § 850 Rn. 15 f.

⁵⁷ STEIN/JONAS - BREHM § 850c Rn. 25.

⁵⁸ BAUR/STÜRNER (2006) § 24 IV 3 Rn. 24.25; ROSENBERG/GAUL/SCHILKEN (1997) § 56 VII 1; STEIN/JONAS - BREHM § 850c Rn. 21.

3. Vollstreckungsschutz bei der Vollstreckung wegen Unterhaltsforderungen

In Deutschland wird dem unterhaltspflichtigen Schuldner eine besondere Stellung im Rahmen der Pfändungsverbotsgrenzen eingeräumt. Ihm verbleibt bei Zusammenrechnung aller unpfändbaren und teilweise der Pfändung unterliegenden Einkünfte höchstens ein Einkommen in Höhe des Pauschalbetrags. Ansonsten unpfändbare Bezüge gemäß § 850a Nr. 1, 2 und 4 ZPO können zur Hälfte gepfändet werden. Das Arbeitseinkommen unterliegt nicht den Pfändungsfreibeträgen. Dem unterhaltspflichtigen Schuldner wird jedoch ein Betrag belassen, der seinen notwendigen Unterhalt deckt und der es ihm ermöglicht, seinen anderen Unterhaltspflichten nachzukommen, vgl. § 850d Abs. 1 ZPO.

Im deutschen Recht bestimmt sich somit die Höhe des Pfändungsfreibetrags nach der Forderungsart und damit der Schutzbedürftigkeit des Gläubigers. Der Unterhaltsgläubiger kann im Vergleich zu dem Gläubiger einer anderen Forderung eine umfassendere Befriedigung erwarten. Der Grund für die starke Position des Unterhaltsgläubigers gegenüber dem Gläubiger einer anderen Forderung ist in den unterschiedlichen Näheverhältnissen der beiden Vollstreckungsgläubiger zum Schuldner zu sehen. Der Gläubiger, der beispielsweise eine Forderung aus Vertrag geltend macht, hatte aufgrund seiner Parteiautonomie die Möglichkeit, seinen Vertragspartner selbst auszuwählen und damit auch die Gelegenheit, dessen Zahlungsbereitschaft und -fähigkeit vor Vertragsschluss zu bewerten. Der Unterhaltsberechtigte kann sich in der Regel seinen Schuldner nicht aussuchen.

In den Niederlanden hat der unterhaltspflichtige Schuldner keine Herabsetzung seines Pfändungsfreibetrags zu befürchten. Die nach § 850a Nr. 1, 2 und 4 ZPO unpfändbaren Bezüge sind in den Niederlanden ohnehin der unbeschränkten Vollstreckung unterworfen. Der Unterhaltsgläubiger kann zur Beitreibung seiner Unterhaltsforderungen jedoch ein vereinfachtes und damit schnell abzuwickelndes Vollstreckungsverfahren in Anspruch zu nehmen.⁵⁹

⁵⁹ Ausführlich unter § 3 IV 6.

4. Schuldnerschutz bei unbeweglichem Vermögen

Die Vollstreckung wegen Geldforderungen in das unbewegliche Vermögen unterliegt in den Niederlanden und Deutschland keinen Beschränkungen, die einen Zugriff teilweise oder ganz verwehren.

Der Schuldnerschutz im Rahmen einer drohenden Zwangsräumung erstreckt sich in den Rechtsordnungen der Niederlande und Deutschlands auf die Gewährung einer Räumungsfrist, vgl. Art. 557a Rv, §§ 721, 765a ZPO.⁶⁰ Aus dem Räumungstitel darf bis zum Ablauf einer vom Gericht bestimmten Frist nicht vollstreckt werden. Die Räumungsfrist soll dem Schuldner die Möglichkeit geben, sich neuen Wohnraum zu beschaffen und ihn somit vor der Obdachlosigkeit bewahren.⁶¹ In den Niederlanden entscheidet das Gericht über eine Räumungsfrist vor der Vollstreckung aus dem Räumungstitel von Amts wegen.⁶²

IV. Schuldnerschutz im niederländischen Recht durch Begrenzung der Vollstreckungsbefugnis

1. Einschränkung der Pfändungsbefugnis

Einen Schutzmechanismus zugunsten des Schuldners bildet das Verbot des Missbrauchs der Vollstreckungsbefugnis (*misbruik van recht*). Es folgt aus Art. 3:13 Abs. 2 BW bzw. aus dem Grundsatz von Treu und Glauben.⁶³

Von einem Missbrauch der Vollstreckungsbefugnis ist auszugehen, wenn die Zwangsvollstreckung zu keinem anderen Zweck vorgenommen wird, als einen anderen zu schädigen oder das Vollstreckungsinteresse gegenüber dem Interesse, das durch die Vollstreckung

⁶⁰ Zur Zwangsräumung im niederländischen Recht s. oben § 5 V.

⁶¹ BVerfGE 52, 214; VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - JONGBLOED (2005) Art. 557a Rn. 3; MÜNCHKOMM - KRÜGER § 721 Rn. 1; MUSIELAK-LACKMANN § 721 Rn. 1; ZÖLLER - STÖBER § 721 Rn. 1.

⁶² Gemäß Art. 557a Abs. 2 Rv ist das niederländische Gericht im Rahmen seiner Sachaufklärung befugt, von der Gemeindeverwaltung, in deren Gebiet sich die zu räumende Immobilie befindet, Informationen einzuholen.

⁶³ Zum Grundsatz der Redlichkeit und Billigkeit vgl. ASSER/HARTKAMP Nr. 302 ff.

beeinträchtigt wird, nicht überwiegt.⁶⁴ Der Gläubiger muss die Unverhältnismäßigkeit seines Handelns kennen oder erkennen können.⁶⁵

Die Rechtsprechung hat einen Missbrauch der Vollstreckungsbefugnis in bestimmten Konstellationen angenommen. Ein Missbrauch soll beispielsweise vorliegen, wenn der Gläubiger in das schuldnerische Vermögen vollstreckt und dabei zu erwarten ist, dass bei der Verwertung ein Überschuss über die Höhe der Zwangsvollstreckungskosten hinaus nicht erreicht wird oder bereits diese nicht einmal gedeckt werden können.⁶⁶ Dies entspricht der Regelung des § 803 Abs. 2 ZPO.

Der Missbrauchstatbestand wird weiterhin für den Fall bejaht, dass der Gläubiger ein mit einer Hypothek belastetes Grundstück pfändet und sicher ist, dass der Erlös aus der öffentlichen Versteigerung oder eines freihändigen Verkaufs nicht ausreicht, um ihn zumindest teilweise zu befriedigen, weil sich der zur vorrangigen Befriedigung berechnete Hypothekengläubiger⁶⁷ der Vollstreckung anschließt.⁶⁸

Die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück ist für den Hypothekengläubiger wegen Missbrauchs der Vollstreckungsbefugnis ausgeschlossen, wenn er kein schwerwiegendes Interesse an der Vollstreckung hat und der Eigentümer durch sie unverhältnismäßig schwer belastet werden würde.⁶⁹ Der Gläubiger wollte in dem so entschiedenen Fall zunächst in das Grundstück vollstrecken. Daraufhin bot ihm der Schuldner die Tilgung seiner Schulden in Teilbeträgen an. Der Gläubiger ging darauf nicht ein und setzte seine Vollstreckungsbemühungen fort.

2. Einschränkung der Verwertungsbefugnis

Ein weiteres Instrument zum Schutz des Schuldners stellt im niederländischen Recht die Beschränkung der Verwertungsbefugnis dar.

⁶⁴ PLEYSIER Bb 1995, 82, 83; STEIN/RUEB (2007) 16.3.6.

⁶⁵ HR vom 21. Mai 1999, NJ 1999, 507.

⁶⁶ Pres. Rb. Roermond vom 04. Juni 1998, NJ 1999, 744.

⁶⁷ Zur Pfändung des Hypothekengläubigers s. oben § 4 I.

⁶⁸ Pres. Rb. Breda vom 23. Dezember 1985, KG 1986, 48; Pres. Rb. Breda vom 24. Juli 1989, KG 1989, 325.

⁶⁹ Rb. Leeuwarden vom 13. Januar 1995, KG 1995, 138.

Einen gradus executionis stellt die niederländische Zivilprozessordnung gemäß Art. 521 Rv auf.⁷⁰ Der Gläubiger, der in das unbewegliche Vermögen vollstreckt, soll zunächst die Sachen der Verwertung zuführen, an denen ihm eine Hypothek bestellt wurde bzw. an denen er andere beschränkte dingliche Rechte geltend machen kann. Die Regelung stärkt die Inanspruchnahme der sofortigen Vollstreckung (*parate executie*).⁷¹ Sind für die Gläubigerforderung sowohl das schuldnerische Vermögen als auch Sachen eines Dritten mit einem Pfandrecht oder einer Hypothek belastet, kann der Dritte im Rahmen der sofortigen Vollstreckung verlangen, dass die Vermögensgegenstände des Schuldners zuerst verwertet werden, vgl. Art. 3:234 Abs. 1 BW. Das gleiche gilt für den beschränkt Berechtigten, wenn für die Gläubigerforderung mehrere Vermögensgegenstände mit einem Pfandrecht oder einer Hypothek belastet sind und sich das beschränkte Recht auf eines dieser Sachen bezieht, vgl. Art. 3:234 Abs. 2 BW.

Der Gerichtsvollzieher bzw. der Notar darf die Verwertung von gepfändeten Vermögen nur bis zu einer Erlöshöhe herbeiführen, die ausreicht, die Gläubiger zu befriedigen und die Vollstreckungskosten zu decken, vgl. Art. 470 Abs. 1, 522 Rv.⁷² Wird in der Versteigerung ein höherer als zunächst erwarteter Betrag erzielt, und werden somit alle Vollstreckungsgläubiger vollständig befriedigt, hat der Schuldner einen Anspruch auf Herausgabe des Überschusses. Voraussetzung hierfür ist, dass der Anspruch nicht bereits von einem Gläubiger gepfändet wurde, vgl. Art. 480 Rv.⁷³

Aufgrund des im niederländischen Recht verwirklichten Ausgleichsprinzips erhält der Gläubiger kein Pfändungspfandrecht, welches ihm vorrangige Befriedigung sichert.⁷⁴ Während der Vollstreckung muss er stets fürchten, dass sich weitere Gläubiger seiner Vollstreckung anschließen. Der erzielte Verwertungserlös wird anteilmäßig auf alle Gläubiger verteilt und führt bei Unzureichendheit zu keiner vollständigen Befriedigung. Für den Gläubiger ist daher von Vorteil, umfassend in das Vermögen des Schuldners zu pfänden.⁷⁵ Reicht der Erlös für eine voll-

⁷⁰ Vergleichbare Vorschrift ist im deutschen Recht § 777 ZPO. Der Gläubiger wird zunächst auf bestehende Sicherheiten verwiesen.

⁷¹ VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - JONGBLOED (2005) Art. 521 Rn. 2; zur sofortigen Vollstreckung vgl. § 4.

⁷² So auch § 803 Abs. 1 Satz 2 ZPO.

⁷³ Vgl. s. oben § 12 IV 1.

⁷⁴ Dazu s. oben § 3 IX u. § 12.

⁷⁵ Dazu bereits § 12 IV 2.

ständige Befriedigung aller die Vollstreckung betreibenden Gläubiger aus, wird das weitere gepfändete Vermögen von der Verwertung ausgenommen und fällt nach Aufhebung der Pfändung an den Schuldner zurück.

Ein Zugeständnis an den Schuldner, der einer solchen umfassenden Vollstreckung ausgesetzt ist, bildet Art. 470 Abs. 2 Rv. Dem Schuldner ist bei der Pfändung beweglicher Sachen das Recht vorbehalten, die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Sachen öffentlich versteigert werden. Sachen, die für ihn von besonderem Affektikonsinteresse sind, kann er in der Reihe der Versteigerungsobjekte nach hinten verschieben, so dass es ihrer Verwertung möglicherweise nicht mehr bedarf, weil der Erlös der zuvor platzierten Sachen hoch genug ist, um die Gläubiger zu befriedigen. Die Befugnis zur Festlegung der Reihenfolge der Verwertung gilt auch, wenn das gepfändete Vermögen nicht nur aus beweglichen, sondern auch aus unbeweglichen Sachen besteht.⁷⁶

V. Fazit

Das niederländische Zwangsvollstreckungsrecht verfügt wie das deutsche Recht über ein Vollstreckungsschutzsystem, welches die Interessen von Gläubiger und Schuldner in einen angemessenen Ausgleich bringt. Hierbei sind umfassende Parallelen festzustellen. Diese sind darauf zurückzuführen, dass die Erhaltung und Sicherung des Existenzminimums Zweck der schuldnerschützenden Vorschriften ist. Die Untersuchung zeigt auf, dass der Grundsatz vom beschränkten Vollstreckungszugriff im niederländischen Zwangsvollstreckungsrecht ebenso prägendes Kennzeichen des Vollstreckungsverfahrens ist wie im deutschen Recht. Dem Gläubigerinteresse an der Forderungsbefriedigung wird im niederländischen Recht indes deutlicher Nachdruck verliehen. Der Schuldner hat insbesondere bei der Pfändung in das bewegliche Vermögen oder der grundsätzlich unbeschränkten Pfändungsbefugnis als Folge des im niederländischen Vollstreckungsrecht verankerten Ausgleichsprinzips eine stärkere Einschränkung seiner bisherigen materiellen Lebensverhältnisse zu erwarten.⁷⁷

⁷⁶ JANSEN (1990) S. 36.

⁷⁷ Dazu s. oben § 13 III 1d u. IV.

§ 14 Dispositions- und Beibringungsgrundsatz

I. Maximen des deutschen Erkenntnisverfahrens

Dispositions- und Beibringungsgrundsatz sind Maximen des deutschen Erkenntnisverfahrens.¹ Ihre Umsetzung ist nicht in reiner Form erfolgt, sondern erfährt Einschränkungen unter Abwägung gewichtiger Interessen.² Diese Durchbrechungen sind nicht derart gravierend, dass die Maximen ihre Existenzberechtigung im Zivilprozessrecht verloren hätten.³

Der Dispositionsgrundsatz beschreibt die Herrschaft der Parteien über den Prozess. Es obliegt den Parteien, das Verfahren in Gang zu setzen, den Streitgegenstand zu bestimmen und Einfluss auf den weiteren Ablauf des Verfahrens und dessen Inhalt zu nehmen.⁴ Der Dispositionsgrundsatz führt den Gedanken von der Parteiautonomie des materiellen Rechts im Zivilprozess konsequent fort. Er versteht sich als Gegenstück zur Officialmaxime, nach der die Verfahrenseinleitung und der Inhalt des Verfahrens von Amts wegen bestimmt werden.

Unter dem Begriff des Beibringungsgrundsatzes oder der Verhandlungsmaxime wird im Erkenntnisverfahren die Beschaffung des für die richterliche Entscheidung zugrundezulegenden Tatsachenstoffs sowie der Beweise durch die Parteien erfasst.⁵ Als konträres Prinzip gilt der Untersuchungsgrundsatz, der auch als Inquisitionsmaxime bezeichnet wird. Das Gericht klärt selbst den Sachverhalt und damit die entscheidungserheblichen Tatsachen auf. Eine Mischform beider Maximen bildet die Berücksichtigung von Amts wegen. Das Gericht legt Umstän-

¹ A. A. BOMSDORF (1971) S. 279 ff., der die Existenzberechtigung des Beibringungsgrundsatzes anzweifelt.

² ROSENBERG/SCHWAB/GOTTWALD (2004) § 76 III Rn. 5 ff. u. § 77 I 4 Rn. 5.

³ A. A. bezüglich des Beibringungsgrundsatzes vgl. KRAEMER ZZP 64 (1951), 159, 160.

⁴ ROSENBERG/SCHWAB/GOTTWALD (2004) § 76 I 1 Rn. 1; STEIN/JONAS - LEIPOLD (2005) vor § 128 B V Rn. 138; THOMAS/PUTZO - REICHOLD Einl. I 1 b Rn. 5.

⁵ ROSENBERG/SCHWAB/GOTTWALD (2004) § 77 I Rn. 1.

de seiner Entscheidungsgrundlage zugrunde, deren Behauptungs- und Beweisführungslast den Parteien obliegt.⁶

Die Differenzierung der Funktionsweise des Erkenntnisverfahrens nach den beiden grundlegenden Maximen Dispositionsgrundsatz und Verhandlungsgrundsatz bestand nicht von jeher in einer solchen klaren Abstufung.⁷ Bedingt durch den gemeinsamen charakterisierenden Faktor der Parteiherrschaft wurden sie vermehrt begrifflich gleichgesetzt, so dass die Unterscheidung der Disposition nach Streitgegenstand und Stoffsammlung nicht eindeutig hervortrat.⁸

II. Verwirklichung der Maximen im deutschen Zwangsvollstreckungsrecht

Allgemein anerkannt ist die Geltung von Dispositions- und Beibringungsgrundsatz in den Bereichen des deutschen Zwangsvollstreckungsrechts, die einen Rückgriff auf die Mechanismen des Erkenntnisverfahrens zum Inhalt haben, so unter anderem im Rahmen der vollstreckungsrechtlichen Rechtsbehelfe.

Uneinigkeit besteht jedoch hinsichtlich der Verwirklichung der Maximen im gesamten Zwangsvollstreckungsverfahren.

Die Dispositionsmaxime beherrscht nach allgemeiner Auffassung⁹ grundsätzlich¹⁰ den Verfahrensgang der Zwangsvollstreckung. Die Einleitung, der Verlauf und die Beendigung des Verfahrens werden durch Anträge der Parteien bestimmt.

Die Meinungen der Rechtsliteratur hinsichtlich der Geltung des Beibringungsgrundsatzes im Zwangsvollstreckungsrecht sind nicht so ein-

⁶ ARENS/LÜKE (2006) § 2 II 4 Rn. 20; STEIN/JONAS - LEIPOLD (2005) vor § 128 Rn. 139.

⁷ Vgl. BOMSDORF (1971) S. 191 f.

⁸ BRÜGGEMANN (1968) S. 100 m. w. N.; SAUERLÄNDER *Judicium* IV (1932), 99, 116 f.; SCHULTZENSTEIN ZJP 43 (1913), 301, 305.

⁹ So z. B. BRUNS/PETERS (1987) § 13 Nr. 1; MÜNCHKOMM - LÜKE Einleitung Rn. 359; MUSIELAK - LACKMANN vor § 704 Rn. 11; ROSENBERG/GAUL/SCHILKEN (1997) § 5 VI 3; SCHUSCHKE/WALKER - SCHUSCHKE *Allgemeine Vorbem.* Rn. 5; STÜRNER ZJP 99 (1986), 291, 298 ff.; WIESER NJW 1988, 665 ff.; ZÖLLER - STÖBER vor § 704 Rn. 19.

¹⁰ Ausführlich zu den Schranken der Dispositionsmaxime im Zwangsvollstreckungsrecht OERKE (1991) S. 51 ff.

deutig. Teilweise wird vertreten, der Beibringungsgrundsatz erfahre in der Zwangsvollstreckung als solcher Geltung.¹¹ Andere Stimmen differenzieren nach den Verfahren, die den verschiedenen Vollstreckungsorganen zugeordnet sind. Der Beibringungsgrundsatz ist demnach nicht im Gerichtsvollzieherverfahren verwirklicht. Das Vorgehen des Gerichtsvollziehers ist entweder vom Untersuchungsgrundsatz¹² oder vom Grundsatz von der Berücksichtigung von Amts wegen¹³ geprägt.

III. Der niederländische Grundsatz „*rechterlijke lijdelijkheid*“

1. Begriff

Das niederländische Recht stellt mit Art. 24 Rv den Verfahrensgrundsatz „*rechterlijke lijdelijkheid*“ (Passivität des Gerichts) auf, der das Verhältnis zwischen Gericht und Parteien näher bestimmt.

Als Synonym für den Begriff „*rechterlijke lijdelijkheid*“ dient vielfach die Bezeichnung von der zivilprozessualen Parteiautonomie.¹⁴ Sie veranschaulicht die konsequente Fortsetzung der Geltung der materiell rechtlichen Parteiautonomie in Form einer zivilprozessualen Parteiautonomie.¹⁵ Die Verwendung des Begriffs „*rechterlijke lijdelijkheid*“ hat hingegen seinen Ursprung im 19. Jahrhundert als Differenzierungsmerkmal zum Inquisitionsprozess.¹⁶

Die Parteiautonomie wird im niederländischen Erkenntnisverfahren dadurch gewährleistet, dass die Parteien die Art und den Umfang ihres Rechtsstreits bestimmen.¹⁷ Ihrer Disposition unterliegen beispielsweise die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens, Klage- oder Antragsänder-

¹¹ So BERNHARDT (1935) S. 41; SAUERLÄNDER *Judicium* (1932), 99, 115 f.

¹² SCHLOSSER (1984) Rn. 33; SCHULTZENSTEIN ZJP 43 (1913), 301, 325 ff.; STÜRNER ZJP 99 (1986), 291, 308 f.; ablehnend GAUL ZJP 108 (1995), 3, 8.

¹³ BRÜGGEMANN (1968) S. 464 f.; OERKE (1991) S. 274 f.

¹⁴ ASSER/GROEN/VRANKEN/TZANKOVA (2003) 6.2.2, S. 68; VAN DEN HAAK *Trema* 1995, 214, 219; PARL. GESCH. (2002) S. 147; SNIJDERS/YNZONIDES/MEIJER (2007) Nr. 42 Fn. 156 m. w. N.

¹⁵ ASSER/GROEN/VRANKEN/TZANKOVA (2003) 6.2.2, S. 66 ff.; HAARDT (1970) S. 137, 141.

¹⁶ HUGENHOLTZ/HEEMSKERK (2006) 5.5 m. w. N.

¹⁷ HUGENHOLTZ/HEEMSKERK (2006) 5.5; VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - BEIJER (2005) Art. 25 Rn. 2; STAR BUSMANN/RUTTEN/ARIENS (1972) Nr. 248.

ungen und die Art der Verfahrensbeendigung.¹⁸ Dem deutschen Beibringungsgrundsatz entsprechend stellt der niederländische Grundsatz sicher, dass das Parteivorbringen die Entscheidungsgrundlage des Gerichts bildet.¹⁹ Die Beweisbeschaffung obliegt den Parteien. Dagegen ist die juristische Bewertung des vorgetragenen Tatsachenstoffs und der Beweise die Aufgabe des Gerichts, vgl. Art. 25 Rv. Sofern die vorgetragenen Tatsachen von den Parteien nicht bestritten werden, unterstellt das Gericht deren Wahrheit, vgl. Art. 149, 284 Abs. 1 Rv. Keine Berücksichtigung finden Tatsachen, von denen das Gericht zwar Kenntnis hat, die jedoch nicht vorgetragen wurden. Eine Ausnahme hierzu stellen Tatsachen dar, die allgemein bekannt sind oder die allgemeinen Erfahrungsregeln entsprechen, vgl. Art. 149 Abs. 2, 284 Abs. 1 Rv.

2. Existenzberechtigung des Grundsatzes

Die Existenz der Maxime „*rechterlijke lijdelijkeheid*“ als Kennzeichen des niederländischen Zivilprozessrechts nahm bereits VAN BONEVAL FAURE²⁰ im Jahr 1871 bei der ersten Aufstellung von Prozessgrundsätzen an. Seinen Betrachtungen legte er den vom deutschen Juristen GÖNNER²¹ aufgestellten Dispositions- und Beibringungsgrundsatz zugrunde.²² Die Darlegungen HAARDT²³ über die Verwirklichung der Maximen in dem Zeitraum 1870-1970 veranschaulichen, dass der niederländische Gesetzgeber zu einer aktiveren Rolle des Richters tendiert. Nicht wenige Stimmen in der Rechtsliteratur sehen diese Entwicklung im Hinblick auf eine Aufweichung des Grundsatzes „*rechterlijke lijdelijkeheid*“ kritisch.²⁴

Anlass für Zweifel an der Existenzberechtigung des Grundsatzes ergeben sich aus der nicht reinen Umsetzung des Prinzips.²⁵ Einschränkungen

¹⁸ CHORUS (1987) S. 6; HENDRIKSE/JONGBLOED - HENDRIKSE (2005) 1.2.3; STEIN/RUEB (2007) 2.3.1.

¹⁹ CHORUS (1987) S. 7; STAR BUSMANN/RUTTEN/ARIENS (1972) Nr. 248.

²⁰ VAN BONEVAL FAURE (1871) S. 68 ff.; dazu bereits s. oben § 9 V 2.

²¹ GÖNNER (1804) 8. Kapitel; vgl. auch BOMSDORF (1971) S. 121 ff.

²² CHORUS (1987) S. 8 ff.

²³ HAARDT (1970) S. 137, 143.

²⁴ Ausführliche Übersicht zu den Auffassungen bei BOSCH-BOESJES (1991) S. 19 ff.; vgl. auch WIERSMA *Een goede procesorde* (1983) S. 131 ff.

²⁵ ASSER/GROEN/VRANKEN/TZANKOVA (2003) 13.5, S. 265; BOSCH-BOESJES (1991) S. 53 f., 225 ff.; CHORUS (1987) S. 1 ff.; HENDRIKSE/JONGBLOED -

gen erfährt die Passivität des Gerichts unter anderem durch die richterliche Befugnis, die Parteien auffordern zu können, nähere Erläuterungen zu ihren Behauptungen auszuführen oder Urkunden vorzulegen, vgl. Art. 22 Rv.²⁶ Zudem wird das Recht der Parteien über den Streitgegenstand zu verfügen, in Ehe-, Familien- und Kindschaftssachen beschränkt, weil in diesen Fällen der Interessenschutz der Verfahrensbeteiligten gegenüber der zivilprozessualen Parteiautonomie überwiegt.²⁷ Das Gericht kann des Weiteren eine Zeugenvernehmung von Amts wegen bestimmen, vgl. Art. 166 Abs. 1, 284 Abs. 2 Rv.²⁸ Den Parteien obliegt indes die Zeugenbeschaffung. Eine aktive Rolle nimmt der Richter auch für den Fall ein, dass das Zivilverfahren unangemessen verzögert wird. Der Richter ist befugt, Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung zu ergreifen, vgl. Art. 20 Rv.²⁹ Weiterhin wird als Beschränkung der Parteiautonomie die Regelung des Art. 25 Rv angeführt, wonach das Gericht die Rechtsgrundlage bestimmt, auf der der geltend gemachte Anspruch begründet ist.³⁰

BOSCH-BOESJES³¹ erkennt den Grundsatz der richterlichen Passivität lediglich für den Bereich als Prozessmaxime an, der im deutschen Recht von dem Dispositionsgrundsatz beschrieben wird. Ansonsten seien Elemente des Grundsatzes „*rechterlijke lijdelijkheid*“, die im deutschen Recht dem Beibringungsgrundsatz entsprechen, in den Regelungen der Zivilprozessordnung zwar zu erkennen. Sie seien jedoch nicht derart prägend, dass sie Ausmaße einer vorherrschenden und zugleich charakterisierenden Rolle einnehmen.

WESSELING-VAN GENT³² geht noch weiter und spricht sich generell gegen die Erhebung der richterlichen Passivität zur Maxime aus. Sie legt

HENDRIKSE (2005) 1.2.3; VAN ROSSUM/CLEVERINGA (1972) Art. 3, aant. 2, noot 7; STAR BUSMANN/RUTTEN/ARIENS (1972) Nr. 248.

²⁶ HUGENHOLTZ/HEEMSKERK (2006) 5.5.

²⁷ ASSER/GROEN/VRANKEN/TZANKOVA (2003) 6.2.4, S. 73; VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - BEIJER (2005) Art. 24 Rn. 4.

²⁸ HENDRIKSE/JONGBLOED - HENDRIKSE (2005) 1.2.3; HUGENHOLTZ/HEEMSKERK (2006) 5.5; vgl. auch § 8.

²⁹ PARL. GESCH. (2002) S. 134; HENDRIKSE/JONGBLOED - HENDRIKSE (2005) 1.2.3; dazu ausführlich s. unten § 15 III.

³⁰ HENDRIKSE/JONGBLOED - HENDRIKSE (2005) 1.2.3.

³¹ BOSCH-BOESJES (1991) S. 237 f.

³² WESSELING-VAN GENT WPNR 5742 (1984), 393, 399; nochmals bestätigt in TCR 2003, 18 f.

hierbei dem Maximenbegriff die Definition von der Erforderlichkeit für ein rechtsstaatliches Zivilverfahren zugrunde.³³

Unter Beachtung der legislativen Änderungen der Zivilprozessordnung, welche die Rolle des Richters seit in Kraft treten der Zivilprozessordnung zu mehr Aktivität verschoben hat, spricht ein Teil der Rechtsliteratur zunehmend von der Maxime der beschränkten Prozessautonomie (*beperkte procesautonomie*).³⁴ Andere bevorzugen hingegen den Begriff „*moderne lijdelijkheid*“.³⁵

3. Ersetzung des Grundsatzes „*rechterlijke lijdelijkheid*“ durch den Grundsatz „*gezamenlijke verantwoordelijkheid*“

Die Frage nach der Berechtigung der Umschreibung des Verhältnisses zwischen den Parteien und dem Gericht unter die Begrifflichkeiten richterliche Passivität und zivilprozessuale Parteiautonomie hat mit dem Interimsbericht³⁶ und dem Schlussrapport³⁷ aus den Jahren 2003 und 2006 von ASSER, GROEN, VRANKEN und TZANKOVA zur Neuregelung der Zivilprozessordnung neuen Aufwind bekommen. Die niederländische Regierung und das Parlament erkannten im Rahmen ihrer Beratungen zum Zivilprozessänderungsgesetz im Jahr 2001³⁸ das Bedürfnis an einer weitergehenden grundlegenden Änderung des Zivilprozessrechts und initiierten die Erarbeitung der Berichte.³⁹

Die Verfasser der Berichte halten den Grundsatz von der richterlichen Passivität bzw. der zivilprozessualen Parteiautonomie aufgrund der Vielzahl der kodifizierten Einschränkungen für nicht mehr zeitgemäß, das Zivilverfahren zu beschreiben.⁴⁰ Vielmehr schlagen sie hierfür das Prinzip der gemeinsamen Verantwortung (*gezamenlijke verantwoordelijkheid*)

³³ Dazu s. oben § 9 V 1.

³⁴ HENDRIKSE/JONGBLOED - HENDRIKSE (2005) 1.2.3; VAN ROSSUM/CLEVERINGA (1972) Art. 19a, aant. 3; STEIN/RUEB (2007) 2.3.

³⁵ So u. a. SCHILLEMANS PP 2002, 53, 59.

³⁶ *Een nieuwe balans - Interimrapport Fundamentele herbezinning Nederlands burgerlijk procesrecht.*

³⁷ *Uitgebalanceerd - Eindrapport Fundamentele herbezinning Nederlands burgerlijk procesrecht.*

³⁸ *Wet tot herziening van het procesrecht voor burgerlijke zaken*, Stb. 2001, 580; in Kraft getreten zum 01.01.2002.

³⁹ ASSER/GROEN/VRANKEN/TZANKOVA (2003) 1.1, S. 13.

⁴⁰ Zu den Einschränkungen vgl. s. oben § 14 III 2.

vor. Dieser Grundsatz skizziert eine allgemeine Mitwirkungspflicht der Verfahrensbeteiligten, um den Prozess zügig, effizient und effektiv zu beenden.⁴¹ Dem Prinzip liegt der Gedanke zugrunde, dass der Staat die Rechtspflege finanziert. Hieraus ergibt sich für den Richter und die Parteien die Pflicht, mit den Ressourcen umsichtig umzugehen.⁴²

Zur umfassenden Verwirklichung des Prinzips der gemeinsamen Verantwortung wird die Einfügung neuer Regelungen empfohlen. So wird beispielsweise die Vorschrift des Art. 21 Rv, wonach die Parteien den Tatsachenstoff vollständig und wahrheitsgemäß beizubringen haben, für nicht ausreichend erachtet. Nach Meinung der Verfasser vermeidet das Gebot lediglich ein bewusstes Lügen. Die Offenlegung aller Tatsachen wird den Parteien jedoch nicht auferlegt.⁴³ Dem Richter soll zudem eine aktivere Rolle in der Prozessleitung zuerkannt werden. Sie soll sich in einer dem § 139 ZPO entlehnten richterlichen Aufklärungs-, Hinweis- und Fragepflicht ausdrücken. Das Zuerkennen solcher Befugnisse versetze den Richter in die Lage, eine umfassende Tatsachenstoffsammlung zu erlangen.⁴⁴ Die richterliche Hinweispflicht soll sich auch auf die Verjährungseinrede erstrecken.⁴⁵ Die Berichtsverfasser befürworten sogar, dem Gericht die Befugnis zu übertragen, von Amts wegen den Tatsachenstoff selbst in den Prozess einzuführen, indem die Beschaffung der Beweismittel dem Gericht übertragen wird, wenn die Parteien dem Beibringungsgrundsatz nicht genüge getan haben.⁴⁶ Vorbild für eine solche Regelung sollen Art. 8:69 Abs. 3 Awb, der den Untersuchungsgrundsatz für das Verwaltungsrecht festlegt, sowie Art. 284 Abs. 2 Rv bilden, der bereits für das Antragsverfahren die Zeugenbenennung von Amts wegen zulässt.⁴⁷

⁴¹ ASSER/GROEN/VRANKEN/TZANKOVA (2003) 6.3.2, S. 78.

⁴² ASSER/GROEN/VRANKEN/TZANKOVA (2003) 13.5, S. 265.

⁴³ ASSER/GROEN/VRANKEN/TZANKOVA (2003) 6.3.3, S. 80.

⁴⁴ ASSER/GROEN/VRANKEN/TZANKOVA (2003) 6.3.3, S. 80 f.; dies. (2006) 5.11, S. 59.

⁴⁵ ASSER/GROEN/VRANKEN/TZANKOVA (2006) 5.5, S. 51; die deutsche überwiegende Meinung verneint hingegen ein so weites Verständnis, vgl. u. a. OLG Bremen NJW 1979, 2215; PRÜTTING NJW 1980, 361, 364; ROSENBERG/SCHWAB/GOTTWALD (2004) § 77 III Rn. 29; STEIN/JONAS - LEIPOLD (1997) § 278 IV Rn. 36 m. w. N.; a. A. SEELIG (1980) S. 95; SCHNEIDER MDR 1977, 969, 974.

⁴⁶ ASSER/GROEN/VRANKEN/TZANKOVA (2003) 6.3.3, S. 76.

⁴⁷ Zum Antragsverfahren s. oben § 8.

Die Berichtsvfasser kommen zu dem Ergebnis, dass die zivilprozessuale Parteiautonomie weiterhin ihre Berechtigung als Zivilverfahrensgrundsatz hat, soweit sie die Merkmale der Parteidisposition über die Verfahrensart und den Umfang des Verfahrens einschließlich der grundsätzlichen Beibringung des Tatsachenstoffs und der Beweise zusammenfasst. Im Verhältnis zum Prinzip der gemeinsamen Verantwortung ist der Grundsatz der Parteiautonomie jedoch von geringer Bedeutung.⁴⁸

Der Aufforderung der Berichtsvfasser sich einer Diskussionsphase zu ihren Vorschlägen anzuschließen⁴⁹, ist die Rechtsliteratur intensiv nachgekommen.

Die Ersetzung des Prinzips der richterlichen Passivität durch den Grundsatz der gemeinsamen Verantwortung erhielt kaum Zustimmung.⁵⁰ Vielmehr wird davon ausgegangen, dass die Empfehlungen betreffend einer aktiveren Richterrolle bereits mit der Reform der Zivilprozessordnung zum 01. Januar 2002 eine Umsetzung erfahren haben.⁵¹ Die Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflichten der Parteien gegenüber dem Gericht wurden mit dem neuen Art. 21 Rv und Art. 22 Rv ausgebaut. Die Parteien sind verpflichtet, die Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß dem Gericht beizubringen. Dem Richter bleibt es unbenommen, in der Verhandlung Fragen zu stellen und Ausführungen zu machen, um seiner Prozessförderungspflicht nachzukommen.

Die Aufgabe der Parteiautonomie zu Gunsten des Untersuchungsgrundsatzes für den Fall, dass die Parteien kein Bedürfnis sehen, weitere Beweise zu beschaffen, wird von der Rechtsliteratur abgelehnt.⁵² Teilweise wird sogar davor gewarnt, dass eine derartige Prüfung von Amts wegen eine Gefahr für die Unparteilichkeit des Richters bedeuten

⁴⁸ ASSER/GROEN/VRANKEN/TZANKOVA (2003) 6.6, S. 90.

⁴⁹ ASSER/GROEN/VRANKEN/TZANKOVA (2003) 1.5, S. 17.

⁵⁰ Dafür z. B. Giesen in VAN DAM-LELY/TUIL TCR 2006, 97 f.; anders mit weiteren Vorschlägen HOVENS *Advocatenblad* 2003, 552, 554 ff.

⁵¹ NEDERLANDSE VERENIGING VOOR RECHTSSPRAAK *Trema* 2004, 89; SNIJDERS *NJB* 2003, 1696, 1700.

⁵² HAMMERSTEIN TCR 2003, 59, 60; INGELSE *Commentaren herbezinning* (2004) S. 60 f.; JONGBLOED/ERNES/FEIKEMA (2007) 2.4 Rn. 5c; NEDERLANDSE VERENIGING VOOR RECHTSSPRAAK *Trema* 2004, 89, 93; SNIJDERS *Commentaren herbezinning* (2004) S. 20 f.; ders. *NJB* 2003, 1696, 1700.

kann.⁵³ Die Verwirklichung des Untersuchungsgrundsatzes bietet ebenso wenig Gewähr für eine umfassende Sachverhaltsaufklärung wie dies der Beibringungsgrundsatz sicherstellt.⁵⁴ Dem Richter wird es in der Regel als Außenstehender erheblich schwerer fallen als den am Konflikt Beteiligten, alle relevanten Tatsachen zur Ermittlung des Sachverhalts zu beschaffen.⁵⁵

IV. Geltung des Grundsatzes **„rechterlijke lijdelijkheid“ im Zwangsvollstreckungsrecht**

Der in Art. 24 Rv kodifizierte Grundsatz „*rechterlijke lijdelijkheid*“ ist für das Zwangsvollstreckungsverfahren von Belang, wenn das Gericht im Rahmen eines Verfahrens des Ersten Buchs der Zivilprozessordnung tätig wird. Dies geschieht etwa mittels Rechtsbehelfseinlegung gegen Maßnahmen der Zwangsvollstreckung (*executiegeschillen*, Art. 438 Rv)⁵⁶ oder durch Anrufung des Gerichts zur Durchführung eines Antragsverfahrens (*verzoekschriftprocedure*, Art. 438a Rv).⁵⁷

Das Handeln des Gerichtsvollziehers ist vom Anwendungsbereich des Art. 24 Rv nicht erfasst. Die Vorschrift normiert ausschließlich die Passivität des Gerichts. Der Status des niederländischen Gerichtsvollziehers, der vom deutschen Verständnis der Ausgestaltung des Gerichtsvollzieherwesens abweicht⁵⁸, lässt Zweifel zu, ob das vollstreckungsrechtliche Handeln des Gerichtsvollziehers wie im deutschen Recht von Beibringungs- und Dispositionsgrundsatz beherrscht ist. Zumindest kann aber der Versuch unternommen werden, im niederländischen Zwangsvollstreckungsrecht nach Elementen zu sondieren, die nach deutscher Rechtsauffassung den Dispositions- und Beibringungsgrundsatz ausmachen.

⁵³ HAMMERSTEIN NJB 2003, 1713; KBVG Executief 2004, 50 f.; NEDERLANDSE VERENIGING VOOR RECHTSSPRAAK Trema 2004, 89, 93.

⁵⁴ NEDERLANDSE VERENIGING VOOR RECHTSSPRAAK Trema 2004, 89, 93.

⁵⁵ VON SCHMIDT AUF ALTENSTADT NJB 2003, 1711, 1712.

⁵⁶ Vgl. hierzu § 7.

⁵⁷ Dazu s. oben § 8.

⁵⁸ Ausführlich s. oben § 11 II.

1. Elemente des Dispositionsgrundsatzes

Die Art und der Umfang einer Parteiherrschaft können mittels verschiedener Anknüpfungspunkte differenziert werden. Einerseits nach den Personen, welche in bestimmten Situationen durch ihren Beitrag Einfluss auf das Vollstreckungsverfahren ausüben, und andererseits nach den Vollstreckungsarten und den Vollstreckungsgegenständen, über die verfügt werden kann.⁵⁹

a) Parteiherrschaft des Gläubigers

Die Parteiherrschaft des Gläubigers kann grob in die Parteiherrschaft über den Gang des Zwangsvollstreckungsverfahrens und die Parteiherrschaft über die Vollstreckungsart und den Vollstreckungsgegenstand unterteilt werden.

Parteiherrschaft über den Gang des Zwangsvollstreckungsverfahrens

Für die Durchführung der Zwangsvollstreckung ist ein Antrag des Gläubigers erforderlich, vgl. Art. 434 Rv.⁶⁰ Ist der Gerichtsvollzieher zuständiges Vollstreckungsorgan, kann der Gläubiger den Gerichtsvollzieher seiner Wahl beauftragen.⁶¹

Auf den weiteren Verlauf des Vollstreckungsverfahrens hat der Gläubiger in vielfältiger Weise Einflussmöglichkeiten. Er kann den Vollstreckungsauftrag jederzeit zurücknehmen, die Freigabe bereits gepfändeter Sachen bewirken lassen oder auf sein Recht zur Pfändung verzichten. Seiner Entscheidung obliegt auch die Frage, ob die gepfändeten Sachen zur Sicherung ihres Bestands in Verwahrung gegeben werden, vgl. Art. 446 Abs. 1, 506 Abs. 2 Rv. Er bestimmt gemeinsam mit dem Notar die Versteigerungsbedingungen, vgl. Art. 517 Rv.⁶² In Vorbereitung des Versteigerungstermins beweglicher Sachen wählt er die Art, in der die Gebote von den Bietern abzugeben sind. Hierbei entscheidet er sich

⁵⁹ STÜRNER ZZP 99 (1986), 291, 298 ff.

⁶⁰ Zu den Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung s. oben § 3 I.

⁶¹ Vgl. dazu § 11 II 1b.

⁶² Zu den Versteigerungsbedingungen s. oben § 3 III 1a.

entweder für das *opbod* - oder das *opbod gevolgd door afmijning* - Verfahren, vgl. Art. 469 Rv.⁶³

Der Gläubiger kann in verschiedenen Stadien der Zwangsvollstreckung, den Vollstreckungsverlauf mittels Anrufung des Gerichts auf Durchführung der *verzoekschriftprocedure*⁶⁴ versuchen zu lenken. So kann er beispielsweise beantragen, die 2-Tage-Frist zur Möglichkeit der freiwilligen Leistung oder den 4-Wochen-Zeitraum vor dem Versteigerungstermin beweglicher Sachen zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass so ein höherer Erlös erzielt wird, vgl. Art. 439 Abs. 1, 502 Abs. 1, 462 Abs. 2 Rv. Wird die Vollstreckung von einem Hypothekengläubiger bewirkt und beabsichtigt dieser einen freihändigen Verkauf, ist eine richterliche Zustimmung einzuholen, vgl. Art. 548 Abs. 1 Rv, Art. 3:268 Abs. 2 BW.⁶⁵

Die Parteiherrschaft ist weiterhin im Rahmen der Gläubigermehrheit ausgeprägt. Gegenüber weiteren Vollstreckungsgläubigern sind die ranghöchsten Pfand- und Hypothekengläubiger zur Vollstreckungsübernahme befugt, vgl. Art. 461a, 509 Rv.⁶⁶ Können sich die Vollstreckungsgläubiger nicht über die Erlösverteilung einigen, kann die Durchführung des gerichtlichen Verteilungsverfahrens beantragt werden, vgl. Art. 481 Abs. 1, 551a Abs. 1, 552 Abs. 1 Rv.

Die Herrschaft über den Verfahrensverlauf umfasst außerdem, Verzögerungen entgegenzuwirken. Der Gläubiger kann sich auf sein Vollstreckungsübernahmerecht berufen, wenn der die Vollstreckung bewirkende Gläubiger versäumt, die Zwangsvollstreckung innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens abzuwickeln, vgl. Art. 459 Abs. 1 Rv. Handelt es sich bei dem säumigen Vollstreckungsgläubiger um einen Hypothekar, können die anderen Gläubiger zunächst den *voorzieningenrechter* auf Festlegung eines Versteigerungstermins anrufen, vgl. Art. 545 Abs. 1 Rv.

Parteiherrschaft über Vollstreckungsart und Vollstreckungsgegenstand

Die Bestimmung der Vollstreckungsart unterliegt der Disposition des Gläubigers. Er kann das zu pfändende Schuldnervermögen frei wählen

⁶³ Dazu näher s. oben § 3 III 2.

⁶⁴ Dazu näher unter § 8.

⁶⁵ Vgl. s. oben § 4 I 2.

⁶⁶ Ausführlich s. oben § 4 I 3, II 3.

und zur selben Zeit verschiedene Vermögenswerte pfänden lassen, vgl. Art. 435 Abs. 1 Rv, Art. 3:276 BW. Diese Befugnisse werden jedoch eingeschränkt, wenn schuldnerschützende Normen zu den unpfändbaren Gegenständen und den Pfändungsfreibeträgen bei regelmäßigen Einkommen zu beachten sind⁶⁷ oder der gradus executionis zu berücksichtigen ist.⁶⁸

b) Parteiherrschaft des Schuldners

Der Schuldner verfügt ebenso wie der Gläubiger über Mittel, den Gang des Zwangsvollstreckungsverfahrens zu beeinflussen. Seine Einwirkungsmöglichkeiten auf den Verfahrensverlauf haben schuldnerschützenden Charakter.

Der Schuldner kann jederzeit freiwillig leisten, so dass ein weiteres Betreiben der Zwangsvollstreckung überflüssig wird. Bei Gericht kann er die Erhöhung seines Pfändungsfreibetrags beantragen, vgl. Art. 475f Rv. Hat der Schuldner nicht seinen Wohnsitz oder seinen ständigen Aufenthalt in den Niederlanden, kann das Gericht auf Antrag die Anwendbarkeit der Pfändungsfreibeträge erklären, vgl. Art. 475e Rv. Als Ausgleich für die Gefahr der Überpfändung als Folge des im niederländischen Vollstreckungsrecht geltenden Verteilungsgrundsatzes⁶⁹ kann der Schuldner die Reihenfolge der zu versteigernden beweglichen Sachen bestimmen, vgl. Art. 470 Abs. 2 Rv.⁷⁰ Bei der Zwangsvollstreckung in die Rechte aus Lebensversicherungen kann ein Kauf oder die Umschreibung der Begünstigung im Versicherungsfall untersagt werden, wenn der Schuldner eine unangemessene Benachteiligung geltend macht, vgl. Art. 479p Abs. 1 Rv.⁷¹

c) Einverständliche Parteiherrschaft von Gläubiger und Schuldner

Teilweise können Gläubiger und Schuldner mittels Übereinkunft von dem gesetzlich vorgeschriebenen Ablauf des Zwangsvollstreckungsverfahrens abweichen. Diese Möglichkeit beschreibt die Zivilprozessord-

⁶⁷ Dazu s. oben § 13 III.

⁶⁸ Ausführlich s. oben § 13 IV 2.

⁶⁹ Zur Gefahr der Überpfändung vgl. § 12 IV 2.

⁷⁰ VADEMECUM - VAN OVEN (2001) 6.3.12.

⁷¹ Zur Vollstreckung in Rechte aus Lebensversicherungen vgl. § 3 V.

nung beispielsweise in Art. 462 Abs. 2 Rv. Danach kann der Versteigerungstermin vorgezogen werden, wenn beide Vollstreckungsparteien erwarten, dass zu einem früheren Zeitpunkt ein höherer Versteigerungserlös erzielt wird. Soweit sich Gläubiger und Schuldner einigen, kann die gerichtliche Verwahrung von gepfändetem Bargeld auf andere Weise als durch die Deponierung bei einer Bank erfolgen, vgl. Art. 445 Rv.

2. Elemente des Beibringungsgrundsatzes

Das Rechtsbehelfsverfahren und das Verfahren der *verzoekschriftprocedure* zur Erteilung einer erforderlichen richterlichen Erlaubnis sind vom Beibringungsgrundsatz gekennzeichnet. Hierbei finden die Verfahren des Ersten Buchs der niederländischen Zivilprozessordnung - *dagnaardingsprocedure* und *verzoekschriftprocedure* - Anwendung, auf die sich der im Maximenkatalog der Art. 19 ff. Rv verankerte Grundsatz „*rechterlijke lijdelijkheid*“ bezieht.

Zu prüfen ist, ob Elemente des Beibringungsgrundsatzes auch in den Bereichen des Zwangsvollstreckungsverfahrens zu finden sind, deren Durchführung dem Hauptvollstreckungsorgan Gerichtsvollzieher obliegt.

Der Zugriff des Gerichtsvollziehers in das schuldnerische Vermögen findet ohne Anhörung des Schuldners statt, um der Gefahr der Vermögensentziehung zu entgehen. Auch der Gläubiger ist in der Regel hierbei nicht anwesend.⁷² Eine Verwirklichung des Beibringungsgrundsatzes ist somit in diesem Verfahrensstadium ausgeschlossen.

Eine Prüfung von Amts wegen ist hingegen bereits zu Beginn der Zwangsvollstreckung auszumachen. Der Gerichtsvollzieher prüft, ob die Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung vorliegen. Bei der Durchführung der Vollstreckung beachtet der Gerichtsvollzieher von Amts wegen die Einhaltung der gesetzlichen Wartefristen.⁷³ Auch die Berücksichtigung des unpfändbaren Vermögens, welches gemäß Art. 447, 448, 475a ff. Rv dem Vollstreckungszugriff entzogen ist, erfolgt durch den Gerichtsvollzieher von Amts wegen.⁷⁴ Zu seinen Auf-

⁷² Der Gerichtsvollzieher kann das Beisein des Gläubigers für die Bestimmung der zu pfändenden Sachen für notwendig erachten, vgl. Art. 443 Abs. 2 Rv. Von praktischer Relevanz ist dies insbesondere bei der Herausgabevollstreckung, vgl. VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - JONGBLOED (2005) Art. 443 Rn. 4.

⁷³ Zum Ablauf der Vollstreckung s. oben § 3 II ff.

⁷⁴ BURGER Executief 2002, 140; VAN SCHAİK Praktijkids 1991, 601, 604 ff.

gaben zählt zudem die Berechnung des Pfändungsfreibetrags.⁷⁵ Die den Pfändungsfreibetrag erhöhenden Umstände sind jedoch vom Schuldner vorzubringen und zu beweisen.⁷⁶

V. Resümee

Der Vergleich der deutschen Prozessmaximen mit dem Grundsatz „*rechterlijke lijdelijkeheid*“ zeigt, dass der niederländische Grundsatz den Dispositions- und Beibringungsgrundsatz zu einem Prinzip erhebt. Die Inhalte des deutschen Dispositions- und Beibringungsgrundsatzes werden begrifflich als eine Einheit erfasst. Das niederländische Prinzip beschreibt sowohl die Verfügungsfreiheit über den Streitgegenstand als auch die Beibringung des Tatsachenstoffs durch die Parteien. Der Grundsatz „*rechterlijke lijdelijkeheid*“ unterliegt jedoch kodifizierten Beschränkungen, die ihre Rechtfertigung in dem Interesse an einem umfassenden Rechtsschutz finden.⁷⁷ Mit der Aufnahme des Grundsatzes in den allgemeinen Katalog der Art. 19 ff. Rv über die einzuhaltenden Bestimmungen bei jedem gerichtlichen Verfahren hat sich der niederländische Gesetzgeber für eine grundsätzliche Geltung der Maxime ausgesprochen. Er versteht den Grundsatz trotz seiner teilweisen Durchbrechungen als unverzichtbares und hervorzuhebendes Kennzeichen des Zivilverfahrens.

Das niederländische Zwangsvollstreckungsrecht weist wie sein deutsches Pendant Elemente auf, die den Begrifflichkeiten Dispositions- und Beibringungsgrundsatz zuzuordnen sind. Grundlegend ist der Dispositionsgrundsatz realisiert. Er räumt Gläubigern und Schuldnern gleichermaßen Möglichkeiten ein, das formalisierte Verfahren ihren Bedürfnissen individuell anzupassen. Während der Dispositionsgrundsatz eine umfassende Geltung im niederländischen Zwangsvollstreckungsrecht erfährt, ist hinsichtlich der Annahme, der Beibringungsgrundsatz sei spezifisches Kennzeichen des niederländischen Zwangsvollstreckungsrechts, Zurückhaltung geboten. Elemente des Beibringungsgrundsatzes sind lediglich im Rahmen der Rechtsbehelfsverfahren und des Antragsverfahrens vorzufinden. Im Übrigen ist die Vorgehensweise des Gerichtsvollziehers durch die Berücksichtigung von Amts wegen geprägt. Der Beibringungsgrundsatz ist deshalb nicht

⁷⁵ Dazu s. oben § 13 III 2c.

⁷⁶ Vgl. hierzu bereits § 13 III 2b, d.

⁷⁷ Dazu s. oben § 14 III 2.

als Maxime und damit als eine charakteristische Eigenart des niederländischen Zwangsvollstreckungsrechts zu klassifizieren.

§ 15 Beschleunigungsgrundsatz

I. Maxime des deutschen Zwangsvollstreckungsrechts

Die Beantwortung der Frage, ob dem deutschen Zwangsvollstreckungsrecht auch ein Beschleunigungsgrundsatz als dessen prägendes Charakteristikum zu entnehmen ist, bedarf einer detaillierten Betrachtung der einzelnen Normierungen des Zwangsvollstreckungsrechts. Ausdrücklich ist das Bestehen eines solchen Grundsatzes für das gesamte Zwangsvollstreckungsrecht nicht kodifiziert. Die Forderung nach einer Beschleunigung des Erkenntnisverfahrens ist hingegen verstärkt Anlass für Novellen des Gesetzgebers gewesen.¹ Die überwiegende Rechtsliteratur ordnet inzwischen den Grundsatz von der Prozessbeschleunigung den Prozessmaximen zu.²

1. Beschleunigungsgebot und Vollzugsfristen

Eine zügige Abwicklung des Zwangsvollstreckungsverfahrens sichert dem Gläubiger eine schnelle Befriedigung seiner Forderung. Für den Schuldner in Gestalt einer natürlichen Person bedeutet sie die zeitliche Begrenzung einer möglichen emotionalen Belastung.

Das deutsche Zwangsvollstreckungsrecht verfügt über Vorschriften in Gestalt von einem Beschleunigungsgebot sowie von Vollzugsfristen, die eine kurze Verfahrensdauer bezwecken.

Für den deutschen Gerichtsvollzieher stellt § 64 GVGA das Gebot auf, die Zwangsvollstreckung schnell und nachdrücklich durchzuführen. Gleichlautende Vorschriften für die anderen Vollstreckungsorgane fehlen.

Der Zeitrahmen für die Bestimmung des Termins zur Versteigerung unbeweglichen Vermögens wird durch eine Höchstfrist begrenzt, vgl.

¹ ZPO-Novellen 1924, 1933 u. Vereinfachungsnovelle 1976, vgl. ROSENBERG/SCHWAB/GOTTWALD (2004) § 81 I.

² BAUMBACH/LAUTERBACH/ALBERS/HARTMANN - HARTMANN Übers. § 253 Rn. 6; MÜNCHKOMM - LÜKE Einleitung Rn. 212; MUSIELAK - MUSIELAK Einl. Rn. 52; ROSENBERG/SCHWAB/GOTTWALD (2004) § 81; a. A. STEIN/JONAS - LEIPOLD (2005) vor § 128 B I Rn. 4 Fn. 4 m. w. N.

§ 36 Abs. 2 ZVG. In der Regel dürfen nicht mehr als sechs Monate zwischen der Anberaumung des Versteigerungstermins und dessen Durchführung liegen.³ Aufgrund einer fehlenden starren Vollzugsfrist kann die Versteigerung unter Beachtung der aktuellen Marktbedingungen, der jeweiligen Attraktivität des Versteigerungsobjekts und der daraus resultierenden Nachfrage potentieller Bieter festgesetzt werden.⁴

Die Durchführung der Versteigerung unterliegt auch einem gewissen zeitlichen Rahmen. Das Gericht bestimmt sofort eine Sicherheitsleistung, wenn ein Beteiligter des Vollstreckungsverfahrens nach Gebotsabgabe eine Sicherheitsleistung von dem Bieter verlangt, vgl. §§ 67 Abs. 1, 70 Abs. 1 ZVG. Die Antragstellung auf Zuschlagsversagung ist durch den Schluss der Verhandlung über den Zuschlag begrenzt, vgl. § 74a ZVG. Der Beschluss über die Zuschlagserteilung bzw. -versagung ist zu dem Versteigerungstermin zu verkünden oder in einem sofort zu bestimmenden Termin festzulegen, der jedoch nicht über eine Woche hinaus gehen darf, vgl. § 87 ZVG.

Das Interesse an einer Verfahrensbeschleunigung ist auch im Rahmen der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen kodifiziert. Bewegliche Sachen werden anderweitig versteigert, wenn der Meistbieter nicht zu der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeit bzw. vor Ende des Versteigerungstermins die Barzahlung des Kaufpreises vornimmt, vgl. § 817 Abs. 3 ZPO. Die neue Versteigerung erfolgt entweder sofort im bisherigen oder später in einem anderen neu bekannt zugebenden Termin.⁵ Ein neuer Gläubigerauftrag an den Gerichtsvollzieher ist nicht erforderlich.

Fristen garantieren zudem den zügigen Ablauf des Erlösverteilungsverfahrens. Sie bestimmen den Zeitrahmen für die Mitwirkung und Säumnis der beteiligten Gläubiger (§§ 873, 877 ZPO, § 106 ZVG) sowie für deren Möglichkeit, Widerspruch einzulegen (§ 878 ZPO, § 115 ZVG). Kein Zeitraum ist hingegen für die Aufstellung und Verkündung des Verteilungsplans und die Bestimmung des Verteilungstermins normiert. Über den Teilungsplan ist sofort zu verhandeln, vgl. § 115 Abs. 1 ZVG.

Neben den Fristen, die den groben Vollstreckungsablauf kennzeichnen, ist das Beschleunigungsinteresse ebenso bei den schuldnerischen Ein-

³ Kritisch ROSENBERG/GAUL/SCHILKEN (1997) § 5 VI 2: Die Höchstfrist sei zu „großzügig bemessen“.

⁴ BÜCHMANN ZIP 1985, 138, 143; PAPKE KTS 1965, 140, 141 f., 152.

⁵ BAUMBACH/LAUTERBACH/ALBERS/HARTMANN - HARTMANN § 817 Rn. 11.

flussmöglichkeiten auf das Vollstreckungsverfahren berücksichtigt. Die Festsetzung von Präklusionsfristen bei Schuldnerschutzanträgen verhindert das Hinauszögern des Verfahrens.⁶ Auch die Mitwirkung anderer am Vollstreckungsverfahren Beteiligter ist an Fristen gebunden. So ist im Rahmen der Forderungsvollstreckung die Drittschuldnererklärung binnen zwei Wochen ab Zustellung des Pfändungsbeschlusses abzugeben, vgl. § 840 ZPO.

2. Beschleunigung durch Rechtsbehelfseinlegung

Der Rechtsbehelf der Erinnerung kann wegen unangemessener Verzögerungen des Vollstreckungsverfahrens eingelegt werden, vgl. § 766 Abs. 2 ZPO.⁷ Die Weigerung des Gerichtsvollziehers einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen, kann ebenso mit der Erinnerung gerügt werden. Zudem ist die Dienstaufsichtsbeschwerde zulässig.⁸

Die Einräumung von Rechtsbehelfen ist nicht primär als Ausdruck einer Verfahrensbeschleunigung zu verstehen. Vielmehr dienen sie der Verhinderung einer weiteren Verschleppung des Zwangsvollstreckungsverfahrens. Sie sind daher nicht geeignet, für sich allein die kodifizierte Grundlage für die Existenzberechtigung eines Beschleunigungsgrundsatzes im Zwangsvollstreckungsverfahren zu bilden. Nichts desto trotz verdeutlichen sie den gesetzgeberischen Willen auf Gewährleistung der Einhaltung des Verfahrenszeitplans.

3. Bewertung

Bisher hat sich vorwiegend STÜRNER für die Annahme eines Beschleunigungsgrundsatzes als spezifisches Charakteristikum des Zwangsvoll-

⁶ Z. B. §§ 721 Abs. 3 Satz 2, 765a Abs. 3 ZPO; § 30b Abs. 1 Satz 1 ZVG; vgl. § 815 Abs. 2 ZPO.

⁷ BAUMBACH/LAUTERBACH/ALBERS/HARTMANN - HARTMANN § 766 Rn. 5, 22; BAUR/STÜRNER (2006) § 7 II 6 Rn. 7.16; ROSENBERG/GAUL/SCHILKEN (1997) § 26 I 3, § 37 IV 1; STEIN/JONAS - MÜNZBERG § 766 Rn. 2; ZÖLLER - STÖBER § 766 Rn. 10, 14, 19; a. A. hält Erinnerung bei Verfahrensverzögerung für unzulässig, so u. a. AG Rosenheim, DGVZ 1997, 141; AG Karlsruhe, DGVZ 1984, 29f.; NIEDERÉE DGVZ 1981, 17, 19 f.; AG Ahrensburg, SchlHA 1965, 19.

⁸ Zum Verhältnis Dienstaufsichtsbeschwerde und Vollstreckungserinnerung vgl. Überblick bei MÜNCHKOMM-SCHMIDT § 766 Rn. 8.

streckungsrechts ausgesprochen.⁹ Wie die vorangegangene Untersuchung aufzeigt, fehlen dem Zwangsvollstreckungsrecht konkrete durchgängige Vollzugsfristen sowie allgemeine Gebote zur zügigen Vornahme der Vollstreckungsmaßnahmen, die an alle Vollstreckungsorgane adressiert sind.¹⁰ Ebenso lassen die vereinzelt Regelungen des Zwangsvollstreckungsrechts nicht auf einen durchgängigen vom gesetzgeberischen Willen getragenen Gedanken von einer schnellen Verfahrensabwicklung schließen. Dies mag zwar angestrebtes Ziel sein.¹¹ Eine geschlossene gesetzliche Verankerung hat sie jedoch nicht erhalten. Unter Berücksichtigung der wenigen Vorschriften, die eine zügige Abwicklung der Zwangsvollstreckung bezwecken, ist Zurückhaltung bei der Annahme der Verwirklichung eines Beschleunigungsgrundsatzes im deutschen Vollstreckungsverfahren zu üben.¹²

Das Zwangsvollstreckungsverfahren als formalisiertes Verfahren verschließt sich nicht grundsätzlich einer Beschleunigungsmaxime. Die vorzunehmenden Handlungen und Maßnahmen der Vollstreckungsorgane eignen sich für die Aufstellung von Höchst- und Vollzugsfristen. Höchstfristen können in den Bereichen zur Anwendung kommen, in denen den Vollstreckungsorganen ein zeitlicher Spielraum verbleiben muss. Die Vollstreckungshandlung kann zu einem Termin vorgenommen werden, an dem die Effektivität der Vollstreckungshandlung am besten gewährleistet ist. Vollzugsfristen setzen einen Zeitraum, der selbst bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse regelmäßig ausreicht, um die Verfahrenshandlung vorzunehmen.

II. Das Beschleunigungsinteresse im niederländischen Zwangsvollstreckungsverfahren

Ein allgemeiner Beschleunigungsgrundsatz ist im niederländischen Recht für die Verfahren vor den Gerichten kodifiziert, vgl. Art. 20 Rv (*onredelijke vertraging*). Er umfasst zum einen die Pflicht der Parteien, unangemessene Verfahrensverzögerungen zu vermeiden. Andererseits

⁹ STÜRNER ZFP 99 (1986), 291, 317; vgl. auch BAUR/STÜRNER (2006) § 6 VII 1 Rn. 6.35; zustimmend bisher nur THOMAS/PUTZO - PUTZO § 704 Vorbem. VI Rn. 34, der den Beschleunigungsgrundsatz nur schwach ausgeprägt sieht.

¹⁰ Dies räumt auch STÜRNER ein; er erhebt aber keine Bedenken, dem Zwangsvollstreckungsrecht dennoch einen Beschleunigungsgrundsatz zu entnehmen, vgl. STÜRNER ZFP 99 (1986), 291, 317.

¹¹ Vgl. SCHILKEN Rpfleger 1994, 138, 139.

¹² So auch ROSENBERG/GAUL/SCHILKEN (1997) § 5 VI 2.

gibt er dem Gericht auf, Maßnahmen zu ergreifen, wie beispielsweise die Setzung von Fristen, damit Verzögerungen nicht herbeigeführt werden.¹³ Die Feststellung einer unangemessenen Hinauszögerung erfolgt mittels Abwägung der Parteiinteressen an einem schnellen Verfahren und dem Anspruch auf Rechtsschutzgewährung, der eine umfassende Sachverhaltsaufklärung gewährleistet.¹⁴ Das Gericht orientiert sich bei der Annahme einer unangemessenen Verzögerung an Indikatoren wie z. B. der Komplexität des Sachverhalts oder dem Prozessverhalten der Parteien.¹⁵

Im Zwangsvollstreckungsverfahren gilt der Beschleunigungsgrundsatz des Art. 20 Rv, wenn die Gerichte im Rahmen der Rechtsbehelfsverfahren angerufen werden oder das Antragsverfahren (*verzoeckschriftprocedure*) durchgeführt wird.¹⁶

In den Niederlanden wird dem Interesse an einer schnellen Durchführung der Zwangsvollstreckung nicht wie im deutschen Recht mittels der Aufstellung eines allgemeinen Gebots an den Gerichtsvollzieher entsprochen.¹⁷ Die Ausgestaltung des niederländischen Gerichtsvollzieherwesens bewirkt bereits eine zügige Verfahrensabwicklung. Die privatrechtliche Haftung des Gerichtsvollziehers bei Pflichtverletzungen sowie der Umstand, dass der Gläubiger sich seinen die Zwangsvollstreckung bewirkenden Gerichtsvollzieher selbst auswählen kann, schafft eine freie Marktsituation, in dem der schnelle, erfolgreiche und sorgfältige Gerichtsvollzieher besteht.¹⁸ Auch die vom Gerichtsvollzieher umfassend durchzuführende Sachaufklärung trägt zur Effektivität der Zwangsvollstreckung bei.¹⁹

Fristenregelungen, die ein zügiges Verfahren zugunsten einer schnellen Befriedigung des Gläubigers gewährleisten, sind im niederländischen Zwangsvollstreckungsrecht nur in geringem Umfang festgeschrieben. Eine mit § 817 Abs. 3 ZPO vergleichbare Regelung bildet Art. 469 Abs. 5 Rv.²⁰ Danach wird die Versteigerung beweglichen Vermögens

¹³ Weitere Beispiele bei JONGBLOED Inleiding (2002) S. 58.

¹⁴ VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - BEIJER (2005) Art. 20 Rn. 2a.

¹⁵ Kammerstukken I 2001/02, 26 855, Nr. 15, memorie van antwoord Eerste Kamer, S. 17; VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - BEIJER (2005) Art. 20 Rn. 2b.

¹⁶ Dazu s. oben §§ 7 V, 8.

¹⁷ Vgl. s. oben § 15 I 1.

¹⁸ Näher hierzu § 11 II 1b.

¹⁹ S. oben § 3 VI.

²⁰ Zur deutschen Regelung vgl. s. oben § 15 I 1.

sofort fortgesetzt, wenn derjenige, der zunächst den Zuschlag erhalten hat, die Kaufsumme nicht bezahlt.²¹

Der einzuhaltende Mindestzeitraum zwischen öffentlicher Bekanntmachung der Versteigerung unbeweglichen Vermögens und deren Beginn beträgt dreißig Tage, vgl. Art. 516 Abs. 1 Rv. Bei der Aufstellung des Versteigerungstermins ist der Gerichtsvollzieher jedoch an keine Fristen gebunden.²² Hingegen bestimmt eine Mindestfrist von vier Wochen, gerechnet ab dem Tag der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Schuldner, dass bei der Zwangsvollstreckung von beweglichem Vermögen die Versteigerung grundsätzlich²³ nicht zu einem früheren Zeitpunkt stattfinden darf, vgl. Art. 462 Rv.

Eine Verkürzung der Zwei-Tage-Frist zur freiwilligen Leistung, um die bevorstehende Vollstreckung abzuwenden, sieht Art. 439 Abs. 1 Rv vor. Hierzu ist ein Antrag des Gerichtsvollziehers an den *voorzienningsrechter* erforderlich. Als Grund für eine Verkürzung des Zeitraums gilt die gesicherte Annahme, dass das Vermögen dem Vollstreckungszugriff entzogen wird, wenn die Pfändung nicht früher als vor Ablauf der Frist erfolgt.²⁴

Das Recht zur Übernahme der Zwangsvollstreckung unterliegt ebenso Fristenregelungen.²⁵ Die Vorschriften bezwecken zum einen, die besondere Stellung der Hypotheken- und Pfandgläubiger aufgrund ihres Rechts zur sofortigen Vollstreckung hervorzuheben, vgl. Art. 461a, 509 Rv. Andererseits ermöglichen sie, die Vollstreckung durch einen anderen Gläubiger voranzutreiben, wenn der zunächst dazu berechtigte Gläubiger in Verzug mit einer angemessenen Terminierung der Versteigerung gekommen ist bzw. er sonstige Verzögerungen herbeigeführt hat, vgl. Art. 459, 461b, 544 Rv.

²¹ Im Rahmen der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen kann vom Gläubiger eine neue Versteigerung zu Lasten des nicht zahlenden Ersteigerers verlangt werden, vgl. Art. 527 Rv. Eine Pflicht besteht hierzu nur, wenn andere an der Vollstreckung Beteiligte dies fordern, vgl. VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - JONGBLOED (2005) Art. 527 Rn. 3.

²² VAN NISPEN/VAN MIERLO/POLAK - JONGBLOED (2005) Art. 515 Rn. 1.

²³ Der Zeitraum kann verkürzt werden, wenn zu erwarten ist, dass ein höherer Erlös erzielt werden wird. Dies geschieht entweder mittels gemeinsamer Übereinkunft aller an der Vollstreckung beteiligten Gläubiger oder durch Zustimmung des *voorzienningsrechter*, vgl. Art. 462 Abs. 2 Rv.

²⁴ BURGERLIJKE RECHTSVORDERING - VAN MIERLO, Art. 439 Rn. 2.

²⁵ Dazu bereits s. oben § 4 I 3, II 3.

Der Hypothekar hat das Übernahmerecht innerhalb einer 14-Tage-Frist nach Zustellung der Pfändungsurkunde geltend zu machen, vgl. Art. 509 Rv. Beruft sich zunächst ein rangniedriger Hypothekar auf sein Übernahmerecht, kann der ranghöhere innerhalb von weiteren vierzehn Tagen die Übernahme erklären, vgl. Art. 544 Abs. 3 Rv.

Das Übernahmerecht des Pfandgläubigers ist in Art. 461a, 461b Rv entsprechend geregelt. Die Übernahme ist allerdings bis zum Versteigerungstermin möglich. Der übernehmende Pfandgläubiger hat im Gegensatz zum übernehmenden Hypothekengläubiger die anderen Pfandgläubiger nicht von seiner Übernahme in Kenntnis zu setzen, vgl. Art. 508 Rv. Das Erfordernis der In-Kenntnissetzung ist bei Pfandgläubigern entbehrlich, weil sie im Gegensatz zu den im Grundbuch eintragungspflichtigen Hypothekengläubigern schwerer zu ermitteln sind. Wartefristen, die dem höherrangigen Pfandgläubiger die Übernahme ermöglichen sollen, fehlen somit. Erklärt dennoch ein höherrangiger Pfandgläubiger die Vollstreckungsübernahme, ist diesem der Vorzug zu geben.

Die weiteren Fristenregelungen im niederländischen Zwangsvollstreckungsrecht entfalten vielmehr schuldnerschützende Wirkung, als dass sie das Verfahren zugunsten einer schnellen Befriedigung der Gläubiger beenden. Nichts desto trotz können solche vom Gesetzgeber bewusst zugelassene Verzögerungen auch von Vorteil für den Gläubiger sein. So etwa die vor der Pfändung zu erfolgende Zahlungsaufforderung an den Schuldner zur freiwilligen Zahlung, vgl. Art. 439 Abs. 1, 502 Abs. 1 Rv. Deren Befolgung erübrigt die Zwangsvollstreckung. Ein weiteres Beispiel sind die Wartefristen vor Versteigerungsbeginn.²⁶ Sie garantieren, dass eine großer Bieterkreis Kenntnis vom Termin erlangen kann und dementsprechend ein hoher Erlös zu erwarten ist.

Die Regelungen zum Verteilungsverfahren lassen wie im deutschen Recht eine Wahrung der Gläubigerinteressen an einer schnellen Abwicklung des Verfahrens erkennen.²⁷ Die Anmeldung von Forderungen, die im Verteilungsverfahren berücksichtigt werden sollen, unterliegt einer 14-Tage-Frist, vgl. Art. 482 Abs. 2 Rv. Die Einspruchserhebung gegen den Verteilungsplan kann grundsätzlich nur innerhalb eines festgelegten Zeitraums erfolgen, vgl. Art. 484 Rv.²⁸ Der mit der Aufstellung des

²⁶ Vgl. s. oben § 3 III 1, 2.

²⁷ Zum Verteilungsverfahren vgl. s. oben § 12 II 1b.

²⁸ Ausnahme: Art. 485a Abs. 2 Rv.

Verteilungsplans beauftragte *rechter-commissaris* ist an keinen Zeitrahmen für die Erstellung des Plans gebunden. Nach Ablauf der Anmeldefrist für die zu berücksichtigenden Forderungen hat er jedoch mit der Planaufstellung zu beginnen, vgl. Art. 483 Rv.

III. Resümee

Der Gedanke von einem beschleunigten Verfahren ist im niederländischen Zwangsvollstreckungsrecht ausgeprägter als im deutschen Vollstreckungsverfahren.

Neben den bestehenden Fristenregelungen fördert insbesondere die freiberufliche Ausgestaltung des niederländischen Gerichtsvollzieherwesens eine zügige Abwicklung der Zwangsvollstreckung. Für zu vertretende Verzögerungen ist der niederländische Gerichtsvollzieher nach Privatrecht verantwortlich. Aufgrund des freien Wettbewerbs ist er im Interesse seiner Reputation zudem bestrebt, die Zwangsvollstreckung zügig abzuwickeln.

Eine effektive und schnelle Zwangsvollstreckung ist in den Niederlanden weiterhin durch die organisatorische Verteilung der Vollstreckungsaufgaben auf die Vollstreckungsorgane erreicht. Der niederländische Gerichtsvollzieher ist umfassend und überwiegend mit der Zwangsvollstreckung betraut.²⁹ Die Zuständigkeit des Gerichts umfasst lediglich die Verurteilung zur Abgabe einer Willenserklärung und die Vollstreckung zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen. Zeitliche Verzögerungen im Falle des Fehlschlags einer bestimmten Vollstreckungsart werden durch diese Zuständigkeitsverteilung und die dem Gerichtsvollzieher übertragene Aufgabe der Sachaufklärung weitestgehend minimiert.³⁰ Der niederländische Gerichtsvollzieher kann in Beratung mit dem Gläubiger die erfolgversprechendste Vollstreckungsart bewirken. Die Parteiherrschaft des Gläubigers erfährt in diesem Zusammenhang keine Einschränkung, weil letztendlich der Gläubiger als der Auftraggeber der Vollstreckung bestimmt, welche Vollstreckungshandlung vorgenommen werden soll.

Auch im deutschen Recht ist diese Entscheidung dem Gläubiger überlassen. Allerdings muss er aufgrund der dezentralisierten Ausgestaltung der Zwangsvollstreckung und der ihm aufgegebenen Sachaufklärung

²⁹ Dazu s. oben § 11 II 1b.

³⁰ Zur Sachaufklärung vgl. § 3 VI.

selbst einschätzen, welche Vollstreckungsart die günstigste ist, und sich dann an das zuständige Vollstreckungsorgan wenden.

Die Aufgabe der Sachaufklärung und die Übertragung der Vornahme der überwiegenden Vollstreckungsarten auf den Gerichtsvollzieher bieten im niederländischen Recht den Vorteil, dass dieser flexibler reagieren und die Vollstreckungsarten den Vermögensverhältnissen des Schuldners anpassen kann. Dem Schuldner wird damit auch Zeit genommen, das Vermögen dem drohenden Vollstreckungszugriff zu entziehen.

Schluss

§ 16 Ergebnis der Untersuchung

Die konkrete Ausgestaltung des Zwangsvollstreckungsverfahrens ist in den Niederlanden und Deutschland nicht einheitlich. Die wesentlichen Unterschiede basieren überwiegend auf dem Einfluss des französischen Rechts auf die niederländische Rechtstradition (§ 2).

Die Darstellung der Grundlagen des niederländischen Zwangsvollstreckungsrechts (Teil 1) verdeutlicht, dass der niederländische Gesetzgeber insbesondere im Hinblick auf die Stellung von Pfand- und Hypothekengläubiger als Vollstreckungsgläubiger (§ 4) oder im Rahmen des Ablaufs der öffentlichen Versteigerung (§ 3 III) andere Wege gegangen ist. Für eine umfassende Sachaufklärung sorgt im niederländischen Recht der Gerichtsvollzieher (§ 3 VI). Anders als die deutschen Vollstreckungsorgane kann er bereits vor Einleitung der Vollstreckungsmaßnahmen Erkundigungen über die Vermögensverhältnisse des Schuldners einholen.

Das Zwangsvollstreckungsverfahren eignet sich ebenso wie das Erkenntnisverfahren für das Aufstellen von Maximen (§ 9 IV). Maximen, die auch als Grundsätze bzw. Prinzipien bezeichnet werden, beschreiben den typischen Regelungsinhalt eines Rechtsgebiets (§ 9 II) und eignen sich daher für rechtsvergleichende Betrachtungen (§ 9 III).

Die niederländische Zivilprozessordnung verfügt mit den Art. 19 ff. Rv über einen Katalog von Maximen, der unter anderem den Grundsatz von der richterlichen Passivität (*lijdelijkheidsbeginsel*) und den Beschleunigungsgrundsatz umfasst. Diese beiden Maximen beziehen sich vorrangig auf das Erkenntnisverfahren und kommen im Zwangsvollstreckungsrecht zur Anwendung, wenn auf die speziellen Verfahren des Erkenntnisverfahrens zurückgegriffen wird. Dies hindert indes nicht, nach der Kodifizierung der Grundgedanken dieser Maximen und in Anlehnung an die im deutschen Recht aufgestellten Grundsätze auch in den Regelungen des niederländischen Zwangsvollstreckungsrechts nach weiteren Prinzipien zu suchen, die gerade die Eigenart des Zwangsvollstreckungsverfahrens kennzeichnen.

In den Zwangsvollstreckungssystemen der Niederlande und Deutschlands sind der Formalisierungsgrundsatz (§ 10), die Maxime vom beschränkten Zugriff (§ 13) sowie der Dispositionsgrundsatz (§ 14) verankert.

Die formalisierte Ausgestaltung des Zwangsvollstreckungsverfahrens folgt aus der strikten Trennung von Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren. Die Vollstreckungsvoraussetzungen und Zugriffstatbestände unterliegen keiner materiellen Prüfung durch die Vollstreckungsorgane.

Der Grundsatz vom beschränkten Zugriff beschreibt - vor dem Hintergrund des Verbots einer Kahlpfändung zur Sicherung des Existenzminimums des Schuldners - die begrenzten Möglichkeiten des Gläubigers, in das schuldnerische Vermögen vollstrecken zu können. Die niederländischen Regelungen, die den Grundsatz des beschränkten Zugriffs konkretisieren, sind zum Teil weniger schuldnerfreundlich als die deutschen Vorschriften. Der niederländische Schuldner hat mehr Einschränkungen seiner bisherigen Lebensverhältnisse hinzunehmen, um dem Verlangen des Gläubigers auf vollständige Befriedigung gerecht zu werden. Anzuführen ist in diesem Zusammenhang beispielsweise die Möglichkeit der Überpfändung (§ 13 I) oder die weniger umfangreichen Pfändungsverbote im Rahmen der Vollstreckung in bewegliche Vermögensgegenstände (§ 13 IV 2).

Der Dispositionsgrundsatz ist ein weiteres Kennzeichen des niederländischen Zwangsvollstreckungsrechts. Dies belegen spezielle Vorschriften, welche die Parteiherrschaft des Gläubigers über den Gang des Zwangsvollstreckungsverfahrens sowie über Vollstreckungsart und Vollstreckungsgegenstand regeln (§ 14 IV 1a). Demgegenüber steht die Dispositionsfreiheit des Schuldners, in bestimmten Situationen auf den Gang des Verfahrens Einfluss zu nehmen (§ 14 IV 1b). Im niederländischen Recht kann zudem durch einvernehmliches Handeln von Schuldner und Gläubiger von dem formalisierten Verfahren abgewichen werden (§ 14 IV 1c).

Der Beibringungsgrundsatz ist hingegen weder im deutschen noch im niederländischen Zwangsvollstreckungsrecht als dessen spezifisches Charakteristikum anzuführen (§ 14 II, IV 2).

Das Interesse an einem beschleunigten Ablauf des Zwangsvollstreckungsverfahrens kann sowohl in Deutschland als auch in den Niederlanden spezifischen Vorschriften entnommen werden (§ 15). Die vergleichende Betrachtung konstatiert, dass das Beschleunigungsinteresse im niederländischen Recht ausgeprägter ist. Insbesondere die vom deutschen Recht abweichende Ausgestaltung des Gerichtsvollzieherwesens und die Verteilung der Vollstreckungsaufgaben fördert die zügige Abwicklung der Zwangsvollstreckung.

Grundlegend verschieden stellt sich in den Niederlanden die Rechtslage in Bezug auf die im deutschen Zwangsvollstreckungsrecht ausgeprägten Maximen Dezentralisierung (§ 11) und Prioritätsprinzip (§ 12) dar.

Der niederländische Gesetzgeber hat dem Organisationsprinzip der Zentralisierung den Vorzug gegeben und den Gerichtsvollzieher zum Hauptvollstreckungsorgan erklärt. Der Gerichtsvollzieher übernimmt anders als nach deutschem Recht auch die Aufgabe der Vollstreckung in Geldforderungen. Daneben kann er weitere von seinem Vollstreckungsauftrag unabhängige Dienstleistungen anbieten, wie beispielsweise die Inkassoeinziehung. Der niederländische Gerichtsvollzieher agiert - vergleichbar dem deutschen Notar - freiberuflich und übernimmt als Beliehener die hoheitliche Aufgabe der Zwangsvollstreckung. Während der deutsche Gerichtsvollzieher stets in der Kritik grundlegender Reformüberlegungen stand (§ 11 III), ist das niederländische System keiner wesentlichen Bedenken unterlegen gewesen (§ 11 II). Die Übertragung bestimmter Elemente des niederländischen Gerichtsvollzieherwesens auf das deutsche System erscheinen insbesondere im Hinblick auf die neueren Bestrebungen, das deutsche Gerichtsvollzieherwesen zu reformieren, als mögliche Alternativen (§ 11 III 5).

Die Verteilung des Vollstreckungserlöses orientiert sich in den Niederlanden am Ausgleichsprinzip. Das deutsche Recht verschafft dem Prioritätsprinzip Geltung. Beide Verteilungsgrundsätze sind nicht in ihrer „reinen“ Form verwirklicht, sondern weisen Durchbrechungen auf (§ 12 II). Diese Aufweichungen und ihre Einbindung in das Gesamtgefüge des Zwangsvollstreckungssystems lassen wiederum Annäherungen der beiden Verteilungsgrundsätze erkennen. Eine schlichte Reduzierung eines Verteilungsprinzips als „das Gerechte“ zum Interessenausgleich aller an der Zwangsvollstreckung Beteiligten ist nicht möglich (§ 12 III).

Ausgehend vom deutschen Rechtsverständnis bietet das niederländische Zwangsvollstreckungsrecht insgesamt eine Vielzahl abweichender rechtlicher Lösungen im Rahmen des Zwangsvollstreckungssystems, die bei einer möglichen Reform des deutschen Zwangsvollstreckungsrechts Anregungen für dessen Neu- bzw. Umgestaltung geben können. Andererseits hat die rechtsvergleichende Untersuchung auch verdeutlicht, inwieweit das deutsche Recht eine progressivere Ausrichtung als das niederländische Recht aufweist, wie dies beispielsweise bei der gesetzlichen Verankerung des Grundsatzes vom beschränkten Zugriff nachgewiesen werden konnte.

Curriculum Vitae

Name	Kerstin Schwabe
Geboren	1979 in Nordhausen
Schulbildung	
1998	Abitur am Staatlichen Gymnasium „Wilhelm von Humboldt“ Nordhausen
Universität	
1998-2003	Studium der Rechtswissenschaft an der Georg-August-Universität Göttingen mit Abschluß des 1. Staatsexamens
Wintersemester 2000/01	Katholieke Universiteit Leuven / Belgien
Lehrstuhlätigkeit	
1999-2003	Studentische Hilfskraft bei Prof. Dr. Joachim Münch am Lehrstuhl für Bürgerli- ches Recht, Handelsrecht, deutsches und ausländisches Zivilprozessrecht an der Universität Göttingen
2003-2004	wissenschaftliche Hilfskraft bei Prof. Dr. Joachim Münch
2004-2005	wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Prof. Dr. Joachim Münch
Referendariat	
2005-2007	OLG-Bezirk Hamm mit Abschluss des 2. Staatsexamens
Dissertation	
2004-2008	mehrmalige Forschungsaufenthalte an den Universitäten Utrecht und Leiden zur Literaturrecherche
Berufstätigkeit	
2008-2009	Rechtsanwältin (Zulassungsbezirk RAK Braunschweig)
seit 2009	Juristin in der Rechtsabteilung eines Unternehmens in Bayern